

Die
Darlehnskassen - Vereine

in Verbindung mit
Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs-
etc. Genossenschaften
sowie den dazu gehörigen Instruktionen
als Mittel zur Abhilfe
der Noth der ländlichen Bevölkerung.

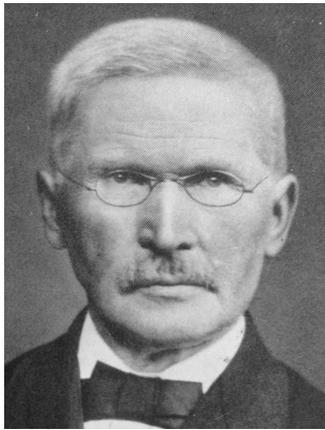
Praktische Anleitung
zur
Gründung und Leitung solcher Genossenschaften
von
F. W. Raiffeisen.

Erster Theil:
Die Darlehnskassen-Vereine und sonstige ländliche
Genossenschaften.

Fünfte, theilweise umgearbeitete und verbesserte Auflage.

Neuwied 1887.

Druck und Verlag von Raiffeisen u. Consf.



Friedrich Wilhelm Raiffeisen

30. März 1818 – 11. März 1888

Vorbemerkungen

Am 11. März 2013 jährte sich der Todestag des großen Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen zum 125. Mal.

Wir haben dies zum Anlaß genommen, sein Standardwerk aus dem Jahr 1866 „*Die Darlehenskassenvereine*“ in einer Version zur Verfügung zu stellen, die anstelle des alten - wunderschönen aber schwer lesbaren - Frakturdruckes eine moderne Schrifttype verwendet.

Damit soll eine deutlich bessere Lesbarkeit dieses historischen Textes gewährleistet werden. F.W. Raiffeisen selbst soll darin neu vernehmbar werden, in seiner ungeschminkten Kraft des Wortes und seiner Emotion.

Die hier vorliegende Bearbeitung bezieht sich auf die fünfte Auflage seines Werkes. Es ist dies die Auflage aus dem Jahr 1887, die letzte, die von Raiffeisen selbst überarbeitet und herausgegeben wurde. In der vorliegenden Bearbeitung wurde darauf Bedacht genommen, das Original unverändert zu belassen und das „*Wording*“ sowie die Seitenaufteilung beizubehalten. Allerdings wurde nicht das ganze Werk, sondern dieses nur bis incl. des Kapitels 7 über die Zentralkassen überarbeitet. Die Abschnitte über die Statuten für Verbände und Unterverbände wurden nicht aufgenommen, ebenso wenig wie die Bestimmungen über Winzer- und Molkereigenossenschaften sowie Viehversicherungsvereine und über die Gründung neuer Zentralkassen.

Die von Raiffeisen hervorgehobenen und gesperrt gedruckten Passagen wurden im Fettdruck übernommen. Der besseren Lesbarkeit halber wurden an manchen Stellen Absätze hinzugefügt, ohne jedoch die Seitennummerierung zu verändern.

Wir verbinden diese Neubearbeitung mit dem Wunsch, dass die bahnbrechenden Ideen Friedrich Wilhelm Raiffeisens, der natürlich auch ein „*Kind seiner Zeit*“ war, auf die Anforderungen der Gegenwart hin interpretiert, zu einer intensiven Beschäftigung mit seinen Ideen und regen Diskussionen anregen mögen.



**Raiffeisen-Revisionsverband
Niederösterreich-Wien**

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	1
I. Kapitel. Gründung und Zweck.	8
II. Kapitel. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.	14
a. Vereinsbezirk.	14
b. Erwerbung der Mitgliedschaft.	15
c. Verlust der Mitgliedschaft.	18
d. Rechte der Mitglieder.	20
e. Pflichten der Mitglieder – Solidarhaft.	20
f. Geschäftsanteile.	35
g. Im Allgemeinen.	40
III. Kapitel. Verwaltung.	42
a. Organe.	42
b. Vorstand.	43
c. Verwaltungsrath.	49
d. Generalversammlung.	50
e. Rechner, Rechnungswesen.	55
f. Im Allgemeinen.	56
IV. Kapitel. Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel bezw. Wirksamkeit des Vereins.	62
a. Beschaffung der Vereinsmittel.	62
1. Geschäftsanteile und Dividende.	62
2. Anlehn (Sparkassengelder), Provision und Zinsen.	64
Anlehn.	64
Sparkassengelder.	65
Provision und Zinsüberschüsse.	67
b. Verwendung der Vereinsmittel bezw. Wirksamkeit des Vereins.	68
1. Darlehn.	68
2. Sicherstellung der Darlehn.	75
3. Erwerb von Verkaufsprotokollen, Güterzielen etc.	76
4. Zwangsverkäufe.	78
5. Sonstige Wirksamkeit.	82
Die gemeinschaftlichen Bezüge der nothwendigsten Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse.	83
Verkaufs- und sonstige Untergenossenschaften.	84
6. Vereinskapiatal.	88
V. Kapitel. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.	94
a. Abänderung der Statuten.	94
b. Auflösung des Vereins.	95
c. Vorübergehende Bestimmungen.	96
VI. Kapitel. Statuten	97
VII. Kapitel. Die Verbindung der Vereine untereinander.	114
a. Die Central-Darlehnskasse.	114
b. Der Anwaltschaftsverband.	129



Vorwort zur ersten Auflage.

Die in vielen Gegenden auffallend zunehmende Verarmung der ländlichen Bevölkerung erheischt kräftige Abhülfe. Erfahrungsmäßig ist dazu zweierlei nöthig: Geld und die Kenntnisse, solches möglichst nutzbar anzuwenden. Die nöthigen Kenntnisse werden erlangt durch zweckentsprechenden Unterricht; das erforderliche Geld kann nur durch Vereine beschafft werden.

Die hier vorgeschlagenen Vereine gründen sich auf die unbedingtste Selbsthülfe. Letztere bewirkt die Entfaltung, sowie die möglichst ausgedehnteste Anwendung und Nutzbarmachung der Kräfte der Bevölkerung und des Bodens.

Durch die Vereine werden die Mittel beschafft zur Einführung von Industriezweigen, welche den namentlich in den Wintermonaten und auch vielfältig in der besseren Jahreszeit nicht verwendeten Kräften und Fähigkeiten der Einwohner entsprechen. Sofort nach Gründung der Vereine können aber diese Kräfte in vielen Gegenden durch bessere Benutzung des Bodens rentbar gemacht werden. —

Bei den hohen Preisen des Weines und des Hopfens, welche durch den steigenden Verbrauch, sowie den leichten und billigen Transport sich wohl voraussichtlich auf einer für die Produzenten genügenden Höhe halten werden, wird da, wo das Klima es zuläßt, die Anlage und Verbesserung von Weinbergen und Hopfenpflanzungen immer mehr erfolgen. Letztere werden wohl in den meisten, besonders den höher gelegenen Gegenden gedeihen. Sodann werden durch Anlagen von Weiden- und Obstbaumpflanzungen, Wiesen, durch Drainage, Urbarmachungen von Oedland rc. Meliorationen aller Art, welche Boden und Klima zulassen, stattfinden und dadurch in der Gesamtheit unberechenbar höhere Beträge, als bisher, erzielt werden. Wie aus der vorliegenden Schrift hervorgeht, können ohne irgend eine Gefahr für die Kapitalisten und die Vereine selbst von den ärmsten Einwohnern und selbst in den ärmsten Gegenden diese Meliorationen gemacht werden, da Beiträge und Vorlagen von den die letzteren ausführenden Vereinsmitgliedern nicht erforderlich sind. Die Erstattung der Darlehn erfolgt ganz allmählich.

Bei Anlagen, wie z. B. bei Weinbergen, Hopfenpflanzungen rc., welche erst nach mehreren Jahren Ertrag bringen, kann unbedenklich der erste Rückzahlungstermin auf das Jahr gestellt werden, worin die erste erhebliche Ernte voraussichtlich stattfinden wird. Die Erstattung der Darlehn kann also, abgesehen von den Zinsen, ohne eigenen Zuschuß der Vereinsmitglieder erfolgen. Dasselbe ist bei der Beschaffung von Vieh der Fall.



Das Vorhandensein der in Rede stehenden Vereine erleichtert auch die Gründung von Rohstoff- und Consum-Vereinen auf dem Lande, worüber nähere Auseinandersetzung vorbehalten bleibt.

Die Darlehnskassen-Vereine sind aber nicht allein für das Land, sondern auch für städtische Verhältnisse anwendbar. Bei den letzteren wird, wie in den Landgemeinden, der Erwerb von Immobilienvermögen, besonders aber von Wohnungen, namentlich wenn diese, den städtischen Verhältnissen entsprechend, zusammenhängend gebaut, also verhältnißmäßig billig hergestellt werden, ebenso erleichtert, wie die gründliche Hülfe für den Handwerkerstand durch größere Darlehn bei allmählicher Zurückzahlung.

Zu der letzteren sind besonders auch die Fabrikarbeiter bei ihrem regelmäßigen, oft erheblichen Verdienste gut im Stande. In dem bevölkerten Bezirke von Heddesdorf, welcher dicht mit der gewerbereichen Stadt Neuwied zusammenhängt und welcher viele Fabrikarbeiter zählt, hat sich dies thatsächlich gezeigt. Ein einmal erworbenes und lieb gewordenes Object, ein Haus, ein Grundstück rc., verliert man nicht gerne. Um es zu behalten, muß das dazu erhaltene Darlehn regelmäßig und pünktlich erstattet werden. Dies spornt mehr zum Sparen, als die Ansammlung eines baaren Kapitals, welche indeß nebenbei ebenfalls zu empfehlen ist. Erfahrungsmäßig sind die Vereine für Fabrikarbeiter denn auch ganz besonders segensbringend. —

Ueberall und selbst in den größten Städten werden die Darlehn nach dem hier vorgeschlagenen Systeme sichergestellt und also bewilligt werden können. Wo dies bei Vereinsmitgliedern nicht der Fall ist, finden sich in den Statuten auch die nöthigen Bestimmungen zum Ausleihen auf kürzere Dauer. Für größere Städte ist zu empfehlen, daß solche in Bezirke abgetheilt und für diese selbständige Vereine gebildet werden, welche unter eigener Garantie das nöthige Geld beschaffen und ausleihen, untereinander aber zur weiteren Ausbildung und zu gegenseitiger Unterstützung durch eine gewählte Direktion wieder in Verbindung stehen. Die auch in den gedachten Bezirken anfangs wohl fehlende nöthige Bekanntschaft der Vereinsmitglieder untereinander wird sich durch die Versammlungen und den Verkehr bald ergeben.

Bei richtiger Leitung der Vereine sind sie ein sicheres Mittel zur Hebung des materiellen Wohlstandes; sie dienen aber auch ganz besonders dazu, den Boden zu sittlich-religiöser Wirksamkeit vorzubereiten. — Anregung zur Gründung und weiteren Anregung von Vereinen der in Rede stehenden Art zu geben und so nach schwachen Kräften zur Hebung der Volkswohlfahrt mitzuwirken, das ist der Zweck gegenwärtiger Schrift.

Heddesdorf-Neuwied, im März 1866

Der Verfasser.



Als Vorwort zur zweiten Auflage

möge zunächst folgende, an den Verfasser gerichtete amtliche Zuschrift dienen:

„Ew. rc. haben im Namen des General-Secretariates des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen den Wunsch ausgesprochen, bezüglich der Wirksamkeit der ländlichen Darlehnskassen-Vereine im Bezirke des Kreisgerichtes die Seitens der Gerichtsbehörden gemachten Wahrnehmungen kennen zu lernen.

Auf Grund der von den betreffenden Herren Richtern erstatteten Berichte und auf Grund eigener Beobachtung kann ich nur bezeugen, daß die wohlthätige Einwirkung der ländlichen Darlehnskassen-Vereine im hiesigen Gerichtsbezirke in allen gerichtlichen Angelegenheiten schon jetzt unverkennbar ist, wengleich die meisten dieser Vereine erst vor kurzem ins Leben getreten sind.

Die Bagatell-Klagen, nothwendigen Subhaftationen, Executionen und Hypotheken-Inscriptionen, insbesondere aus Indicaten, haben gerade in den Theilen des Gerichtsbezirkes, welche sich der Wirksamkeit der Vereine erfreuen, nicht unerheblich abgenommen. Haben auch andere Momente auf dieses Resultat gleichzeitig Einfluß ausgeübt, so ist es doch Unzweifelhaft, daß die Thätigkeit der Credit-Vereine im Wesentlichen die Erzielung dieser erfreulichen Erfolge vermittelt hat.

Bei der Abnahme der Prozeßsachen unter 150 Mark ist es insbesondere aufgefallen, daß diejenigen Klagen, welche aus einem mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Handelsverkehre zwischen Viehhändlern und Landleuten herrührten, in den letzten 1 ½ Jahren fast gänzlich ausgeblieben sind, während dergleichen Klagen früher häufig zur Verhandlung kamen.

Es läßt sich diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß es früher den Landleuten an Mitteln fehlte, sich mit einer vollen Auszahlung ihrer Schuld von diesem Verkehre loszumachen und daß jetzt die Darlehnskassen-Vereine überall Gelegenheit gegeben haben, die dazu nothwendigen Summen zu beschaffen.

Auch haben in den betreffenden Bezirken seit Errichtung der ländlichen Darlehnskassen-Vereine speziell die Prozesse einzelner als Wucherer bekannter Persönlichkeiten erheblich abgenommen.

Bei den Schöffengerichts-Bezirken ist namentlich die Wirksamkeit der gedachten Vereine durch ihren Einfluß auf die rasche Abwicklung von Schuldverhältnissen zu Tage getreten.

Die Nothwendigkeit in dem hiesigen Gerichtsbezirke, weit ausgedehnte Zahlungstermine bei den Immobilair-Verkäufen zu setzen, hat beim Vorhandensein von Hypothekenschulden für alle Betheiligte langjährige, kostspielige und lästige Verhandlungen zur Folge. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine übernehmen jetzt gegen einen festen, geringen Prozentsatz mit dem besten Erfolge in solchen Fällen die Kaufgelder, berichtigen die Schulden und setzen den Verkäufer unmittelbar in den Besitz des Ueberschusses. Vor dem Bestehen der Darlehnskassen-Vereine waren die Ver-



käufer oft gezwungen, gegen Rabatt bis zu 20% den sogenannten Protokoll-Ankäufern die Kaufgelder zu cediren, auch war dabei für die Abwicklung der Realschulden keine gehörige Garantie gegeben.

Die Darlehenskassen-Vereine gewähren auch Darlehn zur zweiten und dritten Hypothek gegen den gewöhnlichen Prozentsatz, wenn die Unterpfänder noch genügende Sicherheit bieten. Früher konnte der ländliche Grundbesitzer auf 2., wenn auch sichere, Hypothek nur mit großen Opfern Geld erhalten.

Die wohlthätigen Wirkungen der Vereine haben zur Folge gehabt, daß das Ansehen und die Creditfähigkeit derselben mit jedem Tage zugenommen hat. Es ist deshalb auch seit längerer Zeit Seitens der Schöffengerichte für unbedenklich erachtet, den Anträgen der Vormünder auf Anlegen von Mündelgeldern bei den Vereinen, welche 4 bis 4 ½% Zinsen zahlen und die Gelder auch auf kurze Frist nehmen, statt zu geben."

Neuwied, den 16 Juni 1870.

Der Kreisgerichts-Direktor
gez.: Arndts.

Aus diesem Zeugnisse, sowie aus einer Menge von einzelnen Fällen und dem Umschwunge zum Besseren in ganzen Vereinsbezirken geht hervor, daß die Vereine geeignet sind, den materiellen Wohlstand zu fördern, besitzlosen Einwohnern Gelegenheit zum Erwerbe von Immobilien zu geben, das Proletariat also zu vermindern, den Besitz zu vergrößern bezw. werthvoller zu machen und die Produktion auf dem Gebiete der Landwirthschaft ganz außerordentlich zu steigern. Diese Erfolge sind hauptsächlich dem Ausleihen auf lange Zeit, sowie dem Umstande zuzuschreiben, daß die Vereine den ganzen Geldbedarf ihrer Mitglieder zu befriedigen suchen und sie so aus den Händen der Wucherer befreien.

Die Statutenbestimmungen, wonach nur Mitglieder aus den grundsätzlich in geringem Umfange zu bildenden Vereinsbezirken aufgenommen, die gute Verwendung der Darlehn controlirt, keine Geschäftsantheile gebildet und keine Dividenden gezahlt werden, die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrathes ihre Aemter als unbesoldete Ehrenstellen verwalten und ebenso wie viele andere Vereinsmitglieder ohne irgend einen Vortheil gemeinnützig wirken und wonach die Ansammlung eines gemeinschaftlichen, für immer untheilbaren Vereinsvermögens und die Verwendung der Zinsen bei hinreichender Ansammlung zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist, — sind darauf berechnet, den leider wenig mehr vorhandenen Gemeinsinn zu wecken und zu beleben.

Die Solidarhaft der Mitglieder hat bei diesen Vereinen nicht allein den Sinn, zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel zu dienen; sie soll den Mitgliedern die Pflicht jedes einzelnen Gliedes der Gesellschaft zum Bewußtsein bringen, einzustehen Einer für Alle und Alle für Einen, in christlicher Solidarität sich zu vereinigen und zusammenzuwirken.

Möge dies das Streben aller Stände und aller Glieder des deutschen Volkes



werden, dann wird das letztere auch in sozialer Beziehung einer schöneren Zukunft entgegengehen, und dazu möge Gott seinen Segen geben!

Heddesdorf-Neuwied, im September 1872.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Kaum war die zweite Auflage gegenwärtiger Abhandlung ausgegeben, als die schon beim Erscheinen der ersten Auflage hervorgetretene, dann aber eine Zeitlang ausgesetzte Bekämpfung der Darlehnskassen-Vereine mit frischem Muthe und vermehrten Kräften von neuem wieder aufgenommen wurde. Durch Wort und Schrift suchte man die sich eben entwickelnde Bewegung zu unterdrücken, und die Ausstellungen, welche man zu dem Zwecke an den Vereinen machen zu müssen sich für berufen erachtete, waren in der That derartig, daß, wären sie auch nur zum allergeringsten Theil begründet gewesen, die ländliche Bevölkerung ihren Dank für die Aufklärung über die durch Einführung der Darlehnskassen-Vereine drohenden Gefahren durch nichts Geringeres als durch Auflösung der bestehenden oder wenigstens Unterlassung der Gründung neuer Vereine hätte bekunden müssen. Es wurden jedoch alle die wohlgemeinten Warnungen der um das Volkswohl so besorgten Herren von der ländlichen Bevölkerung in den Wind geschlagen — es wurde vielmehr mit der Gründung neuer Vereine ruhig fortgefahren.

Um nun festzustellen, ob in diesem Falle sich die Wahrheit des alten Spruches vox populi, vox Dei — des **Volkes** Stimme verkündet Gottes Willen — bewähren würde, und um eine Klärung in die wiederstreitenden Ansichten zu bringen, beschloß Se. Excellenz der preußische Minister für Landwirthschaft rc., Herr Dr. Friedenthal, eine bezügliche Enquête anzuordnen. Er ernannte demzufolge durch Rescript vom 5. Dezember 1874 eine Enquête-Commission, bestehend aus den Herren: Professor der National-Oekonomie Dr. Nasse zu Bonn, Bankdirektor Dr. Siemens zu Berlin und H. Schmidt zu Frankfurt a. M., Mitglied des Aufsichtsrathes einer renommirten Bank.

Es wurde denselben der Auftrag: „die bisherige Entwicklung der Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine zu prüfen, insbesondere zu untersuchen, ob die Geschäftsführung dieser Vereine eine gesunde, solide, den Verhältnissen entsprechende sei und wie sich demnach ihre gegenwärtige und zukünftig zu erwartende Solvenz stelle.“ Die Mitglieder der Commission besuchten im Anfange des Jahres 1875, theils gemeinschaftlich, theils einzeln, 26 Darlehenskassen-Vereine der Rheinprovinz und des Großherzogthums Hessen. In dem von der Commission an den Herrn Minister erstatteten Enquête-Berichte heißt es im Gegensatze zu den erwähnten Aufstellungen und Anfeindungen:

„Außerdem“ (dem Besuchen der namhaft gemachten Vereine) haben die Unterzeichneten, soweit ihre auf allen diesen Reisen sehr beschränkte Zeit es



erlaubte, sich bemüht, von an den Vereinen nicht beteiligten Personen Erkundigungen über die Wirksamkeit und den Credit der Vereine einzuziehen. Ueberall mit einer Ausnahme, haben uns die Vereinsvorstände aufs bereitwilligste die Bücher offen gelegt und jede gewünschte Auskunft gegeben rc.

Von vorneherein tragen wir kein Bedenken, auszusprechen, daß der Gesamteindruck, den bei weitem die Mehrzahl der von uns untersuchten Vereine auf uns gemacht hat, ein überwiegend günstiger gewesen ist und daß die noch vor kurzem überaus traurigen Creditverhältnisse der kleinen Landwirthe, aus welchen die Vereine größtentheils bestehen, durch dieselben wesentlich verbessert sind, der gegenwärtige Zustand der Vereine auch unseres Erachtens bei ihrem wesentlich ländlichen Charakter zu keinen ernstlichen Bedenken in Bezug auf ihre Solvenz Veranlassung gibt und daß, wenn hier und da in denselben unverkennbare Mängel sich finden, deshalb doch unserer Ansicht nach nur eine weitere Vervollkommnung, nicht aber eine völlige Verwerfung der ganzen Einrichtung in Frage kommen kann.

Wir können insbesondere nur rühmend den günstigen Eindruck hervorheben, den auf uns die meisten Vorstandsmitglieder der von uns besuchten Vereine gemacht haben. Sie schienen uns fast durchweg ihrer Aufgabe gewachsen zu sein und sich derselben mit Sorgfalt zu widmen. Sehr oft fanden wir Leiter der Vereine, die an ihrem Bestehen gar kein persönliches Interesse hatten und nur, um ihren ärmeren Mitbürgern zu helfen, in die Genossenschaften eingetreten waren und sich der Geschäftsführung derselben annahmen. Die Buch- und Kassenführung der Vereine geschieht meistens gegen eine mäßige Remuneration durch einen Schullehrer, die Steuereinnehmer, die Förster, mitunter aber auch durch kleine Landwirthe. Der in den meisten Vereinen freilich nur flüchtige Blick, den wir in die Buchführung gethan, hat uns im ganzen befriedigt. Wir haben fast überall ein geregeltes Anweisungssystem, häufige Kassenrevisionen und ordentliche Rechnungslegung gefunden. Wenn hier und da Manches zu wünschen übrig blieb, so ist doch ein Fortschritt nicht zu verkennen. Die Leute lernen offenbar die Buchführung und Rechnungslegung mehr und mehr."

Der Enquêtebericht wurde von einem Gegner, welcher in der zuvor erwähnten Weise die Vereine als nicht lebensfähig verurtheilt und verworfen hatte, einer scharfen Kritik unterworfen. Herr Professor Dr. Nasse antwortete in einer objectiv gehaltenen, ungemein schlagenden und treffenden Metakritik und — jener verstummte: die Broschüre des Herrn Professor Nasse blieb ohne Entgegnung.

Herr Professor Dr. Nasse wies in der betreffenden Broschüre auf die Nothwendigkeit der Einrichtung einer Anwaltschaft für die ländlichen Genossenschaften hin und trug kein Bedenken, bezüglich der dazu nöthigen Mittel — ein Beweis, wie sehr er von der Wichtigkeit der Vereinsorganisation überzeugt war, — u. A. zu bemerken: „Bei der **enormen Bedeutung** dieser Creditanstalten für die ärmeren ländlichen Distrikte dürfte es kaum eine gemeinnützigere Verwendung öffentlicher Mittel geben, als ein Beitrag zur Besoldung eines solchen Vereinsanwaltes rc." Die Anwaltschaft ist von den am 26. Juni 1877 zu dem ersten Vereinstage versammelten



Vertretern einer großen Anzahl von Darlehnskassen-Vereinen ins Leben gerufen und es ist auf diese Weise eine Centralstelle für die ländlichen Genossenschaften Deutschlands geschaffen worden, deren Aufgabe nach § 1 ihrer Statuten darin besteht: „die Darlehnskassen-Vereine zu verbreiten und in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, denselben mit Rath und That beizustehen und ihre Interessen in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern.“ (Vgl. S. 187 dieser Schrift.)

Von dieser Centralstelle ist seit ihrer Gründung durch Aussendung von Revisoren, sowie durch das von F. W. Raiffeisen redigirte Vereinsorgan, das „Landwirthschaftliche Genossenschaftsblatt“ (Druck und Verlag von Raiffeisen und Cons.) zur Verbreitung und Unterweisung der Vereine nach Kräften beigetragen, sowie dahin gewirkt worden, soviel als möglich die bei den Vereinen und deren Geschäftsführung bestehenden Mängel zu beseitigen und die ganze Einrichtung möglichst zu vervollkommen. Durch die bisher überall hervorgetretenen segensreichen Wirkungen auf die Gesamtverhältnisse der Beteiligten sind in den letzten Jahren nicht allein alle Angriffe gegen die Vereine verstummt, sondern es wird von Tag zu Tag in allen Theilen des Reiches, ja selbst im Auslande, das Interesse für diese Genossenschaften immer reger, sowie das Bestreben, sie einzuführen, immer allgemeiner.

Was nun die vorliegende 3. Auflage gegenwärtiger Schrift betrifft, so ist dieselbe im Vergleich zur vorhergehenden eine vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte zu nennen. Bei den theoretischen Erläuterungen zu den Statuten der Darlehnskassen-Vereine sind alle bisherigen Erfahrungen möglichst verwerthet, die Statuten selbst einer sorgfältigen Durcharbeitung unterworfen worden.

Besonders hat das Sparkassenwesen jetzt größere Beachtung, als in der zweiten Auflage gefunden. Es sind daher die sog. Pfennigsparkassen auch in den Kreis der Betrachtung gezogen worden und es ist Anleitung zu einer einfachen und leichten Geschäftsführung derselben gegeben. Die größere Organisation der Vereine, der Centralkassen- und Anwaltschaftsverband, deren Idee in der 2. Auflage kaum angedeutet war, ist ausführlich dargestellt. Die Abhandlungen und Statuten über Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- und Zuchtstierhaltungs-Genossenschaften, sowie landwirthschaftliche Casinos sind neu aufgenommen. Die sämmtlichen zur Buchführung der Darlehnskassen-Vereine gehörigen Schemata sind gründlich revidirt und bei fast allen **sehr wesentliche Verbesserungen** angebracht, die Entwürfe zur Buchführung der Nebengenossenschaften (Winzer-, Viehversicherungs-rc.-Vereine) mit Praktikern der betreffenden Branche gründlich besprochen worden.

Die Ausführungen über die Buchführung der Darlehnskassen-Vereine finden ihre nähere Erläuterung in den aus den Schemata ausgefüllten praktischen Beispielen. Die letzteren sind so eingerichtet, daß sie in ihrer Gesammtheit ein anschauliches Bild der Buchführung für das erste Jahr des Bestehens eines Vereins in den wichtigsten und schwierigsten Momenten vermitteln und daß sich durch ihre Zuhülfenahme jeder mit klarem Verstande und guten Elementarkenntnissen ausgestattete Anfänger in der Buchführung zurechtfinden kann.



Möge denn auch diese neue Auflage ihren Weg nehmen durch Deutschlands weite Gaue und der guten Sache neue Freunde werben zu den alten! Mögen diese Blätter dort, wo der Genossenschaftssinn noch nicht erwacht ist, Anregung geben und Anleitung, sich zu sammeln zu gemeinsamer redlicher Arbeit und zu schaaren zu gemeinsamem, ehrlichem Kampfe gegen die gemeinsamen Feinde! Mögen sie auch dazu beitragen, in allen Vereinsgenossen der schon bestehenden Vereine das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der allgemeinen Solidarität und der christlichen Liebespflicht zu wecken und zu beleben und sie alle mit dem Geiste erfüllen, daß sie in Wahrheit und aus vollem Herzen sagen können:

„Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!“

Das Ausleben einer solchen socialen Friedensstimmung würde das Nahen der Morgenröthe einer besseren, einer schönen Zukunft verkünden. — Doch ihr Beginnen liegt in Gottes Hand. Als dessen schwaches Werkzeug aber nur ein geringes zur ihrer Herbeiführung thun zu können, das würde der schönste Lohn sein, den sich wünschen könnte

Heddesdorf-Neuwied, im Juli 1881.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten Auflage.

Ogleich die Herausgabe der 3. Auflage erst vor kaum zwei Jahren erfolgte, ist das letzte Exemplar längst vergriffen, und es hat sich dadurch schon jetzt die Nothwendigkeit herausgestellt, die 4. Auflage erscheinen zu lassen. Dieser Umstand, sowie die vielen Anfragen und Anträge an den Verfasser bezüglich der Darlehnskassen-Vereine aus allen Gauen des Reichs und auch aus dem Auslande, liefern einen glänzenden Beweis, wie sehr die den Vereinen zu Grunde liegende Idee in allen Schichten der Bevölkerung sich Bahn bricht und wie immer mehr und mehr das Bestreben für deren Verwirklichung hervortritt. Daß auch in den höheren und höchsten Regionen die Aufmerksamkeit und das Interesse dafür wächst, spricht sich besonders in einem an den Vorstand der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse zu Neuwied gerichteten Rescripte Ihrer Excellenzen der Königlich Preußischen Minister für Landwirthschaft rc. und der Finanzen, der Herren Dr. Lucius und v. Scholz, vom 22. August 1882 aus, in welchem es wörtlich, wie folgt, heißt:

„Des Kaisers und Königs Majestät haben in Folge der Immediat-Eingabe der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse vom 31. März c. unseren Bericht zu befehlen und uns demnächst zur Bescheidung auf dieselbe zu ermächtigen geruht.

Demgemäß sprechen wir, unter Rückgabe der Anlagen der Eingabe, zunächst unser Bedauern darüber aus, daß die erbetene Niederschlagung der nachgeforderten Stempel zum Betrage von 500 Mark für die von der Central-Darlehnskasse an Stelle der Aktien ausgegebenen Interimsscheine nach den bestehenden Grundsätzen und zur Vermeidung



von der fiskalische Interessen schädigenden Berufung auf diesen Vorgang unzulässig ist und die defectirten Stempel daher von der Darlehnskasse abzuführen sind.

Dagegen haben Se. Majestät, welchem durch den Fürsten zu Wied und die unterzeichneten Minister über die segensreiche Wirksamkeit der Darlehnskassen-Vereine ausführlicher Bericht erstattet worden ist, zu befehlen geruht, daß bei dieser Gelegenheit die Verdienste des Gründers und Anwaltes der Darlehnskassen-Vereine, des Bürgermeisters Raiffeisen, ausdrücklich in Allerhöchst-Ihrem Aufträge Anerkennung finden sollen.

Indem wir diesem Allerhöchsten Befehle hiermit nachkommen, sprechen wir dem Bürgermeister Raiffeisen für sein selbstloses und gemeinnütziges Wirken zur Hebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung die wärmste Anerkennung mit dem Wunsche aus, daß es den Bemühungen des Urhebers dieser Bewegung, unterstützt von einer vorsichtigen und gewissenhaften Verwaltung der einzelnen Vereine, gelingen möge, diese Einrichtungen immer weiter auszubreiten und zu immer besseren Resultaten zu führen. In diesen **Bestrebungen werden die Vereine stets jede zulässige Unterstützung Seitens der Staatsregierung genießen.**

Von Vorstehendem wolle der Vorstand dem Herrn Raiffeisen Mittheilung machen."

Veranlassung zu diesem Rescripte war eine Immediat-Eingabe an Se. Majestät den Kaiser und König um Erlaß eines Stempelbetrages von 500 Mark, welcher defectirt und gelegentlich einer Revision des Königl. Stempelfiscals festgestellt worden war. Gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch des Verfassers wurde der namentlich auf ihn sich beziehende Inhalt des Rescriptes bald nach dem Erlaß des letzteren durch die Zeitungen veröffentlicht, und es fand dann auch durch das „Landwirthschaftliche Genossenschaftsblatt“ die Mittheilung an die Vereine statt. Nach dieser vielfachen Veröffentlichung glaubten wir demselben auch hier einen Platz gönnen zu sollen, einmal, weil darin einer der vielen Beweise der landesväterlichen Liebe Sr. Majestät des Kaisers für sein Volk, sowie auch das große Interesse der Königl. Staatsregierung dafür enthalten ist, dann aber auch besonders deshalb, um ausdrücklich zu erklären, daß der Verfasser die Allerhöchste und hohe Anerkennung, welche ihm darin zu Theil wird, nicht für sich in Anspruch nehmen kann und will, sondern daß solche vielmehr der überaus wichtigen Sache, wofür er arbeitet, namentlich aber allen Vereinen und Vereinsgenossen und ganz besonders den ständigen Mitarbeitern an der Centralkasse gilt.

Ohne das eifrige und einheitliche Zusammenwirken aller dieser Kräfte wäre gar nichts zu erreichen gewesen, und ist auch in Zukunft ohne dies eine weitere Durchführung des begonnenen schwierigen Werkes ganz unmöglich. Die Bewegung, welche in der Organisation der Darlehnskassen- Vereine ihren Ausdruck findet, ist ein Kind unserer hilfsbedürftigen Zeit,



aus deren Noth geboren. Der Verfasser hat bei demselben gleichsam Pathenstelle vertreten. Ohne sein Zuthun ist demselben sein Name beigelegt worden. Was er mit seinen schwachen Kräften geleistet hat, dafür gebührt Gott allein die Ehre. Alle Mitarbeiter, jeder an seiner Stelle, haben mit ihm gleichen Verdienst. Möge aber die Anerkennung Seiner Majestät des Kaisers sowie der hohen Staatsregierung Allen, die an dem Werke arbeiten, als eine Aufmunterung dienen, ungeachtet der vielen noch entgegenstehenden Hindernisse mit erneuter Kraft und frischen Muthe, unter Festhaltung an den bewährten Grundsätzen, auf dem betretenen Wege weiter zu arbeiten.

Was die vorliegende neue Auflage betrifft, so soll sie dazu dienen, in dieser Beziehung soviel als möglich mitzuwirken. Sie ist unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen nochmals sorgfältig durchgearbeitet worden. Besonders wurde die Geschäfts-Instruktion für die Vereinsvorstände und Rechner nach öfteren Conferenzen mit sachkundigen Vereinsgenossen und unter Mitwirkung der ständigen Mitarbeiter der Centralstelle einer recht gründlichen Revision, Verbesserung und Umarbeitung unterworfen. Die Controle, Anweisungen und Rechnungsstellung sind erleichtert und vereinfacht. Das ursprüngliche System ist beibehalten, es ist indeß den sich durch die Praxis als nothwendig herausgestellten Verbesserungen Rechnung getragen worden. Dabei hat sich nicht vermeiden lassen, die Formulare größtentheils mit anderen Bezeichnungen zu versehen. Wenn dies auch für die Vereinsverwaltungen anfänglich unbequem sein mag, so wird man sich doch bei sorgfältigem Studium der Instruktion leicht in die Abänderung finden.

Wir begleiten diese neue Auflage mit dem Wunsche, daß sie gleich ihren Vorgängerinnen zur weiteren Förderung des Werkes beitragen und Gott dasselbe, wie bisher, auch ferner segnen möge.

Heddesdorf-Neuwied, im Juli 1883.

Der Verfasser.

Vorwort zur fünften Auflage.

Nachdem die vierte Auflage gegenwärtiger Schrift schon seit längerer Zeit vergriffen, war es dem Verfasser erst jetzt möglich, die fünfte Auflage, soweit solche die Darlehnskassen-Vereine mit ihren Untergenossenschaften, sowie die Statuten und die Erklärungen dazu betrifft, fertigzustellen. Da es sich nach den gemachten Erfahrungen als zweckmäßig herausgestellt hat, die Instruktionen und deren Begründungen besonders erscheinen zu lassen, wird gegenwärtige Schrift von jetzt ab in zwei Theilen herausgegeben werden. Der erste Theil wird die ländlichen Genossenschaften, vorzugsweise die Darlehnskassen-Vereine, abhandeln, der zweite Theil wird die Instruktion dazu enthalten. Bezüglich dieser Trennung sind im wesentlichen zwei Gründe



maßgebend. Für diejenigen, welche sich mit den in Rede stehenden Genossenschaften bekannt machen wollen, wird der erste Theil genügen, und es wird überhaupt für die meisten Leser der zweite Theil überflüssig sein. Die Vereinsorgane sind dagegen genöthigt, die Instruktionen häufig zu gebrauchen, und ist es deshalb zweckmäßig, sie für diese in einem besonderen Bande erscheinen zu lassen. Aus dem gleichen Grunde ist auch bereits bei der 4. Auflage ein Separatabdruck der Instruktionen erschienen. Von diesem ist noch einiger Vorrath vorhanden. Da wesentliche Abänderungen nicht zu machen sind, so wird die fünfte Auflage des zweiten Theiles erst dann herausgegeben werden, wenn dieser Vorrath vergriffen sein wird.

Die Darlehnskassen-Vereine und die damit in Verbindung stehenden sonstigen ländlichen Genossenschaften finden durch ihre gedeihliche Wirksamkeit immer mehr Anerkennung. Nicht allein in fast allen Theilen des Deutschen Reiches ist man bemüht, solche einzuführen, sondern das Interesse für die Vereine und ihre Bestrebungen wächst, mit wenigen Ausnahmen, auch in den übrigen europäischen Ländern. Den Beweis hierfür liefern vielfache Besprechungen in öffentlichen Blättern, sowie die mit dem Verfasser geführten Correspondenzen von Volksfreunden aus Rußland, Holland, Belgien, Spanien und namentlich Frankreich. Außerdem wurden zum näheren Studium der Vereine Abgeordnete entsandt aus Dänemark, der Schweiz rc.; die Berner Regierung hat sogar Preise auf die Gründung von Darlehnskassen-Vereinen gesetzt. In Italien ist bereits eine größere Anzahl solcher Vereine in's Leben gerufen worden.

Am meisten ist in Oesterreich-Ungarn dafür geschehen; in verschiedenen Theilen desselben werden nach und nach Darlehnskassen-Vereine gegründet. In Niederösterreich haben die Bemühungen neuerdings umfassenderen Erfolg gehabt. In Folge Beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7. Januar 1886 wurden drei Sachverständige beauftragt, sich mit den Vereinen, deren Verfassung und Erfolgen an Ort und Stelle bekannt zu machen. Nachdem dieselben im Rheinthale, sowie in den angrenzenden Gebirgsgegenden der Eifel und des Westerwaldes eine Anzahl Vereine besucht, darauf mit dem Verfasser öftere Besprechungen gehalten und demnächst günstig berichtet hatten, beschloß der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J., die Vereine einzuführen. In Folge dessen erhielt der Verfasser folgende Zuschrift:

„Der niederösterreichische Landesauschuß erfüllt eine angenehme Pflicht, indem er Euer Hochwohlgeboren in Kenntniß fetzt, daß der hohe niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 21. Jänner d. J. den Beschluß gefaßt hat, Ihnen für die Unterstützung bei Erhebung der Verhältnisse der nach Ihnen benannten Vereine den Dank auszusprechen. Die von dem Landesauschusse in Betreff der Einführung dieser Vereine eingebrachte Landtagsvorlage, der über dieselbe von dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse des hohen Landtages erstattete Bericht und das stenographische Protokoll der Landtagssitzung, in welcher dieser Bericht zur Verhandlung und Beschlußfassung gelangte, folgen mit.

Euer Hochwohlgeboren werden aus diesen Berichten und Verhandlungen entnehmen, daß der hohe niederösterreichische Landtag sowie der gefertigte



Landesausschuß der Errichtung von Spar- und Darlehnskassen-Vereinen nach Ihren bewährten Grundsätzen ein reges Interesse entgegenbringen und auf die thunlichste Förderung dieser Vereine bedacht sind."

Wien, am 25. Februar 1887.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß:
Kinsky.

Schon vor längerer Zeit war dem ungarischen Landes-Agricultur-Vereine, welcher vorher schon ein reges Interesse an den diesseitigen Bestrebungen bekundet hatte, von dem Verfasser die Erlaubniß erteilt worden, die 4. Auflage gegenwärtiger Schrift in die ungarische Sprache übersetzen zu lassen. Kurz vor Fertigstellung der vorliegenden Auflage erhielt der Verfasser von diesem Vereine gleichfalls ein und zwar in sehr warmen Ausdrücken gehaltenes Dank- und Anerkennungsschreiben, worin ihm mitgeteilt wurde, daß der Verein in seiner letzten, am 22. Mai cr. in Budapest abgehaltenen Generalversammlung ihn zum Ehrenmitglied ernannt habe.

Wenn diese beiden Zuschriften wegen der darin enthaltenen sehrwohl wollenden Gesinnung uns auch sehr erfreut und mit aufrichtigem Dank gegen die geehrten Urheber erfüllt haben, so haben wir doch nicht um dieser persönlichen Empfindung willen, sondern nur aus Rücksicht für die Sache selbst hier unseren Lesern Kenntniß davon gegeben, denn diese Kundgebungen liefern einen neuen Beweis, wie sehr die den Darlehenskassen-Vereinen zu Grunde liegende Idee mehr und mehr auch außerhalb der Grenzen Deutschlands gewürdigt und verstanden wird und wie sich die Anhänger und Freunde derselben fortwährend mehren. Wir schließen mit dem Wunsche, daß dies auch ferner der Fall sein und so die Durchführung des begonnenen Werkes mit Gottes Hülfe gelingen möge!

Neuwied, im Juli 1887.



Einleitung

Von außen und auf der Oberfläche gesehen, ist der Anblick, den unsere Zeit bietet, ein überaus glänzender. Dank den gewaltigen Fortschritten der Wissenschaft und Technik, den Erfindungen und Entdeckungen und dem ungeheuren Aufschwung der Industrie und des Handels, den sie im Gefolge gehabt haben, ist die Menge und Mannigfaltigkeit der Culturgüter und Culturgenüsse auf eine Höhe gebracht worden, von der man sich in früheren Jahrhunderten nichts träumen ließ. Auch die Zustände des öffentlichen Lebens sind bei allen Völkern des Abendlandes bessere, befriedigendere, lichtere und freiere geworden.

Hiernach sollte man glauben, daß auch die Lebensfreude und Zufriedenheit eine größere und allgemeinere wäre, als jemals. Allein dem ist leider nicht so. Mit den Gütern und Genüssen sind überall auch die Bedürfnisse und Ansprüche gewachsen; auch an den Kindern dieser Zeit bewährt sich die Erfahrung, daß das Menschenherz in dem Besitze und Genusse der vergänglichen Erdengüter keine rechte Ruhe und Befriedigung findet und daß sein Durst nach Glück durch das Trinken aus dem Becher der Welt nicht gestillt, sondern nur immer mehr gereizt wird. Zugleich wird der Kampf ums Dasein mit einer früher ungekannten Heftigkeit und Rastlosigkeit geführt; die industrielle Produktion ringt mit athemloser Hast im Wettbewerb auf dem Weltmarkte.

Unter der erwerbenden Klasse herrscht weithin eine wilde Jagd nach Mehrerwerb und Mehrbesitz, und diejenigen, welche ihr Ziel erreicht und es zu Reichthümern gebracht haben, fröhnen vielfach verderblicher und anstößiger Verschwendung und Schlemmerei. In den unteren Klassen aber ist gleichfalls eine sich immer mehr steigernde Leb- und Genußsucht verbreitet; Neid und Haß gegen die Besitzenden nehmen in ihren Reihen bedrohlich überhand; die Partei der socialen Revolution findet unter ihnen trotz aller gesetzlichen Eindämmung für ihre auf den Umsturz unserer ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Pläne immer noch wachsenden Anhang.

Wohin soll das Alles führen? Wenn nicht Einhalt geschieht, so gehen wir den unheilvollsten Krisen und Erschütterungen entgegen. Es ist die höchste Zeit, dem auf falscher Fährte befindlichen Zeitgeiste eine andere Richtung zu geben; ein anderes Streben hervorzurufen. Welcher Art dies sein soll, kann für einen Christen nicht zweifelhaft sein. Der Herr und Heiland gibt selbst die Directive an, indem er in seiner Bergpredigt sagt: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles (nämlich die irdischen Bedürfnisse) zufallen“



oder, wie es nach einer anderen Uebersetzung heißt: „Suchet am ersten das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und jenes alles soll euch zugegeben werden.“ Es handelt sich also in erster Linie darum, nicht nach vergänglichem Erdenglück, sondern nach den ewigen himmlischen Gütern zu trachten, wozu uns Christus selbst durch Lehre und Beispiel den Weg gezeigt hat. Auf diejenigen, welche davon nichts wissen wollen und welche ihre Bestimmung mit dem Abschlusse dieses Lebens vollzogen glauben, wird diese Mahnung keinen Eindruck machen. Dieselben werden nach wie vor ihre Befriedigung in dem Erwerbe irdischer Glücksgüter und in irdischen Genüssen suchen.

Wohl hört man von solchen öfters sagen, daß die Religion nicht für sie, sondern für den Arbeiterstand und für diesen als Zuchtmittel nöthig sei. Man vergißt hierbei, daß ein Glied der besitzlosen Klasse nach dem anderen der Verführung unterliegt, dem Beispiele der Wohlhabenderen folgend, am Glauben Schiffbruch leidet und daß so die Zahl der ungläubigen Proletarier in bedenklicher Weise wächst. Diese wollen sich mit schönen Worten und Almosen nicht mehr abfinden lassen, sondern verlangen sichere Aussicht auf ein menschenwürdiges Dasein. Es ist dringend nothwendig, daß denselben von der besitzenden Klasse in religiöser Beziehung ein besseres Vorbild gegeben, vor allen Dingen auch thatsächlich hilfreiche Hand zum Emporkommen gereicht und so jetzt, wo es noch Zeit ist, einer gewaltsamen, blutigen Umwälzung vorgebeugt wird. —

Nicht selten hört man sogar von gläubigen Christen aussprechen, daß der angedeutete Weg wohl der richtige sei, daß man von dem Christenthume aber doch nicht zu viel reden dürfe. Dasselbe sei zu verhaßt und schrecke deshalb zurück. Diese Ausrede ist höchst traurig, enthält aber leider viel Wahrheit. Wenn die Gegner des Christenthums sehen, wie diejenigen, welche sich zu dem letzteren bekennen, sich gegenseitig bekämpfen, wie es ja leider vielfach der Fall ist, Zwietracht säen und Haß ernten, wenn sie sehen, wie die Religion öfters als Deckmantel zu egoistischen und verwerflichen Zwecken benutzt wird, so ist das wahrlich nicht geeignet, in denselben Lust zur Nachfolge zu erwecken.

Es kann und wird in dieser Beziehung nicht besser werden, bis der confessionelle Hader in den Hintergrund gedrängt und anstatt dessen das Bestreben allgemein verbreitet wird, wenigstens im sozialen Leben darin zu wetteifern, das religiöse Bekenntniß hauptsächlich durch die in der Gottesliebe wurzelnde christliche Nächstenliebe zu besthätigen, dabei aber allseitig die Fahne des Christenthums hoch zu halten. Diejenigen, welche derselben nicht folgen wollen, mögen ihre eigenen Wege gehen, diejenigen aber, welche sich um dieselbe zu schaaren gewillt sind, fest zusammenstehen. Der Sieg wird sicher auf Seiten der letzteren und besonders derjenigen christlichen Gemeinschaft sein, welche sich in der Liebe am thatkräftigsten erweist. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“, sagt der Herr und Heiland. Auf dem wirtschaftlichen Gebiete, mit welchem wir es zu thun haben, kommt es lediglich auf diese Früchte, also auf die Erfolge einer christlichen Liebeshätigkeit, auf die praktische Bethätigung des Christenthums im öffentlichen Leben an. Gott gebe, daß es unter allseitiger Mitwirkung der Gutgesinnten gelingen möge, allmählich die Bestrebungen der Gesamtheit und der Einzelnen nach dieser Richtung hin zu lenken.



Nur dann wird es ermöglicht werden, bessere sociale Verhältnisse herbeizuführen.

In dieser Beziehung können die auf christlicher Grundlage beruhenden Darlehnskassen-Vereine mit ihrer größeren Organisation erheblich mitwirken. Nachdem ihre erfolgreiche Thätigkeit mehr und mehr anerkannt worden, ist man fast überall im Reiche, und selbst an vielen Orten über dessen Grenzen hinaus, bemüht, sie einzuführen. Heißsporne möchten, wenn sie dazu im Stande wären, sogar sofort möglichst alle Gemeinden unsers großen Vaterlandes — nöthigenfalls zwangsweise — damit beglücken. Uns über die Zwangsgenossenschaften auszusprechen, werden wir später Gelegenheit nehmen. Von diesen abgesehen, wäre die zu rasche Verbreitung der Vereine geradezu vom Uebel. Es würde dadurch viel mehr geschadet, als genützt werden.

Man irrt sehr, wenn man glaubt, durch Einführung solcher Vereine könne man nun mit einem Schlage bessere Zustände schaffen. Der Geist ist es, welcher auch hier belebend wirken und die rechten Blüthen und Früchte hervorbringen muß; die Form allein genügt nicht. Weil dies die bisherigen Erfahrungen in reichem Maße bestätigt haben, erschien uns der Hinweis auf das Christenthum zur Sache durchaus nothwendig. Der leider zu früh verstorbene Professor der Nationalökonomie, Dr. A. Held zu Berlin, kommt in seiner Abhandlung über die Darlehnskassen-Vereine vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu demselben Schlusse, indem er wörtlich sagt: „Sehr zu acceptiren ist der Gedanke, daß die sittlichen Kräfte, deren Pflanzstätte das Christenthum ist, zur Lösung der sozialen Frage unentbehrlich sind.“

Ohne diese sittlichen Kräfte, d. H. ohne Erkenntniß der Pflichten zunächst gegen Gott und dann auch besonders gegen unsere Mitmenschen, wie dieselben das Christenthum lehrt, und ohne das ernste Bestreben, diese Pflichten zu erfüllen, ist eine gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit der Darlehnskassen-Vereine geradezu unmöglich. Deshalb fühlen wir uns veranlaßt, unaufhörlich darauf hinzuweisen. Den wohlhabenderen Einwohnern fällt zunächst die Rolle zu, durch den Eintritt in den Verein, durch die Garantie mit ihrem Gesamtvermögen, durch Uebernahme der Geschäftsführung, neben dem Verzicht auf Besoldung und auf Dividenden von ihren Einlagen, welche den gewöhnlichen Zinsfuß nicht übersteigen, also ohne jede Gegenleistung sich auf das uneigennützigste zu betheiligen, daneben aber auch durch Wort und Beispiel auf die bedürftigeren Mitglieder einzuwirken und in denselben das rechte Streben zu erwecken, sich durch eigene Kraft emporzuarbeiten. Dazu ist eine Opferwilligkeit und eine Ausdauer nöthig, wie solche die gebräuchlichen Schlagwörter Gemeinsinn und Nächstenliebe zu geben nicht im Stande sind.

Wir betonen daher ausdrücklich die christliche Nächstenliebe, welche in der Gottesliebe und in der Christenpflicht wurzelt, daraus ihre Nahrung zieht und, je mehr geübt, um so kräftiger, um so nachhaltiger wird und eine Befriedigung gewährt, welche durch keinerlei materielle Vergütung ersetzt werden kann, ja diese sogar verschmäht. Während der besitzenden Klasse, wie wir später sehen werden, ohne pekuniäre Nachtheile ein reiches Feld der christlichen Liebeshätigkeit geboten wird, wirkt dieselbe zugleich brüderlich mit ihren hilfsbedürftigen



Nachbarn zusammen an deren, sowie an der gemeinsamen Wohlfahrt. Dankbarkeit und gegenseitige Zuneigung und somit der soziale Friede müssen und werden die natürliche Folge sein. Es ist dies im großen Ganzen allerdings noch ein Ideal. Um dasselbe zu erreichen, wird noch viel gekämpft und noch viel gearbeitet werden müssen. Die Möglichkeit, es zu erreichen, ist nach den bisherigen Erfahrungen aber unzweifelhaft. Es kann dazu nicht dringend genug empfohlen werden, bei der Gründung von Darlehnskassen-Vereinen mit Vorsicht vorzugehen und solche nur da zu bewirken, wo sich Männer mit der angedeuteten Gesinnung zur Geschäftsführung finden und wo bei der Constituirung von vorneherein der rechte Geist in dieselben hineingelegt wird.

Was nun die Geschichte dieser Vereine betrifft, so ist deren Geburtsstätte der untere Westerwald in der preußischen Rheinprovinz, die eigentliche ursprüngliche Zeit der Entstehung das Nothjahr 1847.

Damals stellte sich, wie manchem unserer Leser noch Erinnerung sein wird, in Folge der Mißernte des vorhergehenden Jahres in vielen Gegenden große Noth ein. Besonders in den entlegenen Gebirgsgegenden, so auch auf dem Westerwalde, herrschte zu dieser Zeit in zahlreichen Familien ein nicht geringerer Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, als während des viel besprochenen Nothstandes von 1879—1880 bei der oberschlesischen Bevölkerung. Die Noth war auf dem Westerwalde nur nicht so allgemein, dazu waren auch seine Bewohner sowohl durch ihr Vermögen, als auch durch ihre Körperconstitution in Folge früherer besserer Ernährung leichter im Stande, dieselbe zu überwinden, als die Oberschlesier. Wenn aber auch damals, wie es wirklich vorgekommen, das Mittagsmahl einer Familie im wesentlichen nur auf Cichorienbrühe und Sauerkraut bestehen konnte, dann wird man sich eine Vorstellung davon machen können, wie groß die Armuth in einzelnen Fällen gewesen ist. Hieraus lassen sich leicht Schlüsse auf die allgemeine Lage ziehen.

Um für die unbemittelte Klasse der Bevölkerung die nothwendigsten Bedürfnisse — Brod und Kartoffeln waren unter normalen Verhältnissen die gewöhnlichen Nahrungsmittel — herbeizuschaffen, bildete im Winter 1846—1847 zu Weyerbusch im Kreise Altenkirchen (Reg.-Bezirk Coblenz) der Verfasser mit einer Anzahl günstig gestellter Einwohner einen Consumverein. Trotzdem die damaligen Kommunikationsmittel sehr mangelhaft waren, gelang es demselben bald, Brodfrucht und Kartoffeln auf ferner Gegend in großen Massen herbeizuschaffen. Man errichtete eine Bäckerei, welche Tag und Nacht in Betrieb gehalten wurde, und sehr bald war man in der Lage, das Brod 50 Prozent unter dem sonstigen Preise an die ärmeren Einwohner abgeben zu können. Auf diese Weise war aber nicht allein für die letzteren gesorgt, sondern man erreichte es auch, den allgemeinen Brodpreis in der Gegend bedeutend herabzudrücken. Durch diese glücklichen Erfolge ermuthigt und einmal mit den segensreichen Wirkungen Genossenschaftlicher Thätigkeit bekannt, beschränkte der Consumverein seine Bemühungen nicht auf die Zeit der äußersten Noth. Im Frühjahr 1847 wurde durch gemeinschaftlichen Bezug ebenfalls für gute und billige Saatfrucht und namentlich für Setzkartoffeln gesorgt und es so ermöglicht, daß eine große



Anzahl von Familien ohne Contrahirung bedeutender Schulden und ohne nachtheilige Folgen für die fernere Zukunft die Theuerung überwand.

Die Ernte des Jahres 1847 war eine sehr günstige. Man war voller Dankbarkeit gegen Gott, der die drückende Noth der vorigen Jahre mit einem Schlage verschwinden gemacht hatte. Alle Geschäfte nahmen wieder ihren regelrechten Gang und die Menschen lebten in freudiger Zuversicht gewissermaßen von neuem auf. Gleichwohl konnte es dem Auge des aufmerksamen Beobachters nicht verborgen bleiben, daß außer den durch schlechte Ernteerträge zeitweise hervorgerufenen momentanen Bedrängnissen unverkennbar ein permanenter Nothstand existire. Dieser bestand in dem nicht befriedigten Creditbedürfnisse der Bevölkerung. Dasselbe war zwar schon längst vorhanden gewesen, während der erwähnten Theuerung aber krasser denn je hervorgetreten. Gelegentlich einer in dem benachbarten Kreisorte von dem landwirthschaftlichen Zweigvereine im Herbste 1848 abgehaltenen Versammlung fand darüber ausführliche Besprechung statt. Man konnte jedoch zu keinem Resultate gelangen. Die günstigen Erfolge des Weyerbuscher Consumvereins hatten indessen dem Verfasser gezeigt, was vereinte Kräfte zu leisten im Stande sind. Hierdurch entwickelte sich bei ihm die Genossenschaftsidee, aus welcher die Darlehnskassen-Vereine hervorgegangen sind.

Nach vielen Vorbereitungen und nach Beseitigung nicht weniger Hindernisse wurde im Dezember 1849 der „Flammersfelder Hülfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe“, unter Betheiligung von 60 der wohlhabendsten Einwohner der Bürgermeisterei Flammersfeld, Kreis Altenkirchen, mit dem Sitze zu Flammersfeld, constituirt. Derselbe stellte sich anfänglich die Aufgabe, den bis dahin hervorgetretenen Hauptkrebsschaden, den wucherischen Handel mit Vieh, zu beseitigen. Zunächst wurde Vieh angekauft und den Eingesessenen gegen allmähliche Tilgung der Kaufsumme, in der Regel auf 5 Jahre, zurückzahlbar in fünf gleichen Jahresraten, übergeben. Bald zeigte sich jedoch, daß dieses Verfahren zu umständlich und für die Vorstandsmitglieder zu zeitraubend war. Sollte überhaupt eine durchgehende Besserung der ländlichen Verhältnisse herbeigeführt werden, so war es mit dem Ankaufe von Vieh allein nicht gethan. Es mußten für viele andere Bedürfnisse: Ankauf, resp. Verbesserung von Gebäuden und Grundstücken, Beschaffung von Geräthen aller Art, Saatfrüchten rc., die Geldmittel gewährt werden. Man ging deshalb nicht lange nach dem Entstehen des Vereins schon dazu über, Hülfe durch Gewährung von baaren Darlehn zu schaffen. Die dafür erforderlichen Geldmittel mußten natürlich angeliehen werden. Ungeachtet dessen, daß die wohlhabendsten Einwohner statutenmäßig solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen hafteten, hielt es dennoch anfangs sehr schwer, das nöthige Geld zu erlangen.

Erst nach vielen Bemühungen gelang es, in einer rheinischen Stadt einen Kapitalisten zu finden, welcher die erste Summe von 2000 Thalern vorschoß, jedoch erst dann, als sich zwanzig der angesehensten und wohlhabendsten Mitglieder in einem gerichtlichen Acte noch besonders solidarisch haftbar erklärt hatten. Dadurch wurde der Credit begründet, und floß von da ab das Geld dem Vereine reichlich zu.



Trotz der sehr günstigen Erfolge verbreiteten sich die Vereine äußerst langsam. Ein Haupthinderniß war die damals in dieser Ausdehnung noch nicht angewandte Solidarhaft, welche bei dem bekannten Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung deshalb mehr als jetzt in Betracht kam. Sodann fehlte es aber auch an Personen, welche für die Vereine Propaganda machten, wogegen die Gegner sehr zahlreich waren und sich auf alle Weise, theils aus Unkenntniß, theils aus persönlichem Interesse bemühten, das junge Institut zu verdächtigen und womöglich wieder zu beseitigen. Erst als der Verfasser, welcher bis dahin zunächst Bürgermeister von Weyerbusch, dann von Flammersfeld gewesen, im Herbst 1852 nach Heddesdorf versetzt worden war, gelang es demselben, im Mai 1854 den zweiten Verein, unter der Firma: „Heddesdorfer Wohlthätigkeits-Verein" ins Leben zu rufen. Um den sinkenden Wohlstand möglichst zu heben und auch in sittlicher Beziehung nachzuhelfen, hatte dieser Verein zunächst den Zweck, das Geldbedürfniß seiner Mitglieder zu befriedigen, nebenbei aber auch die Aufgabe, für die Erziehung verwaarloster Kinder zu sorgen, arbeitslosen Einwohnern, besonders entlassenen Sträflingen Beschäftigung zu geben und eine Volksbibliothek zu errichten.

Es zeigte sich indeß bald, daß diese verschiedenen Geschäftszweige in ein und derselben Genossenschaft bzw. in deren Statuten sich direct nicht vereinigen ließen. Bald trat denn auch ein Zweig nach dem anderen außer Wirksamkeit, und es blieb als directe Thätigkeit des Vereins schließlich nur das Darlehnsgeschäft übrig. Um dieses auch formell zu reguliren, fand im Jahre 1864 eine Umgestaltung des Vereins bzw. eine Abänderung der Statuten statt, welche jetzt nur noch die Bestimmungen über das Darlehnsgeschäft enthielten. Der Verein führte von da ab auch die Firma: „Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein". Es wurde jedoch nach wie vor darauf Bedacht genommen, sowohl die Verwaltung, als auch die Mittel des Vereins mit dazu zu benutzen, die Gesamtverhältnisse der Betheiligten zu heben, also in materieller und sittlicher Beziehung zu wirken. Nachdem auch dieser Verein ca. 8 Jahre bestanden, sehr segensreich gewirkt und sich in jeder Beziehung bewährt hatte, gelang es erst, in der Nachbarschaft verschiedene andere Vereine zu gründen. Seitdem haben sich dieselben in immer rascherer Folge über einen großen Theil der Rheinprovinz und dann auch in verschiedenen anderen Landestheilen und Staaten Deutschlands verbreitet.

Richtig geleitet und in einer festen und dauernden Organisation zu gemeinschaftlicher Thätigkeit vereinigt, sind diese Vereine ein durchaus sicheres Mittel, die Verhältnisse sowohl der einzelnen strebsamen und fleißigen Familien, als auch der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung zum Besseren umzugestalten, selbstredend aber nur da, wo die Bevölkerung es an den nöthigen Anstrengungen nicht fehlen läßt. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß, selbst im günstigsten Falle, die wohlthätige Wirkung der Vereine nur eine allmähliche sein kann. Wunder darf man von denselben nicht erwarten. —

Um aber die unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus nöthige Verbesserung der Zustände möglichst bald herbeizuführen, erscheint eine allseitige Betheiligung auch der besitzenden Klasse und nament-



lich der Herren Geistlichen und Lehrer, wie dies bisher der Fall war, auch in Zukunft dringend wünschenswerth. Bei einer solchen Mitwirkung wird indessen niemals außer Acht zu lassen sein, daß, da es sich um einen Act der berechtigten und erlaubten Selbsthülfe handelt, in erster Linie auf die möglichste Entwicklung der moralischen und physischen Kräfte der Bevölkerung hinzuwirken ist. Aus diesem Grunde kann nicht dringend genug empfohlen werden, sowohl durch die Gesetzgebung, als auch durch die Behörden entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen und der Einrichtung, welche sich nun schon während beinahe vier Jahrzehnten eclatant bewährt hat, nur die gesetzliche Sanction und den obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen, keinenfalls aber durch irgendwelche Maßregel die freiheitliche Entwicklung derselben zu beeinträchtigen.

Bei einem so allseitigen Zusammenwirken aller Berufsklassen wird die Organisation der Darlehnskassen-Vereine ein vortreffliches Mittel dazu bieten, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung im allgemeinen in günstigere Verhältnisse kommt, zu größerer Wohlhabenheit gelangt und daß die Produktion des wichtigsten aller Gewerbe, der Landwirthschaft, auf das höchste gesteigert wird. Es wird dadurch nicht allein das gute Bestehen der ganzen Gesellschaft gesichert, es wird auch auf die Gesamtgeschäfte aller übrigen Gewerbe — besteht ja doch unverkennbar eine Solidarität aller Gewerbe untereinander — auf das günstigste eingewirkt werden.

Der Seelenzahl nach bilden die landwirthschaftlichen Berufs-Genossen bei weitem den größten Theil der Gesamtbevölkerung. Je günstiger dieselben pekuniär gestellt sind, desto zahlreichere und zahlungsfähigere Consumenten werden sie für die übrigen Gewerbe, namentlich auch für die städtischen Geschäfte abgeben. „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt.“ Es liegt also im Interesse nicht allein der Staatsregierung, sondern aller Berufsklassen, eifrigst dahin mitzuwirken, daß die Landwirthschaft möglichst gehoben und daß namentlich ein kräftiger, unverschuldeter Bauernstand wieder geschaffen und dann auch erhalten wird. Wie dies geschehen kann, wollen wir uns bemühen, durch die nachfolgenden Ausführungen zu zeigen.



I. Kapitel.

Gründung und Zweck.

Die gesetzliche Grundlage für die Darlehnskassen-Vereine ist gegeben in dem sog. Genossenschaftsgesetze, nämlich dem Gesetze „über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868, ausgedehnt auf das ganze deutsche Reich durch Reichsgesetz vom 16. April 1871. Der § 3 dieses Gesetzes zählt diejenigen Bestimmungen auf, welche der Gesellschaftsvertrag (das Statut) enthalten muß. Dazu gehört in erster Reihe die Bezeichnung der Firma und des Sitzes sowie des Gegenstandes, d. H. des Zweckes der Vereine. Als Creditgenossenschaften haben die Darlehnskassen-Vereine vorab die Bestimmung, das Geldbedürfniß ihrer Mitglieder zu befriedigen.

Wie von Anfang an betont wurde und nicht nachdrücklich genug wiederholt werden kann, ist indessen das Geld bei ihnen nicht Zweck, sondern Mittel zum Zwecke. Die wahre und eigentliche Aufgabe der Vereine besteht vielmehr darin: „die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehn an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen.“

Je mehr die Hebung der landwirthschaftlichen Produktion im allgemeinen Interesse liegt, desto tiefer muß man es beklagen, daß dieselbe in jüngster Zeit immer mehr zurückgegangen ist. Ganz besonders zeigt sich dies bei dem landwirthschaftlichen Mittelstande und bei den Kleinbesitzern, welche zusammengenommen den wohl größten Theil der Ackerfläche des Reiches zu bewirtschaften haben. Daß die Ernten vielfach unsicher sind und bei weitem nicht die Erträge liefern, welche sie liefern müßten, ist nicht zu verwundern, wenn man beobachtet, wie mangelhaft die Kräfte und Stoffe des Bodens und die sonstigen Hilfsmittel, welche die Quelle glücklichen Wohlstandes sein könnten, benützt werden.

Nicht allein in den Gebirgsgegenden, sondern auch in fruchtbaren Thälern kann man sehen, wie der Boden nur einige Zoll tief umgepflügt und der Acker überhaupt in der nachlässigsten Weise bestellt wird. Es fehlt häufig an zweckmäßig eingerichteten Ackergeräthen und an kräftigem Zugvieh. Während auf die Pflege des Stalldüngers nicht die gehörige Sorgfalt verwendet wird und, man kann wohl sagen, Millionen an Werth in der kostbaren Jauche unbenutzt bleiben, in Bäche abfließen oder sonstwie untergehen, werden enorme Summen für fremden, nicht selten fast werthlosen Dünger ins Ausland geschickt. Die Wiesen, welche ohne viele Mühe ein vortreffliches Futter liefern könnten, sind vielfach versumpft, theilweise unbewässerbar, in beiden Fällen wenig



ertragsfähig. Große Strecken und Oedländereien liegen gänzlich unbenutzt und dienen in Folge gänzlicher Verwahrlosung kaum noch zu einer nothdürftigen mageren Weide. Die Nebengewerbe, wie z. B. Obstbau, Bienenzucht, Weidenpflanzung rc., welche in einzelnen Orten ganz außerordentliche Erträge liefern könnten, liegen fast überall gänzlich darnieder. Macht man hierauf aufmerksam, so wird in der Regel entgegnet, es fehle an den Geldmitteln, um die nöthigen Anschaffungen zu machen und nützliche Verbesserungen eintreten zu lassen, der Boden sei zum Tiefpflügen nicht geeignet, die Meliorationen ließen sich aus diesen oder jenen, in Wahrheit unhaltbaren Gründen nicht ausführen, zu den betreffenden Culturzweigen sei das Klima nicht geeignet u. s. w.

Bei der Bereisung einer der ärmsten Gebirgsgegenden des Reiches wurde uns mitgetheilt, daß, als bei einem Straßenbau durch ein schönes fruchtbares Thal gelegentlich der Planirung der Straßenfläche 5 Fuß Grund von einem Ackerstücke abgetragen worden seien, man den besten, ertragsfähigsten Boden gefunden habe. Da die Ernteerträge dieses Grundstückes stets höchst mangelhaft gewesen, habe man öfters dem Besitzer angerathen, tiefer zu pflügen. Dieser habe aber stets behauptet, der Boden lasse dies nicht zu. Es wird überhaupt in dieser Beziehung viel gesündigt, indem man, zusammengenommen, unabsehbare Flächen in derselben Weise bewirthschaftet.

Nicht aus Mangel an guten Lagen, nein aus reiner Trägheit und Nachlässigkeit unterläßt man es vielfach, Obstbaumpflanzungen anzulegen. Während auf Stellen, welche zum Ackerbau nicht geeignet sind, eine Masse von Korbweiden erzielt werden, die Korbflechtereie also für die betreffende Gegend eine vortreffliche Winterarbeit abgeben könnte, läßt man solche Stellen unbenutzt liegen und schickt eine Menge Geld für importirte Körbe in fremde Gegenden. Das Spinnrad, welches früher dazu diente, die freie Zeit der weiblichen Hausgenossen vortrefflich auszufüllen, ist verhältnißmäßig nur noch in wenigen Häusern zu finden. Der Webstuhl, worauf das eigene Gespinnst zu einem haltbaren Hemden- und Kleiderstoffe gefertigt wurde, ist bei den Landleuten fast gänzlich verschwunden. Man sagt, man könne das Leinen viel billiger kaufen, als selbst anfertigen.

Die Zeit, welche man früher auf das Spinnen und Weben verwandte, wird aber nicht zu anderen nützlichen Arbeiten benutzt, sondern mit Nichtsthun, Schwätzen, leider auch vielfach mit nichts weniger als nützlicher Lektüre vergeudet. An Stelle der selbstgefertigten Leinwand, welche früher der Stolz der Hausfrauen war und welche durch ihre Haltbarkeit auf Enkel und Urenkel vererbt werden konnte, ist leichte, fabrizirte Waare getreten, welche zwar beim Ankaufe recht billig ist, aber nur kurze Zeit hält, deshalb oft ersetzt werden muß und so doch schließlich außerordentlich kostspielig ist. Kurz, es sind Mißstände sehr zahlreicher Art vorhanden; wir haben nur einige derselben angedeutet. Während nun dadurch auf der einen Seite die Hülfquellen und die daraus entspringenden Einnahmen gering sind und immer geringer werden, steigern sich auf der andern Seite fortwährend die Ausgaben, theils durch die zunehmenden öffentlichen Abgaben, theils aber auch durch die Zunahme solcher Bedürfnisse, von welchen die Bevölkerung früher keine Ahnung hatte. Nicht allein in der Nähe der Städte nimmt der Luxus in unnützen Haus-



geräthen und in Kleiderflitter zu; es verbreitet sich derselbe sogar bis in die abgelegensten Gebirgsgegenden und es werden dafür, sowie für öffentliche Lustbarkeiten selbst dann noch Ausgaben gemacht, wenn es an Geldmitteln für das tägliche Brod fehlt. Dazu kommt nun noch das schlimmste von Allem: der Wucher.

Wie das gierige Raubthier auf das gehetzte und abgemattete edle Wild, so stürzen sich die gewissenlosen und habgierigen Blutsauger auf die hilfsbedürftigen und ihnen gegenüber wehrlosen Landleute, deren Unerfahrenheit und Noth ausbeutend, um sich durch die bekannten wucherischen Händel allmählich in den Besitz ihres ganzen Vermögens zu setzen. Eine Familie nach der anderen wird zu Grunde gerichtet. Während der eine Theil immer mehr in Noth geräth und immer hilfsbedürftiger wird, steigert sich die Macht und mit ihr die Habgier der mit vereinten Kräften in der frechsten und schamlosesten Weise zusammenwirkenden wucherischen Geldleute.

Die Zustände auf dem Lande werden immer unhaltbarer, wenn nicht energisch und nachhaltig hilfreiche Hand geleistet wird. Da, wie schon erwähnt, von dem guten Bestehen der ländlichen und hauptsächlich der landwirthschaftlichen Bevölkerung das gute Bestehen der ganzen Gesellschaft und besonders auch des Staates abhängt, so ist die Frage nach der Art dieser Hülfe eine der brennendsten Tagesfragen, ja wohl der wichtigste Theil der socialen Frage geworden. In höchst aner kennenswerther Weise wird demselben, sowohl von den Staatsregierungen, als auch von den Menschenfreunden aus den verschiedensten Berufsklassen immer größere Aufmerksamkeit geschenkt. Da, wo die Bevölkerung zur Selbsthülfe nicht mehr die nöthige Kraft zu haben schien, ist durch Ausführung öffentlicher Arbeiten und im allgemeinen Interesse liegender gemeinnütziger Anlagen, wie z. B. Flußregulirungen, Anlegung von Eisenbahnen und öffentlichen Wegen rc., indirecte Staatshülfe gewährt worden.

Die directe Hülfe ohne Gegenleistungen der Bevölkerung, hat sich indessen überall als höchst nachtheilig erwiesen. Es läßt sich dabei niemals die Grenze, sowie das Verhältniß der den einzelnen Familien zuzuwendenden Beträge genau feststellen. Mißgunst und Unzufriedenheit sind die natürlichen Folgen. Was aber das schlimmste ist, es werden die günstigen Zeiten zum Sparen nicht benutzt, da man sich für den Fall der Noth auf wiederkehrende Unterstützungen verläßt. Wo sich solche als nothwendig herausstellen, sollte man sie daher nur dadurch gewähren, daß man öffentliche Arbeiten ausführen läßt und so allen Unterstützungsbedürftigen Gelegenheit zum Verdienste gibt. Sodann erscheint es dringend nothwendig, daß aus öffentlichen Fonds die nöthigen Verkehrsanstalten, Eisenbahnen, Kanäle, Flußregulirungen, Wege rc. ausgeführt, überhaupt diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche als die Vorbedingungen zur Hebung der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung betrachtet werden müssen. Dazu gehört besonders auch die Verminderung der Gemeindelasten, welche für viele Gemeinden eine unerschwingliche Höhe erreicht haben.

Als ein weiteres Mittel zur Erreichung des in Rede stehenden Zweckes werden die öffentlichen Geldinstitute, nämlich die Landschafts- sowie die



Kreis-, Bezirks-, Gemeinde-Spar- und Darlehnskassen empfohlen. Die ersteren können nur den Realcredit und bei der Vorsicht, womit sie ausleihen müssen, diesen auch nur theilweise befriedigen. Die genannten Spar- und Darlehnskassen haben sich nicht als genügend erwiesen, die nöthige Hülfe vollständig zu gewähren. Zur Anlegung von kleinen Ersparnissen liegen die Kassen meist zu weit entfernt. Um sie zu benutzen, ist zuviel Zeit nöthig, ja theilweise sind sogar noch Auslagen erforderlich. Das zurückgelegte Geld findet deshalb, ehe es zum Einlegen kommt, meist andere, oft unnütze Verwendung. Sodann besteht, da die Einlagen zur Kenntniß der Behörden kommen, in der Bevölkerung vielfach das Vorurtheil, daß man in der Steuer erhöht werde, wenn man Geld in diese Kassen einlege.

Auf der anderen Seite ist die Erlangung von Darlehn aus denselben nicht selten mit Schwierigkeiten, meist aber mit Zeitverlust verbunden. Die Vorstände müssen nothwendigerweise über die Verhältnisse der Antragsteller, sowie der Bürgen genaue Erkundigungen einziehen. Abgesehen von dem dadurch herbeigeführten Zeitverluste ist dies für die Darlehnsuchenden in mancherlei Beziehung unangenehm. Die Gewährung hängt hauptsächlich von den Berichten der Lokalbehörden ab, und ist es nicht zu vermeiden, daß, wie man zu sagen pflegt, Menschlichkeiten unterlaufen. —

Man hat sodann geglaubt, den Wucher durch Gesetze unterdrücken zu können. Theilweise mag dies vorläufig gelingen, vollständig wird es auf diese Weise niemals möglich sein. Das Wucherthum wird andere als die bisherigen Wege einschlagen, um das Feld seiner verderblichen Wirksamkeit wieder zu erobern und wird nach und nach möglicherweise Mittel anwenden, welche noch schädlicher sind, als die bisherigen offenkundigen und deshalb leicht erkennbaren. —

Auch **Geldbewilligungen allein** genügen nicht, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen. Wollte man augenblicklich Millionen oder eine noch so hohe Geldsumme unter die hilfsbedürftige landwirthschaftliche Bevölkerung vertheilen, so würde dadurch nicht allein nichts gebessert, sondern es würde das Uebel nur noch vergrößert, ja es würde der Ruin herbeigeführt werden. In nicht gar ferner Zeit würde sich das Geld im Besitze der Wucherer befinden, also nur dazu dienen, diese noch mehr zu bereichern. Will man ein Uebel heilen, so ist es nöthig, zunächst die Ursachen desselben zu ergründen. Das Creditbedürfniß und das Wucherthum sind nur die äußeren Symptome; die Ursache der vorhandenen socialen Krankheit liegt tiefer, liegt sehr tief.

Wie wir in der Einleitung bereits erwähnt haben, läßt sich dieselbe hauptsächlich auf die Entchristlichung unserer Zeit zurückführen. Wir wollen indeß hier nur die materielle Seite in Betracht ziehen. Vor allen Dingen ist es nöthig, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Bevölkerung selbst zur rechten Erkenntniß dessen, was ihr Noth thut, kommt und zur Umkehr gebracht wird. Wenn man in die Geschichte der Vergangenheit zurückblickt und erwägt, welche Drangsale die ländliche Bevölkerung zu erdulden gehabt hat, wie oft ihre Besitzungen ruinirt, ihre Aecker verwüstet und welche Lasten ihr dann wieder aufgeladen wurden, in welcher fast unerschwinglichen Höhe die laufenden Abgaben heutzutage noch bestehen, so ist es wahrlich kein Wunder, daß, wie es denn



auch wirklich vielfach der Fall ist, die ländliche Bevölkerung muthlos geworden ist und sich mehr und mehr gehen und ausbeuten läßt. Es ist durch die erwähnten Drangsale, sowie auch durch verschiedene andere Ursachen eine Erschlaffung und mit ihr, durch das Beispiel der höheren Stände hervorgerufen, eine Genußsucht eingetreten, welche zu unnützen Ausgaben veranlaßt und den Untergang beschleunigen hilft. Hierin ganz allein liegt die Ursache des Uebels. Nur die Bevölkerung selbst und Niemand anders kann dasselbe beseitigen. Wohl ist es nöthig, durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen die Wege dazu zu ebnen, alle Hindernisse hinwegzuräumen und die öffentlichen Abgaben zu ermäßigen, alles Uebrige muß aber den Hülfbedürftigen selbst überlassen und es müssen diese nach dem Sprichworte: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“ auf sich selbst zurückgeführt werden.

Es ist dies das einzige Mittel, die Erschlaffung zu beseitigen, den Muth zu heben, die Kräfte der Bevölkerung und des Bodens auszunutzen und so die landwirthschaftliche Production bis zum höchsten Maße zu steigern. Die einzelnen Glieder der landwirthschaftlichen Bevölkerung sind zur Erreichung dieses Zieles nicht im Stande. Die Erfahrung hat ja zur Genüge gelehrt, daß, abgesehen von dem Wucher, welcher ein Glied der Gesellschaft nach dem anderen als nicht widerstandsfähig zu Grunde richtet, die einzelnen Berufsgenossen auch in sonstiger Beziehung für sich allein heutzutage nicht mehr bestehen können. Die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände erfordern auch eine andere Betriebsart und eine andere Stellung der verschiedenen Wirthschaftsgenossen zu einander. Das, was dem Einzelnen nicht möglich ist, kann aber durch vereinte Kräfte erreicht werden.

Vorab kommt hierbei das Creditbedürfniß in Betracht, denn es müssen zunächst die zu einem intensiven Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden. Der Credit, welcher bei dem heutigen selbst- und gewinnsüchtigen Streben den Einzelnen ohne große, den Ruin öfters herbeiführende Nachtheile nicht mehr zur Seite steht, wird in mehr als ausreichender Weise den Eingessenen einer Gemeinde gewährt, wenn sich diese zu dem Ende vereinigen. Mit den auf diese Weise reichlich zu beschaffenden Geldmitteln allein ist es indeß keineswegs gethan. Es kommt vielmehr hauptsächlich darauf an, dieselben auch nutzbringend, nämlich zur Hebung der Wirthschaft und der Production, nicht aber in verkehrter Weise oder gar zu unnöthigen Ausgaben zu verwenden. Die Belehrung hierüber und die Erkenntniß in dieser Beziehung ist ebenso wichtig, oder vielleicht noch wichtiger, als die Geldbeschaffung.

Die landwirthschaftlichen Vereine, sowie auch die Bauern-Vereine haben es sich zur Aufgabe gestellt, in dieser Beziehung nach Möglichkeit einzuwirken. Sie haben gewiß schon recht viel genützt und recht viele zweckmäßige Anregung gegeben. Die wenigen Versammlungen, die zeitweisen Vorträge von Wanderlehrern und die verhältnißmäßig sehr geringe Ausbildung von Schülern in den landwirthschaftlichen Schulen sind allein aber nicht geeignet, auf die einzelnen Landwirthe so einzuwirken, wie dies zur Hebung der Gesamtverhältnisse durchaus nöthig wäre. Ebenso wenig vermögen dies die kleineren landwirthschaftlichen Lokal-Vereine, Casinos rc. Die gedachten landwirthschaftlichen Versammlungen werden oft recht zahlreich



von Hilfe und Belehrung suchenden Landleuten besucht. Häufig kann man aber nach gehaltenen Vorträgen die Aeußerung hören: „Das ist alles recht schön und gut, wir möchten wohl auch dies und jenes thun, aber wir haben kein Geld. Die Herren Gutsbesitzer können wohl die Vorschläge ausführen, wir können aber keinen Gebrauch davon machen“, u. s. w.

Wie anders gestaltet sich dies bei den Darlehnskassen-Vereinen. Ohne einen besonderen Geschäftsapparat bilden die Vereinsversammlungen zugleich kleine landwirtschaftliche Lokalvereine. Dieselben besitzen aber, zum Unterschiede von den zuvor erwähnten, auch die Geldmittel zur Ausführung der in Vorschlag gebrachten Verbesserungen und Anschaffungen. Es können dadurch also Meliorationen aller Art, Drainagen, Wiesenbauten, Anlagen von Weinbergen, Obstbaum- und Weidenpflanzungen rc. eingerichtet, es kann die Einführung auch von sonstigen Nebengewerben, wie z. B. Bienenzucht, Fischzucht, ja sogar auch von Hausindustrie bewirkt werden. Bei den kleinen Vereinsbezirken, auf welche wir im nächsten Kapitel zurückkommen werden, können sich die Vereinsgenossen ohne Schwierigkeit und ohne Zeit- und Geldverlust regelmäßig sonntäglich Nachmittags versammeln, wie es auch bereits geschieht. Es ist dies jedenfalls viel nützlicher, als wenn die Zeit mit Kartenspielen, Kegeln rc. unnütz vergeudet wird. Alles, was zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinsgenossen nöthig ist, können dieselben in den Kreis ihrer Besprechungen ziehen und dann durch die vorhandenen Geldmittel zur Ausführung bringen.

Bekanntlich läßt sich das geistige Wohl von dem materiellen Wohle nicht trennen. Es findet in dieser Beziehung eine stete Wechselwirkung statt. Armuth und materielle Verkommenheit sind unzweifelhaft die günstigsten Pflanzstätten der Verbrechen und Laster aller Art, vor Allem aber höchst drückend für diejenigen, welche sie tragen müssen. Indem man bei den Bedürftigen zunächst das Verlangen erweckt, sich emporzuarbeiten und eine günstigere Lebensstellung zu erringen, wird in ihnen zugleich das Bestreben hervorgerufen, alle moralischen und physischen Kräfte auf das höchste anzuspannen. Es werden Fleiß und Sparsamkeit erzeugt, Tugenden, welche viele andere im Gefolge haben. „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“ Mit Beseitigung des Müßiggangs schwindet auch der Hang zum Wirthshausleben, zu sonstiger Zeitverschwendung und zu unnützen Ausgaben, und es wird so verbessernd auf die ärmere Klasse gewirkt.

Nach diesen Ausführungen, welche den gemachten Erfahrungen entsprechen, dürfte es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die auf der berechtigten, ja nothwendigen Selbsthilfe beruhenden Vereine für die ländliche Bevölkerung ein Bedürfniß, besonders aber auch geeignet sind, die Verhältnisse der Betheiligten in sittlicher und materieller Beziehung gründlich zu bessern.



II. Kapitel.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a. Vereinsbezirk.

Der Flammersfelder Verein verbreitete sich über eine Bürgermeisterei, umfassend fünf Pfarreien mit ca. 5000 Seelen. Ebenso bildete die Bürgermeisterei Heddesdorf, bestehend aus fünf Pfarreien mit zusammen ca. 9000 Seelen, einen Vereinsbezirk. Der Verein für die obere Grafschaft Wied bestand sogar aus sechs, verschiedene andere Vereine aus zwei Pfarreien. Es zeigte sich indeß bald, daß die Bezirke zu groß waren. Bei der wachsenden Mitgliederzahl waren die vorhandenen Lokale für die Sitzungen der Generalversammlungen zu klein. Die Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder hatten in ihrer **Gesammtheit** nicht die erforderliche Kenntniß von den Verhältnissen ihrer Mitglieder, sodaß bei Berathungen das Urtheil Einzelner maßgebend wurde. Alle genannten Vereine wurden deshalb nach kurzem Bestehen in kleinere Vereine getheilt.

Nach diesen und anderen bisher gemachten Erfahrungen hat sich für die Darlehnskassen-Vereine der feste Grundsatz ausgebildet: **die Vereinsbezirke, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst klein abzugrenzen.** Es hat sich dabei als das zweckmäßigste herausgestellt, einen Verein in der Regel nicht über die Grenzen eines Pfarreibezirks auszudehnen, also nur die Eingesessenen eines solchen zu einer der in Rede stehenden Genossenschaften zu vereinigen und nur da, wo eine Pfarrei für sich zu klein ist, mehrere Pfarreien zu einem Vereinsbezirke zu verbinden. —

Die Pfarreien oder Kirchspiele sind in politischer und religiöser Beziehung die ältesten Verbände. Durch deren geringen Umfang, sowie durch den fortwährenden Verkehr der Pfarreingesessenen untereinander, wozu gemeinschaftliche Angelegenheiten und namentlich der Kirchenbesuch häufig Gelegenheit geben, durch die verwandt- und freundschaftlichen Verbindungen haben die Einwohner bezügl. der Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie auch bezügl. der persönlichen Eigenschaften eine ganz genaue Kenntniß untereinander. Nur dadurch allein ist es möglich, daß ein Verein die ihm gestellte Aufgabe erfüllen, nämlich auf die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung bessernd einwirken kann.

Die Pfarreingesessenen sollen gleichsam eine erweiterte Familie bilden. Nur in solch' enger Verbindung wird es möglich sein, den heutzutage häufig besprochenen, jedoch vielfach verloren gegangenen Gemeinsinn wieder zu wecken und zu pflegen. Die Fürsorge, welche die Glieder eines solch'



kleinen Verbandes unter sich gegenseitig zu bethätigen gerne bereit sind, werden sie nimmermehr auf einen größeren Bezirk, auf ihnen ganz unbekannte Personen ausdehnen. Was in dieser Beziehung zu erreichen ist, werden wir bei Besprechung der größeren Organisation abhandeln. Sodann ist die Solidarhaft, welche, wie wir später sehen werden, zur Erlangung des nöthigen Credits unentbehrlich ist, zu berücksichtigen. Wo dieselbe in Betracht kommt, dürfen keinerlei gewagte Geschäfte gemacht, darf nicht eine Mark riskirt werden. Es ist dies indeß nur dann ausführbar, wenn man die bezüglichen Verhältnisse der Darlehnsuchenden, sowie auch der Bürgen ganz genau feststellen kann. Noch viel wichtiger ist aber die sittliche Einwirkung der Vereine auf ihre Mitglieder. Es ist gewiß zur Genüge bekannt und bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß zu leichtes Bewilligen von Darlehn in den meisten Fällen schädlich wirkt. Dies geschieht aber, wenn man den Anträgen von nachlässigen Haushaltern, leichtsinnigen Schuldenmachern, oder gar Spielern, Trunkenbolden rc., bei welchen man im Voraus annehmen kann, daß sie das Geld nicht gut verwenden, willfahrt.

Werden also von Personen, von welchen man nicht überzeugt ist, daß sie, dem Vereinszwecke entsprechend, das Geld zur Verbesserung ihrer Wirthschaft anwenden, Anträge um Bewilligung von Darlehn gestellt, so ist es im Interesse derselben, sowie auch des Vereins aufs dringendste geboten, solche vorab zurückzuweisen. Die Antragsteller werden aber eindringlich zur Besserung zu ermahnen und es wird ihnen die Bewilligung nur für den Fall der Beachtung der gegebenen Ermahnungen in Aussicht zu stellen sein. In dieser Beziehung haben die Vereine schon außerordentlich günstig gewirkt. Es wird dies aber in der Folge immer mehr der Fall sein, je mehr das Bestreben in ihnen wachgerufen, erhalten und gestärkt wird, nicht allein auf die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern auch auf die moralische Hebung der Mitglieder hinzuwirken, dadurch die Armuth, welche eine Quelle aller Laster ist, zu beseitigen und der Tugend gleichsam den Weg zu bahnen. Möglich ist eine derartige Wirksamkeit aber nur in einem kleinen Vereinsbezirke. —

Endlich ist es auch zur Erleichterung der Geschäftsführung rathsam, die einzelnen Vereine auf einen engen Raum zu beschränken. Darauf zu sehen, empfiehlt sich nämlich aus einem doppelten Grunde: einerseits sind solche Leute, welche bei einem großen Umfange der Geschäfte deren Leitung gewachsen sind, auf dem Lande nicht sehr zahlreich vertreten, andererseits kann nur bei einem kleinen Bezirke eine unentgeltliche Verwaltung, auf deren Vorzüge wir noch zurückkommen werden, stattfinden.

b. Erwerbung der Mitgliedschaft.

Wenn man zur Gründung eines Darlehnskassen-Vereins den Entschluß gefaßt und den Vereinsbezirk abgegrenzt hat, so entsteht die Frage, wer als Mitglied eintreten oder zugelassen werden soll. Die Antwort gibt der § 3 der Statuten, in dem gesagt ist: „Mitglieder können nur dispositionsfähige Einwohner des Vereinsbezirks sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehren-



rechte befinden und nicht Mitglieder eines anderen auf Solidarhaft beruhenden Darlehnskassen- (Credit) Vereins sind." Diese Bestimmung ist nöthig, damit ein Einwohner nicht Mitglied verschiedener Credit-Institute werden kann, da sonst die Verhältnisse, namentlich die Verpflichtungen schwer festzustellen sein, auch die nothwendigen moralischen Einwirkungen beeinträchtigt werden würden. Selbstredend dürfen außerhalb des Vereinsbezirkes wohnende Personen in keinem Falle aufgenommen werden. Dagegen sollten alle Familienhäupter eines solchen sich verpflichtet fühlen, sich zu betheiligen. In erster Reihe sollen die Vereine dahin wirken, **die Armuth zu beseitigen, d. H. sie sollen zunächst ihre Fürsorge den Hilfsbedürftigen zuwenden.** Die letzteren werden gerne beitreten. Man hat es vielfach bedenklich gefunden, die unbemittelten Einwohner als Mitglieder zuzulassen, da, wie behauptet wird, dieselben statutenmäßig gleiche Rechte wie die Wohlhabenden hätten, wenn sie aber einmal zugelassen seien, diese in den Generalversammlungen überstimmen, so die Verwaltung an sich reißen und gleichsam über das Vermögen der besitzenden Mitglieder verfügen könnten.

Dieses Bedenken war denn auch hauptsächlich die Ursache, daß in den ersten Vereinen zu Flammersfeld und Heddendorf wesentlich solche Personen den Verein bildeten, welche diesen nicht nöthig hatten, und sich die Bedürftigen zuerst nicht betheiligen durften. Es wurde indeß bald hiervon abgegangen und allen Einwohnern, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, insofern sie sich durch ihr Verhalten der Aufnahme nicht unwürdig zeigten, der Beitritt gestattet. Seitdem ist dieses Verfahren von allen Vereinen grundsätzlich beibehalten worden, und es hat sich noch keinerlei Nachtheil für die besitzende Klasse daraus ergeben. Ohne daß irgendwie darauf hingewirkt worden wäre, hat die unbemittelte Klasse stets aus richtigem Taktgefühl wohlhabende Einwohner als Vertrauenspersonen für die Verwaltung gewählt. Würde dies von Vorneherein nicht beobachtet, so wäre der sofortige Austritt der Gutsituirten Folge einer solchen Handlungsweise. Dasselbe würde geschehen, wenn sich später im Verlaufe der Zeit die Unbemittelten der Verwaltung bemächtigen wollten. Die Wohlhabenden würden dann nur bis zum Tage des Austrittes für die Verbindlichkeiten des Vereins in der Vergangenheit, also nur für solche, welche sie selbst herbeigeführt haben und welche somit gewiß nicht gefährlicher Natur sein werden, verantwortlich sein. Wollten sie den Ablauf der für diese Verbindlichkeiten bestehenden Verjährungsfrist nicht abwarten, so könnten sie vor ihrem Austritte die Liquidation des Vereins herbeiführen. Ein Nachtheil könnte für sie also nicht entstehen.

Für die Funktionäre eines Vereines grundsätzlich einen bestimmten Vermögensstand zu verlangen, ist deshalb nicht rathsam, weil bei den Verwaltungsorganen nicht allein die Vermögensverhältnisse, sondern auch die moralischen Fähigkeiten maßgebend sein sollen und weil man durch eine solche Maßregel in vielen Fällen gerade die zur Verwaltung brauchbarsten Elemente der ländlichen Bevölkerung (Geistliche, Beamte u. s. w.) ausschließen würde. —

Man hört heutzutage oft sagen, wie auch in der Einleitung bereits angeführt ist, daß, wenn es auf dem betretenen selbstsüchtigen Wege fortgehe, zuletzt nur noch Millionäre und Bettler vorhanden



sein würden. Dies wäre indessen gleichbedeutend mit dem Ruine der Gesellschaft, denn der letztere, zahlreichere Theil würde die Herrschaft der ersteren nicht ertragen und sich gewaltsam in den Besitz von deren Gütern setzen. An der Vorbereitung dazu wird von der Umsturzpartei bereits eifrig gearbeitet. Leben und Eigenthum der besitzenden Klasse wird also in Gefahr kommen, wenn sie sich nicht ernstlich bestrebt, die herrschende Noth beseitigen und dadurch günstigere und haltbarere Zustände herbeiführen zu helfen. Auf dem Lande bieten die Darlehnskassen-Vereine hierzu ein vortreffliches Mittel.

Wie wir bei der Besprechung über die Solidarhaft zeigen werden, ist selbst für einen Millionär nichts riskirt, wenn er einem solchen Verein als Mitglied beitrifft. Ohne den geringsten Nachtheil für sein Vermögen wird dieses für die unbemittelten Mitglieder nutzbar gemacht, indem es den nothwendigen Credit der Vereine begründen hilft. Sodann wird durch die Betheiligung der besitzenden Klasse, was besonders in Betracht kommt, ein freundlicheres Verhältniß zwischen ihr und dem unbemittelten Theile der Bevölkerung hervorgerufen und erhalten, und zwar einmal durch die Herbeiführung der erforderlichen Hilfsmittel, dann aber auch durch den persönlichen Verkehr. Denke man sich in einem Pfarreibezirke alle Familienhäupter, wie es bereits in erfreulicher Weise vielfach der Fall ist, an dem Vereine betheiligt, so sitzen die Reichsten mit den Aermsten in den Generalversammlungen zusammen. Die letzteren sehen, wie die ersteren ohne irgend einen eigenen Vortheil, lediglich um für sie (die Aermsten) zu sorgen, durch Vollziehung der Statuten mit ihrem ganzen Vermögen nicht allein in die Solidarhaft eingetreten sind, sondern auch noch dazu die Verwaltung unentgeltlich führen und wie sie in jeder Beziehung eifrig bemüht sind, ihnen emporzuhelfen. Man sagt: „Liebe erweckt Gegenliebe.“ Die liebevolle Fürsorge der besitzenden Klassen für die Aermeren, in der innigen Vereinigung, wie solche die in Rede stehenden Genossenschaften bieten, ist das einzige Mittel, die rechte Innung der Zukunft zu begründen und der Umsturzpartei den Boden für ihre verderbliche Agitation zu entziehen.

Das ist „christlicher Socialismus“. Würden überall solche Vereine gegründet, fände dabei eine allseitige Betheiligung statt und würden dieselben im rechten Geiste geleitet, so daß sie die Pflanzstätten echt christlichen Gemeinsinnes, echt christlichen gemeinnützigen Zusammenwirkens würden, so könnte man der Zukunft ruhiger entgegensehen.

Es liegt aber auch die Betheiligung geradezu im Interesse der wohlhabenderen Einwohner. Ein Sprichwort sagt: „Der Geldsack und der Bettelsack hängen nie lange vor einer Thüre.“ Die Wahrheit dieses Sprichwortes kann jeder, der sich die einzelnen Familien ansieht, leicht feststellen. Wie häufig ist es der Fall, daß die Eltern oder Großeltern der jetzt wohlhabendsten Einwohner arm und daß diejenigen der ärmeren Familien wohlhabend waren. Mit Recht kann man sagen, daß besonders in der Art, wie heutzutage in rücksichtsloser Weise Vermögen angesammelt wird, dieses häufig nicht auf Kinder, selten auf Enkel und sehr selten auf Urenkel vererbt wird. Nun hat jeder Familienvater das Bestreben, für seine Kinder und Kindeskinde nachhaltig zu sorgen. Es geschieht dies am sichersten, wenn



er an dem für die engeren Grenzen des Vereinsbezirks, gleichsam für die erweiterte Familie gegründeten gemeinschaftlichen Geschäfte, dem Vereine, welcher, so Gott will, bis auf die spätesten Generationen bestehen wird, sich recht thatkräftig beteiligt und alles anbietet, daß derselbe recht fest begründet und für die ganze Zukunft erhalten wird. Für die Nachkommenschaft ist dann auf das beste gesorgt. Die herabgekommenen Glieder der letzteren werden stets an dem Vereine eine Stütze finden, sich wieder emporzuarbeiten. —

Es ist eine allgemeine Klage, daß die Zahl der Armen überall in erschreckender Weise zunimmt und daher die steigenden Gemeinde- rc. Abgaben auf immer weniger zahlreiche Schultern geladen und für diese immer unerträglicher werden. Hiernach liegt es doch wohl im Interesse der besser Situirten, mitzuwirken, daß auch die ärmeren Mitbürger in günstige Vermögens-Verhältnisse gelangen. Die Abgaben werden sich alsdann mehr vertheilen und leichter zu erschwingen sein. —

Nicht weniger, als die besitzende Klasse, haben die Gemeindebeamten, besonders aber auch die Herren Geistlichen und Lehrer ein Interesse daran, sich nicht allein als Mitglieder bei den Vereinen zu beteiligen, sondern auch in der Geschäftsführung und in jeder sonstigen Beziehung thatkräftig mitzuwirken. Dadurch werden sich dieselben das Vertrauen und die Zuneigung der Einwohner erwerben und so ihre Amtsthätigkeit außerordentlich erleichtern. Besonders wichtig ist dies für die Herren Geistlichen. Die zu gewährende materielle Hilfe ist gleichsam die Thüre zu den Herzen ihrer Pfarrkinder. Sehen diese, daß dem Pfarrer auch ihr äußeres Wohl am Herzen liegt, so werden seine geistlichen Ermahnungen und Lehren einen viel empfänglicheren Boden finden. —

Um die Aufnahme von Mitgliedern möglichst zu erleichtern, ist dieselbe nur von der Genehmigung des aus wenigen Personen bestehenden Vorstandes abhängig. Damit dieser nicht willkürlich verfahren kann, ist die Berufung an den Verwaltungsrath vorgesehen. Nach der Aufnahme tritt die Mitgliedschaft erst dann in Kraft, wenn die Statuten unterzeichnet sind. Der Vorstand, und namentlich der Vereinsvorsteher hat also darauf zu halten, daß die Unterzeichnung der Statuten nach der Ausnahme baldigst stattfindet.

c. Verlust der Mitgliedschaft.

Die früheren Statuten enthielten die Bestimmung, daß die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des Jahres endige, in welchem die Austrittserklärung bezw. der Verzug stattgefunden habe. Bei den Darlehnskassen-Vereinen hat diese Bestimmung noch für kein einziges Mitglied irgend einen Nachtheil nach sich gezogen. Es wurden jedoch in Folge der vielen Zusammenbrüche städtischer Creditvereine und der dadurch hervorgerufenen Abneigung gegen die unbeschränkte Solidarhaft auch auf dem Lande mannigfache Bedenken gegen die erwähnte Statutenfestsetzung erhoben. Dies erschwerte in vielen Gegenden die Verbreitung der Darlehnskassen-Vereine. Die vorgebrachten Bedenken der wohlhabendsten Einwohner waren auch theoretisch gerechtfertigt. Es wurde von denselben bemerkt, daß Verhältnisse eintreten könnten, welche ihren Austritt oder auch möglicherweise ihren Verzug aus dem Vereinsbezirke



nöthig machten. Bis zum Austritte könnten sie auf die Geschäfte einen Einfluß ausüben, sodaß diese mit keinerlei Gefahr für sie verbunden seien, nach demselben sei dies ihnen und nach dem Tode ihren Erben aber nicht mehr möglich, da das Stimmrecht mit dem Austritte verloren gehe. Sie trügen deshalb gar kein Bedenken, einem Darlehnskassen-Vereine mit unbeschränkter Haftpflicht beizutreten, insofern sie jederzeit, ohne noch weiter garantiren zu müssen, austreten könnten und nach ihrem Tode ihre Erben für die zukünftigen Geschäfte nicht haftbar seien. Wenn aber die Mitgliedschaft, also die Haftpflicht, noch bis zum Ende des Jahres, in welchem der Austritt erfolge, bestehen bleibe, so sei es immerhin möglich, daß während dieser Zeit gefahrbringende Geschäfte vorgenommen würden, welche sie nicht verhindern könnten. Pflichten zu haben ohne Rechte ausüben zu können, sei ungerecht.

Obschon das erwähnte Bedenken durch keine einzige Thatsache aus der Vergangenheit der Darlehnskassen-Vereine begründet werden konnte, so schien es doch billig, demselben Rechnung zu tragen. Die Statuten wurden deshalb dahin abgeändert, daß die Mitgliedschaft nur bis zum Tage des Austrittes, Ausschlusses, des Verzuges, oder des Todes dauert. Es wird indeß nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht nöthig sein, daß die älteren Vereine ihre Statuten dementsprechend abändern.

Die Bestimmungen in § 4 der Statuten bezügl. der Ausschließung liegen in der Natur der Sache und bedürfen wohl keiner weiteren Begründung. Bei der kürzlich stattgehabten Revision derselben wurde auch die Ausschließung eines Mitgliedes für den Fall vorgesehen, daß dasselbe mit Wucherern in Geschäftsverbindung tritt. Diese Bestimmung hat sich durch die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen als nothwendig herausgestellt. Die Vereine haben namentlich den Wucher zu bekämpfen. Soll dies ermöglicht werden, so muß jeder Verkehr mit Personen, welche derartige Geschäfte betreiben, vermieden werden.

Das größte Hinderniß für die Beseitigung des Wuchers bieten die Mitglieder selbst durch die Sucht des heimlichen Schuldenmachens. Gerade darin besteht einer der größten Uebelstände auf dem Lande, und gerade dadurch haben die Wucherer ein so leichtes Spiel, sich zu bereichern und das Landvolk zu ruiniren. In wirklicher und mehr noch in vermeintlicher Noth, in den meisten Fällen aber durch die zudringlichen und verschmitzten Wucherer überredet und verleitet, wird von diesen heimlich geborgt. In den meisten Fällen erfährt nicht einmal die eigene Familie, geschweige denn der Nachbar oder Freund etwas davon. Ist einmal der Anfang gemacht, so wächst die Schuld bald zu einer unerschwinglichen Höhe an und es wird der Schuldner ein Opfer des herzlosen Blutsaugers. Falsche Scham hält den ersteren ab, anderwärts Hilfe zu suchen und sich so aus den Klauen des Verderbers zu befreien, bis dieser ihm alles wegnimmt und ihn so gänzlicher Armuth und der öffentlichen Schande preisgibt. Obgleich solche Vorgänge in tausenden von Fällen dagewesen und allgemein bekannt sind, so ist es doch äußerst schwierig, diesen Krebschaden zu beseitigen.

Wenn auch durch die Darlehnskassen Vereine hinreichend Gelegenheit geboten wird, bei bescheidenen Ansprüchen und guter Verwendung das Geldbedürfniß vollständig zu befriedigen, so hört bei vielen Mitgliedern dennoch der Verkehr



mit den Wucherern nicht auf. Blindlings rennen sie in den Abgrund des Verderbens. Die Wucherer sind ihre vermeintlichen Freunde und Vertrauten, bei welchen die Schuld verheimlicht bleibt, während dies nach ihrer Meinung bei dem Vereine nicht der Fall ist. Wir werden an geeigneter Stelle hierauf wieder zurückkommen. Um den Uebelstand gründlich zu beseitigen, muß mit aller Energie gegen jede Verbindung mit Wucherern angekämpft werden. Die in Rede stehende Statutenbestimmung wird dazu ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Handhabe bieten. Bereits bestehende Vereine können ohne Statutenabänderung die Maßregel durch Generalversammlungsbeschluß einführen.

d. Rechte der Mitglieder.

Die in § 5 enthaltenen Bestimmungen über die Rechte der Vereinsmitglieder haben, jedoch nur ganz vereinzelt, zu einigen Ausstellungen Veranlassung gegeben, welche wir kurz berühren wollen. Nach § 11 des Genossenschaftsgesetzes gelten die in Rede stehenden Vereine als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Sie bilden also gewissermaßen ein kaufmännisches Geschäft, dessen Theilhaber die Vereinsmitglieder sind. Hiernach sollte man annehmen und so ist auch von einzelnen Beurtheilern behauptet worden, daß jedes Mitglied das Recht haben müsse, stets Einsicht von der ganzen Geschäftsführung, von allen Verhandlungen, von Büchern, Briefen rc. zu nehmen. Nach dem Geiste des Gesetzes, sowie der Statuten ist dies indeß nicht der Fall. Die Mitglieder wählen sich in dem Vorstande, dem Rechner und dem Verwaltungsrathe ihre Vertrauensmänner, welche alle Geschäfte für sie besorgen. Den einzelnen Mitgliedern außerdem noch eine besondere Einwirkung dabei zu gestatten, hieße der Unordnung, sowie Streitigkeiten und anderen Unannehmlichkeiten aller Art Thüre und Thor öffnen. Es würden sich alsdann auch wohl schwerlich die einzelnen Personen zur Uebernahme der Verwaltung bereit erklären.

Sodann ist bemerkt worden, auch die Frauen müßten, wie die Männer, das Recht haben, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und darin zu stimmen, da sie dieselben Verpflichtungen, wie die männlichen Vereinsmitglieder zu übernehmen hätten. Auch dieser Einwand scheint bei oberflächlicher Betrachtung gerechtfertigt. Es ist deßhalb auch öfters in Versammlungen bei Gelegenheit von Statutenrevisionen hierüber berathen worden. Indeß jedesmal und meist einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, es bei der bestehenden Statutenbestimmung bewenden, nämlich weibliche Mitglieder an den Versammlungen nicht Theil nehmen zu lassen und ihnen das Recht der Wählbarkeit nicht zuzuerkennen. Dieser Beschluß rechtfertigt sich durch die Stellung der Frauen überhaupt, insbesondere aber dadurch, daß es sich hier um Geschäfte handelt, welche den Frauen fremd sind und außerhalb ihrer Sphäre liegen.

e. Pflichten der Mitglieder – Solidarhaft.

Unter den **Pflichten** der Mitglieder hat die Haftpflicht mit dem ganzen Vermögen, also die unbeschränkte Solidarhaft, namentlich in der neuesten Zeit Veranlassung zu vielen Bedenken und Einwendungen gegeben.



Die Solidarhaft hatte bei den zuerst gegründeten Vereinen eine ganz andere Bedeutung, als heutzutage nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Damals haftete jeder mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten des Vereins in der Weise, daß ein Vereinsgläubiger zur etwaigen Beitreibung seiner Forderung eine Klage gegen irgend ein beliebiges Mitglied des Vereins anstrengen konnte. Nach den §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes hat die Solidarhaft bei den Vereinen keinen anderen Sinn, wie bei allen Gegenseitigkeits-Versicherungen. Bei einem etwaigen Ausfall wird die fehlende Summe auf die Vereinsmitglieder **gleichmäßig** vertheilt. Jeder muß für den auf ihn entfallenden Theil aufkommen. Reicht dazu das Vermögen Einzelner nicht aus, so muß der dadurch entstehende Ausfall von den solventeren Mitgliedern getragen werden. Angenommen, ein Verein umfasse 100 Mitglieder und habe einen Verlust von 1000 Mark zu tragen, so entfielen auf jedes Mitglied 10 Mark. Gesetzt, es seien 10 Mitglieder zur Aufbringung von 10 Mark nicht fähig, so würden auf die übrigen 90 Mitglieder die fehlenden 100 Mark gleichmäßig vertheilt werden. Auf diese Weise gewinnt das Schreckgespenst der Solidarhaft ein viel harmloseres Aussehen.

Trotzdem möchten Viele dieselbe beseitigen und anstatt oder neben derselben die Theilhaft einführen. Es ist schon viel über diese Frage gesprochen worden. Um möglichste Klarheit zu erlangen, müssen wir untersuchen, ob die bestehende Einrichtung der Darlehnskassen-Vereine die Solidarhaft als ihre Grundlage unbedingt erfordert und, wenn dieses der Fall sein sollte, ob die Solidarhaft für die Beteiligten irgend eine Gefahr in sich birgt oder nicht. Mit theoretischen Erörterungen allein läßt sich indessen diese Frage nicht endgültig lösen. Wir müssen deßhalb auf Grund der an den bestehenden Creditinstituten gemachten Erfahrungen außerdem noch drei Fragen einer näheren Betrachtung unterziehen, nämlich, wie hat sich die Solidarhaft erstens bei den ländlichen Darlehnskassen-Vereinen, zweitens bei den städtischen Vorschußkassen und Gewerbebanken und wie hat sich drittens die Theilhaft bis jetzt bewährt und ist überhaupt die Annahme berechtigt, daß die Theilhaft-Genossenschaften, eingeführt, eine gedeihlichere Wirksamkeit entfalten würden, als die Solidarhaft-Genossenschaften bisher entfaltet haben.

Es hat, wie bereits Seite 14 erwähnt, die Erfahrung auf das eclatanteste gezeigt, daß die Vereinsbezirke, soweit es unbeschadet der Lebensfähigkeit geschehen kann, möglichst klein abgegrenzt werden müssen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn auch alle Familienhäupter Theil nehmen, doch die Mitgliederzahl eine beschränkte ist. Auf dem platten Lande sind wohl in den meisten Gemeinden die Immobilien vielfach mit Hypotheken belastet und es sind außerdem bei der allgemein bekannten Creditnoth auch noch sonstige Schulden vorhanden. Vorausgesetzt, daß alle Mitglieder **mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haften** und auch die wohlhabenderen Einwohner als Mitglieder beitreten, ist indessen das überschießende Immobilaren-, sowie das vorhandene werthvolle Mobilarenvermögen noch groß genug, um den nothwendigen Credit zu begründen. Daß dazu die unbeschränkte Haft in einem **kleinen Vereinsbezirke** unumgänglich nothwendig ist, erscheint so unwiderleglich klar, daß alle Vertreter der Theil-



haft dieses indirekt zugeben, indem sie bei ihren Ausführungen über die Theilhaft immer entweder eine größere Mitgliederzahl, also einen größeren Vereinsbezirk stillschweigend als selbstverständlich voraussetzen, oder bei kleinem Vereinsbezirk die Theilhaft so hoch normirt wissen wollen, daß sie mit der Solidarhaft gleichbedeutend wird, also der ganze Streit über Theilhaft in Wortklauberei ausartet. Die Nothwendigkeit der unbeschränkten Haft aber vorausgesetzt, so entsteht die Frage, wie muß der Organismus der Vereine beschaffen sein, daß jede Gefährlichkeit bei Uebnahme derselben ausgeschlossen ist? Ohne die Bevölkerung belehrt und ohne des Punktes auch nur einmal erwähnt zu haben, sind bis dahin überall in den Vorstand und in den Verwaltungsrath, sowie als Rechner der Vereine wohlhabende und das **allgemeine** Vertrauen genießende Personen gewählt worden, und zwar, wie bereits erwähnt, aus natürlichem Taktgefühl der unbemittelten Klasse. Es wird dies auch künftig geschehen. Entgegengesetzten Falles würden die wohlhabenderen Mitglieder sofort austreten, der Verein würde keinen Credit erhalten und nicht lebensfähig werden. Wollte aber im Verlaufe der Zeit die unbemittelte Klasse die Verwaltung in die Hand nehmen, so würde sie sich selbst am meisten schaden. Die vermögenden Mitglieder würden sofort austreten, der Verein würde dadurch den Credit verlieren und zu Grunde gehen. —

Vorstand und Verwaltungsrath üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Sie haben nur den Ersatz der baaren Auslagen zu beanspruchen. Der Rechner ist als Geschäftsführer der einzige besoldete Funktionär. Er darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein, hat also direkt keine Einwirkung auf die Verbindlichkeiten und ist dadurch nicht im Stande, durch gefahrbringende Geschäfte die Einnahmen zu erhöhen und so sein Einkommen künstlich in die Höhe zu schrauben. Dividende darf für Geschäftsantheile nur bis zur Höhe des Procentsatzes vertheilt werden, welchen die Mitglieder an Zinsen für die empfangenen Darlehn zahlen bzw. welche den Gläubigern des Vereins für Anlehn durchschnittlich gewährt werden. So ist der Gewinnsucht in jeder Beziehung vorgebeugt, zu gefahrbringenden Geschäften also keine Veranlassung gegeben.

Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben zu beschließen. Ohne seinen Beschluß dürfen weder Anlehn gemacht, noch Darlehn verabfolgt werden. Der Verwaltungsrath hat zu controliren. Er muß nach Vorschrift der Statuten alle drei Monate eine Revision abhalten und dabei namentlich die Sicherheit aller ausstehenden Forderungen, sowohl bezüglich der Schuldner, als auch der Bürgen oder der sonstigen Garantie, prüfen, darüber in seinem Protokollbuche eine Verhandlung aufnehmen und auf die sofortige Kündigung oder Sicherstellung gefährdeter Ausstände halten. Der Vorstand soll aus mindestens fünf und der Verwaltungsrath aus mindestens neun Personen bestehen. Es ist nun gar nicht denkbar, daß vierzehn der wohlhabendsten oder angesehensten Mitglieder, welche mit ihrem ganzen Vermögen haften, für ihre Vereinsthätigkeit aber keine Bezahlung erhalten, irgend eine Handlung vornehmen oder zugeben sollten, wodurch der Verein in Schaden gerathen könnte. Es wird dies nicht vorkommen, weil es dazu an jeder Veranlassung fehlt. — Zudem bestimmen die Statuten ausdrücklich,



daß nur an die Mitglieder ausgeliehen werden darf, daß andere Geschäfte, wie z. B. der Ankauf von Verkaufsprotokollen, ebenfalls nur innerhalb des Vereinsbezirkes, und daß überhaupt gar keine Geschäfte gemacht werden dürfen, womit irgend eine Gefahr für den Verein verbunden sein könnte. —

Endlich kommt hierzu noch, daß der ganze mit der Zeit recht erhebliche Gewinn nach Abzug der geringen Verwaltungskosten, sowie der den gewöhnlichen Procentsatz nicht übersteigenden Dividende zu einem für immer untheilbaren Vereinsvermögen bis zur Höhe des Betriebskapitals angesammelt werden soll. Die Solidarhaft kommt dann ganz außer Betracht. —

Die vorstehenden, rein theoretischen Ausführungen und Schlüsse bezüglich der Ungefährlichkeit der unbeschränkten Solidarhaft bei den auf kleine Bezirke beschränkten Darlehenskassen-Vereine haben sich durch die Praxis thatsächlich auf das glänzendste bewährt. In den 37 Jahren, während welcher Zeit diese Vereine nun bestehen, ist nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß auch nur ein Mitglied eines solchen Vereins wegen der Solidarhaft den kleinsten Schaden erlitten hätte; für die besitzende Klasse ist bei diesen Vereinen also auch nicht die geringste Gefahr für ihr Vermögen vorhanden.

Die vorstehenden Ausführungen treffen bei den ebenfalls auf unbeschränkte Solidarhaft gegründeten städtischen Vorschußkassen, Gewerbebanken rc. nicht zu. Diese sind, wie dies auch aus § 1 der Schulze'schen Normalstatuten hervorgeht, im wahren Sinne des Wortes Banken, wie sie denn auch häufig Volksbanken genannt werden. Ihre Vereinsbezirke sind grundsätzlich und meist auch thatsächlich nicht abgegrenzt. Sogar weit entfernt wohnende Personen können Mitglieder eines solchen Vereins sein; es ist auch nicht ausgeschlossen, daß **eine** Person in mehreren solcher Vereine die Mitgliedschaft erwerben kann. Viele dieser Vereine haben sogar eine mehr oder weniger große Anzahl von Filialen gegründet und dehnen ihre Thätigkeit über einen sehr großen Bezirk auf. Nicht wenige derselben zählen ihre Mitglieder nicht allein nach Hunderten, sondern nach Tausenden. Daß es hierbei außerordentlich schwer fällt, die Solvenz der Mitglieder bzw. der Bürgen zu prüfen, versteht sich von selbst. Noch weniger aber ist es möglich, bei den zu gewährenden Vorschüssen die gute Verwendung zu berücksichtigen oder gar zu controliren. Ein eifriger Vertreter dieser Vereine äußerte sich in dieser Beziehung einmal sehr bezeichnend, wie folgt: „Wir betrachten das Geld bei unseren Vereinen wie ein scharfes Messer, welches wir Jedermann zu beliebiger Verwendung überlassen. Gebraucht es Jemand, um sich damit die Mittel für seine Existenz zu erwerben, so ist uns dies ganz recht. Schneidet er sich aber damit den Hals ab, so haben wir auch dagegen nichts zu erinnern.“ —

Die Mitglieder dieser Vereine **müssen** Geschäftsantheile, und sogar häufig in hohen Beträgen, ansammeln. Dabei kommt es vor, daß ein Mitglied mehrere Geschäftsantheile erwirbt, welche allmählich oder auf einmal eingezahlt werden können. Die Mitglieder beziehen davon Dividenden, welche ziemlich bedeutend sind und nach einem uns vorliegenden Jahresberichte bei einem Vereine sogar 50% betragen. Das Reservekapital wird verhältnißmäßig in geringer Höhe angesammelt und nach etwaiger Auflösung unter die Mitglieder vertheilt. Durch die



Vertheilung hoher Dividenden wird die Speculations- und Gewinnsucht in die Vereine hineingetragen, und es werden die Mitglieder in ihrer Gesammtheit allmählich davon erfaßt, sodaß bei ihren Beschlüssen nicht mehr die Aufgabe der Vereine, allein ihren Mitgliedern zu dienen, beobachtet, sondern daß vielmehr darauf gesehen wird, recht viele einträgliche Geschäfte zu machen und viel zu verdienen, um recht hohe Dividenden vertheilen zu können. Viel nachtheiliger wirken die hohen Gehälter der geschäftsführenden Personen und noch mehr deren Tantieme-Bezüge. Je mehr Gewinn sich ergibt, desto mehr sind die Vereinsgenossen geneigt, sich dafür dankbar zu bezeigen und hohe Gehälter zu bewilligen.

Wo aber Tantieme eingeführt ist, da wird gar zu leicht bei den Geschäftsführenden das Bestreben erzeugt, nicht zu wählerisch in den Geschäften zu sein und dieselben zur Erzielung recht hoher Gehälter möglichst zu steigern. Auf diese Weise ist es sehr erklärlich, daß eine große Anzahl dieser Vereine durch unvorsichtige und riskante Geschäfte nicht allein großen Schaden erlitten haben, sondern daß eine Anzahl derselben vollständig zu Grunde gegangen sind. Mahnungen der oberen Leitung dieser Vereine zu größerer Vorsicht helfen sehr wenig. Es handelt sich um statutarische Grundsätze, welche geeignet sind, jede Ausschreitung zu verhindern, wie dies bei den Darlehnskassen-Vereinen der Fall ist. So lange die städtischen Vorschußkassen nicht in gleicher Weise verfahren, werden auch für die Zukunft unangenehme Folgen aller Art und fernere Zusammenbrüche nicht ausbleiben.

Durchaus ungerechtfertigt ist es aber, wegen der traurigen Vorfälle bei den städtischen Vorschußkassen die unbeschränkte Solidarhaft verwerfen zu wollen. Einmal muß man doch zugestehen, daß die Zahl der Concurse bei diesen Vereinen nur einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil ausmacht und andererseits, daß viele Vorschußkassen, namentlich diejenigen, welche sich in engen Grenzen bewegt und mit Vorsicht ihre Geschäfte geführt, recht gut gewirkt haben. Zu wünschen wäre allerdings, daß dieselben es sich mehr und mehr zur Aufgabe machten, ebenso den Handwerkern und den Arbeitern, wie den Geschäftsleuten zu dienen. Auch scheint zu wenig das Bestreben vorhanden zu sein, in sittlicher Beziehung auf die Mitglieder einzuwirken, indem die zweckmäßige Verwendung der Vorschüsse gar nicht oder zu wenig controlirt wird. Die Gegner der unbeschränkten Haft suchen nun aus dem Umstande, daß die städtischen Vorschußkassen den gehegten Erwartungen, sowie auch den von den Leitern derselben gemachten Verheißungen nicht entsprochen haben, Capital zu schlagen. Man geht sogar so weit, daß man die herrschende Noth unter den Handwerkern und Arbeitern und die socialen Zerwürfnisse unserer Zeit auf die angeblich erfolglose Wirksamkeit dieser Vereine zurückzuführen sucht. In einer vor einiger Zeit in Berlin abgehaltenen großen Versammlung, welche die in Rede stehende Frage zum Gegenstände hatte, wurden folgende vier Thesen aufgestellt und angenommen:

1. „Es blieb das Genossenschaftswesen wirkungslos gegen den Wucher, weil die Solidarhaft einerseits die Vereinsverwaltungen zu einer Penibilität in der Creditertheilung zwang, welche die wirklich hilfsbedürftigen Existenzen ausschloß und dem Wucher überlieferte und anderentheils, weil die Solidar-



haft die besitzenden und gebildeten Klassen von der Theilnahme an den Vereinen fern hielt und diese letzteren dadurch sowohl materiell, als administrativ derartig schwächte, ja nullifizirte, daß sie keinerlei **Risiko** tragen und den wirthschaftlichen Schwachen keine ausreichende Stütze gewähren konnten: ein Kraftvermögen, welches einem bekannten Versicherungsprinzipie gemäß nur solchen Gegenseitigkeitsvereinigungen beiwohnt, in welchen sich die Risiken in Folge großer und verschiedenartiger Beteiligungen nahezu aufheben."

2. „Es blieb das Genossenschaftswesen wirkungslos gegen die Socialdemokratie, weil es auf den unter 1) entwickelten Gründen weder im Stande war, unselbständigen Existenzen zur Existenz zu verhelfen, noch auch im Stande, bei Ausbruch großer Krisen die schon selbständigen Existenzen vor dem Ruin zu bewahren. Letzteres scheiterte an der Thatsache, daß die Vereine nur über kündbare Fonds verfügen, welche in kritischen Zeiten am bedrohlichsten sind, sodaß die Vereine gerade dann, wenn sie ihren Mitgliedern die größten Dienste leisten müßten, durch die eigene Noth gezwungen sind, selbst die geringen früheren Dienste noch zu schmälern, indem sie neue Credite nicht ertheilen und die Prolongation der ertheilten entweder ganz Verweigern oder an unerfüllbare Bedingungen knüpfen. Wirkungslos gegen die Socialdemokratie blieb das Genossenschaftswesen noch ferner deshalb, weil es unter den nichtbesitzenden Klassen wegen der als Regel geübten Fernhaltung der Besitzenden keine socialen Hoffnungen erwecken, vielmehr gerade in Folge dieser gleichsam organisirten Fernhaltung die sociale Hoffnungslosigkeit nur sehr erheblich steigern mußte."
3. „Es blieb das Genossenschaftswesen seither wirkungslos gegen die im Geschwindschritt vor sich gehende Vergrößerung der zwischen Reich und Arm bestehenden ökonomischen Kluft, weil die Solidarhaft die Verminderung dieser Kluft verhinderte und zwar theils aus den unter 1) und 2) angedeuteten Gründen, und theils deshalb, weil nur ein, alle Klassen der Gesellschaft umfassendes Bankenwesen im Stande ist, sowohl das schnelle und übermäßige Anwachsen der Millionäre, wie auch die Vernichtung der kleinen Vermögen zu verhüten. Die Solidarhaft, ist das Hinderniß gewesen und ist namentlich heute im Augenblick socialpolitischer Auffassungen, wo man sich über die unnatürliche Anschwellung der Geldaristokratie entsetzt und nach Rettung ruft, namentlich heute ist die Solidarhaft das größte Hinderniß, daß die ganze christliche Geschäftswelt die Befriedigung ihres Banquierbedürfnisses genossenschaftlich organisirt und dadurch die ungeheueren Summen erspart, welche seither den großen Bankfirmen zuflossen. Die Theilhaftgenossenschaft kann diesen Strom reguliren und dadurch eine sonst drohende sociale Sündfluth verhüten helfen. Sobald auch die besitzenden Klassen an den Genossenschaften allgemeiner Theil nehmen, werden diese nicht länger auf den Mitgenuß des staatlichen Banknotenprivilegiums verzichten. Dann wird auch der Zeitpunkt für Ausgabe der Samter'schen Waarenbanknoten, also für den Beginn einer neuen wirthschaftlichen Aera, gekommen sein.

Ohne diese Maßregeln ist auch keine friedliche Losung der Judenfrage, d. h. nach oben eine Dämpfung Rothschild'scher Entwicklungen und nach unten



keine Ausrottung des Wucherthums denkbar. Mit diesen Maßregeln aber ist die Judenfrage friedlich und in einer Weise zu lösen, bei der sich auch die edlen und erleuchteten Elemente des Judenthums beteiligen können, wie das Beispiel Adolf Samter's bereits beweist."

4. „Es blieb das Genossenschaftswesen seither wirkungslos in Bezug auf die Erhaltung und Hebung des Handwerkerstandes. Das Genossenschaftswesen ist entgegen den ursprünglichen Verheißungen keine „Innung der Zukunft" geworden, sodaß jetzt nach 30 Jahren die Staatsregierung die Wiedererneuerung des Innungswesens in die Hand nehmen muß. Die Solidarhaft hat die wohlhabendsten und häufig intelligentesten Handwerker von den Genossenschaften fern gehalten, während diese Elemente in der Blüthezeit des Handwerks an der Spitze der Innungen standen. Die Theilhaftgenossenschaft ist das geöffnete Thor für die nothwendige Wiederholung dieser socialen Erscheinung, ohne welche die Wiederbelebung des Innungswesens ein leeres Wort bleiben wird."

„Aus allen diesen Gründen ist der Schluß zu ziehen:

- a) die genossenschaftliche Solidarhaft ist trotz ihres idealen Scheines ein antisociales Prinzip, denn sie hat das Genossenschaftswesen seither um seinen socialen Effekt betrogen, indem sie die größere Theilnahme der besitzenden und gebildeten Klassen ausschloß, und
- b) die Zulassung der Theilhaftgenossenschaft ist sowohl aus geschäftlichen wie socialpolitischen Gründen ein brennendes Zeitbedürfniß und die Befriedigung desselben eine der dringlichsten Ausgaben der Gesetzgebung."

Verschiedene Blätter, welche eine ähnliche Richtung verfolgen, wetteifern momentan in dem Kampfe gegen die Solidarhaft und suchen alle möglichen Gründe dagegen in's Feld zu führen. Im Wesentlichen lassen sich alle gegnerischen Aeußerungen auf die Behauptung zurückführen, daß die unbeschränkte Solidarhaft die besitzende Klasse zurückschrecke, den in Rede stehenden Genossenschaften als Mitglieder beizutreten und diese deshalb nicht im Stande seien, den Unbemittelten Hülfe angedeihen zu lassen. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine seien noch zu unbedeutend, sagt man, sie könnten nicht in Betracht kommen. Die Gründe gegen die Zulässigkeit der unbeschränkten Haft sucht man daher hauptsächlich aus den bisherigen Ergebnissen der Geschäftsführung der städtischen Vorschußkassen zu schöpfen. In dieser Beziehung wollen wir auf die zuvor angeführten vier Thesen zurückkommen.

- ad 1. So viel uns bekannt ist, waren und sind größtentheils noch in den städtischen Vorschußkassen die wohlhabenderen Einwohner und namentlich die Geschäftsleute mittleren Standes sehr stark vertreten. Wir kennen eine Anzahl von Vereinen, worin sich sogar sehr reiche Mitglieder befinden. Mit der Bewilligung von Vorschüssen ist man im Allgemeinen durchaus nicht penibel, ja so wenig penibel, daß man es vielfach mit der Sicherstellung nichts weniger als genau nimmt. Beweis dafür sind die vielen Zusammenbrüche städtischer Vereine. Nur diesem Umstande und der mangelhaften Vorsicht bei der Geschäftsführung ist es zuzuschreiben, daß sich, wenigstens



an vielen Orten, die besitzende Klasse mehr und mehr zurückgezogen und daß sich die Abneigung gegen die unbeschränkte Haft immer allgemeiner verbreitet hat. Der Vergleich der Versicherungs-Gesellschaften mit den Creditgenossenschaften ist durchaus nicht zutreffend. Den ersteren ist eine bestimmte und enge Grenze für ihre Geschäftsthätigkeit angewiesen. Sie haben die jährlichen Prämiengelder nach ganz bestimmten Grundsätzen sicher und verzinslich anzulegen und daraus die Versicherungssummen zu zahlen. Zu Speculationen haben dieselbe keine Veranlassung. Ganz anders steht es mit den städtischen Vorschußkassen. Diese suchen nicht allein das meist sehr bedeutende Creditbedürfniß ihrer Mitglieder zu befriedigen, sondern außerdem auch noch Bankgeschäfte der verschiedensten Art zu machen, um möglichst hohen Gewinn, möglichst hohe Dividenden und Tantieme herauszuschlagen. Wenn dies nun bei der unbeschränkten Haftpflicht bis jetzt schon der Fall war und leider fortwährend noch ist, wie vielmehr muß bei der beschränkten Haftpflicht, wo die besitzenden Mitglieder nur einen kleinen Theil ihres Vermögens zu riskiren haben, der jetzt schon vorhandenen und bis in die untersten Volksschichten hineingedrungenen Speculations- und Gewinnsucht Thür und Thor geöffnet werden?

ad 2. Wenn sich die städtischen Vorschußkassen gegen die Socialdemokratie als wenig wirksam erwiesen haben, so liegt dies in der Einrichtung derselben. Bei der meist zu großen Mitgliederzahl ist es unmöglich, den unteren Klassen diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche zu deren Hebung nöthig sein würde. Dann mögen dieselben auch bei der Sucht, einträgliche Geschäfte zu machen, nur zu sehr übersehen werden. Die Generalversammlungen, welche meist schlecht besucht werden, Pflegen nur Geldgeschäfte zu Gegenständen der Besprechung zu machen. Eine sittliche Einwirkung auf die Mitglieder scheint, wie schon gesagt, wenig ausgeübt zu werden, und so mögen diese Vereine den Bestrebungen der Social-Demokratie gegenüber also auch wohl sehr wenig Nutzen gehabt haben.

ad 3. Wohl mag die Wirksamkeit vieler städtischen Vorschußkassen wenig dazu beigetragen haben, die „ökonomische Kluft zwischen Reich und Arm auszugleichen, sowie auf der einen Seite die im Schnellschritte zunehmende Verarmung und auf der anderen Seite die Ansammlung ganz enormer Schätze zu verhindern und das Wucherthum zu beseitigen.“ Der unbeschränkten Solidarhaft dies aber zuschreiben zu wollen, beruht, wie wir später sehen werden, auf einem schrecklichen Irrthum.

ad 4. Ein ebenso großer Irrthum ist es, den Rückgang des Handwerkerstandes auf die Solidarhaft zurückführen zu wollen. Der Handwerkerstand ist in den städtischen Vorschußkassen sehr zahlreich vertreten. Wenn diese von deren Urheber als Innung der Zukunft bezeichnet wurden, so konnte sich dies nach dem Geiste und der ganzen Geschäftsgebarung dieser städtischen Geldinstitute doch wohl nur auf die Befriedigung des Creditbedürfnisses beziehen. Die Entwicklung der sonstigen gewerblichen Verhältnisse zu beeinflussen, haben sich dieselben unseres Wissens niemals zur Aufgabe gemacht. Daß der Handwerkerstand zurückgegangen und nicht mehr das ist, was er früher war, kann man doch wahrlich nicht den Vorschußkassen zur



Last legen. Es liegt dies in ganz anderen Verhältnissen verschiedener Art, besonders aber in der außerordentlichen Vervollkommnung und raschen Verbreitung der Maschinen und der dadurch geförderten billigen Fabrikation fast aller Erzeugnisse des Handwerkerstandes.

Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung, wenn gesagt wird, die genossenschaftliche Solidarität sei ein antisociales Prinzip, sie habe die besitzende Klasse ausgeschlossen, und es sei Theilhaft ein dringendes Zeitbedürfnis. Für die letztere wird im Wesentlichen angeführt, daß jedes Mitglied außer dem Geschäftsantheil nur noch für eine verhältnißmäßig geringe Summe zu garantiren habe, daß bei solch verhältnißmäßig geringem Risiko sich die besitzende Klasse mehr als bisher und wahrscheinlich ganz allgemein betheiligen und daß es dadurch an der erforderlichen Garantie, in Folge dessen an dem genügenden Betriebskapital und durch die allgemeine Bethheiligung auch der intelligenteren Glieder der Gesellschaft an den nöthigen Kräften zur Geschäftsführung und zur Beaufsichtigung nicht fehlen werde. Die Theilhaftgenossenschaften seien den Aktiengesellschaften vorzuziehen, weil sie sich viel leichter gründen ließen als die letzteren. Bei den Theilhaftgenossenschaften sei außer der allmählichen Einzahlung eines Geschäftsantheiles nur eine **Garantie** erforderlich; Die Aktien müßten aber auf Verlangen baar eingezahlt werden, wozu man in vielen Fällen nicht im Stande, theilweise auch nicht geneigt sei. Zu einer bloß beschränkten Garantie verstehe man sich aber sehr leicht, und deshalb sei eine sehr zahlreiche Bethheiligung gesichert. Die Städte und die Landgemeinden seien nicht von einander zu trennen.

Ein Blatt sagt: „Stadt und Land gehören wirtschaftlich zusammen und sind für die Zwecke einer gesunden wirtschaftlichen Cirkulation nicht von einander zu trennen, auch genossenschaftlich nicht. Städtische Vereine ohne das benachbarte platte Land sind deshalb bloße Wasserköpfe, ländliche Vereine ohne die Stadt aber wirtschaftliche Mikrocephalen (Kleinköpfe, Blödsinnige.)“

Es wird sodann vorgeschlagen, größere Vereinsbezirke für Stadt und Land zu bilden, in welchen dann selbstredend die Städte die Mittelpunkte und die Leiter sein sollen. Als Empfehlung für die Theilhaft wird auf das Ausland, auf England, Belgien, Frankreich, die Schweiz, besonders aber auf Oesterreich hingewiesen. In letzterem Staate seien die Verhältnisse ähnliche wie in Deutschland; dort hätten die Theilhaftgenossenschaften bereits sieben Jahre bestanden und sehr starke Bethheiligung gefunden; es seien denselben reichlich Gelder zugeflossen, und es seien sehr bedeutende Geschäftsumschläge erzielt worden.

Denken wir uns nun die unbeschränkte Haft beseitigt und überall durch das ganze Reich in Stadt und Land Theilhaftgenossenschaften eingeführt, denken wir uns ferner alle Einwohner ohne Ausnahme daran betheiligt, so ist doch die Frage berechtigt, wie sich alsdann die Creditverhältnisse gestalten würden. Wie sich bei der Spitzeder'schen Dachauer Bank gezeigt hat, ist es nicht so gar schwer, den Geldzufluß nach einer gewissen Richtung hin zu bewerkstelligen, wenn ein annehmbarer Zinsfuß gewährt und dabei auch noch der Glaube erweckt wird, das Geld werde zu guten Zecken verwendet. Doch man könnte sagen, dieses Beispiel sei so verwerflicher Art, daß es nicht



hierher passe. In gewisser Beziehung ist dies richtig. Als ein Beweis der Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit der Bevölkerung scheint dasselbe indessen zutreffend zu sein. Wir kennen auch ein sehr angesehenes Geldinstitut, welches Millionen umschlägt und schon ein bedeutendes Reservekapital angesammelt hat, dessen Credit von Anfang an auf keiner anderen Garantie beruhte, als auf dem Ansehen der sehr ehrenwerthen Männer, welche an der Spitze stehen und dasselbe wirklich musterhaft verwalten.

So kann man auch annehmen, daß einer auf Theilhaft beruhenden Genossenschaft, an welcher sich alle oder doch die meisten Familienväter eines Bezirks betheiligen und an deren Spitze vertrauenerweckende Personen stehen, das Geld so reichlich zufließen wird, daß nicht allein das Creditbedürfniß der Mitglieder vollständig befriedigt, sondern auch noch zur Erzielung eines bedeutenden Gewinnes ein schwunghaftes Bankgeschäft betrieben werden kann. Wenn solche Theilhaftgenossenschaften dann über sämtliche Städte und Dörfer des Reiches verbreitet sind, so stehen, zusammengenommen, im ganzen Reiche nicht allein Millionen, nein, es stehen Milliarden als Betriebskapital zur Verfügung. Welch' köstliche Aussichten! Die Morgenröthe einer sorgenlosen Zukunft ist angebrochen. Für die Beseitigung der Noth unter dem Beamten-, Handwerker- und Arbeiterstande ist gesorgt. Der sociale Friede ist für immer gesichert. Doch wie soll nun das viele Geld verwendet werden, um dieses herrliche Ziel auch wirklich zu erreichen? —

An Abnehmern wird es sicherlich nicht fehlen. Geschenke will man aber doch gewiß auch nicht machen. Das Geld muß also **ausgeliehen** und, wenn die Theilhaftgenossenschaften von Bestand sein sollen, **gegen ausreichende Sicherheit** ausgeliehen werden. Solche Gelegenheit zu Darlehn bieten aber auch jetzt schon die städtischen Genossenschafts- und Aktien-Volksbanken. Daß diese Banken, wenn ihnen Sicherheit geboten wird, nicht sehr bereitwillig Vorschüsse geben sollten, darüber haben wir noch keine Klage gehört. Es ist aber auch nicht der geringste Grund vorhanden, dieselben zu verweigern. Abgesehen von der zu gewährenden Hilfe liegt es ja im Interesse dieser Banken, recht viele Geschäfte zu machen. Daß sie dies auch wirklich thun, das geht schon aus den enormen Summen hervor, welche dieselben jährlich umschlagen. Das Betriebskapital fließt ihnen reichlich genug zu, sonst könnten diese Umschläge ja nicht erzielt werden.

Doch trotz dieser heutzutage fast in allen Städten und Städtchen des Reiches bestehenden Volksbanken nimmt, wie man behauptet, die Creditnoth immer mehr zu. Die Gehälter der Beamten, sagt man, seien zwar ansehnlich aufge bessert, es sei aber dennoch unverkennbar ein großes Creditbedürfniß unter denselben vorhanden, dies könne nur durch Theilhaftgenossenschaften befriedigt werden. Nachdem die Beamten schon eine besondere Lebensversicherungsgesellschaft gegründet haben, wollen sie auch für sich noch besondere Credit- und Consumgenossenschaften in's Leben rufen. Die Beamten sind aber doch Bürger des Staats, sowie Glieder der großen Gesellschaft, wie jeder Andere. Sie bekommen für ihre bestimmten Dienstleistungen bestimmte feste Bezahlungen. Diese werden von dem Volke aufgebracht, mit welchem man Leid und Freud' theilen und von welchem man sich in



keiner Beziehung abschließen sollte. Die bestehenden Versicherungs-, Credit- Consum- rc. Genossenschaften stehen dem Beamten in gleicher Weise und mit gleichen Vortheilen, wie jedem anderen Bürger, zu Gebote. Während indessen Landwirthe, Geschäftsleute, Handwerker und Arbeiter meist sehr unsichere Einnahmen haben, ja während bei denselben Zeiten eintreten können, in denen die Einnahmequellen versiegen und welche man nur durch Contrahirung von Schulden überwinden kann, (Mißernten, ungünstige Geschäftsconjuncturen u. s. w.) fließt den Beamten ihre Einnahme ganz regelmäßig zu. Da sie die Höhe derselben im Voraus kennen, können sie ihre ganze Einrichtung darnach treffen, ihre Ausgaben darnach bemessen und, wie die heutigen Gehälter stehen, meist noch Ersparnisse machen, wenn sie sich nur, wie man zu sagen pflegt, nach der Decke strecken wollen. Wenn aber, wie es ja vorkommen kann, hin und wieder ein Creditbedürfniß bei denselben sich einstellen sollte, so kann dies durch die Volksbanken befriedigt werden.

Diese bieten auch denjenigen unter den Handwerkern, welche fleißig und sparsam sind, Gelegenheit genug, für Nothzeiten einen Sparpfennig zurückzulegen, wie auch, über die eingelegten Spargelder hinaus Vorschüsse zu erhalten. Nun fehlt es aber, worüber in heutiger Zeit in Stadt und Land ganz allgemein geklagt wird, gerade an den erwähnten Tugenden: an Fleiß und Sparsamkeit. Ja, es wird sogar behauptet, es sei geradezu das Gegentheil davon vorhanden. Wo selbst in den ärmsten Gegenden sich Gelegenheiten zu öffentlichen Lustbarkeiten, Tanzvergnügen rc. zeigten, da merke man nichts von einer Geldnoth. Es werde getanzt, gejubelt, gezecht und es werde nicht allein der letzte vorhandene Pfennig hierzu aufgewendet, ja nothwendiges Hausgeräth, Kleidungsstücke, sogar Betten wanderten nicht selten vor solchen Festlichkeiten in die Pfandhäuser. Bei diesem in der großen Masse leider allgemein nur zu sehr verbreiteten Sinne ist es sehr wohl zu begreifen, daß von den verschiedenen Berufsklassen, welche jetzt so sehr über die Noth klagen, nicht das geschieht, was zur Verbesserung ihrer Lage nöthig sein würde. Daß ein gewisser Nothstand vorhanden, ist ja nicht zu leugnen.

Aber gerade deshalb müßten alle geistigen und physischen Kräfte bis auf's äußerste angespannt werden, um durch rastlose Arbeit, durch eigene Kraft alle entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Daß dies nicht geschieht, darin liegt die Krankheit unserer Zeit und die Ursache der herrschenden Noth. Die Beamten einbegriffen, muß die Bevölkerung sich mehr Entsagung auferlegen, zu einfacheren Sitten und Einrichtungen zurückkehren. Erst dann, wenn dies allgemein anerkannt und allgemein angestrebt wird, können auch die Creditinstitute eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten. Wo diese Vorbedingungen nicht vorhanden sind, da werden dieselben nicht allein nichts nützen, sondern sie werden das leichtsinnige Schuldenmachen erleichtern, die vorhandene, leider schon zu große Erschlaffung noch erhöhen und ganz unberechenbaren Schaden anrichten. Man spricht jetzt schon allgemein von Ueberschuldung, also von mehr Schulden, als getragen werden können.

Die Ursache davon ist doch wohl keine andere, als daß der ungeheuren Masse von Schuldnern, welche jetzt vorhanden sind, das Schuldenmachen zu bequem und das Geld zu leicht zugänglich gemacht wird. Je



leichter sich nun noch mehr als bisher durch die Theilhaft die Creditgenossenschaften bilden können, je größer die Betheiligung dabei ist, je mehr ihnen das Geld zufließt und je leichter sie dies erhalten können, desto höher wird die Gesamt-Schuldenmasse steigen und desto mehr wird der Ruin beschleunigt werden.

Es ist vorstehend angenommen, als ob die ganze besitzende Klasse den Theilhaftgenossenschaften beitreten werde. In der Wirklichkeit wird dies nach unseren Erfahrungen indeß nicht der Fall sein. Ungeachtet sehr vieler Bemühungen und vielen Zuredens hat die für die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in's Leben gerufene Aktiengesellschaft, (also auch ein auf Theilhaft gegründetes Geldinstitut,) worauf wir später zurückkommen werden, bei ihrem Entstehen außerhalb der Vereine außerordentlich wenig Betheiligung gefunden, obgleich von den Aktien a 1000 M. nur 100 M. baar eingezahlt zu werden brauchten, eine größere Einzahlung auch damals nicht beabsichtigt wurde, und die Bank zum guten Bestehen der Darlehnskassen-Vereine sehr nöthig ist. Die Vereine haben sich deshalb veranlaßt gefunden, von einer Betheiligung außerhalb derselben stehender Personen für die Folge überhaupt abzusehen.

Man darf auch auf den Beitritt zu den Theilhaftgenossenschaften nicht zu große Erwartungen setzen. Die besitzende Klasse sieht leider die Nothwendigkeit, sich mehr, wie bisher geschehen, um das Wohl und Wehe der unteren Volksschichten zu kümmern, noch zu wenig ein. Wer sich von denselben aber auch bei Theilhaftgenossenschaften betheiligen sollte, will ebenso wenig für eine ihm fremd scheinende Sache einen Theil, als wie sein ganzes Vermögen riskiren. Wenn er sich betheiligen soll, so möchte er auch die nöthige Sicherheit haben, daß er dadurch nichts verliere. Noch mehr aber ist dieses Verlangen bei demjenigen berechtigt, welche den Vereinen ihr Geld anvertrauen. An Mitgliedern wird es diesen Vereinen sicherlich nicht fehlen. Dieselben werden bald nach Tausenden zählen. Abgesehen von den wirklich eingezahlten Geschäftsantheilen wird, wenn auch die Garantie jedes Mitgliedes nicht hoch ist, in der Gesamtheit doch eine ziemliche Summe herauskommen. Sind vertrauenerweckende Geschäftsführer an der Spitze, so wird, wie bereits bemerkt, das Geld reichlich zufließen, sodaß, wie bei Aktiengesellschaften, das Betriebskapital oft bedeutend mehr, als das Garantiekapital beträgt.

Dem großen Umschlage muß der Geschäftsapparat entsprechen. Dieser verursacht schon an und für sich bedeutende Kosten. Um das Interesse der Geschäftsführer mehr anzuspornen, werden Tantiemen, um die besitzende Klasse mehr heranzuziehen, werden Dividenden gezahlt werden müssen. Um dies alles aufzubringen, müssen Bankgeschäfte aller Art gemacht werden. Man wird, wie bei vielen städtischen Vorschußkassen, bald noch mehr dahin kommen, die Bankgeschäfte als die Hauptsache zu betrachten und, da der Einzelne ja nur für einen kleinen Betrag haftet, also im schlimmsten Falle nicht viel riskirt, können gewagte Geschäfte nicht ausbleiben.

Bezüglich dieser Theilhaftgenossenschaften wird auf das Ausland und namentlich auf Oesterreich hingewiesen, wo sich dieselben rasch verbreitet und einen außerordentlichen Aufschwung genommen haben sollen. In den wenigen Jahren des Bestehens (der erste Verein auf Theilhaft in



Oesterreich wurde 1873 gegründet) sind allerdings schon ganz enorme Summen umgeschlagen worden. Bei den Aktienbanken war dies s. Z. auch der Fall. Die sog. Krache fanden zuerst in Oesterreich, dann in Deutschland statt. Möchte man sich doch vorsehen, daß nicht auch zum Krache geneigte Geldinstitute von Oesterreich zum großen Nachtheile der Gläubiger, welche meist aus kleinen Leuten bestehen, importirt werden. Bei der unbeschränkten Haftpflicht und kleinen Vereinsbezirken läßt sich die Garantie, welche ein Verein bietet, leicht übersehen.

Bei der Theilhaft wird dies ganz unmöglich, Enttäuschung und große Verluste der Gläubiger werden also bei einem Zusammenbruche von Theilhaftgenossenschaften gewöhnlich die Folge sein. Sodann werden die kleinen Gewerbetreibenden und Arbeiter bei der erwähnten Geschäftsführung leicht übersehen und die Befürchtung ist nicht unbegründet, daß von einer Auffüllung der „Kluft zwischen Arm und Reich“ wenig zu merken sein wird. Die Arbeiter, deren Erwartung auf's höchste gespannt waren, sehen sich alsdann getäuscht. Sie werden unzufriedener und erbitterter als früher. Die Feindschaft und die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird größer, **als jemals zuvor**. Die letzte Hoffnung ist geschwunden, die Umsturzpartei erhält einen bedeutenden Zuwachs und ist mächtiger, als ehemals.

Neben der Theilhaft wird auch noch den Zwangsgenossenschaften und den Gemeinde-Creditkassen das Wort geredet. In der Beurtheilung kann man beide zusammenfassen, denn bei Licht besehen, ist eine Gemeinde schon eine Zwangsgenossenschaft. Die den Gemeinden gesetzlich auferlegten Verpflichtungen müssen in Form von Gemeindeabgaben nach dem ebenfalls gesetzlich festgestellten Vertheilungsmaßstabe aufgebracht werden. Sollten nun, wie dies auch vorgeschlagen worden ist, alle Mitglieder einer Gemeinde gezwungen werden, einer Creditgenossenschaft beizutreten und dafür zu haften, so wäre diese Haftpflicht ähnlich oder gleich wie diejenige, welche der Gemeinde gegenüber besteht, allerdings mit dem Unterschiede, daß die Genossenschaft die geschäftsführenden Personen zu wählen haben würde, während die Gemeinde in der gesetzlichen Verwaltung wohl vertreten sein müßte. Beide Arten von Creditinstituten sind verwerflich.

Die Geldbeschaffung der einzelnen Einwohner ist für diese jedenfalls eine Privatangelegenheit. Es würde ein unberechtigter Eingriff in die letztere sein, wollte man hier irgend einen Zwang anlegen. Jemanden **zwingen** wollen, einem Anderen Geld zu leihen oder für Jemand anders eine Bürgschaft zu übernehmen, wird wohl Niemandem, auch der Gesetzgebung nicht einfallen. Sollte dies aber dennoch wider Erwarten einmal vorkommen, so würde es sich doch fragen, wie alsdann das Geschäft einer solchen Zwangsgenossenschaft geführt werden soll. Bei dem Zwange müßten alle Einwohner eines für die Genossenschaft abgegrenzten Bezirks beitreten. Von einem freiwilligen Austreten könnte dann keine Rede sein. Entweder müßten der Geschäftsführer und der Vorstand ernannt oder gewählt werden. Im letzteren Falle würde bei einer Vertheilung der Stimmen, wie solche bei den jetzigen Creditgenossenschaften eingeführt ist, der zahlreichste Theil, also die unbemittelte Klasse, aus ihrer Mitte den Vorstand wählen und so über das



Vermögen der besitzenden Klasse das Uebergewicht bekommen. Würde aber durch eine Klassenwahl die besitzende Klasse maßgebenden Einfluß gewinnen, so würde diese auf dem Zwangswege schwerlich dazu zu bringen sein, dem unbemittelten Theile der Genossenschaft die nöthige Fürsorge zuzuwenden. Sollte von einer durch das Gesetz zu berufenden Aufsichtsbehörde bei einer nach ihrem Urtheile ungeeigneten Wahl diese ergänzt oder sollte von derselben die Geschäftsführung gar direct eingesetzt werden können, so würde wiederum, wenn überhaupt der Zweck erreicht werden soll, über das Privatvermögen der besitzenden Klasse eine in keiner Weise zu rechtfertigende Verfügung stattfinden. Es gibt eine Partei, welche leider immer zahlreicher und mächtiger zu werden scheint, welche glaubt, die socialen Verhältnisse allein durch Gesetze regeln und die Mißstände allein durch Gesetze beseitigen zu können. Welch' schrecklicher Irrthum dies ist, wird die Zukunft lehren.

Es ist nichts schlimmer, als durch Gesetze zu experimentiren. Niemals aber sollte man dies auf wirthschaftlichem Gebiete versuchen. Weder Zwangs- Credit-, noch Zwangs-Versicherungs-Genossenschaften rc. werden die socialen Zerwürfnisse und Mißstände beseitigen können. Die dazu nöthigen Einrichtungen müssen freiheitlich und naturgemäß aus dem Volke herauswachsen Und sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse regeln. „Man wird sonst Scheinorganisationen schaffen, welche **keine Kraft** zum Leben gewinnen werden, weil sie **kein Recht** zum Leben haben. Auf diesem Gebiete ist die Gesetzgebung nur **indirekt** zu wirken im Stande, weil die Hauptsache von dem guten Willen und der Initiative des Einzelnen abhängt.“ Die Gesetzgebung wird es sich also nur zur Aufgabe machen müssen, der freiheitlichen Entwicklung der Vereine die Wege zu bahnen und für eine berechnete Selbsthülfe die Hindernisse zu beseitigen. Zwangsgenossenschaften sind aber ein Unding.

Was nun speciell den Vorschlag angeht, Creditgenossenschaften unter Garantie der Gemeinden gesetzlich einzuführen, so werden dieselben ebensowenig genügen, ja ebenso nachtheilig wirken, wie die Zwangsgenossenschaften. Von einer Anregung und Entwicklung der moralischen Fähigkeiten der Mitglieder wird durchaus keine Rede sein können. Man wird sich, wie in Folge der Zwangsunterstützungspflicht der Gemeinden, so auch bei der Zwangscreditgewährungspflicht auf die Gemeinden verlassen. Dadurch wird der Trieb zur Sparsamkeit und zum Fleiße immer mehr abgeschwächt und sicherlich bei vielen Einwohnern allmählich ganz unterdrückt und anstatt der nöthigen größeren Anspannung der Kräfte wird eine Erschlaffung eintreten. Wenn die Gemeinde die Garantie übernimmt, ist es ganz selbstverständlich, daß die Gemeinde-Verwaltung die Geschäftsführung zu besorgen oder doch wenigstens zu beaufsichtigen hat.

Es ist ferner selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde ein Wort mitzusprechen und, wenn die Gemeinden der gesetzlichen Zwangspflicht nicht genügen, ebenso, wie bei der Armenunterstützungspflicht, schließlich die Entscheidung zu treffen hat. Es würde ja sonst die Zwangspflicht gar keinen Sinn haben, es würden die bezüglichen Crediteinrichtungen in den meisten Fällen nur auf dem Papiere stehen. Der Zweck: das Creditbedürfniß der unbemittelten Einwohner zu befriedigen,



würde aber keinesfalls zu erreichen sein. Auf der anderen Seite könnte aber auch eine leichtsinnige Geldwirthschaft gefördert werden. Vielfach ist man geneigt, es mit dem Gemeindegeld nicht so gar genau zu nehmen und man hat das Bestreben, soviel davon zu profitieren, wie nur möglich ist. Die Geschäftsführung wird ganz von den Personen abhängen, welche die jeweilige Gemeindeverwaltung führen. Diese hängt bekanntlich innig mit der Staatsverwaltung zusammen. Dieselbe bildet gewissermaßen die Fortsetzung der letzteren nach unten. Bei der Auswahl, bezw. Bestätigung der Gemeindebeamten kommen ganz andere Eigenschaften in Betracht, als zur segensreichen und gedeihlichen Leitung eines Creditinstitutes nöthig sind. Es kann Jemand ja ein vortrefflicher Gemeinde- und Staatsbeamter sein, ohne daß er Geschick zur Leitung eines Creditinstitutes hat. —

Abgesehen von diesen kurzen, sich nur auf die Hauptpunkte beschränkenden theoretischen Erörterungen, hat auch die Erfahrung bereits gelehrt, daß die Gemeinde-Creditanstalten nicht zu empfehlen sind. In Württemberg haben solche bereits bestanden. Dieselben wurden bald zu Bankgeschäften und Speculationen benutzt, ohne daß man im Allgemeinen den hilfsbedürftigen Ortseingesessenen, wie es nöthig gewesen wäre, die zur Verbesserung ihrer Lage nöthigen Credite ausreichend gewährt hätte. Die Württembergische Staatsregierung hat sich deshalb genöthigt gesehen, die Gemeindegarantie aufzuheben. Kurze Zeit bestanden nun die Kassen noch mit einer Art Solidarhaft. Dieselben erwiesen sich indeß sämmtlich nicht als lebensfähig und sind ohne Ausnahme eingegangen.

Fassen wir das über die Haftpflicht bezüglich der ländlichen Darlehnskassen-Vereine, der städtischen Vorschußkassen, der Theilhaft-, der Zwangs-Creditgenossenschaften und der Gemeinde-Creditinstitute zuvor Gesagte zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

1. Sollen Creditinstitute einen wesentlichen Einfluß auf die Besserung der socialen Zustände ausüben, so dürfen sie sich in ihrer Thätigkeit nicht auf die Creditgewährung beschränken, sondern es wird ihre Hauptaufgabe sein müssen, die gute Verwendung des Geldes zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu überwachen, um so auf die Entfaltung und Entwicklung der sittlichen und physischen Kräfte einzuwirken und zu energischer Selbstthätigkeit anzuregen.
2. Dies kann nur geschehen, wenn, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst kleine Vereinsbezirke abgegrenzt werden. Um in solchen Bezirken aber die nöthige Garantie zu erlangen, bedarf es der unbeschränkten Haftpflicht. Diese darf aber auch nur in kleinen Vereinsbezirken zur Anwendung kommen. Beide bedingen sich gegenseitig. Wenn in größeren Städten bei Creditgenossenschaften die Solidarhaft angewendet werden soll, so müssen dieselben in entsprechend kleinere, selbständige Vereinsbezirke eingetheilt werden. Die Solidarhaft ist auch am besten geeignet, vor Ausschreitungen zu bewahren, indem sie den Verwaltungsorganen die ganze Schwere ihrer Verantwortlichkeit, in moralischer und materieller Beziehung, zum Bewußtsein bringt.



3. Die unbeschränkte Solidarhaft ist bei den Darlehnskassen-Vereinen selbst für die reichsten Mitglieder ohne Gefahr, denn
- a) sind alle gefährlichen Geschäfte statutenmäßig ausgeschlossen;
 - b) darf nur Geld an Mitglieder ausgeliehen werden;
 - c) läßt sich in den kleinen Vereinsbezirken deren Creditfähigkeit leicht feststellen;
 - d) muß zur Constatirung der Wandlung in dem Vermögensstande von Schuldner und Bürgen der Verwaltungsrath jedes Vierteljahr eine Prüfung aller Ausstände vornehmen und ist für den Fall einer Gefahr allen Schuldnern gegenüber eine 4 wöchentliche Kündigung vorbehalten;
 - e) dadurch, daß die Verwaltungsorgane keine Besoldung erhalten, kann vorausgesetzt werden, daß man nur die wohlgesinntesten Elemente dazu gewinnen wird. Zur Erlangung des nöthigen Credits wird man gezwungen sein, die achtbarsten und wohlhabendsten Mitglieder dazu zu wählen. Indem dieselben einerseits keine Besoldung erhalten, andererseits den größten Druck der Verantwortlichkeit durch die Solidarhaft auf sich fühlen, ist die denkbar größte Garantie geboten, daß keine Ausschreitungen vorkommen;
 - f) wenn, wie es bei den Darlehnskassen-Vereinen der Fall ist, aller einlaufende Gewinn zu einem gemeinschaftlichen Reservekapital angesammelt wird, so hat die Solidarhaft nur zur ersten Begründung des Credits Bedeutung, kommt also nach und nach ganz außer Betracht;
 - g) endlich hat in den 37 Jahren des Bestehens der Darlehnskassen-Vereine noch kein Mitglied eines solchen Vereins durch die Solidarhaft auch nur den geringsten Schaden erlitten.
4. Sodann ist, um die Lebensfähigkeit der kleinen Vereine zu erhöhen, für diese eine Centralkasse auf Aktien, worauf wir in Kapitel VII zurückkommen werden, gegründet worden und in voller Thätigkeit. Da die Aktionäre hauptsächlich Darlehnskassen-Vereine sind, so sind in der durch den Centralkassen-Verband errichteten Organisation die unbeschränkte Haft und die Theilhaft in einer Weise mit einander verbunden, welche vollständige Sicherheit für alle Betheiligten (Schuldner und Gläubiger) bietet und zugleich die Reichsten mit den Aermsten zu allseitigem Nutz und Frommen in sich vereinigen kann.

Hiernach sollten alle diejenigen Creditgenossenschaften, welche lediglich die Fürsorge für ihre **eigenen Mitglieder** im Auge haben, sich nur auf unbeschränkte Haft auf Grund des Genossenschaftsgesetzes, alle diejenigen Creditinstitute aber, welche außerdem oder ausschließlich Bankgeschäfte machen wollen, sich auf das Aktiengesetz gründen. Für eine Zulassung der Theilhaft auf Grund des Genossenschaftsgesetzes ist nicht das geringste Bedürfniß vorhanden.

f. Geschäftsanteile.

Unter Geschäftsanteilen versteht man diejenigen Beiträge, welche die Vereinsmitglieder entweder in einer einzigen Einlage, oder in allmählichen



Einzahlungen zu dem Betriebskapitale des Vereins für die Dauer ihrer Mitgliedschaft einlegen. Die Darlehnskassen-Vereine kannten von Anfang an keine Geschäftsantheile. Die Leiter derselben erkennen deren Nothwendigkeit auch jetzt noch nicht an. Sie sind deshalb oft heftig bekämpft worden. U. a. sagt Herr Dr. Schulze darüber in einer seiner Gegenschriften*:

„Das Einsetzen eines solchen **eigenen Kapitals** (der Geschäftsantheile) — wir wiederholen es — ist Grundbedingung jedes Geschäftsbetriebes, und die Gestaltung, die allmähliche Bildung desselben auf den bescheidensten Anfängen heraus gewiß das mindeste, was man bei Gründung eines derartigen Unternehmens fordern muß. Ganz besonders gehört bei einem Creditinstitut, dessen Zweck in Gewährung von Geldvorschüssen an seine Kunden besteht, die Aufbringung eines eigenen Baarfonds, der dem Geschäfte nicht willkürlich von außen entzogen werden kann, zu den unerläßlichen Existenzbedingungen. Niemals wird dieser Fond durch die bloße Haft der Geschäftsinhaber ersetzt, weil in ihr die unentbehrlichen bereiten Zahlungsmittel nicht enthalten sind. Entsage man doch ein für allemal dem Aberglauben: **als entbinde ein solches Unternehmen von dem, was zur soliden Begründung eines Geschäftes überhaupt erforderlich wird.** Dies kann die Genossenschaft nicht, dies soll sie nicht. Im Gegentheil beruht die Macht und Bedeutung des Genossenschaftsprincipis darin: daß es eben jene Erfordernisse, welche bei den Unbemittelten in ihrer Isolirung nicht vorhanden sind, durch Zusammenschluß einer größeren Zahl von ihnen beschafft, indem es die der Aufgabe an sich nicht genügenden Mittel und Kräfte zu einer Gesamtwirkung vereinigt.

Durch diese Besonderheit der genossenschaftlichen Aufgabe wird aber die Verpflichtung zur Sorge für die Bildung von Geschäftsantheilen noch in hohem Grade verstärkt. Wie wir sahen, sind es die Angehörigen der weniger bemittelten Volksklassen, welche hauptsächlich in den Genossenschaften durch gemeinschaftliche Operation zur Selbsthilfe befähigt werden sollen. Wollen dieselben, um einem wirthschaftlichen Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen, ein selbstständiges Geschäft gründen, dessen Inhaber sie sind, so müssen die Einzelnen dazu angehalten werden, mindestens so viel an Mitteln und Kräften einzuschießen, resp. zur Verfügung zu stellen, daß dadurch einerseits die Anfänge der eigenen Kapitalbildung, andererseits gewisse Garantie für das weitere planmäßige Fortschreiten derselben gegeben sind. Lasse man bei den zu diesem Zwecke einzuwerfenden wöchentlichen oder monatlichen Beisteuern ein Minimum zu, welches auch der gewöhnliche Arbeiter zu erschwingen vermag, — erlassen kann man sie nicht, wie schwer auch Manchem die Leistung fallen mag.

Gerade das Ermannen, das Sichzusammenfassen, welches dazu gehört, gibt ihr noch einen anderen, als den bloß materiellen Werth. Je mehr man besonders während der ersten Anfänge in den materiellen Geschäftsunterlagen zurücksteht, um so mehr muß die sittliche Basis der Einigung gepflegt werden. Und dies geschieht eben durch die

* Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen und die Grundcreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz von Dr. Schulze-Delitsch, Leipzig 1875, S 30ff.



Nöthigung, die sich jeder Beitretende zu regelmäßigen Contributionen selbst auferlegt, um Mitinhaber des Geschäftes zu werden. Im Voraus für die Aufbringung des Geldes sorgen, um in der Reihe der Genossen in Erfüllung der übernommenen Pflicht nicht zurückzustehen, sich, wenn es darauf ankommt, einen auch erlaubten Genuß für den Augenblick zu versagen, um einen Halt für die Zukunft zu gewinnen: das erfordert **Einsicht** und **Energie**, und ohne die Pflege dieser beiden, ohne das Vorhandensein eines solchen **sittlichen Fonds** im Kreise der ihr Angehörigen gedeiht keine Genossenschaft. Hier seine Befähigung durch die That zu beweisen und somit die Probe der Tauglichkeit für seine Zulassung abzulegen, dazu bietet dem Einzelnen nichts eine bessere Gelegenheit, als die Einrichtung dieser regelmäßig wiederkehrenden Ratenzahlungen, die zugleich an Ordnung und Pünktlichkeit im eigenen Haushalte gewöhnen.

Wer sie nicht leisten **will**, dem gebricht es all den **sittlichen**, dem, der es nicht kann, an den wirtschaftlichen Voraussetzungen, **ohne welche die Selbsthilfe durch die Genossenschaft nicht zu realisiren ist.** —

In ähnlicher Weise ist auch von anderen Gegnern das Fehlen der Geschäftsantheile bei den Darlehnskassen- Vereinen getadelt worden.

Zur Beurtheilung müssen wir zunächst die beiden Fragen erörtern, ob bei den ländlichen Creditgenossenschaften die Geschäftsantheile durchaus nöthig sind, und ob die Aufbringung derselben überall möglich ist. — Den Freunden der Geschäftsantheile schweben in der Regel bei ihren bezüglichen Deduktionen die städtischen Creditgenossen als Muster vor. Diese sind, so, wie sie gegenwärtig betrieben werden, wirkliche kaufmännische Geschäfte, kaufmännische Banken. Ihre Theilhaber sind meist Geschäftsleute: Kaufleute, Krämer oder Handwerker, theilweise auch nur besitzlose Arbeiter. Die letzteren halten sich nicht selten bald hier bald dort auf und bieten deshalb in ihrer Person nicht die erforderliche Garantie. Für sie, die Geschäftsleute, und die außerdem auch hin und wieder beteiligten Beamten mag das zuvor von Schulze Gesagte wohl zutreffen. Bezüglich der Darlehnskassen-Vereine ist dies durchaus nicht der Fall.

Die hier in Betracht kommenden ländlichen Verhältnisse sind ganz andere, als diejenigen der Städte. Die Familienväter einer Gemeinde oder Pfarrei treten, wie wir zuvor gesehen haben, zu einem Vereine zusammen. Da dieselben mit ihrem ganzen Vermögen, also mit Haus, Hof, sämtlichen Ländereien und dem sehr werthvollen Mobilar, Vieh rc. haften, so ist, selbst wenn auch Schulden vorhanden sind, die Garantie eines solchen Vereins außerordentlich groß und nur ein verschwindend kleiner Theil der garantirten Gesamtsummen zur Befriedigung des Geldbedürfnisses der Mitglieder erforderlich. **Die Geschäftsantheile können also bei den ländlichen Darlehnskassen-Vereinen in Bezug auf die Begründung des Credites sehr gut entbehrt werden.** Vermögen ist durchschnittlich auf dem Lande noch genügend vorhanden, es fehlt nur an baarem Gelde. Um dieses zu beschaffen, werden die Vereine gegründet. Wir verstehen es nun nicht, was es heißen soll, von einem Landwirthe, der sich in der drückendsten Geldnoth befindet und mit seiner ganzen Familie von Morgens früh bis Abends



spät alle Kräfte bis auf's höchste anspannen muß, um neben den häuslichen Bedürfnissen und den öffentlichen Abgaben auch die jährlichen Theilzahlungen an die Vereinskasse abtragen zu können, wir sagen, wir mit den bedrängten Landwirthen verstehen es nicht, was es eigentlich heißen soll, von ihnen auch noch zu verlangen, Geschäftsantheile, nöthigenfalls zwangsweise, aufzubringen. Es kommt uns dies, um ein landwirthschaftliches Bild zu gebrauchen, vor, als wenn man auf einem dünnen, ausgemagerten Acker ohne vorherige Düngung Früchte ziehen wollte. Das wird wohl keinem verständigen Landwirthe einfallen. Ebenso wenig sollte man aber den geldarmen Landbewohnern zumuthen, baares Geld zuzuschießen, was sie nicht besitzen. Aber das Sparen, so wird gesagt, ist durchaus nöthig, und wer dies nicht freiwillig thun will, muß dazu gezwungen werden, indem er, wenn auch nur allmählich, einen Geschäftsantheil ansammelt.

Wie wir später sehen werden, leihen die Darlehnskassen-Vereine nur Geld gegen die Verpflichtung allmählicher Zurückzahlung. Wenn nun ein Landwirth Geld für Ausführung einer Melioration, Anschaffung einer Kuh u. s. w. erhält und dasselbe sammt den Zinsen in einer Reihe von Jahren zurückerstattet, so hat er nach Ablauf dieser Zeit den Werth des betreffenden Objectes erspart oder den Werth des Grundstückes entsprechend erhöht. Oder ist es nicht gespart, wenn in so und soviel Jahren eigenes Vieh, besseres Ackergeräthe beschafft, das Grundvermögen vermehrt und werthvoller gemacht wird rc.? Dieses Sparen hat einen viel größeren Werth, als die Zurücklegung einer kleinen Summe baaren Geldes. Es bietet einen außerordentlichen Reiz, ein beschafftes Object, etwa ein Häuschen, Vieh, Grundstück rc., welches man lieb gewonnen hat, zu erhalten und es wird dadurch der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit viel mehr angeregt, als durch das Sparen von baarem Gelde, welches in wirklicher oder vermeintlicher Noth leicht wieder verausgabt wird.

Durch die Ermöglichung der ratenweisen Rückzahlungen werden die Leute viel mehr zur Sparsamkeit angeregt, als durch den Zwang zur Einzahlung von Geschäftsantheilen. Sodann kann bei dem zwangsweisen Sparen durch Ansammlung der Geschäftsantheile der zuvor angeführte sittliche Standpunkt gar nicht in Betracht kommen. Eine sittliche Handlung kann sich nur auf den freien Willen gründen. Das zwangsweise Sparen kann man nicht als einen sittlichen Akt betrachten. Wer aber freiwillig Geld ersparen und anlegen will, dem bieten dazu die mit den Darlehnskassen-Vereinen verbundenen Sparkassen die günstigste Gelegenheit.

Was nun die mit den Geschäftsantheilen in Verbindurig stehende Dividendenvertheilung angeht, so führt Herr Schulze an verschiedenen Stellen seiner Schriften aus, daß dieselbe den großen Vorzug habe, die Mitglieder zur möglichst schnellen Ansammlung ihrer Geschäftsantheile anzuspornen, sowie daß sie allein im Stande sei, ein reges Leben und Streben in den Vereinen und ein günstiges Fortschreiten der Mitglieder herbeizuführen. —

Daß letzteres nicht richtig, daß nämlich das Interesse für die Vereinsangelegenheiten nicht in geradem Verhältnisse zur Dividendenvertheilung steht, davon könnte sich Herr Schulze leicht überzeugen, wenn er den zahlreichen Besuch der gewöhnlichen Generalversammlungen von Darlehnskassen-Vereinen in



Vergleich stellen wollte mit der unglaublichen Theilnahmlosigkeit, unter welcher nicht selten die wichtigsten Beschlüsse in seinen Vereinen gefaßt werden. Ferner wird die Dividenvertheilung die ärmeren Mitglieder auch nicht zur Sparsamkeit anregen, sondern nur mit Neid erfüllen. Die letzteren können nur wenig einzahlen, erhalten also auch wenig Dividende. Sie sehen, daß viel Gewinn in dem Verein gemacht wird, sie sehen aber auch, daß derselbe in die Taschen der Reichen fließt. Am schlimmsten ist dies in solchen Vorschuß-Vereinen, in denen ein Mitglied mehrere Geschäftsantheile erwerben kann. Der Aermere ist darauf angewiesen, das zu seinem Geschäftsbetriebe nöthige Betriebskapital von dem Vereine zu entnehmen. Der durch Provision und Zinsen erzielte Gewinn wird als Dividende vertheilt und diese erhalten die Reichen, welche am meisten Geschäftsantheile eingezahlt haben.

So wird Spekulationssucht und Egoismus in die Vereine getragen und die maßgebenden Persönlichkeiten werden viel mehr auf Erhöhung der Dividende, als auf Erniedrigung des Zinsfußes hinarbeiten. Es hat also die Dividendenvertheilung und nicht die Solidarhaft, wie die Gegner dieser behaupten, in den städtischen Vorschußvereinen die Ausfüllung der Kluft zwischen Arm und Reich verhindert. Was endlich die Sicherheit für die Vereins-Gläubiger angeht, so bietet das von den Darlehnskassen-Vereinen angesammelte Reservekapital eine viel bedeutendere Garantie, als Geschäftsantheile je gewähren können, denn es steht sämtlichen Mitgliedern zu jeder Zeit frei, aus dem Vereine auszutreten und ihre Geschäftsantheile zurückzuziehen, wohingegen das gemeinschaftliche Vermögen der Darlehnskassen-Vereine selbst bei Auflösung eines Vereines nicht vertheilt werden darf. Von allen Seiten betrachtet, sind die Geschäftsantheile bei den ländlichen Darlehnskassen-Vereinen also durchaus nicht nöthig, ja sie sind, wenn zugleich der Dividendenschwindel damit eingeschmuggelt werden sollte, geradezu schädlich und deshalb zu verwerfen. Wenn ungeachtet dessen die bezüglichen Bestimmungen wieder in die Normalstatuten aufgenommen wurden, so hat dies einen besonderen Grund.

In der Reichstagssitzung vom 19. Juli 1876 wurde auf eine entsprechende Interpellation des Dr. Schulze von dem Vertreter der Reichsregierung das Genossenschaftsgesetz dahin ausgelegt, daß nach § 3 die Geschäftsantheile eingeführt werden müßten. Bis dahin hatten viele Gerichte der verschiedensten deutschen Staaten unweigerlich auch alle diejenigen Darlehnskassen-Vereine eingetragen, deren Statuten ausdrücklich die Bestimmungen enthielten, daß Geschäftsantheile nicht erhoben werden sollten. Das Gesetz sagt nämlich in dem angezogenen § 3 Nro. 5: „Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschaftler und die Art der Bildung dieser Antheile.“

Diese Bestimmung wurde früher vielfach und wird jetzt theilweise noch von Juristen dahin ausgelegt, daß nach der eben erwähnten Gesetzesbestimmung der Gesellschaftsvertrag, also das Statut, eine Bestimmung über den Betrag der Geschäftsantheile enthalten müsse, daß diese Bestimmung aber ebenso gut sagen könne, daß **kein** Geschäftsantheil, als daß ein solcher in einer beliebigen Höhe erhoben werden soll. In Folge einer Verfügung des Königl. Preuß. Justizministeriums wird nun von vielen preußischen Richtern ver-



langt, daß Geschäftsantheile angesammelt werden und daß die Höhe des Betrags in den Statuten angegeben sei. Eine ganze Anzahl von Richtern, namentlich in anderen deutschen Staaten, erkennen indeß die gedachte Auslegung des Vertreters der Reichsregierung nicht als bindend für sie an und tragen nach wie vor Darlehnskassen-Vereine ohne Geschäftsantheile in das Genossenschaftsregister ein. Bei der bevorstehenden Revision des Genossenschaftsgesetzes wird hoffentlich auch der bewährten Einrichtung der Darlehnskassen-Vereine mehr als bis jetzt Rechnung getragen und demnach die citirte Gesetzesstelle entsprechend abgeändert werden, sodaß auch die Darlehnskassen-Vereine ohne Geschäftsantheile überall gerichtlich eingetragen werden können. Eine solche Bestimmung ist im Interesse der ärmeren Landbewohner dringend nothwendig. Viele derselben sind geradezu außer Stande, Geschäftsantheile anzusammeln. In den entlegenen Gebirgsgegenden ist namentlich bei geringen Ernten die Bevölkerung kaum im Stande, neben den bedeutenden Abgaben die zu den allernothwendigsten Lebensbedürfnissen, (für das Salz zur Suppe, wie man zu sagen pflegt) erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Neben der allmählichen Erstattung von Darlehn aus den spärlichen Ernteerträgen auch noch Geschäftsantheile anzusammeln, ist den meisten dieser armen Leute geradezu unmöglich.

Wo dennoch auf die Einzahlung von Geschäftsantheilen bestanden wird, können dieselben einem Vereine nicht beitreten, an den Segnungen desselben also nicht Theil nehmen. Sie sind dem Wucher und so dem Ruine preisgegeben. In wohlhabenden Gegenden sind auch auf dem Lande die Einwohner im Stande, Geschäftsantheile anzusammeln, in manchen Gemeinden, besonders wenn solche Fabrikbevölkerung enthalten, auch dazu geneigt. Das Gesetz sollte also keinen Zwang üben und es den Vereinen überlassen, ob sie Geschäftsantheile einführen wollen, oder nicht. Jedenfalls muß überall, wo sie eingeführt werden sollen, einer Ausbeutung der Armen von Seiten der Reichen durch statutarische Bestimmung ein Riegel vorgeschoben werden. Es darf also:

- 1) Höhe und Art der Ansammlung der Geschäftsantheile nur so bestimmt werden, daß es auch dem armen Manne möglich wird, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können;
- 2) Niemandem erlaubt sein, mehr als einen Geschäftsantheil zu übernehmen ;
- 3) für die eingezahlten Geschäftsantheile keine Dividende im eigentlichen Sinne, sondern nur Zins in derselben Höhe, wie für Darlehn oder noch besser für Anlehn zu zahlen sind, gewährt werden. Vgl. Kap. IV. A.1.

g. Im Allgemeinen.

Die im § 6 c angeführten allgemeinen Verpflichtungen in die Statuten aufzunehmen, ist nothwendig, um einen guten Geist in den Vereinen zu erhalten. Diese Bestimmung wird stets eine Handhabe bieten, Personen, welche sich für die Gemeinschaft nicht eignen, zu beseitigen.

Der Vollständigkeit halber ist auch die nach dem Gesetze für Ausgetretene, Ausgeschlossene oder die Erben verstorbener Mitglieder nach dem Austritte



bezw. dem Tode noch bestehende zweijährige Haftpflicht hier aufgenommen.

Diese Bestimmung ist zur Sicherheit der Gläubiger bezw. Erlangung und Erhaltung des erforderlichen Credits für die Vereine durchaus nöthig. Wäre nach dem Aufgeben der Mitgliedschaft die zweijährige Haft während der Verjährungsfrist nicht vorhanden, so könnten bei schlechtem Geschäftsstande sämmtliche Mitglieder plötzlich austreten und sich so ihren Verpflichtungen entziehen, besonders hätten die Verwaltungsorgane keine Verantwortlichkeit zu fürchten; führten sie die Geschäfte noch so schlecht, durch ihren Austritt wären sie von aller Verantwortlichkeit entbunden. Bei der gesetzlich vorgesehenen zweijährigen Verjährungsfrist ist dies nicht möglich. Die Bestimmung hat also die wohlthätige Wirkung, daß sie mit dazu beiträgt, bei der Geschäftsführung möglichste Vorsicht hervorzurufen. Wie wir bereits gesehen haben, ist indessen bei den Darlehnskassen-Vereinen eine gewissenhafte und vorsichtige Geschäftsführung durch die ganze Einrichtung und die eingeführten Grundsätze schon an und für sich gesichert, sodaß bei diesen Vereinen die Verjährungsfrist keine Gefahr für die Vereinsmitglieder in sich birgt. Um indeß überall zu genügen, war die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in dem Gesetze nöthig.



III. Kapitel.

Verwaltung.

a. Organe.

Daß bei den Darlehnskassen-Vereinen bis jetzt noch keine Krache vorgekommen sind, ist neben den allgemeinen der Vereinsorganisation zu Grunde liegenden Prinzipien auch besonders der Verwaltungseinrichtung zuzuschreiben. Es ist hierbei grundsätzlich eine Vorsicht beobachtet, wie sie sonst bei Geldinstituten wohl nicht vorzukommen pflegt.

Es heißt in § 7: „Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch den Vorstand, den Verwaltungsrath, die Generalversammlung, den Rechner.“

Die Funktionen können im Allgemeinen kurz dahin bezeichnet werden, daß der Vorstand beschließt, der Rechner im Wesentlichen ausführt, der Verwaltungsrath beaufsichtigt und die Generalversammlung neben der Oberaufsicht noch über alles dasjenige beschließt, was den übrigen Organen nicht besonders zugetheilt ist. —

Es ist vielfach behauptet worden, die ländliche Bevölkerung sei nicht fähig, Vereine der hier in Rede stehenden Art zu leiten. Es würden sich dazu nicht die geeigneten Personen in den kleinen Vereinsbezirken finden. Es ist richtig, daß dies nicht überall gleichmäßig der Fall ist, daß es auch manchmal schwer fällt, die zu den wichtigsten Posten geeigneten Männer herauszufinden. Auch ist richtig, daß bei manchen Vereinen dies nicht in der rechten Weise möglich und daß die Verwaltung deshalb recht mangelhaft war. Die Geschäftsergebnisse konnten dort allerdings nicht so günstig sein, wie bei gutgeleiteten Vereinen.

Wenn aber trotz alledem noch kein Darlehnskassen-Verein zusammengekracht ist und weder Mitglieder noch Gläubiger derselben Schaden gelitten haben, so ist dies ein Beweis für die zweckmäßige Einrichtung der Vereine, wie solcher gar nicht eclatanter erbracht werden kann. Zuverlässigkeit des Charakters und gemeinnützige Gesinnung sind die Haupterfordernisse für die Verwaltungsorgane. Es bedarf sonst keiner weiteren Vorbildung, als gewöhnlicher Elementarschulkenntnisse. Wenn wir dies stets behauptet haben und noch behaupten, so soll damit aber keineswegs gesagt sein, daß diese Vorkenntnisse genügen, um von vorneherein die gute Geschäftsführung eines Darlehnskassen-Vereins zu sichern. An den Kaufmannstand werden bekanntlich höhere Ansprüche bezüglich der Vorkenntnisse gestellt. Dabei muß aber noch eine Lehrzeit von mehreren Jahren bestanden werden und eine längere Beschäftigung als Handlungsgehülfe



stattfinden, ehe man Jemandem die Befähigung für einen Kaufmann oder tüchtigen Geschäftsführer zuerkennt. Eine Lehrzeit können nun die Geschäftsführer ländlicher Darlehnskassen-Vereine selbstredend nicht bestehen. Dieselbe liegt bei ihnen in der Praxis. Diese wird erleichtert durch eine leicht fachliche Instruktion und durch die Unterweisung von Seiten der Anwaltschaft bzw. der von dieser angestellten Instruktoren und Revisoren. Den Vereinen, welche sich dem Anwaltschaftsverbände anschließen, wird also dadurch eine gute Geschäftsführung sehr erleichtert. Die früher vorgekommenen Unregelmäßigkeiten sind zu entschuldigen, da es damals noch an einer ausführlichen schriftlichen Instruktion und einer persönlichen Unterweisung fehlte.

Die Wahlperiode der einzelnen Organe (Vorstand und Verwaltungsrath) ist absichtlich so eingerichtet, daß immer nur wenige der geschäftsführenden und controlirenden Personen austreten und durch Neuwahlen ersetzt werden. Auf diese Weise ist für möglichste Permanenz in der Verwaltung gesorgt.

b. Vorstand.

Nach dem Gesetze kann der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen. Bei den bankmäßig betriebenen Vorschußkassen rechtfertigt es sich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder möglichst gering ist, da sonst die Geschäftsführung zu schwerfällig sein würde. Abgesehen davon hat der Vorstand bei diesen Kassen eine ganz andere Stellung, als bei den Darlehnskassen-Vereinen. Nach dem Normalstatute der ersteren hat derselbe die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen:

- a) zur Unterbringung zeitweilig müßig liegender Kassenbestände,
- b) zur Gewährung von Vorschüssen und Crediten jeder Art,
- c) zur Eröffnung einer laufenden Rechnung für einen Kunden,
- d) zur Aufnahme von Anlehn für die Vereinskasse. —

Dem Aufsichtsrathe ist hierdurch eine wesentliche Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, um den überall aus wenigen Personen bestehenden Vorstand vor Ausschreitungen zu bewahren. Die Bestimmung mag nöthig erscheinen, da die Vorstände bei diesen Kassen meist Tantieme beziehen, was dieselben leicht veranlassen kann, recht umfangreiche Geschäfte zu machen und bei diesen nicht sehr wählerisch und vorsichtig zu sein. Den Aufsichtsrath in dieser Weise bei der Geschäftsführung mitwirken zu lassen, scheint bei den vielen Zusammenbrüchen städtischer Vorschußkassen sich wohl zu empfehlen. Dem Sinne und Geiste des Genossenschaftsgesetzes entspricht dies indeß nicht. Danach hat der Vorstand selbständig die Geschäfte zu führen. Es **kann** demselben ein Aufsichtsrath zur Seite gesetzt werden; **es muß** dies indessen **nicht** geschehen. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so hat er keineswegs bei der Verwaltung mitzuwirken, sondern nur die Geschäfte zu beaufsichtigen. Eine solche Mitwirkung, wie sie nach den zuvor citirten Bestimmungen dem Aufsichtsrathe oder dem Verwaltungsrathe zur Aufgabe gemacht ist, verringert die Verantwortlichkeit des Vorstandes und bewirkt, wie viele Thatsachen gelehrt haben, gerade das Gegentheil von dem, was beabsichtigt wird. Es mag dies wohl auch mit darin seinen Grund haben, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes mit



Rücksicht auf den durch Massengeschäfte herbeizuführenden Gewinn bei der Genehmigung der Vorschüsse rc. auch nicht die nöthige Vorsicht beobachten. —

Bei den Darlehnskassen-Vereinen wird die ganze Verantwortlichkeit für alle Geschäfte auf den Vorstand gelegt. Dieser hat also selbständig alles das hier auszuführen, bezüglich dessen bei den städtischen Vorschußkassen die Mitwirkung des Aufsichtsrathes nöthig ist. Auf diesem Grunde darf bei den ländlichen Darlehnskassen-Vereinen die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht zu gering bemessen werden. Als Minimum dafür wurde schon bei Gründung des ersten Vereins die Zahl fünf festgesetzt. Da, wo die Vereinigung einer Anzahl kleiner Orte (Dörfer oder Weiler) es nöthig macht, kann die Zahl vermehrt, sollte aber niemals vermindert werden. Die Zahl soll stets so groß sein, daß die Vorstandsmitglieder in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß von den persönlichen Verhältnissen **aller** Mitglieder haben, um die Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit der Darlehnsuchenden bezw. Bürgen genau beurtheilen zu können. Bei den weitgehenden Befugnissen, welche nach dem Gesetze und nach den Statuten dem Vorstande zustehen, darf die Entscheidung nicht in die Hände zu weniger Personen gelegt werden. Es müssen zu gültigen Beschlüssen mindestens drei Mitglieder in einem Collegium vereinigt sein. Dies wird erreicht, wenn der Vorstand auf mindestens fünf Personen besteht und, wie in den Statuten vorgesehen, zu gültigen Beschlüssen die Zustimmung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich ist. Die letztere Bestimmung ist nothwendig für den Fall, daß ein Theil der Mitglieder an der Theilnahme der Sitzungen verhindert sein sollte. Die Einrichtung hat sich bis jetzt auf das glänzendste bewährt, ist also auch für die Zukunft zu empfehlen. —

Zur Sicherstellung der Vereine vor Unterschleifen oder Ausschreitungen gehört auch besonders die Bestimmung, daß eine Zeichnung des Vorstandes bezüglich einer eingegangenen Verpflichtung nur dann verbindliche Kraft für den Verein hat, wenn dieselbe von dem Vereinsvorsteher oder dessen Stellvertreter und außerdem noch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern stattgefunden hat. Es ist hierbei der Grundsatz beobachtet, daß der Vorsteher als Dirigent aller Geschäfte stets Uebersicht über diese behalten muß und daß nichts ohne ihn geschehen darf. Die Bestimmung, daß die Zeichnung von drei Vorstandsmitgliedern stattfindet, würde also nicht genügen. Nur bei Einzahlungen in die Sparkasse und bei Quittungen über zurückgezahlte Darlehn ist die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder gestattet, um in dieser Beziehung den Geschäftsgang möglichst zu erleichtern. Die beiden Vorstandsmitglieder sind zu dem Zwecke von dem Gesamtvorstande besonders zu beauftragen. Bezüglich der Sparkassengelder ist die Ausführung nicht mit Schwierigkeiten verbunden, da die beiden Vorstandsmitglieder in den zum Empfange der Sparkassengelder anberaumten Terminen, den sog. Kassentagen, anwesend sind. Schwieriger ist dagegen die Ausführung bei den Quittungen über Rückzahlung von Darlehn, welche meist in Theilzahlungen stattfinden. Es ist durchaus nöthig, den Vereinsmitgliedern alle mögliche Erleichterung zu gewähren, also zu gestatten, daß dieselben zu **jeder** Zeit die vereinbarte Theilzahlung entrichten dürfen. Bei der als vollständige



Banken fungirenden städtischen Vorschußkassen ist dies leicht ausführbar, da ein vollständiges Geschäftslokal eingerichtet ist, neben dem Kassirer auch die controlirenden Funktionäre anwesend sind, also mit den ersteren die Quittungen gleichzeitig unterzeichnen können. Bei den kleinen Vereinen auf dem Lande ist diese Einrichtung selbstredend unmöglich. Den über Tag beschäftigten Landwirthen und auch den Arbeitern muß gestattet werden, ihre freie Zeit zum Geldbringen zu benutzen. Die Rechner der bestehenden Vereine sind fast ausnahmslos sehr entgegenkommend und nehmen, wenn sie einheimisch sind, die Zahlung zu jeder Zeit an. Die Vorstandsmitglieder wohnen meist von den Rechnern entfernt, können also nur ausnahmsweise bei den Zahlungen zugegen sein. Es läßt sich deshalb vorab gar nicht ändern, daß die Rechner allein quittiren und ist es denjenigen Vereinsmitgliedern, welche sich hiermit nicht begnügen wollen, anheimgegeben, die Unterschriften der betr. Vorstandsmitglieder selbst einzuholen. Es ist uns indeß noch kein Fall bekannt geworden, daß dies wirklich geschehen ist.

Zu Rechnern werden nur solche Männer gewählt, welche das volle Vertrauen besitzen und, wie vieljährige Erfahrung gelehrt hat, dasselbe auch mit wenigen Ausnahmen in vollem Maße verdienen. Selbst, wo dies auch nicht ganz der Fall war, haben sich Unzuträglichkeiten aus dem überhaupt schwer abzuändernden Verfahren nicht ergeben. Es wird solches wohl auch in Zukunft in den meisten Vereinen beobachtet werden. Die letzteren werden nur um so vorsichtiger bei der Wahl der Rechner sein, dann aber auch überall die Quittungen derselben vertreten müssen. Zur Vervollständigung der Statuten mußte die oben erwähnte Bestimmung indeß aufgenommen werden.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstandes sind in den Statuten, namentlich in § 14, genau verzeichnet. Besonders wichtig ist die Aufnahme bzw. der Ausschluß von Mitgliedern und die Bewilligung von Darlehn. Der Verein soll so viel als möglich **allen**, auch den ärmsten Einwohnern des kleinen Vereinsbezirks Gelegenheit bieten, ihre Verhältnisse zu verbessern. Um dies zu ermöglichen, empfiehlt es sich, bei der Aufnahme neuer Mitglieder nicht zu ängstlich zu verfahren. Dadurch, daß Jemand Mitglied geworden, ist durchaus noch nicht gesagt, daß ihm ein Darlehn bewilligt werden muß. Dazu hat derselbe durch einen moralischen Lebenswandel und durch Sicherstellung des Darlehns die erforderlichen Bedingungen zu erfüllen. Durch die Mitgliedschaft an und für sich und die dadurch herbeigeführte Theilnahme an den Versammlungen kann schon erziehlich und bessernd auf die Theilnehmer eingewirkt werden. Sodann bietet die Bestimmung, jederzeit ein Mitglied ausschließen zu können, dem Vorstand eine Handhabe, Personen bei ungebührlichem Verhalten zeitweise, und bis dahin von dem Vereine fernzuhalten, bis Besserung eingetreten ist. —

Bei der Bewilligung von Darlehn hat der Vorstand zu bedenken, daß die Vereine keine Banken im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind, sondern, daß sie ein höheres Ziel zu verfolgen haben, welches nach § 2 darin besteht, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern. Dieser Zweck darf bei den Geldbewilligungen niemals außer Acht gelassen werden. Um denselben möglichst zu erreichen, empfiehlt sich folgendes Verfahren: jedes



Vorstandsmitglied erhält ein kleines Notizbuch nach dem in der Instruktion mitgetheilten Schema. Den Vereinsgenossen wird freigestellt, sich mit Anträgen auf Darlehn an jedes beliebige Vorstandsmitglied, zu welchem es am meisten Vertrauen hat, zu wenden. Dieses trägt die Anträge nach Anleitung der Rubriken in das Notizbuch ein, zieht nicht allein über die Vermögensverhältnisse der Schuldner und der Bürgen, sondern auch ganz besonders über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Geldverwendung genaue Erkundigung ein und bringt die Anträge in der Sitzung des Vorstandes zur Sprache. Der letztere zieht dieselben nach den verschiedenen Richtungen hin (Sicherheit der Forderung, Würdigkeit der Darlehnsuchenden und Zweckmäßigkeit der Verwendung) in sorgfältige Erwägung und trägt die Entscheidung, welche sich das beantragende Vorstandsmitglied ebenfalls notirt, in das Protokollbuch ein. Die Schuldscheine können in der Regel von denjenigen Vorstandsmitgliedern, welche die Darlehn beantragt haben, ausgefertigt werden. Dieselben sind aber in allen Fällen dem Vereinsvorsteher zur Revision behufs Ertheilung der Anweisung vorzulegen, wonach sie dem Rechner zur Auszahlung übergeben werden. —

Es ist selbstredend, und auch durch unzählige Fälle erwiesen, daß durch Darlehn nicht allein nicht genützt, sondern sogar geschadet werden kann. Ist dies, wie z. B. bei Trunkenbolden, Spielern, nachlässigen Haushaltern, Verschwendern, Faullenzern rc. mit Sicherheit anzunehmen, so darf selbst dann eine Bewilligung nicht stattfinden, wenn der Antragsteller sogar einen Millionär als Bürgen bringt. Leider wird dies von manchen Vereinsvorständen nicht beachtet. Um möglichst rasch den Reservefond in die Höhe zu bringen, läßt man sich zu sehr von der Sucht des Gewinnmachens verleiten, sieht wenig auf die Eigenschaften der Darlehnsuchenden, sondern ist zufrieden, wenn die angebotene Sicherheit genügend ist. Dies entspricht aber durchaus nicht dem Geiste der Darlehnskassen-Vereine und ist geradezu verwerflich. Bei dem empfohlenen Verfahren jedoch können dieselben in moralischer Beziehung außerordentlich günstig wirken.

Es ist ja leider nur zu wahr, daß, wie überall behauptet wird, die Noth sehr groß ist und Hülfe gewährt werden muß. Um so mehr kann aber auch die Noth jetzt als ein Mittel benutzt werden, um in sittlicher Beziehung dadurch auf die Bevölkerung einzuwirken, daß nur denjenigen Hülfe geleistet wird, welche sich bestreben, ihren Lastern und üblen Gewohnheiten zu entsagen und durch Aufbieten ihrer ganzen sittlichen und physischen Kraft thatsächlich den Beweis zu liefern, daß sie nicht allein gewillt sind, ihre wirthschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und zu verbessern, sondern sich auch einer guten moralischen Führung zu befleißigen.

Mit dieser Mahnung, bei der Bewilligung der Darlehn möglichst vorsichtig zu sein, soll aber keineswegs gesagt sein, daß der Vorstand damit seiner Pflicht vollständig genügt, sich also nur daraus beschränken soll, die Anträge von den in Noth befindlichen Mitgliedern entgegenzunehmen und diese möglichst streng und vorsichtig zu beurtheilen, sondern es ist nach dem Geiste der Statuten auch eine moralische Verpflichtung desselben, das Verhalten der Mitglieder zu beobachten, sie vor Nachtheilen zu behüten, vor der Verbindung mit wucherischen Subjecten zu warnen, ihnen mit Rath beizustehen und die strebsamen



und fleißigen Mitglieder auf die durch die Vereine zu gewährende Hülfe aufmerksam zu machen. Um diese äußerst wichtige Einwirkung auf die Bevölkerung zu ermöglichen und auch in allen Fällen die unzweifelhafte Sicherheit der gewährten Vorschüsse herbeizuführen, müssen, worauf bei der Wahl zu sehen ist, die sämtlichen Vorstandsmitglieder vom rechten Geiste beseelt sein und durch ihr ganzes bisheriges Verhalten den Beweis geliefert haben, daß sie, wie man zu sagen pflegt, ein Herz für ihre Mitmenschen besitzen, nicht den eigenen Vortheil suchen, sondern gerne gemeinnützig thätig sind. Selbst wenn auch diese Eigenschaften bei **allen** Vorstandsmitgliedern vorhanden sind, müssen bei der großen sozialen Wichtigkeit der Sache dieselben doch einmüthig zusammenwirken, und über jeden Antrag eingehend und sorgfältig **gemeinschaftlich** berathen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo dem Vereinsvorsteher, ja sogar dem Rechner die Befugniß ertheilt wurde, in **dringenden** Fällen Darlehn zu gewähren und dann nachträglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Die letztere hat gar keinen Sinn mehr, wenn das Geld einmal ausgezahlt ist. Besonders kommt aber in Betracht, daß bei einem solchen Verfahren eine geregelte ordnungsmäßige Geschäftsführung unmöglich wird. Die Vereinsmitglieder beachten nicht mehr die Termine zu den regelmäßigen Sitzungen, beanspruchen zwischenzeitlich und wann es ihnen gelegen ist, zu jeder Zeit Hülfe und es wird schließlich aus der Ausnahme die Regel. Die sonst höchst wichtigen gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes haben keinen Werth mehr.

Thatsächlich wird das Geschäft in die Hände einzelner Personen gelegt, welche davon leicht Mißbrauch machen können, die einschlägigen Verhältnisse aber keineswegs so ruhig und allseitig in Betracht ziehen, wie dies in einer ordnungsmäßigen Sitzung von 5 Personen geschieht. Sehr traurige Erfahrungen in dieser Beziehung sind die Ursachen, daß in den neuesten Normalstatuten die Bestimmung vorgesehen ist, daß Anträge auf Bewilligungen, überhaupt Beschlüsse über einzugehende Verbindlichkeiten nur in vorschriftsmäßigen Sitzungen, wozu **alle** Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind, verhandelt werden dürfen. Es kann nicht dringend genug gerathen werden, diese Bestimmung auf das strengste und gewissenhafteste zu beachten. Nur dadurch allein wird es möglich werden, daß die Vereine ihre schöne und höchst wichtige Aufgabe erfüllen können.

Um bei der Verantwortlichkeit, welche das Gesetz und die Statuten dem Gesamtvorstande auferlegen, jedes einzelne Mitglied des letzteren in die Geschäfte vollständig einzuweihen, namentlich aber auch, um eine strenge Controle zu ermöglichen, sollen, ebenso wie über die Aufnahme, bezw. Ausschließung von Mitgliedern, und die Bewilligung von Darlehn, auch über alle sonstigen das Geschäft betreffenden Akte, namentlich aber die betreffenden Einnahmen und Ausgaben Beschlüsse gefaßt und es sollen diese Beschlüsse in das Protokollbuch eingetragen und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Ganz besonders wichtig ist dies bezüglich derjenigen Einnahmen, worüber vom Vorstande Quittungen zu ertheilen sind, über welche der Verein also keine Beläge in Händen hat, nämlich bezüglich der Anlehn und der Sparkassengelder, welche nicht selten von außerhalb des Vereinsbezirkes wohnenden Personen, und außer den Kassentagen eingezahlt werden.



Die auf diese Weise ordnungsmäßig geführten Vorstandsbeschlüsse bieten die Grundlage für die Anweisungen des Vereinsvorstehers, sowie namentlich auch für die Controle. Niemals darf ein Schuldschein von dem Vorstande unterzeichnet werden, bevor nicht die entsprechende Eintragung in das Protokollbuch stattgefunden hat. Geschieht dies, so ist die Controle sehr leicht, geschieht dies nicht, so ist dieselbe unmöglich. Die dringende Nothwendigkeit der Beachtung der in Rede stehenden Statutenbestimmung gründet sich auf leider vorgekommene sehr unangenehme Thatsachen. Verschiedene Rechner haben nämlich in der Weise Unterschleife gemacht, daß sie eingenommene Anlehn für sich verwendet und nicht in Einnahme gebucht haben. Da die Eintragung in das Vorstands-Protokollbuch nicht stattgefunden hatte, so ließ sich bei den vorgekommenen Revisionen die Unterschlagung nicht feststellen. Glücklicherweise gelang es bis jetzt immer, dieselben noch frühzeitig genug zu constatiren und so die Vereine vor Schaden zu bewahren. Es ist indeß nicht dringend genug zu empfehlen, sich die bereits von andern gemachten Erfahrungen zu Nutze zu machen, möglichste Vorsicht zu beobachten und von Vorneherein solche Einrichtungen zu treffen, daß Unterschleife gar nicht vorkommen können.

Dahin zu wirken, ist in erster Reihe die Aufgabe des Vereinsvorstehers. Die wichtigste seiner Verpflichtungen ist die, darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und der Instruktion sowie alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Es ist hierzu mehr Achtsamkeit und mehr Interesse für eine gedeihliche Vereinswirksamkeit, als Zeit erforderlich. Die Schreibereien kann der Rechner besorgen, der Vorsteher hat aber darauf zu halten und ist dafür verantwortlich, daß alle Geschäfte rechtzeitig, exact und gewissenhaft ausgeführt werden. Seine Obliegenheiten sind in § 15 angeführt. Die wichtigste davon ist die Kassencontrole. Eigentlich soll dieselbe derart geführt werden, daß alle Anweisungen, ohne welche der Rechner keine Einnahmen und Ausgaben machen darf, in ein Controlbuch eingetragen werden, welches gleiche Einrichtung mit den Kassen-Journalen des Rechners hat, also mit diesen leicht verglichen werden kann. Würde die Eintragung pünktlich erfolgen, so würde eine hinreichende Controle vorhanden sein. Von den meisten Vereinsvorstehern geschieht dies indessen nicht, oder so mangelhaft, daß sich diese Art Controle als undurchführbar erwiesen hat.

Wenn die Vorstandsbeschlüsse in der vorerwähnten Weise durchaus pünktlich durchgeführt sind, der Vorsteher dafür sorgt, daß die Anweisungen pünktlich und regelmäßig ertheilt werden und sich von der richtigen Eintragung durch den Rechner vermittelt öfterer Revision der Kassen- und Buchführung überzeugt, wenn ferner namentlich die Jahresrechnungen und Bilanzen unter Zugrundelegung der gedachten Vorstandsbeschlüsse sorgfältig aufgestellt und geprüft werden, so ist bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange der Geschäfte in den kleinen Vereinen die Controle auch auf diese Weise ohne großen Zeitaufwand von Seiten des Vorstehers zu handhaben. —

Was die Berechtigung des Vorstehers zur Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung betrifft, so ist gegen die betr. Statutenbestimmung der Einwand erhoben worden, es liege hierin eine Inconsequenz. Der Vorsitzende des ausführenden Organs, nämlich des Vorstandes dürfe nicht auch zugleich Vorsitzender eines



ihn controlirenden Organs, nämlich der Generalversammlung sein. Der Vorsitz stehe dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu. Bei großen Bank- und Aktiengesellschaften, sowie bei den städtischen Vorschußkassen ist dies gewiß richtig. Der Dirigent (Vorsteher) eines Darlehnskassen-Vereins nimmt aber eine ganz andere Stellung ein, als der Direktor eines der gedachten großen Geldinstitute. Der letztere wird bezahlt. Er bekommt in der Regel ein hohes Gehalt und noch obendrein bedeutende Tantieme. Hierdurch wird in ihm der Trieb gefördert, schon im eigenen Interesse große Geschäfte und recht vielen Gewinn zu machen. Um ihn indeß in denjenigen Grenzen zu halten, welche die Sicherheit des ganzen Geschäftes und der übrigen Theilnehmer gebietet, verlangt es die Vorsicht, ihm einen Einfluß auf die Controle nicht zu gestatten. Der Dirigent eines Darlehnskassen-Vereins ist unbesoldet, er erhält auch sonst keinerlei Vergütung. Dabei ist er in der Regel wohlhabend und haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten des Vereins. Dadurch wird der Trieb in ihm erweckt, darauf zu halten, daß alle Geschäfte mit möglichster Vorsicht aufgeführt werden und daß keinerlei Verlust entsteht. In den kleinen Vereinsbezirken auf dem platten Lande fehlt es öfters an Personen, welche sich für eine gute Verwaltung eignen.

Nicht selten muß man froh sein, wenn man das Vorsteher- und Rechner-Amt mit geeigneten Persönlichkeiten gut besetzen kann. Zu dem ersteren werden ganz besonders solche Einwohner ausgesucht, welche eine möglichst hervorragende Stellung einnehmen und die allgemeine Achtung und das Vertrauen in hohem Grade genießen. In die Geschäfte gründlich eingeweiht, sind dieselben am meisten geeignet, die Verhandlungen in den Generalversammlungen zu leiten. Sodann kommt noch die Nothwendigkeit in Betracht, den Verwaltungsrath zur Ausübung der ihm übertragenen wichtigen Verpflichtungen anzuhalten. In manchen Vereinen ist dies nöthig, da die Beaufsichtigung durch den Verwaltungsrath noch vieles zu wünschen übrig läßt. Durch die getroffene Einrichtung ist gleichsam eine gegenseitige Controle eingeführt.

Der Vereinsvorsteher hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Generalversammlung das Recht und die Pflicht, darauf zu halten, daß der Verwaltungsrath seine Schuldigkeit thut und seine Obliegenheiten bezüglich der Beaufsichtigung pünktlich ausübt. Je mehr der Vereinsvorsteher von diesem Rechte Gebrauch macht, desto mehr wird er den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes anspornen, strenge Controle über die Thätigkeit des Vorstandes und des Rechners zu üben.

c. Verwaltungsrath.

Die Obliegenheiten des Verwaltungsrathes sind in den §§ 16—19 der Statuten klar ausgedrückt. Leider werden gerade von diesem Faktor der Geschäftsführung die Verpflichtungen am wenigsten erfüllt. Bei den kleinen Vereinsbezirken ist, wie schon erwähnt, eine genaue Bekanntschaft der Mitglieder untereinander vorhanden. Diese hat bezüglich des Darlehnsgeschäftes ihre unberechenbaren Vortheile, ist andererseits aber auch die Veranlassung, daß dem Vorstände und dem Rechner, wozu allerdings Vertrauensmänner gewählt werden, öfters ein allzugroßes Vertrauen geschenkt und



diesen gegenüber freund- und verwandtschaftlicher Beziehungen wegen mit zu großer Rücksicht verfahren wird. Es ist dies ein Uebelstand, welcher im Vergleich zu den großen Vortheilen der kleinen Vereinsbezirke durchaus nicht in Betracht kommen kann, welcher auch im Allgemeinen noch keine bedeutenden Nachteile nach sich gezogen hat, aber dennoch beseitigt werden muß. Deshalb sind die Funktionen des Verwaltungsrathes speziell und scharf verzeichnet. Unter denselben sind die regelmäßigen und vierteljährlichen Revisionen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, sowie der Bürgen die wichtigsten. Ueber das Resultat einer jeden Revision muß ein Protokoll aufgenommen, in das Protokollbuch des Verwaltungsrathes eingetragen und vom letzteren unterzeichnet werden. In den Protokollen muß **jedesmal** ausdrücklich gesagt werden, daß **alle** ausstehenden Forderungen und deren Sicherstellung (Bürgen rc.) Position für Position geprüft worden sind. Wenn sich nichts zu erinnern findet, so muß dies gesagt sein. Andernfalls sind die betreffenden Bewertungen zu protokolliren, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes dem Vereinsvorsteher mitzutheilen, und es ist von dem ersteren darauf zu halten, daß deren Erledigung pünktlich stattfindet. —

Die Vereine sollen eine Schule für Selbstverwaltung sein. Die ausführenden Personen (Vorstand, Rechner) werden durch die nothwendigerweise zu erledigenden Geschäfte selbst gedrängt. An solchem äußeren Zwang fehlt es aber bei dem Verwaltungsrathe. Das Geschäft geht nämlich seinen ruhigen Gang, wenn die Controle auch nicht ausgeübt wird. Diese Controle gehört aber ebenfalls zur Selbstverwaltung, es muß also von allen Seiten dahin gewirkt werden, daß sie auch wirklich erfolgt. Gerade dadurch können die Vereine zeigen, daß es ihnen mit der Selbstverwaltung Ernst ist und daß sie dafür reif sind. In vielen Vereinen wird dies denn auch mehr und mehr erkannt und es bestreben sich die Verwaltungsräthe, ihre Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Bei den Wahlen ist besonders darauf zu sehen, daß der Verwaltungsrath einen geeigneten, sachkundigen, energischen und gewissenhaften Vorsitzenden erhält. Da, wo es nöthig erscheint, hat der Vereinsvorsteher in der bereits angedeuteten Weise nachzuhelfen.

d. Generalversammlung.

Daß und weshalb nur die männlichen Personen die Generalversammlung bilden, ist bei den Rechten der Mitglieder bereits auseinandergesetzt worden. Die Generalversammlung vereinigt in sich alle dem Vereine zustehenden Rechte, sie ist souverän. Durch die Statuten werden diese Rechte behufs einer geregelten Geschäftsführung theilweise auf andere Verwaltungsfactoren übertragen, es beeinträchtigt dies indeß keineswegs diejenigen der Generalversammlung. Darnach kann sie überall, wo sie es für nöthig findet, einschreiten und, wenn Vernachlässigungen stattfinden, die geschäftsführenden oder controlirenden Personen beseitigen und durch Neuwahlen ersetzen.

Man hat behauptet, es sei dies eine zu demokratische Einrichtung und es seien die Befugnisse der Generalversammlung zu weitgehend. Es ist aber zu bedenken, daß es sich hier um die Vereinigung einer Anzahl von unabhängigen Privatpersonen handelt, welche zusammengetreten sind, lediglich um



ihre wirtschaftlichen, also privaten Verhältnisse nach gewisser Richtung zu regeln. Man wird einer solchen privaten Vereinigung doch wohl nicht das Recht, ohne fremde Einmischung ihre eigenen Verhältnisse zu ordnen, absprechen können. Die Genossenschaften gelten, wie schon erwähnt, nach dem Genossenschaftsgesetze als Kaufleute im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches. Nun kommt es fast täglich vor, daß kaufmännische Firmen, wobei eine oder mehrere Personen betheilt sind, das ihnen gewährte Vertrauen in der schamlosesten und niederträchtigsten Weise mißbrauchen. Man hat sich aber einmal daran gewöhnt und findet nichts mehr darin, daß solche mit einem Deficit zusammenbrechen, welches in die Tausende, nicht selten in die Millionen geht. Es fällt Niemandem ein, deshalb der Errichtung von neuen kaufmännischen Firmen ohne genügende pecuniaire Grundlage Schranken zu setzen.

Groß aber ist die Zahl derer, welche behaupten, die Bevölkerung sei zur Constituirung von eingetragenen Genossenschaften noch nicht reif und man dürfe ihr gar nicht das Recht zugestehen, so weitgehende Verpflichtungen zu übernehmen. Und doch hat im Verhältnisse zu der großen Anzahl der im Reiche jetzt schon eingetragenen Genossenschaften die bei denselben geübte unbeschränkte Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten gegenüber den massenweise vorgekommenen Concursen und Accorden bei sonstigen kaufmännischen Firmen zu nur geringen Unzuträglichkeiten geführt. Speciell bei den ländlichen Darlehnskassen-Vereinen haben sich nicht nennenswerthe nachtheilige Einwirkungen bei dem unbeschränkten Rechte ihrer Selbstverwaltung herausgestellt. — Zu den bezüglichen Statutenbestimmungen §§ 20—23 ist Folgendes zu bemerken:

Die Art der Einberufung der Generalversammlung ist gegen die früheren Bestimmungen wesentlich abgeändert worden. Die Abänderungen gründen sich auf inzwischen gemachte Erfahrungen. Bei einem Vereine kam nämlich der Fall vor, daß sowohl der Vorstand, als auch der Verwaltungsrath nach Ansicht der Mehrzahl der Vereinsmitglieder ihre Verpflichtungen auf das gröblichste vernachlässigt und das Interesse des Vereins nicht allein nicht gewahrt, sondern geschädigt hatten. In einer Vorversammlung wurde die Reorganisation des Vereins beschlossen, Vorstand und Verwaltungsrath agitirten aber dagegen. Da hiernach nicht zu erwarten stand, daß durch dieselben eine Generalversammlung zusammenberufen werden würde, so fand die Einladung durch ein nicht zum Vorstande und Verwaltungsrathe gehöriges Vereinsmitglied, welches von mehr als 1/10 aller Mitglieder dazu beauftragt war, statt. Die betreffende Generalversammlung wurde von mehr als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder besucht. Diese beschlossen fast einstimmig die Reorganisation, wobei Vorstand, Verwaltungsrath und Rechner neu gewählt wurden, mit dem Zusatze, daß Kasse, Bücher rc. sofort an dieselben abzugeben seien. Die bisherigen Verwaltungsorgane verweigerten indeß die Herausgabe. Sie stützten ihre Weigerung auf eine Bestimmung der Statuten, wonach nur der Vorsteher berechtigt sei, die Einladungen ergehen zu lassen. Es entstand nun die Frage, ob die erwähnte Generalversammlung gesetzlich und statutenmäßig gültig einberufen und ob den Beschlüssen derselben volle Geltung beizumessen sei. Von einer Seite wurde behauptet, daß der An-



trag der Vereinsmitglieder auf Einberufung der Generalversammlung nach Z 31 des Genossenschafts-Gesetzes an den Vorstand zu richten, daß dieser alsdann zur Einberufung verpflichtet und nach § 60 dieses Gesetzes von dem Gerichte, nöthigenfalls durch Ordnungsstrafe, anzuhalten gewesen sei. Da diese Vorschriften nicht beachtet worden, so seien auch die gedachte Generalversammlung und deren Beschlüsse nicht als gesetzlich gültig zu betrachten. Von anderer Seite wurde bemerkt, es habe Gefahr im Verzuge gegeben, der Beschwerdeweg habe zu viel Zeit gekostet und deshalb nicht beschritten werden können. Die Statuten hätten eine Lücke. Der vorliegende Fall sei darin nicht vorgesehen, deshalb sei die Einladung in der geschehenen Weise nöthig und rechtlich gültig gewesen. Bezüglich der Beschlüsse der Generalversammlung sei dies aber um so mehr der Fall, als die Vereinsmitglieder der Einladung Folge gegeben und dieselbe durch besonderen Beschluß ausdrücklich als gültig anerkannt hätten. Die Generalversammlung sei für Regelung ihrer Privatangelegenheiten souverän und habe bei der in den Statuten enthaltenen Lücke ein Recht gehabt, wie geschehen, zu beschließen.

Beide entgegenstehenden Ansichten wurden von tüchtigen practischen Juristen ausgesprochen. Auf Grund des gedachten Generalversammlungsbeschlusses wurde die Eintragung des neuen Vorstandes in das Genossenschaftsregister erwirkt, Klage des neuen Vorstandes gegen den alten Vorstand auf Herausgabe der Bücher, Werthpapiere rc. angestellt und zugleich die Beschlagnahme der letzteren bis zum Urtheilsspruche beantragt, welchem Antrage das Gericht Folge gab. Der alte Vorstand klagte nun seinerseits auf die Zurückgabe der dem Vereine zugehörigen Objecte. Die Entscheidung des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz, bei welchem der Prozeß anhängig war, fiel zu Ungunsten des neuen Vorstandes aus. Um weitere Kosten, welche in allen Fällen in dem Vereinsbezirke aufzubringen gewesen wären, zu vermeiden, wurde der Prozeßweg nicht weiter verfolgt und die Zurückgabe der Bücher sowie sonstiger Gegenstände an den alten Vorstand bewirkt. —

Durch diesen Fall ist gewiß die Nothwendigkeit begründet, in den Statuten Vorsorge zu treffen, daß auch gegen den Willen des Vorstandes bzw. Verwaltungsrathes die Einberufung der Generalversammlung durch einen Theil der Mitglieder selbst bewirkt werden kann.

Wenn auch die Generalversammlung sich eines Theiles ihrer Rechte entäußert und solche den einzelnen Verwaltungsorganen übertragen hat, so müßte derselben doch alles dasjenige vorbehalten bleiben, was nicht zur direkten Geschäftsführung und zur speziellen Controle gehört. Es sind dies die in § 22 aufgeführten Punkte. Besonders wichtig sind außer der Oberaufsicht und der Entlastung des Vorstandes und des Rechners die Festsetzung der Höhe der auszuleihenden fremden Kapitalien, der Zinsen und der Provision, des Maximums, über welches hinaus einem Mitgliede, sei es in einer oder mehreren Bewilligungen, Darlehn vom Vorstande nicht bewilligt werden dürfen, der Rückzahlungstermine bei Darlehn, sowie endlich der Remuneration für den Rechner. Bezüglich der Zweckmäßigkeit der Bestimmungen, wonach die Generalversammlung die von den Mitgliedern zu zahlenden Zinsen und die Provision festzusetzen hat, könnte man wohl



die Frage aufwerfen, ob es nicht gerathener sei, diese Festsetzung dem Verwaltungsrathe zu überlassen. Der hierin liegende Einwurf gegen die getroffene Bestimmung hat gewiß manches für sich. Die Generalversammlung besteht meist aus creditbedürftigen Personen, die Befürchtung liegt also nahe, daß diese Zinsen und Provision möglichst gering bemessen möchten. Bei dem Verwaltungsrathe, welcher gewöhnlich aus vermögenderen Mitgliedern besteht, wird ein solches Bestreben weniger auftauchen.

Man könnte sogar behaupten, daß ein Verwaltungsrath, dessen Mitglieder wenige oder keine Darlehn beanspruchen, das entgegengesetzte Bestreben haben und Zinsen und Provision zu hoch normiren könnten, um durch ein rasch angesammeltes Reservekapital die Solidarhaft unschädlich zu machen. Gelegentlich der Statutenrevision ist dieser Punkt öfters zur Sprache gekommen. Es wurde aber stets der Beschluß gefaßt, der Generalversammlung die Befugniß zur Festsetzung der Provision und der Zinsen zu belassen, um deren Mitwirkung nicht zu sehr einzuschränken. Wesentliche Unzuträglichkeiten haben sich aus dieser Bestimmung noch nicht ergeben. Die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sind selbst darauf bedacht, ein Reservekapital anzusammeln und wissen, daß dies nur dann möglich ist, wenn Zinsen und Provision die Ueberschüsse hierzu liefern.

Bei der Vorsicht, womit Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft ihre Geschäfte betreiben müssen, rechtfertigt sich gewiß die Bestimmung, daß dem Vorstände von der Generalversammlung eine Grenze gesetzt wird, innerhalb welcher er, sei es in einer oder in mehreren Bewilligungen, nur Darlehn an die Mitglieder verabfolgen darf. In dem bezüglichen Beschlusse kann, wie dies auch allgemein üblich ist, bestimmt werden, daß Anträge über diese Grenzen hinaus nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vom Vorstände bewilligt werden dürfen. — Das Ausleihen über zehn Jahre hinaus auf Annuitäten war früher einem generellen Beschlusse der Generalversammlung überlassen. Da indeß bei ausreichender Sicherheit und Vorbehalt der vierwöchentlichen Kündigungsfrist das Ausleihen auf länger als zehn Jahre mit keinem Risiko verbunden ist, so wurde neuerdings der Beschluß hierüber dem Verwaltungsrathe übertragen.

Wie schon öfters hervorgehoben, sind die Darlehnskassen-Vereine nicht allein Geldinstitute. Sie sollen auch erziehlich auf ihre Mitglieder einwirken. Durch Vorträge und durch volksthümliche Besprechungen in den Generalversammlungen sollen die Mitglieder über alles das, was zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage Noth thut, belehrt werden. Dazu ist es aber nöthig, daß Alle, welche nicht nachweislich dringende Entschädigungsgründe haben, erscheinen. Es kommt vor, daß Einwohner sich erst dann als Mitglieder ihres Ortsvereines aufnehmen lassen, wenn sie eines Darlehns bedürfen, daß sie sich mit dem Empfange dieses begnügen und sich weiter um den Verein nicht kümmern. Es wird immer eine größere oder kleinere Anzahl solcher trägen und gleichgültigen Mitglieder vorhanden sein.

Ob gegen solche in ihrem **eigenen** Interesse behufs Besuches der Versammlungen ein Zwang durch Conventionalstrafe ausgeübt werden soll, darüber ist besonderer Beschluß der Generalversammlung vorbehalten. Die Festsetzung einer Con-



ventionalstrafe kann aber nicht dringend genug empfohlen werden. Wenn auch die betreffenden Mitglieder Anfangs mit Widerwillen erscheinen, so nehmen sie dadurch doch an den Versammlungen Theil. Sie hören vieles, was ihnen nützlich ist, werden auf manche Fehler aufmerksam gemacht, es wird ihr Interesse allmählich geweckt, sie lernen und kommen, wenn auch nicht alle, so doch in der größten Mehrzahl, allmählich ganz gerne. Daß ein solch „sanfter Zwang“ nicht als Inconsequenz, als unverträglich mit der freien Vereinigung und unvereinbar mit den Grundsätzen der Genossenschaften bezeichnet werden kann, bedarf wohl nicht näherer Erwähnung. —

Bei den Vereinen, welche keine Geschäftsantheile eingeführt haben, ist es schwierig, die Strafen einzuziehen. Bei entschiedener Weigerung würde dies nur durch gerichtliche Klage ermöglicht werden können. Dieses Mittel zu benutzen, wird aber gewiß keinem Vereine einfallen. Die Beitreibung kann also nur durch moralischen Zwang und etwa dadurch erfolgen, daß mit Ausschließung gedroht wird. Da, wo Geschäftsantheile, wenn auch nur zu einem geringen Betrage, etwa bis zu 10 Mark, eingeführt sind, welche verzinst werden, ist die Einziehung der Conventionalstrafe sehr leicht. Es wird diese einfach durch die Zinsen gedeckt oder von denselben in Abzug gebracht. Die erleichterte Einziehung von Conventionalstrafen ist also ein Vorzug der Geschäftsantheile bei den Darlehnskassen-Vereinen und nach unseren oben gemachten Auseinandersetzungen vielleicht der einzige.

Was die Abstimmung in den Generalversammlungen (§ 23) betrifft, so ist behauptet worden, es sei zweckmäßiger, vorab für alle Fälle die geheime Abstimmung festzusetzen und die öffentliche Abstimmung nur ausnahmsweise auf entsprechenden Antrag und besonderen Beschluß der Versammlung zu gestatten. Die Statuten bestimmen das umgekehrte Verfahren. Die ländliche Bevölkerung ist nicht so, wie die städtische, an Versammlungen und was damit zusammenhängt, gewöhnt. Bei einer einigermaßen großen Mitgliederzahl ist die geheime Abstimmung deshalb so zeitraubend, daß sie sich oft geradezu als unausführbar erwiesen hat. Sodann sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo bei der wichtigen Wahl des Rechners durch vorherige Vertheilung von Stimmzetteln an unerfahrene Mitglieder gerade die geheime Abstimmung ein Wahlresultat ergab, welches, wie sich nachher herausstellte, der allgemeinen Stimmung nicht entsprach und recht unangenehme Folgen hatte.

Hauptsächlich kommt aber in Betracht, daß, wie bereits erwähnt, die Leiter der Vereine, nämlich die Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder durchaus uneigennützig thätig sind und nur das Beste der Vereine im Auge haben. Wenn sich dieselben, wie es in der Wirklichkeit geschieht, vorher über die zu treffenden Wahlen verständigen, so schlägt diese jedenfalls in den bei weitem meisten Fällen besser für die Vereine aus, als bei der geheimen Abstimmung. Die offene Stimmgabe hat endlich auch noch den Vortheil, daß die Mitglieder mehr zur Selbständigkeit gebracht und gewöhnt werden, ihre Meinung mannhaft und offen auszusprechen, wie dies denn auch wirklich in älteren Vereinen in erfreulicher Weise geschieht. Wo in einzelnen Fällen geheime Abstimmung durchaus geboten erscheint, kann solche nach den Statuten stattfinden.



e. Rechner, Rechnungswesen.

Der Rechner ist gleichsam die Seele des Vereins. Er hat auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes die sämtlichen Geschäfte zu besorgen, die Gelder einzunehmen, auszugeben, die Bücher und in vielen Fällen gewiß auch die Correspondenz zu führen. Der Rechner ist der einzige besoldete Funktionär des Vereins. Seine Bezahlung soll der Arbeit und der Verantwortlichkeit entsprechend festgesetzt werden. Dafür soll aber auch der Rechner neben dem Kassengeschäfte alle schriftlichen Arbeiten für den Verein besorgen, also auch gleichsam noch die Stelle als Sekretär des Vereinsvorstehers versehen, was den letzteren nicht abhalten darf, vor dem Unterzeichnen sich die nöthige Ueberzeugung von der Richtigkeit zu verschaffen, da er durch die Anfertigung der Schriftstücke durch den Rechner von seiner eigenen Verantwortlichkeit durchaus nicht entbunden wird. —

Wie die Statuten dies besagen, ist der Rechner der **eigentliche Geschäftsführer** des Vereins. Er ist indeß hierbei streng an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Bei deren Nichtbeachtung ist er für seine Handlungen verantwortlich und dieserhalb zur Rechenschaft zu ziehen. Es darf ihm auf diese Beschlüsse keine Einwirkung zustehen; er darf also nicht Vorstandsmitglied sein. Bei Nichtbeachtung dieser Vorsicht liegt die Gefahr nahe, daß der Rechner möglicherweise zur Erzielung eines größeren Gewinnes behufs Erhöhung seines Einkommens auf allzugroße Ausdehnung des Geschäftes hinzuwirken sucht, wodurch der Verein leicht in Schaden gerathen könnte. Die Möglichkeit einer solchen Handlungsweise darf gar nicht einmal vorhanden sein; deshalb ist die erwähnte Bestimmung getroffen. —

Wenn auch nach dem Genossenschaftsgesetze, sowie nach den Statuten nur der Vorstand den Verein vertreten bzw. gültig für denselben quittiren darf, so erhält doch der Rechner das Geld und gibt dasselbe wieder aus. Es ist daher selbstverständlich, daß er auf allen Quittungen, Schuldscheinen rc., welche vom Vorstande unterzeichnet werden, noch besonders die Empfangnahme und Buchung zu bescheinigen hat.

Es versteht sich von selbst, daß nicht über jedes zurückzuzahlende Darlehn bzw. dessen Theilzahlungen und Zinsen, über jede einzelne Provision, jede Spareinlage rc. besondere Beschlüsse zu fassen sind. Alle Einnahmen bzw. Ausgaben, worüber nach der Instruction Jahres- oder Monats-Nachweisungen zu fertigen sind, werden nach diesen, vorher zu prüfenden Nachweisungen summarisch in das Protokollbuch eingetragen, welches dieselben, je nach ihrer Art einzeln oder summarisch, also in ihrer Gesamtheit enthalten muß, so daß dasselbe die Grundlage für die Kassenrevision abgibt.

Es ist bestimmt, daß der Rechner **nach** dem Jahresabschlusse die Rechnung und die Bilanz aufzustellen hat. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen und schließt also mit dem 31. December ab. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche innerhalb des Rechnungsjahres gemacht oder fällig werden, sind in die bezügliche Jahresrechnung und in die Bilanz aufzunehmen. Es ist aber selbstverständlich, daß die Arbeit am 31. December nicht vollendet werden kann. Dazu wird dem Rechner ein weiterer Zeit -



raum von drei Monaten gestattet, einmal, um die noch rückständigen Einnahmen und Ausgaben zu machen, dann aber auch, um die Rechnungsstellung mit Ruhe ausführen zu können. Die Instruktion gibt hierzu spezielle Anleitung.

Wenn auch der Rechner grundsätzlich weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates sein darf, so ist es doch geradezu nöthig, denselben als berathendes Mitglied zu allen denjenigen Vorstandssitzungen zuzuziehen, in welchen es sich um die Bewilligung von Darlehn handelt. Es empfiehlt sich, die Sitzungen stets in der Wohnung des Rechners abzuhalten. Abgesehen davon, daß dieser als Geschäftsführer schon nach einiger Zeit am besten mit den Verhältnissen der Mitglieder vertraut sein wird, sind dort auch die Bücher und Acten zur Hand, um nothwendige Information aus denselben schöpfen zu können. Namentlich ist wichtig, nachzusehen, ob die Darlehnsucher ihren bisherigen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen sind, ob die Gesamtsumme der Darlehn nicht das von der Generalversammlung festgesetzte Maximum überschreitet rc. —

Wenn der Rechner auch noch so wenig Bezahlung für sich in Anspruch nehmen sollte, so ist doch grundsätzlich von Vorneherein darauf zu halten, daß derselbe (der erste Rechner des Vereins sowohl, wie jeder seiner Nachfolger) dem Vereine vollständige Sicherheit, entweder durch Hypothek, oder Werthpapiere oder Bürgschaft stellt. Geschieht dies nicht, so ist es später sehr schwierig, die Grenze des Vermögens festzustellen, bei welcher man durchaus Sicherheit verlangen müßte. Sollte dieser Fall aber einmal eintreten, so würde derjenige Rechner, wovon dies verlangt würde, sich mit Recht verletzt fühlen, sich auf seine Vorgänger, welche keine Sicherheit gestellt haben, berufen und es könnte auf diese Weise die Besetzung des höchst wichtigen Postens durch einen **zuverlässigen** Mann sehr erschwert werden. Unter Vorführung dieser Gründe werden sich gewiß auch vermögende Mitglieder, welche das Amt nicht der Bezahlung wegen übernehmen, sondern im Hinblick auf die gute Sache dasselbe mehr als Ehrenstelle betrachten, um so mehr bereit finden lassen, eine Caution in irgend einer Form zu stellen, als ihnen dies durch ihre günstigen Vermögensverhältnisse sehr leicht wird. Von der Cautionsstellung darf in keinem Falle Abstand genommen werden. — Wie schon erwähnt, werden die in Rede stehenden Vereine im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzes als Kaufleute betrachtet. Nach dem Genossenschaftsgesetze müssen die Statuten deshalb die Grundsätze enthalten, wie die Bilanz aufzustellen, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung vorzunehmen ist. Die nähere Anweisung über Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz enthält die Instruktion.

f. Im Allgemeinen.

Nach § 27 haben die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt auszuüben und nur den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu beanspruchen. Diese Bestimmung enthält einen der wichtigsten und bewährtesten Grundsätze, welche von den Darlehnskassen-Vereinen beobachtet werden. Dieselbe ist vielfach von den Gegnern bekämpft



worden. Die Vereine und namentlich deren Leiter haben aber standhaft an dieser Einrichtung festgehalten. Im Wesentlichen sind dabei drei Gesichtspunkte leitend: Sicherheit der Vereine, Pflege des Gemeinsinnes und Kostenersparniß.

Da, wo mit der unbeschränkten Solidarhaft, welche, wie wir gesehen, bei den kleinen Darlehnskassen-Vereinen ein unbedingtes Erforderniß ist, gerechnet wird, muß mit der äußersten Vorsicht gehandelt, und es darf, um nicht auf eine gefährliche Bahn zu kommen, keine Mark riskirt werden. In anderen Geldinstituten erhalten die Vorstände und die Aufsichtsräthe theils sehr hohe Besoldungen, theils hohe Tantieme (Gewinnantheile). Ganz abgesehen davon, ob die Stellen als Erwerbsquellen betrachtet werden oder nicht, ist durch diese Einrichtung die Versuchung nahe gelegt, möglichst viele Geschäfte zu machen und möglichst hohen Gewinn zu erzielen, um das Geschäft auf einen Standpunkt zu bringen, daß die festen Besoldungen fortgezahlt und die Tantieme möglichst erhöht werden können. Gerade hierin liegt aber die größte Gefahr für das gute Bestehen eines solchen Geldinstituts. Indem wir dies sagen, sehen wir von Personen ganz ab.

Es ist uns sehr bekannt, daß es ganz vortreffliche und gewissenhafte Vorstände und Verwaltungsräthe gibt, welche ungeachtet der erwähnten Einrichtung sich zu keinen gefährlichen Geschäften verleiten lassen, in erster Reihe nur das Interesse der von ihnen vertretenen Genossenschaften im Auge haben, für diese nur sicher und gewissenhaft operiren und sich nicht durch die Aussicht auf hohe Bezahlung zu gefahrbringenden Geschäften verleiten lassen. Aber es ist doch ein Personenwechsel möglich. Heute kann alles bei einem Geldinstitute vortrefflich gehen, binnen kurzem kann aber unter anderer Leitung das Gegentheil eintreten. Es ist nicht zu leugnen, daß in der gedachten Einrichtung eine große Versuchung für die geschäftsführenden Personen liegt, ihre Einnahmen möglichst zu erhöhen und demnach die Geschäfte einzurichten. Unzählige Thatsachen geben davon Zeugniß, daß durch das rücksichtslose Haschen nach hohem Gewinn gefährliche Geschäfte aller Art gemacht und dadurch die Zusammenbrüche vieler Geldinstitute herbeigeführt werden. Es liegt dies einfach in der Natur der Sache, in der Einrichtung selbst.

Bei solchen großen Banken müssen die Vorstände, welche dem Amte ihre ganze Zeit und Kraft zu widmen haben, gut, ja sehr gut bezahlt werden. Man sollte die Gehälter aber nicht von der Höhe des Gewinnes abhängig machen, sondern ganz unabhängig davon festsetzen und bei guten Jahresabschlüssen nicht einmal Gratifikationen gewähren, keinesfalls aber den Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern Gewinnantheile zukommen lassen. Nur dadurch allein wird es möglich werden, eine solide Geschäftsführung herbeizuführen und Krachen, wie solche so vielfach vorgekommen sind, vorzubeugen. —

Die Darlehnskassen-Vereine sind in der glücklichen Lage, das Gegentheil von dem beobachten zu können, was wir zuvor gerügt haben. Bei den kleinen Vereinsbezirken und der verhältnißmäßig geringen Mitgliederzahl ist der Geschäftsumfang gering. Der Vorstand und der Verwaltungsrath können die Arbeiten besorgen, wenn sie nur einen Theil ihrer freien Zeit, etwa die Sonntagnachmittage opfern. Für den Verwaltungsrath genügen in der Regel



das ganze Jahr hindurch vier Sitzungen für die regelmäßigen, eine bis drei für die außerordentlichen Revisionen und die Festsetzung der Jahresrechnung, im Ganzen also fünf bis sieben Versammlungen. Für den Vorstand werden einschließlich der Revisionen je nach dem Umfange des Geschäftes sechzehn bis vierundzwanzig Sitzungen erforderlich sein. Jede derselben nimmt in der Regel nur einige Stunden in Anspruch. Versäumnisse an Arbeitstagen für Besorgung äußerer Geschäfte bei dem Gerichte oder bei den gemeinschaftlichen Vereinsversammlungen kommen nur wenig vor. Die Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder können also ohne Nachtheil für ihren eigenen Erwerb die Geschäfte ganz gut unentgeltlich besorgen. Es geschieht dies denn auch wirklich, ohne daß, vereinzelt Fälle ausgenommen, eine Bezahlung nur beansprucht würde. Solche darf grundsätzlich und statutenmäßig nicht bewilligt werden, wenn auch noch so viel Gewinn gemacht wird.

Die Schlußfolgerung hieraus ist ganz einfach; die Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder erhalten nicht allein keine Bezahlung für ihre Mühewaltung, sondern müssen auch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins, welche nach Vorschrift der Statuten nur von ihnen selbst eingegangen bzw. zugelassen werden können, haften. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, daß sie irgend ein Geschäft, womit auch nur die geringste Gefahr verbunden sein könnte, ausführen bzw. zulassen sollten. Diesen rein theoretischen Erörterungen entsprechen denn auch die Erfahrungen von nun 37 Jahren, während welcher, wie schon öfters erwähnt, noch keiner der in Rede stehenden Vereine zusammengebrochen ist. Dies ist wesentlich der unentgeltlichen Verwaltung mit zuzuschreiben.

Von verschiedenen Seiten ist behauptet worden, es sei nicht recht, den Vorstands- und Verwaltungsrathsmitgliedern, und namentlich den ersteren, zuzumuthen, neben dem uneigennütigen Beitreten und der Haft mit ihrem ganzen Vermögen zur Herbeiführung des erforderlichen Credits auch noch unentgeltlich zu arbeiten. Ein Geistlicher hat sogar für die Behauptung in einer schriftlichen Auseinandersetzung den Spruch der H. Schrift: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth“ angeführt. Derselbe steht mit dieser Ansicht nicht allein, weshalb wir näher hierauf zurückkommen wollen.

Der gedachte Ausspruch ist in der h. Schrift zweimal, einmal von dem Heiland selbst, Luk. 10, 7 und dann von dem Apostel Paulus 1. Thim. 5, 18 als Citat der Stelle Luk. 10, 7 gebraucht. Als der Heiland die siebenzig Jünger aussandte, um das Evangelium zu verkündigen, und für das Reich Gottes zu wirken, gab er ihnen die Weisung, keinen Beutel, keine Reisetasche rc. mitzunehmen, überall einzukehren und Gastfreundschaft in Anspruch zu nehmen, ohne dafür eine Bezahlung zu leisten. Dieser Weisung wird hinzugesetzt: „denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.“ Der Heiland will sagen: „Ihr dürft euch nicht scheuen, von der Gastfreundschaft Gebrauch zu machen, denn ihr habt darauf ein Recht, wie der Arbeiter auf seinen Unterhalt. Ihr seid Arbeiter Gottes und Gott gibt euch durch die, für welche ihr arbeitet, den Lohn, von dem ihr leben könnt.“ Ganz in gleicher Weise wird der Ausspruch von dem Apostel Paulus angewendet. Er redet von der Fürsorge für die Hilfsbedürftigen, ganz besonders für die alleinstehenden



Wittwen und würdigen Priester. Was soll nun die Anführung dieser Stelle für die Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit? Will der Herr Pfarrer vielleicht eine biblische Begründung der leider durch die neuere Wirthschaftslehre eingeführten Theorie der Harmonie von Leistung und Gegenleistung versuchen? Diese unselige Lehre hat uns an den Rand des Verderbens gebracht. Wohin sollen wir aber kommen, wenn selbst Geistliche solche Grundsätze aufstellen? Für die Beurtheilung der unentgeltlichen Verwaltung bei den Darlehnskassen-Vereinen bietet ein anderer Ausspruch des Heilandes eine viel bessere Grundlage, nämlich: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst“ —, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Leider wird heutzutage vielfach dahin getrachtet, rücksichtslos zu erwerben und zu genießen und sich um die Mitmenschen weiter nicht zu kümmern, als dies durch den eigenen Vortheil und den äußeren Zwang geboten ist. Darin, in der herrschenden Selbstsucht, liegt die Krankheit unserer Zeit. Das erwähnte Gebot wird wenig, theilweise gar nicht mehr beachtet. Man bekennt sich zu dem christlichen Glauben, bedenkt aber nicht, daß der Glaube in der Bethätigung der Liebe seine Probe bestehen muß, daß wahre Gottesliebe ohne Nächstenliebe ganz undenkbar ist. Heißt es doch im 1. Briefe Joh. 4, 20: „Wer seinen Bruder nicht liebet, den er sieht, wie kann der Gott lieben, den er nicht sieht?“ Vom christlichen Standpunkte bilden wir alle als Kinder eines **himmlischen** Vaters und als Brüder des für uns Mensch gewordenen, eingeborenen Sohnes Gottes eine große Familie. Daraus ergibt sich aber, daß wir die Fürsorge ebenso auf die „Nächsten“, auf die Mitmenschen ausdehnen sollen, wie auf uns selbst und die eigene Familie, und daß es Pflicht ist, nicht allein für sich und die eigenen Angehörigen zu sorgen, sondern auch der Nebenmenschen zu gedenken. Daß man nun den Leitern der ländlichen Darlehnskassen-Vereine zumuthet, unbeschadet ihrer eigenen Geschäfte einen Theil ihrer freien Zeit zur Leitung der Vereine zu widmen (Opfer an Geld werden gar nicht gefordert), ist doch wahrlich nicht zu viel verlangt. Wer soviel Opferwilligkeit und Gemeinsinn nicht besitzt, der rede denn doch nicht von seinem Christenthum! —

Was will man denn eigentlich unter Gemeinsinn verstehen, wenn nicht jedes einzelne Glied der Gesellschaft für die Gemeinschaft Opfer bringen soll? Das gute Beispiel und der gute Geist muß aber von oben kommen. Ohne Bethätigung eines guten Geistes und ohne das gute Beispiel von Seiten der geschäftsführenden Personen wird auch von Gemeinsinn und gemeinnütziger Thätigkeit in einer Genossenschaft nicht die Rede sein können. Nur durch das gute Vorbild der Führer wird es möglich sein, in einem solchen Vereine eine gegenseitig liebevolle, brüderliche Gesinnung hervorzurufen, durch welche die Vereinsgenossen in Leid und Freud' zusammenstehen, zu gegenseitiger Unterstützung stets bereit sind und, durch welche dann nach allen Richtungen hin der Verein segenbringend zu wirken im Stande sein wird. —

Segenbringend und höchst befriedigend ist aber auch besonders die uneigennützig Arbeit für die geschäftsführenden Personen selbst. Ein gut geleiteter Verein kann unberechenbar günstig wirken. Selbstredend hängt dies hauptsächlich von den geschäftsführenden Personen ab. Wie auch



die von dem Preußischen Landwirthschaftlichen Ministerium im Jahre 1875 zur Beurtheilung der Vereine ernannte Enquête-Commission ausgesprochen hat, versehen die Vorstands- rc. Mitglieder, durch die erzielten Erfolge angespornt, ihr Amt mit großer Freudigkeit, daher auch mit großer Sorgsamkeit und Ausdauer. Wir haben häufig Vorstandssitzungen beigewohnt und von Vorstandsmitgliedern öfters sagen hören: „Gegen Bezahlung würden wir nicht mit der Freudigkeit arbeiten können, wie wir es jetzt thun.“ Es liegt in der Natur der Sache. Das Trachten nach irdischen Schätzen und Genüssen gewährt niemals Befriedigung.

Je mehr gesammelt und genossen wird, desto größer wird die Sucht, desto größer der Reiz, desto mehr tritt die Unersättlichkeit hervor. Ganz entgegengesetzt wirkt die Erfüllung des zuvor erwähnten göttlichen Gebotes. Wer sich dessen befleißigen und ohne Verletzung seiner Pflichten gegen die nächsten Angehörigen für seine Nebenmenschen fürsorglich thätig sein will, der wird daran immer mehr Freude gewinnen und durch das Gefühl der höchsten Befriedigung eine viel höhere Entschädigung finden, als durch irdische Güter jemals erlangt werden kann. — Von allen Seiten betrachtet, kann nicht dringend genug empfohlen werden, die unentgeltliche Verwaltung auch bei den neu zu gründenden Darlehnskassen-Vereinen überall einzuführen und beizubehalten.

Dieselbe ist aber auch endlich der Ersparniß halber nöthig. Bei der beschränkten Mitgliederzahl und dem geringen Umfange der Geschäfte der Vereine, der großen Vorsicht, womit nur vorgegangen werden darf, und den möglichst günstigen Bedingungen, welche den Mitgliedern gestellt werden müssen, kann der Umschlag und in Folge dessen auch der Gewinn nur ein geringer sein. Dieser wird schon größentheils von den Verwaltungskosten verschlungen. Sollten aber alle Dienstleistungen bezahlt werden, so würde wenig oder nichts übrig bleiben und der Verein auf die Dauer nicht bestehen können. Also auch aus diesem Grunde ist die unentgeltliche Verwaltung nöthig.

Der Rechner soll im Verhältnisse zu seiner Mühewaltung Vergütung erhalten, welche die Generalversammlung festzusetzen hat. Hieraus ist ersichtlich, daß die Forderung, unentgeltlich zu arbeiten, nicht zu weit getrieben wird. Wenn auch die Vereine meist klein sind, so verursacht die Kassen- und Buchführung bei der Sorgfalt, den solche betrieben werden muß, doch ziemlich viel Arbeit. Sodann ist mit der Geldeinnahme und Geldausgabe, je nach dem Umfange des Geschäftes, eine größere oder geringere Verantwortlichkeit verbunden. Wenn nun auch zugegeben ist, daß dem Rechner dafür eine ausreichende Bezahlung geleistet werden soll, so ist doch auch darauf zu sehen, daß die Ansprüche desselben nicht zu weit gehen und daß die Vergütung sich in billigen Grenzen bewegt. Besondere geschäftliche Vorbildung oder gar Gelehrsamkeit sind zu der Stelle, wie schon bemerkt, nicht erforderlich und gute Elementarschulkenntnisse ausreichend. Bei der Auswahl muß ganz besonders auf gute Gesinnung und Zuverlässigkeit des Charakters gesehen werden. Der Rechner kommt ja durch den Kassenverkehr mit den Mitgliedern vielfach in Berührung und hat dadurch manche Gelegenheit, auf dieselben günstig einzuwirken. —

Was die Festsetzung der



Vergütung betrifft, so empfiehlt es sich, dieselbe pro Jahr festzusetzen und zwar nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres vorläufig auf ein Jahr, weil sich alsdann erst die gehabte Arbeit beurtheilen läßt. Wenn die Geschäfte in eine ruhige, regelmäßige Bahn getreten sind, so kann alsdann die Festsetzung des Jahresgehaltes auf unbestimmte Zeit und Widerruf stattfinden. Als Vergütung einen Theil des Gewinnes zu gewähren, oder dieselbe nach der Höhe der Gesamteinnahme bzw. Ausgabe zu berechnen, davon kann nicht dringend genug abgerathen werden. Eine derartige Bezahlung hat einer Anzahl von Vereinen schon großen Nachtheil gebracht. Die Rechner werden dadurch gar zu leicht veranlaßt, ihren eigenen Vortheil zu suchen, die Geschäfte zu forciren, und, wenn sie auch nicht im Vorstände sind, durch irgend welche Beeinflussungen die Einnahmen und die Ausgaben künstlich in die Höhe zu schrauben.

Ebenso wie die übrigen bei der Verwaltung thätigen Personen sollen auch die Rechner ein Opfer bringen, ihren Gemeinsinn bethätigen und sich mit einer billigen Vergütung begnügen. Allgemeine Normen dafür lassen sich schwer angeben, da der Geschäftsumfang der Vereine gar zu verschieden ist. Aeltere Vereine pflegen das **Fixum** des Rechners derart zu bemessen, daß dasselbe ca. 5% von dem angesammelten Reservekapitale beträgt, sobald dies eine mäßige Höhe, etwa von 10,000 Mark, erreicht hat. Bei höherer Ansammlung wird der Prozentsatz geringer, ist von Anfang an jedoch höher, bis derselbe den erwähnten Prozentsatz allmählich erreicht. Es kann dies jedoch nur als ein ganz allgemeiner Anhalt betrachtet werden.

Zum Schlusse kann nicht dringend genug empfohlen werden, die Vorstands-, Verwaltungsraths- oder Generalversammlungs-Beschlüsse nicht auf lose Papierbogen, sondern in Protokollbücher einzutragen. Erstere gehen leicht verloren, durch letztere ist die Erhaltung gesichert, und es enthalten die Protokollbücher zugleich die geschichtliche Entwicklung des Vereins.



IV. Kapitel. Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel bezw. Wirksamkeit des Vereins.

a. Beschaffung der Vereinsmittel.

1. Geschäftsanteile und Dividende.

In Kapitel II. f. haben wir ausgeführt, daß die Geschäftsanteile für die ländlichen Darlehnskassen-Vereine durchaus nicht nothwendig, ja sogar verwerflich sind, daß dieselben von den Darlehnskassen-Vereinen erst in Folge äußeren Zwangs eingeführt worden, daß aber da, wo die betreffenden Gerichte dies verlangten, die Statuten die entsprechende Bestimmung über die Ansammlung von Geschäftsanteilen enthalten müßten. Das neueste Normalstatut ist hiernach eingerichtet. Es wird sich nun darum handeln, welcher Betrag dafür im § 29 eingetragen werden soll.

In einer Anzahl älterer Vereine, welche früher die Geschäftsanteile nicht kannten und erst später aus dem bereits mitgetheilten Grunde einführten, hatte dies zur Folge, daß eine mehr oder weniger große Anzahl von wohlhabenderen und ärmeren Mitgliedern austraten; die letzteren aus dem Grunde, weil sie die Einzahlung nicht machen konnten, die ersteren, weil sie solche nicht machen wollten. Ungeachtet dessen wurde von den Leitern dieser Vereine bis dahin an der Ansammlung der Geschäftsanteile festgehalten. Die Folge davon war aber, daß Jahr für Jahr eine Anzahl von Mitgliedern, welche bei dem besten Willen zur Zahlung von Geschäftsanteilen nicht im Stande waren, ausgeschlossen werden mußten.

Man scheint sich in den maßgebenden Kreisen noch keinen Begriff zu machen von der Noth, welche jetzt vielfach auf dem Lande herrscht. Durch die geringen Ernten, die hohen Abgaben und die allgemein ungünstigen Geschäftsverhältnisse fehlt es so sehr an Geld, daß die armen Leute froh sein müssen, wenn sie das nöthige Geld für Salz und Fett als Beigabe zu ihren Kartoffeln (neben trockenem Brod, öfters das einzige Nahrungsmittel) zusammenbringen können. Für diesen Theil der Bevölkerung sollen nun die Darlehnskassen-Vereine in erster Reihe Hülfe schaffen.

Durch den nicht zu verstehenden Zwang, durchaus Geschäftsanteile ansammeln zu müssen, werden aber gerade diejenigen, welche der Hülfe am meisten bedürfen, von den Vereinen und, da grundsätzlich nur an Mitglieder ausgeliehen werden darf, auch von der Hülfe und Unterstützung ausgeschlossen.



Das Verfahren bei Ausfüllung des § 29 ist am zweckmäßigsten folgendes: da, wo ein Verein keine Geschäftsantheile wünscht, wird es nöthig sein, sich vorher mit dem betreffenden Gerichte zu benehmen, ob dieses die Eintragung des Vereins auch dann bewirken wird, wenn das Statut die Bestimmung enthält, daß kein Geschäftsantheil erhoben werden soll. Für diesen Fall wird im § 29 vor dem Worte „Mark“ das Wort „keiner“ eingetragen. Die nachfolgenden Bestimmungen des § 29 würden dann überflüssig sein, können indeß ruhig stehen bleiben, da sie ganz ohne Werth sind und, wie Jeder auf den ersten Blick sieht, nur für den Fall einen Sinn haben, daß eine Zahl eingetragen worden ist. —

Da, wo ein Gericht die Eintragung eines Vereins ohne Geschäftsantheile verweigert, muß im § 29 die Höhe der anzusammelnden Geschäftsantheile angegeben werden. Für die Vereine, welche überhaupt nicht gewillt sind, die Ansammlung in einem höheren Betrage auszuführen, wird es zweckmäßig sein, diesen auf etwa 10 Mark zu setzen und monatliche Einzahlungen mit 25 Pfennigen zu gestatten. Es gibt Vereine, welche die Erhebung eines noch kleineren Betrages, etwa von einer oder einigen Mark beschlossen und dabei bestimmt haben, daß keine Dividende gezahlt wird und daß beim Ausscheiden eines Mitgliedes dessen Geschäftsantheil Eigenthum des Vereins bleibt. Im Falle einer solchen Bestimmung würde der § 29 theilweise zu streichen, es würde am Schlusse des Statutes, bevor Ort und Datum eingesetzt wird, zunächst die Streichung der betreffenden Worte zu genehmigen und dann der entsprechende Zusatz zu § 29 zu machen sein.

Am Meisten empfiehlt es sich indeß, den Geschäftsantheil eines Mitgliedes auf mindestens 10 Mark zu bestimmen. Es entspricht dies auch mehr dem Wortlaute und Geiste des Genossenschaftsgesetzes, und wird eine solche Bestimmung also von keiner Seite angefochten werden können. Im Falle in ganz armen Gegenden für die bedürftigsten Mitglieder die Einsammlung von monatlich 25 Pfennigen zu hoch normirt sein sollte, steht nichts im Wege, die letzteren auf 10 oder 5 Pfennige herabzusetzen. Für diesen Fall wird es rathsam sein, durch besonderen Generalversammlungsbeschluß zu bestimmen, die Erhebung dieser kleinen Beträge viertel- oder halbjährig zu bewirken, da sonst im Verhältnisse zu denselben die Mühewaltung bei der Buchführung zu groß sein würde.

Die Gefahren der Geschäftsantheile in Verbindung mit Dividendenzahlung haben wir S. 35 ff. ausführlich besprochen. Damit die Leiter eines Vereins nun nicht in die Versuchung können, den Dividendenschwindel einzuführen, recht viele Geschäfte zu machen und dadurch auf eine schlüpfrige Bahn zu kommen, ist die Bestimmung von größter Wichtigkeit, daß die Dividende einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen darf. Als solcher empfiehlt sich die Höhe des Zinssatzes, welche durchschnittlich für Anlehn (Sparkassengelder) in Ansatz kommt. Die Mitglieder sind ja, abgesehen von den geschäftsführenden Personen, für den Verein als solchen wenig thätig. Wie wir bereits ausgeführt haben, ist ein Risiko für sie nicht vorhanden, eine höhere Dividende, als der gewöhnliche Zinsfuß würde deshalb ganz ungerechtfertigt und, wie Jemand sich richtig ausdrückte, für dieselben Spielgeld sein. — Von vielen Vereinen werden in neuerer Zeit von den 10—15



Mark betragenden Geschäftsanteilen keine Dividenden gezahlt. Dagegen wird denjenigen Mitgliedern, welche die Geschäftsanteile voll eingezahlt haben, das zu Neuwied erscheinende Landwirthschaftliche Genossenschaftsblatt kostenfrei geliefert. Das Blatt erscheint monatlich in der Stärke eines Bogens. Der jährliche Abonnementspreis ist bei franco Lieferung 1 Mark, für die Vereine, welche dasselbe für ihre sämtlichen Mitglieder packetweise beziehen, per Exemplar 50 Pfennig.

2. Anlehn (Sparkassengelder), Provision und Zinsen.

Anlehn.

Da, wo Geschäftsanteile eingeführt sind, sollen diese eigentlich das Grundkapital bilden und zugleich die ersten Mittel zum Geschäftsbetriebe abgeben. In der Regel kann von Einzahlungen auf dieselben im Anfange aber nicht viel die Rede sein. Nach Gründung der Vereine ist daher gewöhnlich die erste Sorge die, das nöthige Betriebskapital zum Beginne des Geschäftes herbeizuschaffen. Es geschieht dies fast ausnahmslos in allen Fällen durch Anleihen oder, wie wir sie kurz bezeichnen wollen, durch Anlehn. „Woher werden wir nun das nöthige Geld nehmen?“ so wird gewöhnlich nach Gründung eines Darlehnskassen-Vereins gefragt. Jemand, der viele solcher Vereine gegründet hat, pflegt auf diese Frage mit der Hand gen Himmel zu zeigen und zu sagen: „Dorther kommt es“. Und in der That ist es jetzt überall, selbst in den entlegendsten Gebirgsgegenden, wo zuverlässige, geschäftstüchtige und vertrauenerweckende Personen an der Spitze eines Vereines standen, gelungen, die nöthigen Geldmittel, wenn auch nur ganz allmählich, zu erlangen. Es läßt sich nicht vermeiden, daß nach Gründung eines neuen Vereines die geschäftsführenden Personen im Anfange Schwierigkeiten zu überwinden haben. Bisweilen müssen sie sogar, um die nöthigen Anlehn zu bekommen, kleinere Reisen unternehmen. Diese Schwierigkeiten haben aber auch ihre segensreichen Wirkungen. Mit der Überwindung derselben wächst der Muth und es stählt sich die Kraft. Durch das Bewußtsein, sich das Vertrauen erwerben zu müssen, wird man angeregt, auf Ordnung und Pünktlichkeit zu halten und sich an eine korrekte Geschäftsführung und Pünktlichkeit zu gewöhnen.

Wir haben schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Darlehnskassen-Vereinen das Geld nicht Zweck, sondern Mittel zum Zwecke ist und daß letzterer darin besteht, die Verhältnisse der Beteiligten in jeder Beziehung zu verbessern. Es handelt sich dabei aber besonders um Entfaltung der moralischen und physischen Kräfte. Das ist die Vorbedingung zu jeglichem Fortschritte. Würde man von Vorneherein einem neu gebildeten Vereine das Geld in Masse zuströmen, so würde man es mit der Verwendung nicht genau nehmen und es würde das Gegentheil von dem erreicht werden, was erreicht werden soll. —

Ein ländlicher Darlehnskassen-Verein, an welchem sich die sämtlichen Familienväter einer Pfarr- oder Civilgemeinde zu gegenseitiger Hülfeleistung, unter Garantie mit ihrem ganzen Vermögen also mit den vorhandenen Ländereien, gleichsam der ganzen Gemarkung, mit Haus und Hof, mit Vieh und Ge-



räthen, betheiligen, bietet für die Gläubiger eine solche Sicherheit, wie diese sonst nicht besser erlangt werden kann. Bei einer solchen Grundlage liegt es nur an den Vereinen selbst, durch eine vertrauenerweckende Geschäftsführung sich den nöthigen Credit zu erwerben und zu erhalten. Ist der Credit einmal erobert, so wendet sich nach den bisherigen Erfahrungen das Kapital den Vereinen reichlich zu und vermögen selbst auch Krisen denselben nicht zu erschüttern. Es hat sich dies in der jüngsten Vergangenheit auf das eclatanteste gezeigt.

Während der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 wurden die ländlichen Darlehnskassen-Vereine von ihren Gläubigern nicht allein nicht bedrängt, sondern es floß denselben sogar noch Geld zu. Bei den städtischen Geldinstituten kamen zur gleichen Zeit massenhafte Kündigungen vor. Es ist dies leicht begreiflich. Gerade während eines Krieges, wo Handel und Wandel stockt und die meisten Einnahmequellen versiegen, ist es für große und kleine Kapitalisten am nothwendigsten, ihr Geld sicher und verzinslich anzulegen und nicht, wie es früher bei Kriegszeiten geschah, zu vergraben, wobei nicht einmal die nöthige Sicherheit vorhanden war. Staatspapiere sind während einer solchen Zeit erfahrungsmäßig nicht besonders gesucht. Ihr Werth hängt zu sehr von dem Ausfalle des Krieges ab. Industriepapiere sind zu einer Geldanlage noch viel weniger geeignet. Je nach der Art der betreffenden Industrieanstalten können die Papiere sehr entwerthet, ja theils werthlos werden. Städtischen Creditanstalten fehlt es meist an einer sicheren Unterlage. Die Kreis- und städtischen Sparkassen können allein dem Bedürfnisse nicht abhelfen.

Mag ein Krieg aber noch so lange dauern, mag er ausfallen, wie er will, der Grund und Boden, welcher die Basis der Garantie bei den Darlehnskassen-Vereinen bildet, kann nicht verbrannt, nicht zerstört, nicht geraubt werden. Nirgendwo läßt sich also Geld sicherer anlegen, als bei den ländlichen Darlehnskassen-Vereinen. Nach rein vernünftigen Erwägungen sowohl, als auch nach den bisherigen Erfahrungen ist es also gar nicht zweifelhaft, daß solche Vereine, wenn sie gut geleitet werden, überall das nöthige Geld erlangen und selbst auch in Krisen behalten werden.

Sparkassengelder.

Zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande kommt, von der materiellen Seite betrachtet, bei der Bevölkerung im Wesentlichen zweierlei in Betracht: Sparsamkeit und Fleiß. Zwischen beiden Tugenden besteht ein inniger Zusammenhang. Fleiß kann nur dann von Bestand sein, wenn durch denselben auch gute Erfolge erzielt werden. Während diese zu größerer Kraftanstrengung den nöthigen Sporn geben, zieht der Mangel an Erfolg Muthlosigkeit und allmähliche Erschlaffung nach sich.

Der Fleiß wird mehr und mehr hervorgerufen durch die Hülfe der in Rede stehenden Vereine. Um denselben nach allen Richtungen hin nutzbringend zu machen, muß die Sparsamkeit gefördert, es muß Gelegenheit geboten werden, die durch Fleiß errungenen Geldmittel sofort nicht allein sicher, sondern auch zinsbringend anzulegen. Ist einmal mit dem Sparen begonnen, so übt dies



einen großen Reiz aus und zwar um so mehr, als dadurch die Mittel erworben werden, die Wirthschaften zu vergrößern und zu verbessern. So wie der Fleiß die Sparsamkeit erzeugt, wirkt diese wieder belebend auf den Fleiß zurück. Die in Rede stehenden Vereine sollen also nicht allein Gelegenheit geben, Geld unter günstigen Bedingungen erlangen, sondern auch ganz besonders Ersparnisse sicher anlegen zu können. Man nennt die Vereine deshalb auch Spar- und Darlehnskassen-Vereine. Im Wesentlichen sind dieselben in erster Linie auch wirkliche Sparvereine, denn es gibt wohl kein Institut, welches das Sparen mehr erleichtert und besser in Fluß bringt als ein solcher Verein.

Von Werthpapieren, und wenn es auch die sichersten Staatsschuldscheine wären, will die ländliche Bevölkerung nichts wissen. Es ist das für dieselbe von außerordentlichem Nutzen. Wenn einmal die Geldanlage in solchen Papieren auf dem Lande eingeführt wäre, so würde es schwer fallen, ja unmöglich sein, die Grenze dafür einzuhalten. Es würde leicht dahin kommen, daß auch die Papiere von Schwindelanstalten eingeführt würden, was unberechenbaren Schaden anrichten könnte. Der Landwirth muß mehr als sonst irgend Jemand im Schweiß seines Angesichtes sein Brod essen. An dem, was er mühsam erübrigen und zurücklegen kann, hängen seine Schweißtropfen. Er fühlt dies, wenn er sich darüber auch nicht besonders Rechenschaft zu geben vermag und will deshalb seine Ersparnisse nach seiner innersten Ueberzeugung mit größter Sicherheit anlegen.

Die Männer, welche den Verein leiten, kennt er. In ihrem Charakter und in ihrem werthvollen Vermögen bieten sie ihm eine Sicherheit, die er selbst taxiren kann, was er bei den fremden Papieren und den entfernt gelegenen Sparkassen nicht vermag. Den letzteren Geld anzuvertrauen, dazu kann sich der Landmann deshalb meist nicht verstehen. Lieber legt er das Geld in seine Kiste oder in ein sonstiges sicheres Versteck. Ist aber ein Darlehnskassen-Verein in seinem Orte gegründet, und sieht er an der Spitze desselben seine Vertrauensmänner, so holt er das Geld aus seinem Verstecke hervor und bringt es dem Vereine. Es hat sich dies bei fast allen bis jetzt gegründeten Darlehnskassen-Vereinen auf das klarste gezeigt. Häufig sind kleinere und größere Summen in alten Münzsorten gebracht worden, welche jahrelang müßig gelegen hatten. —

Sodann bieten diese kleinen Sparkassen die vortrefflichste Gelegenheit, auch bei Kindern und den Dienstboten den Sinn für Sparsamkeit frühzeitig zu erzeugen und zu beleben und somit dazu beizutragen, daß vor unnützen Ausgaben bewahrt, ein solider Geist erzeugt und ein ernsterer Sinn geweckt wird. — Die vorhandenen Sparkassen haben meist den Fehler, daß das Minimum des Betrages, welches sie annehmen und verzinsen, zu hoch ist. Die Sparenden sind dadurch genöthigt, schon bei sich eine kleine Sparbüchse anzulegen, bis das gedachte Minimum erreicht ist. In den meisten Fällen kommt es aber gar nicht zu dessen vollständiger Ansammlung, da die zurückgelegten kleinen Beträge leicht zu unnützen Ausgaben verwendet werden.

Es muß also eine Gelegenheit geboten werden, um solche zurücklegen und gleichsam in Sicherheit bringen zu können. Dazu geben die mit den Vereinen verbundenen sog. Pfennigsparkassen die beste Gelegenheit. Wie in der Instruktion an



betr. Stelle bei Erhebung der Sparkassengelder näher ausgeführt werden wird, gibt der Verein Marken a' 10 Pfennige aus bzw. verkauft solche zu je 10 Pfennigen. Wer 10 Pfennige gespart hat, kann solche also gleich in Sicherheit bringen. Sobald nun ein Sparender im Besitze von 20 solcher Marken ist, hat er an dem Vereine zwei Reichsmark zu fordern. Auf diesen Betrag wird für die eingelieferten 20 Marken ein Sparkassenbüchelchen ausgestellt. Von den darin verzeichneten Einlagen findet die Verzinsung statt. Der Sparer ist nun Kapitalist geworden. Er hat Geld auf Zinsen stehen und bestrebt sich, das Kapital zu erhöhen, um die Zinsen zu vermehren. Auf diese Weise kann die Sparsamkeit außerordentlich gefördert, es können in jedem, auch in dem im entferntesten Winkel gelegenen kleinen Orte die kleinsten Geldquellchen, die vorhandenen Pfennige flüssig gemacht und, da viele Tropfen zunächst einen Bach, dann einen Fluß und zuletzt einen Strom bilden, mit den übrigen Ersparnissen auf dem Lande vereinigt, außerordentlich nutzbringend wirken. —

Den meisten älteren Vereinen, namentlich in wohlhabenderen Gegenden fließen die Gelder so reichlich zu, daß solche als Darlehn an die Mitglieder nicht volle Verwendung finden. Bei dem heutigen Geldwerthe ist es deshalb schwierig, dieselben mit der nöthigen Sicherheit zu einem genügenden Zinsfüße rentbar anzulegen. Es empfiehlt sich deshalb, die Spareinlagen außer von Kindern und Dienstboten nur von den unbemittelten Einwohnern anzunehmen, dagegen größere Summen von Kapitalisten zurückzuweisen, im Falle keine Verwendung dafür vorhanden ist. Die ganze Einrichtung der Vereine ist hauptsächlich darauf berechnet, dem hilfsbedürftigen Theile der Bevölkerung zu dienen.

Provision und Zinsüberschüsse.

Bei der Festsetzung der Provision und der Zinsen für die an die Mitglieder zu gewährenden Darlehn tritt nicht selten das Bestreben auf, dieselben zu gering zu normiren. Während dem Wucherer theilweise bis zu 100% und mehr gezahlt werden mußten, möchte man nun womöglich das Geld zinsfrei geben. Bei der Festsetzung ist im Wesentlichen zweierlei zu bedenken: einmal der Werth des Geldes und dann das gute Bestehen des Vereins. — Das Geld ist eine Waare, deren Werth wie derjenige jeder anderen steigt und fällt. Es ist nicht rathsam, selbst auch dann nicht, wenn ein bedeutendes Reservekapital angesammelt worden ist, das Geld unter dem gewöhnlichen Werthe bzw. Zinsfüße auszuleihen. Waare unter dem Preise wird gewöhnlich nicht gehörig in Acht genommen. So ist es auch mit dem Gelde. Man sollte deshalb den Zinsfuß niemals unter den gangbaren Werth setzen. Eher kann später, sobald das Reservekapital hinreichend angesammelt worden ist, die Provision ermäßigt werden. —

Bei Berechnung der Provision und der Zinsen muß von Anfang an vor allen Dingen auf Ansammlung und Erhaltung des Reservekapitals, des gemeinschaftlichen, untheilbaren Vermögens, Rücksicht genommen werden, indem dieses den Vereinen erst die feste Basis und den Halt für die Zukunft gibt. (Verwendung des Reservekapitals siehe § 35 der Statuten.)



Von verschiedenen Vereinen ist in Anregung gebracht und theilweise auch ausgeführt worden, daß keine Provisionen erhoben, die Zinsen dagegen angemessen erhöht werden sollen. Es ist dies nicht rathsam. Vielmehr empfiehlt es sich, wie es von den meisten Vereinen auch geschieht, den gangbaren Zinsfuß, also wohl in der Regel 5%, für alle Darlehn zu erheben und eine Veränderlichkeit in der Provision eintreten zu lassen. Dabei wird die Provision so zu normiren sein, daß sie, die Zinseszinsen mit in Anschlag gebracht, auf ein Jahr berechnet etwa $\frac{1}{2}\%$ beträgt, sodaß für Zinsen und Provision zusammen ca. $5\frac{1}{2}\%$ gezahlt werden. Dieser Prozentsatz ist nicht zu hoch. Wenn man bedenkt, was an die Wucherer gezahlt werden müßte und welche Vortheile den Vereinsmitgliedern durch die Bequemlichkeit jederzeit selbst auch in kleineren Beträgen zurückzahlen zu können, erwachsen, sowie ferner, daß der überschießende Gewinn den Vereinsmitgliedern indirekt wieder ganz zu gute kommt, so ist der angegebene Prozentsatz, welcher an Zinsen und Provision zu zahlen ist, äußerst gering.

Am meisten hat sich bewährt und ist auch vielfach gebräuchlich, die Provision in der Weise festzusetzen, daß jährlich bis zu einem Jahre 1%, für jedes weitere Jahr bis einschließlich 5 Jahre $\frac{1}{4}\%$ mehr, also für 5 Jahre 2%, sodann für jedes weitere Jahr mehr bis einschließlich 10 Jahre $\frac{1}{5}\%$, demnach für 10 Jahre 3% an Provision, welche bei Empfangnahme des Darlehns baar zu zahlen ist, erhoben werden und zwar so lange bis das Reservekapital eine solche Höhe erreicht hat, daß aus dessen Zinsen die sämtlichen Verwaltungskosten gezahlt werden können. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so kann von einer Weitererhebung der Provision abgesehen werden. —

Die Zinsen im voraus zu erheben, ist in moralischer Beziehung wucherisch, vom geschäftlichen Standpunkte ebenfalls verwerflich. Es soll nämlich, wie schon gesagt, jedem Vereinsmitgliede freistehen, zu jeder Zeit zurückzahlen zu können. Sind die Zinsen im voraus für ein ganzes Jahr erhoben, so haben die Mitglieder, welche früher abgetragen haben, entweder durch zu viel gezahlte Zinsen Nachtheil oder die Vereinskasse muß zurückzahlen. Ersteres ist ungerecht, letzteres für die Buchführung mit Schwierigkeiten verbunden.

b. Verwendung der Vereinsmittel bezw. Wirksamkeit des Vereins.

1. Darlehn.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich als nothwendig und praktisch herausgestellt. Darlehn in dreierlei Form zu bewilligen, nämlich auf kurze Frist von drei Monaten, auf längere Frist mit jährlichen Rückzahlungen und auf laufende Rechnung. Es kann dadurch allen Ansprüchen der verschiedenen Berufsklassen entsprochen werden.

Bei den Bewilligungen auf drei Monate ist strenge darauf zu halten, daß entweder pünktlich zurückgezahlt oder Verlängerung beantragt, diese aber auf höchstens zwei Jahre ausgedehnt wird. Im Interesse einer prompten Geschäftsführung und der Schuldner selbst kann nicht dringend genug empfohlen



werden, daß von Anfang an auf strenge Innehaltung der gestellten Zahlungstermine gehalten wird. Wenn nicht von vorneherein auf Pünktlichkeit und Ordnung gehalten wird, so ist es später sehr schwer, solche einzuführen. — Für künstliche Düngemittel, Saatfrüchte, Futtermittel rc. werden die Zahlungstermine bis spätestens zur nächsten Ernte festzusetzen sein. Es muß alsdann unnachsichtlich auf Zahlung gehalten werden. Würde nämlich die Schuld in's nächste Jahr verschleppt, so würde die nächstjährige, zu gleichem Zwecke gemachte Anleihe hinzugekommen, dadurch die Zahlung immer schwieriger und theilweise sogar unmöglich werden. Der Verein wäre alsdann aber zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gezwungen, welche ihm niemals zur Ehre gereichen könnten und daher möglichst vermieden werden müssen.

Das Ausleihen auf längere Zeit ist öfters Veranlassung zu gegnerischen Angriffen gewesen. Da die Darlehnskassen-Vereine zunächst für die landwirthschaftliche Bevölkerung gegründet wurden, so mußten die Statuten deren Bedürfnissen angepaßt werden. Abgesehen von kleineren Einnahmen für Jungvieh, Butter, Käse, Eier rc., welche meistens nur zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse hinreichen, hat der Landwirth seine Haupteinnahmen aus dem Ertrage der Ernte. Im Wesentlichen schlägt er sein Kapital einmal im Jahre um. Die Preise der Objecte, deren er zur Verbesserung seiner Wirthschaft bedarf, sind meist zu hoch, um auf einmal in kurzer Zeit abbezahlt werden zu können. Bei dem Landmanne ist also unverkennbar ein Bedürfniß für Creditbewilligung auf längere Zeit vorhanden.

Anders sind die Verhältnisse in der Stadt. Geschäftsleuten, Handwerkern und Arbeitern fließt ihre Einnahme in kurzen Zwischenräumen zu, ihr Umschlag vollzieht sich in kurzer Zeit und ist es deshalb gut, wenn sie ihren Verpflichtungen in kurzen Fristen nachkommen müssen. Bei Bewilligung von höheren Summen an Landwirthe jedoch für Ankauf von Vieh, größeren Geräthen, Grundstücken, Wohnungen, für Reparaturen und Verbesserungen an Gebäuden, Grundeigenthum rc., müssen nothwendigerweise Theilzahlungen gestattet werden. Wollte man zu solchem Zwecke Darlehn nur auf kurze Frist gewähren, so würden zwar viele Antragsteller auch solche annehmen, um augenblicklich aus der Noth zu kommen, am Verfalltage indessen zur Zahlung nicht im Stande sein. Sie würden sich alsdann in größerer Bedrängniß befinden, als zur Zeit der Bewilligung.

Die Creditgewährung hätte also nicht allein keinen Nutzen, sondern sie schadete sogar, und man triebe die Leute auf diese Weise dem Wucher gerade in die Arme. Wenn also ein Darlehn zu einem der angedeuteten Zwecke bewilligt wird, um dasselbe in Theilzahlungen zurückzuerstatten, so sind Anzahl und Höhe der letzteren von vorneherein zu bemessen, daß voraussichtlich auch die Geldmittel dafür vorhanden sein werden. Die Generalversammlung hat die jährlichen Zahlungstermine, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen, zu bestimmen. Einige Vereine haben, damit sich das zurückgezahlte Geld nicht zu ein und derselben Zeit anhäuft, diese Termine auf den Tag der Ausstellung des Schuldscheins beschlossen. Für rein ländliche Verhältnisse ist dies jedoch nicht rathsam, da es, wie schon angedeutet, im Laufe des Jahres



an den nöthigen Mitteln zur Abtragung größerer Posten fehlt. Es sind daher die meisten Termine auf den 1. November und nur wenige auf den 31. Dezember bestimmt. In den meisten Gegenden ist es Gebrauch, daß alle Zahlungen für Immobilier-Verkäufe, Pächte rc. auf Martini, nämlich den 11. November, fällig werden. Dieser Gebrauch ist für die Normirung des Fälligkeitstermines für Theilzahlungen auf Darlehn bei den in Rede stehenden Vereinen maßgebend gewesen. Die über diesen Punkt öfters stattgehabten Berathungen hatten stets das Ergebniß, den 1. November als die geeignetste Zeit festzuhalten, um den Fälligkeitstermin vor demjenigen der etwaigen sonstigen Gläubiger eintreten zu lassen. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß dies, wie die bedeutenden Reste zeigen, keinen Werth hat. Wegen Vereinfachung der Zinsberechnung ist es daher rathsam, die Fälligkeitstermine sämmtlich auf den 31. Dezember zu stellen. Frühere Zahlungen können dann doch jederzeit geleistet werden.

Die Zeit, auf welche auszuleihen sein wird, kann in dem Maße ausgedehnt werden, als das Vereinskäpital sich erhöht. Ist das letztere vollständig angesammelt, so können die Vereine gleichsam als kleine Hypothekenbanken fungiren und ihren Mitgliedern Gelegenheit geben, ganz allmählich größere Darlehn abzutragen. Aber auch schon nach den gemachten vieljährigen Erfahrungen hat sich von vorneherein das Ausleihen auf längere Zeit mit allmählicher Tilgung nicht als nachtheilig erwiesen. Die Anlehn werden allerdings mit meist dreimonatlicher Kündigungsfrist gemacht. Eine solche ist fast überall, selbst bei Hypotheken, durch welche Millionen aufgenommen sind, gebräuchlich.

Die Kündigungsfrist ist eine Nothwendigkeit für die Gläubiger, damit sie das Geld nach Bedarf zurückverlangen können. In den allermeisten Fällen haben dieselben ein Interesse daran, ihr Geld bei guter Sicherheit lange stehen zu lassen. Es werden denn auch viele Unternehmungen der wichtigsten Art gemacht, wozu das Geld gegen Hypothek auf dreimonatliche Kündigung aufgenommen wird. Man hat sich daran gewöhnt, findet nichts darin und weiß, daß, wenn ein Gläubiger kündigt, man gegen gute Sicherheit wieder ein anderes Käpital erhalten kann.

Sodann leihen die Kreis- und Gemeinde- Sparkassen, welche das Geld nur auf kurze Kündigungsfrist erhalten, ihre Bestände größtentheils gegen Hypothek aus, wobei die Schuldner stets mit Sicherheit annehmen, daß, ungeachtet der dreimonatlichen Kündigung, das Geld auf lange Zeit stehen bleiben kann. Während man nun dies alles natürlich findet, hat man die Darlehnskassen-Vereine auch bezüglich der längeren Ausleihefristen, auf das heftigste bekämpft. Im Wesentlichen handeln dieselben gar nicht anders, als die gedachten Sparkassen und es riskiren die Vereine nicht mehr, als die erwähnten Hypothekenschuldner. Wie schon mehrfach erwähnt, besitzen die Vereine durch das in der Solidarhaft befindliche, sehr werthvolle Immobilier- und Mobiliervermögen ihrer Mitglieder einen bedeutenden Credit und sicherlich einen höheren, als ein einzelner Grundbesitzer.

Jene machen es nun gerade wie der letztere. Wenn ein Käpital gekündigt wird, so leihen sie ein anderes an. Während der 37 Jahre, seit welcher Zeit die Vereine bestehen, ist denn auch noch keiner derselben in unüberwindliche Verlegenheit gekommen. Wenn auch hin und



wieder mit Schwierigkeiten, so konnten doch in allen Fällen die nöthigen Zahlungsmittel beschafft und die bezüglichlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Die meisten Darlehnskassen-Vereine besitzen sogar einen so bedeutenden Credit, daß sie bis zur Gründung der Central-Darlehnskasse, worauf wir in Kapitel VII. zurückkommen werden, nicht im Stande waren, sämtliches angebotene Geld anzunehmen.

Die Vereine welche bei der Central-Darlehnskasse Aktionäre sind, können die überflüssigen Bestände dorthin abführen und von dort auch jederzeit die Geldmittel zur Zurückzahlung gekündigter Kapitalien erhalten. Die Verbindung mit dieser Kasse aber gar nicht in Betracht gezogen, sammelt sich durch den jährlichen Gewinn das eigene Vermögen des Vereins verhältnismäßig rasch an und bietet so auch die Mittel zur Anlegung einer Reserve in einem sicheren Bankinstitute, um eigenen Verpflichtungen stets sogleich gerecht werden zu können. Theoretisch nachweisbar kann das Ausleihen auf lange ausgedehnte Rückzahlungsfristen für die Darlehnskassen-Vereine bei deren erprobter Einrichtung keine Nachteile nach sich ziehen, wie dies von den Vertretern derselben von Anfang an auch behauptet worden ist. Praktisch hat sich das Verfahren in drei Jahrzehnten bestätigt. Es ist also nicht der geringste Grund vorhanden, von den Darlehn auf längere Fristen abzugehen.

Von den Leitern und Freunden der städtischen Vorschußkassen und Volksbanken werden die langen Ausleihefristen als ein Mangel gerügt. Es wird mit vielem Selbstgefühl behauptet, daß diese Kassen den obersten Bankgrundsatz beachteten. Sie liehen nur auf drei Monate aus, weil sie das Betriebskapital meist auch nur auf dreimonatliche Kündigungsfrist anliehen. Dadurch seien sie in den Stand gesetzt, bei Massenkündigungen oder sonstigen Krisen ihren Verpflichtungen rasch gerecht werden zu können, während dies bei den Darlehnskassen-Vereinen nicht der Fall sei. Diese Behauptung ist nur vom theoretischen Standpunkte aus gerechtfertigt, in der Wirklichkeit aber ein großer Irrthum.

Die städtischen Vorschußkassen leihen auf drei Monate aus, verlängern sehr häufig, oder es werden auch die alten Vorschüsse durch neue getilgt. Die Darlehnskassen-Vereine leihen von vorneherein auf längere Fristen aus, sind aber noch vorsichtiger als die städtischen Vorschußkassen, indem sie sich eine vierwöchentliche Kündigungsfrist vorbehalten. Vom eigenen Vereine den Mitgliedern gestellt, ist diese Bedingung durchaus nicht gefährlich. Bei Auswanderung, bei plötzlichem Verfall eines Vermögens rc., überhaupt nur wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird von dieser Bedingung Gebrauch gemacht. Der Unterschied zwischen den beiden Vereinsarten besteht nur darin, daß die städtischen Vorschußkassen auf kurze Fristen Ausleihen und xmal verlängern, während die Darlehnskassen-Vereine auf längere Fristen ausleihen und sich eine kurze Kündigungsfrist vorbehalten. Vergleicht man die Buchungen beider Vereine, so wird man finden, daß ein gewisser A bei den städtischen Kassen, ebenso wie ein gewisser B bei den Darlehnskassen-Vereinen, fortwährend im Besitze von Geld aus der Vereinskasse ist. Wird es nun aus irgend einem Grunde nöthig, die Gelder sofort einzuziehen, so kann A ebensowenig zahlen wie B. Auf die Kündigungsfrist kommt es dann gar nicht an. Beide Schuldner kommen in gleich ungünstige



Lage. In ganz gleicher Weise muß der gerichtliche Zwang ausgeübt werden. Die Schuldner werden sich dann bei den Vereinen am besten stehen, welche das größte Vertrauen genießen und am raschesten anderweitige Hilfe schaffen können, sodaß die Vereinsmitglieder einer massenweisen Zwangsbeitreibung nicht unterworfen zu werden brauchen. Die Darlehnskassen-Vereine haben letzteres bis jetzt nicht nöthig gehabt und können auch fortan bei guter Leitung ungeachtet der langen Ausleihefristen der Zukunft ruhig entgegensehen. Sie haben die letzten Krisen glücklich und ohne nennenswerthe Kündigungen überstanden, und wird dies bei zukünftigen ebenso der Fall sein, denn, wie schon erwähnt, ist selbst in Kriegszeiten das Geld nirgends so sicher, als bei den Darlehnskassen-Vereinen, deren hauptsächliche Garantie in unzerstörbarem Grundbesitz besteht.

Das Ausleihen in laufender Rechnung wurde eingeführt, um auch den wohlhabenderen Einwohnern, welche zeitweise Geldüberfluß oder Geldmangel in ihrer Wirthschaft haben, Gelegenheit zu geben, die Vereine zu benutzen. Es ist jedoch rathsam, nur dieser Kategorie von Mitgliedern eine laufende Rechnung zu eröffnen. Hierbei wird das Maximum des Credit festgesetzt, bis zu welchem der Inhaber desselben Geld aus der Vereinskasse entnehmen kann. Dabei wird angenommen, daß dieser Credit nicht auf längere Zeit ausgenutzt wird, sondern daß ein öfteres Einzahlen und Herausnehmen des Geldes stattfindet. Wenn aber Vereinsmitglieder, wie es leider auch schon öfters geschehen ist, die laufenden Rechnungen benutzen, um sich der Verpflichtung zur Zurückzahlung zu entheben und die auf diese Weise aufgenommene Schuld jahrelang stehen zu lassen, ohne mit dem Vereine zu arbeiten, so ist es nöthig, die Bewilligung zurückzuziehen und den betr. Mitgliedern anheimzugeben, die Schuld zu allmählicher Tilgung durch Theilzahlungen gegen gewöhnlichen Schuldschein zu übernehmen. Laufende Rechnungen eignen sich überhaupt nur für Handwerker, Geschäftsleute und wohlhabende Landwirthe, bei welchen vorauszusetzen ist, daß ein lebhafter Geldverkehr zwischen ihnen und dem Vereine stattfinden wird. Für kleine Landwirthe sind dieselben nicht geeignet.

Bei den Vereinen ist die wichtigste ihrer Ausführungen das Darlehnsgechäft. Von dessen Betreibung hängt das Wohl und Wehe des Vereines ab. Es gibt Vereine, deren Vorstandsmitglieder eine zu große Aengstlichkeit, ja oft eine gewisse Rücksichtslosigkeit gegen die Hülfbedürftigen beobachten. Durch äußere Gründe geleitet, konnten sich dieselben vom Vereine nicht zurückziehen und nahmen die Wahl als Vorstandsmitglieder nur an, um jede Gefahr von dem Vereine fernzuhalten. Es werden von denselben nur geringe Summen als Anlehn aufgenommen und nur in wenigen Fällen bei der allergrößten Sicherheit kleine Darlehn bewilligt. Schlimmer ist es aber noch, wenn, wie es auch von Vorständen geschieht, geradezu leichtsinnig bei dem Ausleihen verfahren wird. Die eine wie die andere Handlungsweise ist vom Uebel. Die Vereine werden in der Absicht gegründet, die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder zu heben. Dazu ist es nöthig, jedes einzelne Vereinsmitglied nicht allein dem Vermögensstande nach, sondern in seinem Verhalten, in seinem Gesamtcharakter zu beurtheilen und hiernach



die nöthig scheinende Hilfe zu gewähren oder an die Erfüllung gewisser Bedingungen zu knüpfen. Ist ein Darlehnskassen-Verein in's Leben gerufen worden, so haben zunächst nur wenige Personen ein richtiges Verständniß für das Wesen und die Ziele desselben. Die Masse der Mitglieder hat davon wenig oder keinen Begriff. Um diesen zu erzeugen, ist ein kurzer Vortrag nicht ausreichend. Es muß öfters und so lange in Versammlungen belehrend eingewirkt werden, bis der Verein vom rechten Geiste erfüllt ist. Dazu ist im besten Falle eine längere Zeit erforderlich. Die größte Mehrzahl der Mitglieder wirthschaftet in der gewohnten Weise fort. Man erinnert sich gewöhnlich nur dann des Vereines und nimmt solchen in Anspruch, wenn drückende Geldnoth vorhanden ist. Viele arbeiten mit Wucherern weiter und gehen trotz des Vereines ihrem Untergange entgegen.

Es ist nun zunächst Pflicht des Vorstandes, die Vereinsmitglieder in allen diesen Beziehungen aufzuklären, sie mit Freundlichkeit heranzuziehen, ihr Vertrauen zu gewinnen, nicht abzuwarten, bis sie durch den Wucherer oder durch schlechte Wirthschaft, Leichtsinnc. zu Grunde gegangen sind, sondern sie davor zu behüten und durch Zureden, so lange es noch Zeit ist, auf einen besseren Weg zu bringen. Den Mitgliedern, welche in ihrer Persönlichkeit und durch Zuverlässigkeit des Charakters und mit aufrichtigem ernstem Bestreben, sich emporzuarbeiten, die erforderliche Garantie für gute Verwendung der Darlehn bieten und gute Sicherheit stellen können, **muß unter allen Umständen** geholfen werden, und es darf der Vorstand nicht ruhen, bis er die nöthigen Geldmittel dazu herbeigeschafft hat. Dabei ist es durchaus nothwendig, Sicherstellung selbstredend vorausgesetzt, die Hülfe ganz zu gewähren. So wie schnelle Hülfe doppelte Hülfe ist, so ist halbe Hülfe gar keine Hülfe. Bei dieser wird der Wucherer alle Vortheile, welche der Verein gewährt, an sich ziehen und den betreffenden Hülfbedürftigen nach wie vor als sein sicheres Opfer betrachten können.

Wenn wir vorstehend den Vorständen dringend anempfohlen haben, nicht abzuwarten, bis die Anträge gestellt werden, allen Mitgliedern von vorneherein ihre Fürsorge angedeihen zu lassen, ihre Rathgeber zu sein, sie zu warnen, vom Wucher zu befreien und zur Verbesserung ihrer Lage in jeder Beziehung anzuregen, so bezieht sich dies selbstredend nur auf die Fleißigen, Sparsamen und Strebsamen. So dringend wir anempfehlen, diesen die umfassendste Fürsorge und Hülfe angedeihen zu lassen, so dringend müssen wir aber auch abrathen, Faullenzern, Verschwendern, Trunkenbolden, nachlässigen Wirthschaftern c. ein Darlehn zu gewähren.

Leider wird in dieser Beziehung von den allermeisten Vereinen sehr gefehlt. Ist einmal ein Verein gegründet, so möchte man auch gerne rasch viele Geschäfte machen. Es wird nicht auf die gute Verwendung, sondern nur darauf gesehen, daß Sicherheit gestellt wird. Man tröstet sich damit, daß etwas verdient wird und nichts verloren gehen kann. Das ist das am meisten vorkommende und nachtheiligste Verfahren der Vereine. Es wird dadurch unberechenbar viel geschadet. Der Rückgang der auf abschüssiger Bahn sich befindenden Vereinsmitglieder wird durch das leichtfertige Bewilligen von Darlehn nur beschleunigt. Die Schulden werden vermehrt. Kommen die Rückzahlungstermine, so wird nicht gezahlt. Reste



häufen sich auf Reste, zwangsweise Beitreibung bleibt nicht aus, und es kommen noch dazu viele Bürgen in Schaden. Der Wucherer lacht sich, wie man zu sagen pflegt, in's Fäustchen. Nachdem er sein Schäfchen geschoren, seinen Gewinn in Sicherheit gebracht hat, muß der Verein den Henkersdienst versehen und endlich das arme Opfer abschlachten. Ein solches Verfahren gereicht dem Vereine gewiß nicht zur Ehre.

Das, was bei ihm in erster Reihe in Betracht kommen soll, die moralische Einwirkung, wird nicht allein nicht beachtet, sondern von vorneherein sogar beeinträchtigt, wenn nicht für die Zukunft unmöglich gemacht. Die Vereine sollten also von Anfang nur an solche Mitglieder ausleihen, bezüglich deren man gute Verwendung der Darlehn mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann. Nur auf diese Weise kann ein geregelter Geschäftsgang erzielt, das Gerichtsverfahren möglichst ausgeschlossen und auf diejenigen Mitglieder, welche noch nicht auf dem rechten Standpunkte stehen, günstig eingewirkt werden. Auch hier muß der Spruch Beachtung finden: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott.“ Wer sich nicht selbst helfen will, dem können auch die Vereine, dem kann auch Gott nicht helfen. Zunächst ist also von den Vorständen darauf hinzuwirken, daß sich die betreffenden Mitglieder der Besserung befleißigen. Sobald diese eingetreten ist, kann und darf erst Hülfe gewährt werden. — Obgleich schon im Kapitel II zur Begründung der Nothwendigkeit eines kleinen Vereinsbezirks das Wesentliche von den vorstehenden Ausführungen gesagt ist, so haben wir bei der großen Wichtigkeit derselben gerade in dem Abschnitte über Bewilligung der Darlehn nochmals darauf zurückkommen zu müssen geglaubt.

Was sodann noch bei Bewilligung der Darlehn in Betracht kommt, ist das fast überall auftauchende Bestreben, dieselben zu verheimlichen. Man hat sogar beantragt, in die Statuten eine Strafbestimmung für die Vorstandsmitglieder aufzunehmen, für den Fall sie in dieser Beziehung nicht Schweigen beobachteten. Wir haben uns entschieden dagegen erklärt. Wenn es der Vorstand auch selbstredend als seine Pflicht betrachten muß, über das, was in seinen Sitzungen vorkommt, nichts auszuplaudern, so muß auf der anderen Seite doch dahin gewirkt werden, dem heimlichen Schuldenmachen möglichst zu begegnen. So lange das Bestreben, oder vielmehr die Sucht nach Verheimlichung besteht, wird der Wucher unmöglich beseitigt werden können. Mit dem Wucherer kann man unter vier Augen sprechen und auf das heimlichste verkehren. Von den Vorschüssen der Vereine erhalten in der Regel fünf Vorstandsmitglieder, der Rechner und neun Verwaltungsrathsmitglieder, also fünfzehn Personen Kenntniß. Selbst auch bei der strengsten Statutenbestimmung kann demnach von einer Geheimhaltung keine Rede sein. Wenn dies aber auch möglich wäre, so ist solche geradezu vom Uebel. Das bezügliche Vorurtheil der Mitglieder muß also möglichst beseitigt werden.

Es ist zweckmäßig, den letzteren bei jeder Gelegenheit zu sagen, daß auch die reichsten Leute ihren Bankier haben müßten, bei welchem sie ihr überflüssiges Geld niederlegen und von welchem sie jederzeit Geld erhalten könnten. Die reichen Leute machten indessen gar kein Geheimniß aus diesem Geldverkehr. Sie, die weniger wohlhabenden Vereinsmitglieder, hätten dazu aber noch weniger Ursache. Sie sollten die Vereinskasse als ihren Geld-



schränk betrachten, in welchen sie unter gewissen Bedingungen Geld einlegen und aus welchen sie wiederum bei Bedürfniß Geld herausholen könnten. Es sei deshalb sehr ungerechtfertigt, sich des Geldverkehrs mit dem Vereine zu schämen. In älteren Vereinen ist dies denn auch keineswegs mehr der Fall. Wir kennen einen solchen, welcher aus vier Dörfern besteht und dessen Vorstand und Rechner die Terminzahlungen nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich erheben, ganz in derselben Weise, wie dies bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern stattfindet. Die Vereinsmitglieder sind an diese Zahlungsart gewöhnt und finden nichts mehr darin. Wenn dieselbe, obgleich ein sicheres Mittel, auch nicht überall, in Anwendung kommen kann, so kann doch nicht dringend genug empfohlen werden, mit allen Kräften gegen das heimliche Schuldenmachen zu wirken. Dem Wucher wird dadurch mit am erfolgreichsten begegnet werden. —

Um indeß vielfachem Verlangen die Beschlüsse und Besprechungen über Anträge auf Darlehn geheim zu halten, gerecht zu werden, ist eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf des Generalversammlungsbeschlusses der ersten, nämlich der constituirenden Generalversammlung aufgenommen worden.

2. Sicherstellung der Darlehn.

Wenn auch, wie schon mehrfach erwähnt, die Vereine zu dem Zwecke gegründet werden, um die Mitglieder derselben in ihren Bestrebungen, sich eine günstigere Lebensstellung zu erwirken, zu unterstützen, so sind dieselben doch keine Unterstützungs-Vereine im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Die Unterstützung soll in der Weise geboten werden, daß die Vereine die Mittel zum Emporkommen gewähren. Geschenke sollen dieselben aber niemals, selbst auch dann nicht machen, wenn sie die untheilbaren Vereinsvermögen vollständig angesammelt haben. Alle Darlehn bzw. Vorschüsse, welche ein Verein gewährt, müssen daher in einer Weise sichergestellt werden, daß ein Verlust voraussichtlich nicht zu erwarten steht.

Es empfiehlt sich hierbei der Grundsatz, auch bei den wohlhabendsten Mitgliedern die Sicherstellung zu verlangen und ist es ganz verkehrt, wenn es damit, wie leider öfters geschieht, bei solchen Schuldnern nicht genau genommen wird. Wir haben häufig sagen hören: Dieser oder Jener besitzt Vermögen genug, man könnte ihm das Darlehn ohne Sicherstellung geben, — der B besitzt als Bürge für den wohlhabenden A genügendes Vermögen. In der Wirklichkeit war dies aber nicht der Fall. Die Statuten verlangen deshalb ganz bestimmt, daß „in allen Fällen“ (also auch bei den wohlhabendsten Schuldnern) die Sicherheit nach Vorschrift, nämlich in der Weise stattfindet, daß das Darlehn durch hinterlegte pupillarisch sichere Werthpapiere um ein Drittel, sowie bei Hypotheken und Bürgschaften durch Grundvermögen mindestens um das Doppelte überstiegen wird.

Unter pupillarisch sicheren Werthpapieren verstehen wir solche, welche nach Vorschrift der Gesetze für Sicherstellung von dargeliehenen Vormundschaftsgeldern oder von Fonds der unter Staatsaufsicht stehenden Institute als genügend anerkannt werden. Bezüglich der Bürgschaften hat die erwähnte Bestimmung den Sinn, daß, wenn der oder die Bürgen ihr Immobililvermögen nach dem augenblicklichen Werthe verkaufen



der Käuferlös nach Abzug aller Schulden mehr als das Doppelte der verbürgten Summe betragen müßte. Da nun die Bürgen fortwährend Schulden machen, auch ihr Grundvermögen hypothekarisch verpfänden können, so sind gerade in dieser Beziehung die vierteljährlichen Revisionen aller ausstehenden Forderungen und Bürgschaften nicht dringend genug zu empfehlen.

Wird der in § 32 enthaltenen Bestimmung durch den Verwaltungsrath pünktlich genügt und, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Schuld entweder sofort beigetrieben oder in anderer Weise sichergestellt, so bieten auch die Bürgschaften ausreichende Garantie. Diese ist bei den erwähnten Werthpapieren und Hypotheken vorhanden, wenn die Vorschrift bezüglich der Höhe des Werthes der hinterlegten bzw. verpfändeten Objecte beobachtet wird. Von Hinterlegung von Wechseln, überhaupt von dem Wechselverkehr ist ganz abgesehen worden, da Wechselgeschäfte für die ländliche Bevölkerung, überhaupt für die arbeitende Klasse sich nicht eignen. Die Staaten und die bevorzugten Banken stellen in Form von Kassenscheinen Wechsel auf Sicht aus, welche jederzeit eingelöst werden können und wozu der erforderliche Baarbestand fortwährend vorrätig gehalten werden muß. Bei Banquiers und Kaufleuten hat der Wechsel den Zweck, den Geschäftsverkehr zu erleichtern, und in der Regel ist Deckung dafür in baar vorhanden. Bei den Gliedern der untersten Volksklassen und namentlich der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist letzteres indeß keineswegs der Fall. Die Benutzung der Wechsel ist also hier nicht am Platze und geradezu verwerflich.

Der Wucherer, welcher auf Wechsel ausleiht, weiß im Voraus, daß diese nicht eingelöst werden können. Sobald der erste Wechsel unterzeichnet, ist der Schuldner, wenn er nicht sonstige Hülfe bekommt, in der Regel verloren. Durch das für den Wechselverkehr gesetzlich vorgeschriebene abgekürzte Gerichtsverfahren und dadurch, daß Einreden fast abgeschnitten sind, ist rasch ein gerichtliches Urtheil erwirkt. Damit wird gedroht. Um eine Galgenfrist zu erhalten, wird ein neuer Wechsel in erhöhter Summe ausgestellt, und es wird dann jedesmal beim Verfall in dieser Weise fortgefahren, bis der Ruin des Schuldners herbeigeführt ist.

Es ließe sich nun einwenden, die Vereine würden in dieser Weise nicht verfahren, das sehr einfache Mittel der Sicherstellung durch Wechsel könne also auch bei diesen zugelassen werden. Einmal entspricht das Wesen des Wechsels jedoch nicht der Art des Geldverkehrs, wie solcher in den meist geldarmen Landgemeinden erforderlich ist, dann aber und hauptsächlich soll man die Bevölkerung nicht mit einem so gefährlichen Papier, wie der Wechsel es für sie ist, bekannt machen. Führen die Vereine den Wechsel ein, so kann man auch den Mißbrauch derselben durch den Wucher nicht mehr verhüten. Es ist also dringend nothwendig, den Gebrauch des Wechsels von der ländlichen Bevölkerung und überhaupt den arbeitenden Klassen fernzuhalten und soviel als nur möglich ganz zu verbannen.

3. Erwerb von Verkaufsprotokollen, Güterzieln etc.

In vielen Gegenden des Reiches kommt es vor, daß wegen Erbschaftsregulirungen, Schuldenabzahlung, Auswanderung rc. Immobilien verkauft werden. Würde man die Verkäufe gegen baares Geld abhalten lassen, so



würden sich in den meisten Fällen keine Kaufliebhaber finden. Wo dies aber ausnahmsweise der Fall sein sollte, würde selten der wirkliche Werth erzielt werden. Aus diesen Gründen und auch, um die Kaufpreise möglichst hoch zu steigern, wird gegen Anstand auf eine Reihe von Jahren in der Weise verkauft, daß die Kaufsummen jährlich in gleichen Theilzahlungen abgetragen werden. Der Verkauf findet in der Regel nur aus dem Grund statt, um gleich baares Geld zu erhalten. Das Verkaufsprotokoll wird also meistens veräußert, d. h. gegen Zahlung einer bestimmten, zuvor vereinbarten Summe mit allen damit verbundenen Rechten an einen Käufer übertragen. Dieser behält sich für die Baarzahlung in der Regel einen bestimmten Prozentsatz von der ursprünglichen Verkaufssumme vor und zahlt letztere nach Abzug dieser Provision an den Verkäufer aus, wogegen er die Kaufschillinge sammt den Zinsen allmählich einzieht.

Dieser sogenannte Protokollhandel ist einer der einträglichsten und für die ländliche Bevölkerung zugleich gefährlichsten Angriffspunkte des Wuchers. Selbstredend wird die für Baarzahlung in Abzug zu bringende Provision von dem Wucherer von vorneherein so hoch wie möglich gegriffen. Es sind Fälle vorgekommen, wo diese 20 Procent und noch mehr betrug. Dies ist indeß nicht das schlimmste. Viel nachtheiliger wirken die weiteren Folgen. Alle Käufer der veräußerten Objekte werden nämlich durch die Cession der Protokolle an einen Wucherer dessen Schuldner und, wenn sie die nöthigen Zahlungsmittel zur pünktlichen Abtragung nicht besitzen, in der bekannten Weise ausgebeutet, ja in vielen Fällen vollständig ruinirt.

Es ist dies einer der größten Krebschäden, welche an dem Marke der ländlichen Bevölkerung nagen. Leider konnte derselbe bis jetzt nicht beseitigt werden. Zu seiner Entfernung sind nämlich große Summen Geldes erforderlich, welche bisher meist nur dem Wucher zu Gebote standen. Diesem Unwesen ein Ende zu machen, ist eine für die Vereine nicht schwer zu lösende, aber außerordentlich lohnende Aufgabe. Von der äußerst wohlthätigen Wirkung ganz abgesehen, kann es für sie auch gar kein sichereres und einträglicheres Geschäft geben, als diesen sog. Protokollhandel. —

Es ist gebräuchlich und, wo es nicht geschehen sollte, darauf hinzuwirken, daß die Käufer der einzelnen Objekte bezw. Parzellen für die rechtzeitige Zahlung einen guten Bürgen stellen. Sodann ist es rathsam, bei der Uebernahme der Protokolle die Bedingung zu machen, daß sich der Verkäufer für den Eingang der Kaufsumme haftbar erklärt und erforderlichenfalls dafür auch noch einen Bürgen stellt.

Die den Vereinen gebotene Sicherheit ist dann eine vierfache. Zunächst haftet das Grundstück selbst, bezüglich dessen bis zur vollständigen Auszahlung das Eigenthumsrecht vorbehalten wird, sodann haften noch die Käufer der Grundstücke und deren Bürgen und schließlich noch der Verkäufer bezw. dessen Bürgen. Bei einiger Vorsicht kann für die Vereine also aus dem Erwerb solcher Protokolle ein Verlust gar nicht erwachsen und zwar um so weniger, als dieselben auch in dieser Beziehung grundsätzlich über die Grenzen ihres Vereinsbezirkes hinaus keine Geschäfte machen sollen, also mit allen einschlägigen Verhältnissen, dem Werthe der Grundstücke, sowie der Zahlungsfähigkeit der in Betracht kommenden Personen genau vertraut sein müssen.



Möchten die Vereine es demnach als Ehrensache betrachten, keine Verkaufsprotokolle aus ihrem Bezirke mehr in die Hände von Wucherern gelangen zu lassen! Die in Anrechnung zu bringende Provision würde durchschnittlich bei Zahlungsfristen von 4-5 Jahren außer den üblichen Zinsen 3-6% betragen dürfen.

4. Zwangsverkäufe.

Es besteht fast überall auf dem Lande die Sitte oder vielmehr die schreckliche Unsitte, daß sich bei Zwangsverkäufen wenige oder in den meisten Fällen sogar keine Käufer einfänden. Von Seiten der Einwohner ist damit keineswegs eine üble Absicht verbunden. Es soll dies vielmehr eine allerdings sehr übel angebrachte und nachtheilig wirkende Rücksicht gegen den Mitbürger, welcher sich in Noth befindet, bekunden. Man möchte diese Noth nicht benutzen und diejenigen, welchen verkauft wird, nicht dadurch kränken, daß man sich in den Besitz der Objekte setzt, welche denselben zwangsweise weggenommen werden. Bei oberflächlicher Beobachtung hat das Zartgefühl, welches sich in dieser Handlungsweise ausdrückt, etwas für sich; es bewirkt indeß gerade das Gegentheil von dem, was man beabsichtigt.

In Wirklichkeit liegt darin eine Rücksichtslosigkeit und Härte, welche große Verluste, in vielen Fällen den vollständigen Ruin von Schuldern nach sich zieht und in der Gesamtheit ganz enorme, tief in die Millionen gehende Summen in die nie voll werdenden Säcke der Wucherer bringt. Für diese ist die vermeintliche Rücksicht, welche von der Betheiligung an Zwangsverkäufen abhält, eine der ergiebigsten Quellen der Bereicherung. Wenn in der bekannten Weise eine so große Verschuldung eines hilfsbedürftigen Landwirthes eingetreten und bezüglich seiner für den Wucherer die Zeit der Ernte gekommen ist, d. h., wenn es demselben rätlich erscheint, seinem Opfer, dessen Lebenssaft er Tropfen für Tropfen ausgesogen hat, nun endlich den Garaus zu machen, so wird durch den Zwangsverkauf dem planmäßigen Aussaugeverfahren die Krone aufgesetzt.

Denke man sich den Fall, ein Landwirth sei dem Wucherer durch Ankauf einer Kuh im Werthe von 150 Mark und durch die darauf folgenden Händel, ohne daß etwas Weiteres geschehen ist, als daß die gut gepflegten Kühe stets weggenommen und durch solche von immer geringer werdendem Werthe ersetzt wurden, allmählich 2000 Mark schuldig geworden. Auf Gebäuden und Grundstücken ruht noch eine stehende Hypothek von 2000 Mark. Um vollständige Deckung zu erlangen, muß der Verkauf herbeigeführt werden. Dieser findet zwangsweise statt. Als Käufer findet sich außer dem Wucherer nur der Hypothekengläubiger ein. Dieser bietet so lange mit, bis seine Forderung einschließlich rückständiger Zinsen und Gerichtskosten gedeckt ist. Der Wucherer bietet 10 Mark mehr. Da sonstige Kauflustige nicht vorhanden sind, so muß ihm der Zuschlag ertheilt werden. Er läßt nun auf Barmherzigkeit den Schuldner noch kurze Zeit im Besitze.

Da er an ihm aber nichts mehr verdienen kann, so veräußert er bald parzellenweise zu möglichst hohen Preisen das erstandene kleine Anwesen und erlöst dabei über die von ihm gezahlte Hypothekenschuld des ersten Gläubigers nebst Kosten hinaus 2500



Mark. Diese Summe erhält derselbe für die anfänglich gelieferte Kuh im Werthe von 150 Mark. Außer dieser von ihm gemachten baaren Ausgabe können nur noch deren Zinsen in Betracht kommen. Da der Erlös bei dem Verkaufe nur 10 Mark über die Hypothekenschuld hinaus betrug, so bleibt das Bäuerlein noch 1990 Mark schuldig. Sollte dasselbe jemals wieder Vermögen erwerben, so kann das Urtheil weiter vollstreckt werden.

Wir könnten in dieser Beziehung viele Geschichten aus dem Leben mittheilen. Hier nur ein Beispiel aus der Wirklichkeit.

In einer bekannten Gebirgsgegend des Rheinlandes hat durch ungünstige Verkehrsverhältnisse und verschiedene sonstige Umstände der Wucher ein Feld, wie es Wohl ergiebiger in unserm lieben deutschen Vaterlande nicht mehr vorkommen mag. Trotz der durchschnittlich günstigen Bodenverhältnisse und ungeachtet vieler Hülfquellen ist die Gegend arm, arm in Folge der gelähmten Thatkraft ihrer Bevölkerung. Wie aber auf einem ausgesogenen, wenig ertragsfähigen Boden hin und wieder Schmarotzerpflanzen und giftige Pilze üppig emporsprossen, so befinden sich auch in jener Gegend unter der armen, ausgesogenen Bevölkerung gleichsam menschliche Giftpflanzen, Wucherer, welche sich ein Geschäft daraus machen, die Noth ihrer Mitmenschen in der herzlosesten Weise zu ihrer Bereicherung zu benutzen. Es kommen in jener Gegend viele Fälle vor, welche das Herz empören, ein Fall ist aber so unerhört, daß er verdient, im weitesten Kreise mitgetheilt zu werden.

Ein Mann, welcher etwas darauf hält, äußerlich ehrbar und religiös zu erscheinen, dessen Hauptgeschäft es auch hiernach ist, seinen armen Mitmenschen durch Geldvorschüsse aus der Noth zu helfen, benutzte dazu außer seinem durch solche Liebesdienste bedeutend angewachsenen Vermögen auch dasjenige seiner Schwägerin. Von dieser hatte er eine Hypothekenforderung von 1350 Mark an sich gebracht, welche auf Haus, Hof und Ländereien eines braven Landmannes in der Nähe des Haupt- und Kreisortes des in Rede stehenden Gebirgslandes ruhte. Von unserem Menschenfreunde, denn als solchen betrachtet er sich, wurde die Hypothek gekündigt und, als der Mann in der gestellten Frist nicht zahlen konnte, Subhaftation beantragt. Wahrscheinlich aus Mitleid für den bedrängten Verklagten erschienen mehr Käufer, als sonst bei solchen Zwangsverkäufen üblich ist, und es wurde der für solche Fälle verhältnißmäßig hohe Kaufpreis von 1710 Mark erzielt.

Der Gläubiger zog indeß seinen Subhaftations-Antrag zurück und verhinderte so den Zuschlag bezw. die gerichtliche Genehmigung des Verkaufs. Später beantragte der Gläubiger wiederholt die Subhaftation. Auf die einzelnen Pfandobjekte wurde kein Gebot abgegeben. Als hierauf das Ganze ausgesetzt wurde, erfolgte der Zuschlag auf das einzige Gebot, welches überhaupt stattfand, dem menschenfreundlichen Gläubiger für 147 Mark.

Der Richter, welcher den Verkauf leitete, machte vor dem Zuschlage alle möglichen Gegenvorstellungen, der anwesende Schuldner rang die Hände und bat fußfällig unter Thränen, ein höheres Gebot abzugeben, der Gläubiger aber blieb unerbittlich, berief sich in energischer Weise dem Richter gegenüber auf die bestehenden Gesetze, und dieser mußte, wenn auch mit blutendem Herzen, den Zuschlag ertheilen. Unser Menschenfreund hat also Haus, Stall,



Scheune und eine werthvolle Gemeinde-Gerechtigkeit mit den dazu gehörigen nicht unbedeutenden Ländereien, für 147 Mark erstanden, welche Pfandobjekte zu 2196 Mark taxirt, in der Wirklichkeit aber über 3000 Mark werth waren. Man hätte nun glauben sollen, die Schuld des armen Mannes sei durch den Verlust des ganzen, mehr als das Doppelte der Schuld betragenden Vermögens getilgt worden. Dem ist indeß nicht so.

Der Gläubiger argumentirte so: „meiner Schwägerin muß ich aus meiner Tasche 1350 Mark zahlen, daraus erhalte ich von dem Kaufpreise nur 147 Mark; der Schuldner ist mir also noch 1203 Mark schuldig. Wenn ich etwas profitirt habe, so ist dies eine gerechte Entschädigung für die vielen Verluste, welche ich sonst erleiden muß.“ — Um diese zu decken, wurden die Immobilien einzeln verkauft. Dann wurde der Schuldner mit seiner Familie von Haus und Hof getrieben, die Gebäulichkeiten wurden abgebrochen, die Materialien theils verkauft, theils vom Gläubiger verwendet, und es wurde die Baufläche mit dem Hofraume sammt der daran klebenden Waldgerechtigkeit noch besonders veräußert. Im Ganzen wurden mehr als 3000 Mark erlöst.

Der menschenfreundliche Helfer aus der Noth wurde in Folge dieses Falles von der Casino-Gesellschaft, deren Mitglied er war, ausgeschlossen, der arme Bauer, welchem von dem ersteren nicht einmal ein kleines Quantum Steine von den abgebrochenen Gebäulichkeiten zur Herstellung einer Hütte bewilligt worden war, ist, abgesehen von der Schuld von 1203 Mark, welche er jetzt noch hat und wofür er, wenn er wieder Vermögen erlangen sollte, jederzeit in Anspruch genommen werden kann, obdachlos und buchstäblich an den Bettelstab gebracht. Seine Frau, welche umherzog, um Gaben zur Errichtung einer Hütte einzusammeln, war bei dieser Gelegenheit auch bei dem Verfasser. Dadurch aufmerksam gemacht, wurden von diesen Erkundigungen eingezogen, und es beruhen die vorstehenden Mittheilungen aus gerichtlich constatirten Thatsachen.

Solche und ähnliche, noch viel krassere Fälle kommen im Reiche zu vielen hunderttausenden, ja in wahren Sinne des Wortes **unzählige** vor, nicht allein bei Immobilaren, sondern auch bei Mobilaren-Zwangsvverkäufen. Die werthvollsten und für den Landmann unentbehrlichsten Gegenstände, wie z. B. Wagen, Hausgeräte, Dünger, Vieh u. s. w., welche auf Anträge von Wucherern zwangsweise verkauft werden, bringen oft kaum die Gerichtskosten ein. Da in der Regel Käufer nicht erscheinen, so bietet der Wucherer wenig mehr, als die Gerichtskosten betragen, wonach der Zuschlag ertheilt werden muß.

So werden Objekte, die hundert und oft mehrere hundert Mark Werth haben, für eine oder einige Mark erstanden. Neben dem ganz enormen Gewinn, welchen hierdurch die Wucherer machen, bleiben, wie schon erwähnt, die Schulden, wofür die Verkäufe stattfinden und von welchen selbstredend nur die Verkaufserlöse in Abzug gebracht werden, bestehen. Die Schuldner können dadurch nie auf einen grünen Zweig kommen. Sie müssen fortwährend in der Angst schweben, daß dasjenige, was sie sich mühsam erringen, ihnen wieder hinweggenommen wird, verlieren dadurch die Lust zum Arbeiten, ihre moralische Kraft erschlaft, sie kommen auf



verkehrte Wege, verfallen nicht selten mit ihren Familien in sittliche und materielle Verkommenheit und — sind zeitlich wie ewig verloren.

Diesem abscheulichen wucherischen Treiben können die Darlehnskassen-Vereine kräftig und erfolgreich begegnen, ja sie können dasselbe vollständig beseitigen. Zunächst kann dies geschehen, indem nach Gründung eines Vereines dessen fleißige und strebsame Mitglieder bald vollständig von den Wucherern durch Gewährung von Darlehn zur Deckung ihrer Schulden losgekauft werden. Sodann ist auf die Mitglieder fortwährend einzuwirken, daß sie jede Verbindung mit wucherischen Händlern vermeiden und von denselben nichts kaufen. Wo aber trotz alledem noch Zwangsverkäufe vorkommen sollten, da müssen die Vereinsmitglieder, dem bisherigen Mißbrauche ganz entgegengesetzt, nach vorheriger Verabredung sich möglichst zahlreich auch bei den Zwangsverkäufen betheiligen und dafür sorgen, daß den Blutsaugern der Raub entrissen, d. h. die Kaufobjekte nicht zum großen Nachtheile der armen Schuldner unter dem Werthe verschleudert werden. Welche Vortheile hieraus sich ergeben, das mag folgende Geschichte lehren:

In einer unterfränkischen Gemeinde Baierns war vor einiger Zeit einer der meistbegütersten Bauern durch Schicksalsschläge (Hagelschaden rc.) in große Noth gerathen. Er hatte viele Schulden und wurde hart gedrängt, solche zu bezahlen. Ein öffentlicher Verkauf der verschiedenen Parzellen mißglückte. Der Zwangsverkauf stand vor der Thüre. Derselbe würde ganz enorme Kosten verursacht, aber nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, zu keinem günstigen Resultate geführt haben. Es blieb also dem Manne nichts übrig, als sich an einen der bekannten Geldleute um Hülfe zu wenden. Dieser war denn auch so barmherzig, das ganze Besitzthum, bestehend aus einem schönen zweistöckigen massiven Wohnhause, zwei Ställen, einer Scheune und 80 Morgen guten Ackerlandes, für 38,000 Mark übernehmen zu wollen. So weit war der Handel, auf welchen der Verkäufer bereits ein Handgeld von 300 Mark erhalten, vorbereitet, als der wackere Geistliche des Ortes davon erfuhr.

An dem zur Aufnahme des notariellen Aktes bestimmten Termine begab sich derselbe ebenfalls dahin und überredete den Mann und seine Frau, welch' letztere bei der ersten Absprache nicht zugegen war, den Verkauf in keinem Falle einzugehen. Die Eheleute, den guten Rathschlägen folgend, verzichteten zum großen Aerger des Händlers auf das Geschäft. Bald darauf wurden die Mitglieder des für die Gemeinde gegründeten Darlehnskassen-Vereins versammelt. Nach einer Ansprache des Geistlichen, worin derselbe die Angelegenheit auseinandersetzte und mit warmen Worten an die Bruderpflicht erinnerte, wonach den Bedrängten Hülfe zu leisten sei, wurde das Besitzthum parzellenweise nochmals zum Verkaufe aufgeboten. Das Resultat war, daß 51,000 Mark erlöst wurden und 6 Morgen gutes Land, sowie noch obendrein 2 Morgen Antheil an dem Gemeindeholzrecht **übrig** blieben. Der Verein übernahm das Verkaufsprotokoll. Nach Tilgung aller Schulden behielt der Mann noch das eben erwähnte Land mit 60 Mark baarem Gelde.

Ohne den Darlehnskassen-Verein wäre er gänzlicher Verarmung preisgegeben gewesen und der Gemeinde zur Last gefallen. — Bei einem rheinischen Vereine kam ein



noch eclatanteres Beispiel vor. Die Schuld betrug 10,500 Mark. Bei dem bevorstehendem Zwangsverkaufe würde das werthvolle Immobiliervermögen zur Deckung der Schulden und Kosten kaum ausgereicht haben. Der durch den Verein herbeigeführte freiwillige Verkauf und die dadurch veranlaßte große Betheiligung der Vereinsmitglieder hatte das höchst erfreuliche Resultat, daß nach Deckung der Schuld und der Kosten noch das Wohnhaus mit Nebengebäuden und 7-8 Morgen Land übrig blieben. —

Diese Fälle sprechen für sich selbst und bedürfen keines Commentars. Wenn die Darlehnskassen-Vereine gar keinen anderen Zweck hätten, als die durch die Zwangsverkäufe auf dem Lande herbeigeführten ganz unberechenbaren Verluste abzuwenden, so würde dies schon wichtig genug sein, dieselben allein dafür in's Leben zu rufen. Im ganzen Reiche und namentlich in den östlichen Provinzen bringen die Wucherer Tausende von Besitzungen in der erwähnten Weise zu Spottpreisen an sich und veräußern dieselben dann wieder gegen enormen Gewinn. Die sog. Güterschlächterei ist dadurch an der Tagesordnung.

Es wurde uns vor einiger Zeit von einer Ortschaft in Oberschlesien berichtet, woselbst einer der bekannten Händler augenblicklich über hundert Bauernwirthschaften mit einer Gesamtfläche von 4000-5000 Morgen Ackerland im Besitze hat. Wenn es in der bisherigen Weise fortgeht, so müssen in manchen Gegenden in nicht ferner Zeit die sämmtlichen Besitzungen sich in den Händen der wucherischen Händler befinden. Nur durch die Selbsthülfe in der angedeuteten Weise kann dem allmählichen Untergange der Landwirthe vorgebeugt werden. Anstatt gegen baar, wie bei den Zwangsverkäufen, müssen die zeitig einzuleitenden freiwilligen Verkäufe gegen ausgedehnte Zahlungsfristen, stattfinden, sodaß die Käufer die Schuld ganz allmählich aus den Ernteerträgen abtragen können. Die Verkaufsprotokolle können in allen Fällen in der zuvor angegebenen Weise ohne ein Risiko von den Vereinen übernommen werden. —

Was die Veräußerung von verpfändeten Immobilien unter dem Werthe betrifft, so ist durch das Preußische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 für die Theile der Preußischen Monarchie, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eingeführt ist, der Verschleuderung der Immobilien unter dem Preise dadurch vorgebeugt, daß das die Zwangsversteigerung leitende Gericht vor dem Beginne des Verkaufs das geringste Gebot bestimmt, mit welchem begonnen werden muß. Dieses ist derart festzusetzen, daß alle Vorhypothenken, Gerichtskosten, rückständige Steuern rc. bis zu einem gewissen Zeitraum gedeckt werden können. Dadurch sind nicht allein die Schuldner, sondern auch die Inhaber der Hypothenken, die derjenigen des Gläubigers, welcher die Zwangsvollstreckung beantragt hat, vorzugehen, vor Nachtheilen geschützt.

5. Sonstige Wirksamkeit.

Es ist in § 2 der Statuten ausgesprochen und schon mehrfach hervorgehoben worden, daß die Vereine den Zweck haben, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in jeder Beziehung zu verbessern. Dazu sollen die Geldmittel und die Organe des Vereins dienen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind



indessen verschiedene Einrichtungen nöthig. Für jede derselben einen besonderen Geschäftsapparat zu schaffen, ist in den grundsätzlich festzuhaltenden kleinen Vereinsbezirken in den meisten Fällen wegen Mangel an Kräften nicht möglich, abgesehen davon aber auch nicht nöthig. Nach den bis jetzt hervorgetretenen Bedürfnissen kommen in der angedeuteten Beziehung in Betracht:

Die gemeinschaftlichen Bezüge der nothwendigsten Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse.

Die Beschaffung der nöthigen Geldmittel unter günstigen Bedingungen ist zwar äußerst wichtig, allein zur durchgreifenden Verbesserung der Verhältnisse nicht genügend. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß das Geld richtig verwendet und die erforderlichen Einkäufe, welche dafür in den erwähnten Bedürfnisartikeln zu machen sind, in möglichster Güte und Billigkeit, also ohne zu viele Zwischenhändler, bewirkt werden. Dies bezwecken auch die sog. Consum-Vereine, welche in den Städten eingeführt sind. Ob diese indessen günstig wirken, ist noch zweifelhaft. Gute Erfolge hängen von den örtlichen Verhältnissen, besonders von den Leitern der Geschäfte ab. Bei der enormen Concurrenz in Consumartikeln muß jeder Inhaber eines solchen Geschäftes bestrebt sein, durch Güte der Waare und Billigkeit der Preise andere zu übertreffen. Dadurch ist, sollte man meinen, ein besonderes Bedürfniß zur Errichtung von Consum-Vereinen nicht vorhanden. Wenn solche nun dennoch, wie es vielfach geschieht, in's Leben gerufen werden, so ist der Geschäftsbetrieb derselben jedenfalls sehr schwierig.

Bei einem eigenen Geschäfte wird der Prinzipal durch das persönliche Interesse getrieben, alle möglichen Vortheile zu suchen, in bester Qualität und zu billigen Preisen anzukaufen und durch billige Preise und Güte der Waare seine Kundschaft zu erhalten und zu vermehren. Bei einem Consum-Vereine fehlt dieser persönliche Antrieb. Es liegt allerdings auch im Interesse des Vorstandes und des Ausschusses eines solchen Consum-Vereins, das gemeinschaftliche Geschäft möglichst in Fluß zu bringen und zu erhalten, um die eigene Stellung dauernd zu machen; ein solches Interesse aber, wie es der Eigenthümer eines derartigen Geschäftes hat, wird wohl höchst selten von einem Geschäftsführer zu erwarten sein. Für ihn ist die Hauptsache feste Besoldung, sowie eine gute Stellung. Dabei liegt die Versuchung sehr nahe, nach persönlichen Vortheilen und Begünstigungen seitens der Lieferanten für Zuwendung der Bestellungen zu haschen, was nur nachtheilig auf die Güte und die Preise der Waare wirken kann.

Abgesehen von dem zweifelhaften Bedürfnisse wird also gewiß in vielen Fällen lange nicht das erreicht, was man von diesen Vereinen erwartet.

Wenn dies schon bei großen Städten der Fall ist, so sind die Schwierigkeiten in kleineren Städten und auf dem platten Lande noch viel größer. Es kann nicht dringend genug von der Errichtung von Consumgenossenschaften mit offenen Läden abgemahnt werden. Hier kommt nämlich neben den zuvor erwähnten Uebelständen noch der Umstand in Betracht, daß die



Frequenz zu gering, eine Lebensfähigkeit der Geschäfte also nicht zu erlangen ist. Wie die gemachten Erfahrungen gelehrt haben, können dieselben denn auch nicht bestehen. Dennoch erscheint es dringend wünschenswerth, auch für die ländliche Bevölkerung eine passende Einrichtung für den Bezug der nothwendigsten Wirthschaftsbedürfnisse in möglichster Güte und Billigkeit zu treffen.

Für Colonialwaaren empfiehlt sich dies indeß nicht. Bei der bedeutenden Höhe der Preise, namentlich des Kaffees, und der Unzweckmäßigkeit der Surrogate desselben, ist es rathsam, solche Bezüge nicht allein nicht zu fördern, sondern dieselben mehr und mehr einzuschränken und zu der einfachen aber kräftigen Kost unserer Vorfahren, welche auf Erzeugnissen der Landwirthschaft zubereitet wurde, zurückzukehren. Die gemeinschaftliche Beschaffung braucht sich dann nur auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken, welche zur Erzielung sicherer und hoher Erträge auf der Wirthschaft dienen können, wie z. B. auf künstlichen Dünger, Futtermittel, Saatfrüchte, Kohlen und bei Mißernten auf Brotfrüchte.— Auch die Beschaffung dieser Artikel wird bei den mangelnden Geldmitteln auf das nothwendigste Maß zu beschränken sein. In manchen Gegenden wird z. B. der Bezug von künstlichem Dünger übertrieben.

In erster Reihe sollte der Stall- und Abtrittdünger besser gepflegt und zweckmäßiger verwendet werden. Leider geschieht dies in vielen Gegenden durchaus nicht. In den meisten Landgemeinden fehlt es noch an zweckmäßigen Düngerstätten, an wasserdichten Jauchebehältern und an Abtritten. Der werthvollste Stoff des Düngers (Ammoniak) verpflüchtigt sich leicht, wenn er nicht durch zweckmäßige Deckung festgehalten wird. Die menschlichen Excremente werden meist gar nicht benützt und die kostbare Jauche fließt vielfach in die Bäche. Zunächst sollte man den eigenen Dünger in Acht nehmen und den künstlichen Dünger nur insoweit hinzukaufen, als der erstere nicht ausreicht. Im Allgemeinen wird ein Zusatz von künstlichem Dünger erforderlich sein, da im Verhältnisse zu dem Ackerland in den meisten Orten der Viehbestand jetzt nicht groß genug ist, um eine hinreichende Menge voll Stalldünger zu erzeugen. —

Bei Auswahl der Dünger muß kaufmännisch verfahren, d. h. es muß darauf gesehen werden, daß derselbe möglichst rasch wirkt und das dafür ausgegebene Geld durch den Erlös auf der nächsten Ernte schon wieder in die Kasse des Landwirthes zurückkehrt. Ebenso gut, wie durch besonders constituirte Consum-Vereine kann der gemeinschaftliche Bezug der Dünger, Futterstoffe, Saatfrüchte, Geräte rc. durch die Darlehnskassen-Vereine erfolgen, indem sich für jeden einzelnen Bezug Untergenossenschaften bilden.

Verkaufs- und sonstige Untergenossenschaften.

Ebenso, wie es nöthig ist, die zuvor erwähnten Bedürfnißartikel durch gemeinschaftliche Bezüge womöglich aus erster Hand, in bester Qualität und zu billigen Preisen einzukaufen, eben so muß auch besonders dahin gewirkt werden, die dazu erforderlichen Geldmittel zu erwerben. Auf dem Lande kann dies nur durch die Erträge der Wirthschaft, also des Ackerbaues, der Viehzucht rc. geschehen. In entfernteren Gegenden ist es aber recht schwierig



die mühsam erzielten Produkte preiswürdig zu veräußern. Man kommt erst im Spätherbste und Winter dazu, die Feldfrüchte auszudreschen. Theils wegen zu schlechter Wege, theils auch wegen zu geringen Quantums können die einzelnen Kleinbesitzer ihre Ernteerträge nicht auf den Markt bringen und versilbern. Da nun aber unter allen Umständen Geld nöthig ist, so muß verkauft werden.

Man findet nun in den entlegenen Gegenden fast überall barmherzige Leute, welche sich damit befassen, die Vermittler des Verkaufs abzugeben, d. h. solche, welche sich die Noth zu Nutze machen und möglichst billig einkaufen, um im nächsten Frühjahre wieder möglichst hoch zu verkaufen. Solche Leute machen einen großen Gewinn und werden in der Regel wohlhabend, während die armen kleinen Landwirthe, welche einerseits ihre Bedürfnisse theuer bezahlen und andererseits ihre Produkte billig verkaufen müssen, zu nichts kommen und immer mehr verarmen. Es erscheint deshalb nöthig, daß neben den Genossenschaften für die gemeinschaftlichen Bezüge auch solche für die gemeinschaftlichen Verkäufe gebildet werden. Bezüglich der letzteren ist die Ausführung indessen höchst schwierig.

Es ist damit ähnlich bestellt, wie mit der Bildung und Erhaltung von Productivgenossenschaften, als welche man die Verkaufsgenossenschaften betrachten kann. Diejenigen Vereinsmitglieder, welche sich daran betheiligen wollen, haben die Ernteerträge, wie z. B. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer rc. an den Verein abzuliefern. Dieser zahlt dafür einen Taxwerth, der so normirt werden muß, daß sich bei dem späteren Verkaufe voraussichtlich ein Ueberfluß ergibt, der nach Abzug der Unkosten alsdann unter die Betheiligten nach dem **Verhältnisse der Beträge**, welche sie bereits empfangen haben, vertheilt wird. Die Güte der Früchte ist je nach der Güte des Bodens, sowie der Bewirthschaftung verschieden. Diese muß von gewählten zuverlässigen Taxatoren bei der Empfangnahme abgeschätzt, dann in einem geeigneten Lokale womöglich nach der Qualität getrennt aufbewahrt, bis zum Verkaufe fortwährend beaufsichtigt und vor dem Verderben, (Mäusefraß, Diebstahl rc.) geschützt werden.

Dazu gehört aber ein sehr zuverlässiger Verwalter. Die Ausführung wird also ganz davon abhängen, ob ein solcher vorhanden ist. Man könnte nun einwenden, der Händler, welcher das Geschäft bis dahin besorgt und sich bereichert hat, sei ganz in derselben Lage. Er habe genau mit denselben Unannehmlichkeiten zu kämpfen, wie auch der Verein. Dies ist richtig. Es kommt aber dabei in Betracht, was wir schon bei den Consumgenossenschaften erwähnt haben, daß der Händler durch sein persönliches Interesse getrieben wird, in allen den angedeuteten Beziehungen scharf aufzupassen, um sich vor Schaden zu bewahren.

Es wird jedoch vorläufig sehr schwer fallen, Magazinverwalter (so wollen wir die Personen, welche mit der Uebernahme der Vorräthe betraut werden, kurz bezeichnen) zu finden, welche das Interesse der Gemeinschaft so gewissenhaft wahren, wie der Händler das seinige. Nur wenn es gelingt, geschäftsführende Personen dieser Art zu gewinnen, können Verkaufsgenossenschaften gebildet und für deren Theilnehmer die erwähnten Vortheile erzielt werden. Wenn wir uns verpflichtet gefühlt haben, auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, so soll damit aber keineswegs gesagt sein, daß wir von der fraglichen Einrichtung



abrathen wollen. Im Gegentheil haben wir dieselben hier erwähnt, um dazu anzuregen. Größte Vorsicht ist indessen geboten.

Ein Vorbild für die Verkaufsgenossenschaften bilden die Winzervereine. Wir werden diesen für den Weinbau äußerst wichtigen Genossenschaften ein besonderes Kapitel widmen und erwähnen deren hier nur des Zusammenhanges wegen sowie zur leichteren Verständlichkeit. Im Herbste werden die Trauben der sämtlichen Mitglieder gesammelt, darauf taxirt, sortirt und gemeinschaftlich gekeltert. Der Most bzw. Wein wird eingekellert, nach der Qualität in verschiedene Fässer gefüllt, gemeinschaftlich behandelt und verkauft. Die Trauben werden bei der Einlieferung baar bezahlt. Der meist sehr erhebliche Gewinn wird nach Abzug der Kosten, der Abschreibung auf die Geräte und der Zuwendung zum Reservekapital, an die Winzer, als an die eigentlichen Produzenten vertheilt. Diese genießen nun nicht allein die Vortheile des Weinbaues, sondern auch diejenigen des Weinhandels. Sie können demzufolge mehr Sorgfalt auf die Pflege des ersteren verwenden und es wird derselbe dadurch sehr gehoben.

Die Geschäftsführung dieser Vereine ist ebenfalls außerordentlich schwierig. Dabei ist der Wein als ein sehr beliebtes und gesuchtes Getränk gewiß angriffiger, als das Getreide. Die Versuchung, davon zu genießen oder sich sogar noch mehr anzueignen, liegt also sehr nahe. Ungeachtet dessen bewähren sich die Winzervereine an der Ahr sehr gut und es machen dieselben vortreffliche Geschäfte. Wie viel mehr müßte dies mit den Getreide-Verkaufsgenossenschaften der Fall sein. Das Getreide gehört zu den allernothwendigsten Lebensbedürfnissen und ist deshalb leicht verkäuflich. Es gibt neben den Geldgeschäften keinen einträglicheren Betriebszweig als den Getreidehandel. Deshalb befinden sich diese beiden Arten von Geschäften meistens in den Händen einer und derselben Sorte von Menschen. Wucherer sind häufig auch Getreidehändler, und nicht selten Getreidehändler nebenbei Wucherer.

Ebenso wie die ländliche Bevölkerung nun die Geldgeschäfte durch die Organisation der Darlehnskassen-Vereine selbst betreiben und sich von dem den Wohlstand untergrabenden und zerstörenden Einflusse des wucherischen Kapitals unabhängig machen soll, ebenso kann dieselbe Organisation auch dazu dienen, den Getreidehandel allmählich in die Hände der produzierenden und consumierenden Bevölkerung selbst zu bringen. In gleicher Weise wie die Winzer, würden alsdann auch die Landwirthe nicht allein die Vortheile der Produktion, sondern auch diejenigen des Handels genießen. Um dahin zu gelangen, müssen die einzelnen Glieder der landwirthschaftlichen Bevölkerung die bis dahin leider nur zu sehr beobachtete egoistische vereinzelte Stellung aufgeben und ihren Halt für die Zukunft allein in ihrer innigen Verbindung, in den Genossenschaften suchen.

Die gemeinschaftliche Veräußerung anderer Produkte, wie z. B. Hopfen, Weiden, Honig, vor allem aber der Molkereierzeugnisse, welch' letzteren wir ebenfalls ein besonderes Kapitel widmen werden, kann in ähnlicher Weise stattfinden. Namentlich ist es auch nöthig, daß die Darlehnskassen-Vereine dem Verkaufe und Ankaufe von Vieh eine größere Aufmerksamkeit, als bisher schenken und den verderblichen wucherischen Zwischenhandel zu beseitigen suchen. In einem Artikel des Vereinsorgans,



nämlich des „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes“ macht dessen Verfasser folgenden Vorschlag: Es vereinigen sich mehrere benachbarte Gemeinden, von welchen selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß sie Darlehnskassen- sowie damit zusammenhängende Viehversicherungs-Vereine haben, zu dem Zwecke, den Viehhandel in die eigene Hand zu nehmen. Die Mitglieder der beteiligten Vereine verpflichten sich, den Viehkauf und -Verkauf unter sich von Hand zu Hand **ohne fremde Hülfe** zu betreiben; die Vereinigung gründet sich auf männliche Rechtlichkeit und auf gegenseitiges Vertrauen, auf Ja und Nein und auf ehrlichen Handschlag.

Um nun Angebot und Nachfrage zur Geltung zu bringen, müßte in dem Rathhause oder in der Wohnung des Kassirers der Viehversicherungs- bzw. Darlehnskassen-Vereine der verbündeten **Gemeinden** eine **Anmeldestelle** organisirt werden. Bei dieser bringen Kaufliebhaber und Verkäufer zur Anzeige, was gesucht wird und was käuflich ist. Die verbündeten **Vereine** organisiren Syndikate aus je drei Männern, welche die Anmeldungen controliren und etwaige Differenzen schlichten. Diese Syndikate bleiben in stetem Verkehr untereinander und vermitteln dadurch den Verkauf und Kauf unter den Mitgliedern der Vereinigung. Durch solchen unmittelbaren Verkehr der Viehbesitzer untereinander müßte sich nothwendig der Viehstand auf's günstigste entwickeln, und namentlich müßte ein gesunder Viehschlag die Mühe lohnen.

Die Viehversicherungskassen würden gedeihen, der Viehmarkt müßte einen ganz anderen Charakter bekommen und das geringe Einstell- und Schlepptvieh müßte nach und nach verschwinden. Die zu hoffende günstige Wandlung würde natürlich nicht so schnell vor sich gehen; aber bei freudigem und ehrlichem Streben und bei männlichem Zusammenhalten müßten sich nach und nach die Segnungen solcher Vereinigungen Bahn brechen, der Viehhandel käme in die Hände der Viehbesitzer und die Mitglieder solcher Vereinigungen können sich in ihrem Interesse nähern. So denken wir uns, daß sich eine Selbsthilfe entwickeln würde und daß zugleich der Weg zur Abhülfe betreten sein dürfte.

Besonders wichtig ist bei dem Verkaufe die Ermittlung der Preise. Diejenigen, welche Jahr ein, Jahr aus das Händler- und Schlächtergeschäft betreiben, können das Gewicht der Thiere und somit auch die Preise ziemlich genau bestimmen. Haben sie sich bei dem Ankauf eines Stückes Viehes geirrt, so finden sie dieses beim Schlachten und werden dadurch in den Stand gesetzt, beim nächstem Ankauffe eine Korrektur ihrer Abschätzung eintreten zu lassen. Sie haben dadurch einen großen Vortheil vor den Landwirthen, welchen es darin an der nöthigen Uebung fehlt. Indem diese nämlich in der Regel nicht beim Schlachten zugegen sind, lernen sie die gemachten Fehler nicht kennen, können sie also auch nicht verbessern. Diesem Uebelstande kann leicht dadurch abgeholfen werden, daß der Darlehnskassen-Verein eine Viehwaage oder noch besser eine Centesimal-Brückenwaage anschafft, worauf nicht allein Vieh, sondern auch Wagen mit Getreide, Heu rc. gewogen werden können. Für größere Vereine würden sich diese Centesimal-Brückenwaagen, für kleinere Vereine die gewöhnlichen Decimalwaagen empfehlen.

Der Verein könnte die Waage einem zuverlässigen Aufseher übergeben und von diesem für jede einzelne Benutzung eine Abgabe erheben lassen. Der letztere würde so zu



bemessen sein, daß der Aufseher eine entsprechende Vergütung erhalten könnte und daß außerdem nicht allein die Zinsen der Waage, sondern auch 10% des angelegten Betrages als Abschreibung, sowie zur Bestreitung etwaiger Reparaturkosten übrig bleiben würden. Nach 10-15 Jahren würde auf diese Weise die Waage bezahlt sein; es könnten die Abgaben alsdann ermäßigt werden und die Waage zu einer kleinen Einnahmequelle für den Verein dienen.

In gleicher Weise können sonstige Untergenossenschaften aller Art, je nachdem die Zeitverhältnisse solche erforderlich machen, in's Leben gerufen werden. Jetzt schon wird außer den erwähnten Einrichtungen so ziemlich überall das Bedürfniß vorhanden sein, Viehversicherungs-Vereine zu bilden. Auch hierzu wird in gegenwärtiger Schrift an betreffendem Ort Anleitung gegeben werden. —

Was die zuletzt genannten Vereinigungen, namentlich die Verkaufsgenossenschaften für Getreide angeht, so möge man das Gesagte als Zukunftsidee betrachten, welche vorläufig nur in einzelnen weiter vorgeschrittenen und mit den nöthigen Persönlichkeiten versehenen Gemeinden, im großen Ganzen aber erst dann zur Ausführung kommen kann, wenn der Genossenschaftssinn mehr entwickelt und die Genossenschaftsorganisation mehr erstarkt sein wird.

6. Vereinskapi tal.

Die Bestimmung daß der Gewinn zu einem für immer untheilbaren Vereinsvermögen bis zu der Summe angesammelt werden soll, welche dem erforderlichen Betriebskapitale annähernd gleichkommt, ist von Gegnern schon vielfach bekämpft worden und wird noch bekämpft. — Man sagt, wenn die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins hafteten, so gebühre ihnen als Gegenleistung auch der Gewinn, welcher nach dem Verhältnisse der Geschäftsantheile als Dividende zu vertheilen sei. — Wie bereits ausgeführt würde, kannten die Darlehnskassen-Vereine anfangs keine Geschäftsantheile. Diese würden später und werden jetzt auch nur da eingeführt, wo die betreffenden Gerichte dies behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister verlangen.

Sollte nun aller einlaufende Gewinn in Form von Dividenden direct den Mitgliedern zugeführt werden, so würden da, wo keine Geschäftsantheile erhoben werden, die Dividenden nach der Kopfzahl, da, wo solche erhoben werden, nach dem Verhältnisse der eingezahlten Geschäftsantheile vertheilt werden müssen. Bei der Kleinheit der Vereinsbezirke, der verhältnißmäßig geringen Mitgliederzahl und dem verhältnismäßig geringen Umschlage, namentlich aber bei den günstigen Bedingungen, unter welchen die Darlehnskassen-Vereine verleihen, ist der Gewinn in der Regel nur ein verhältnismäßig geringer. Im besten Falle kann auf ein Mitglied also nur ein ganz kleiner Betrag entfallen.

Angenommen, es befinden sich in einem Vereine 100 Mitglieder. Der Gewinn beträgt nach Abzug der Kosten 250 Mark. Man wendet 100 Mark dem Reservekapitale zu und vertheilt den Rest. Durchschnittlich würde dann jedes Mitglied 1 1/2 Mark erhalten. Wie wir aber gesehen haben, ist mit den Vereinen



kein Risiko verbunden. Irgend eine Leistung ist also seitens der Mitglieder nicht erfolgt. Viel eher, als die Verteilung unter die Mitglieder, würde es sich rechtfertigen, zunächst den Rechner höher als bisher, und sodann auch den Vorstand und Verwaltungsrath zu bezahlen. Kann man ihnen doch eine unentgeltliche Arbeit gar nicht zumuthen, wenn die Vereinsmitglieder, welche nichts für den Verein gethan haben, Geld erhalten sollen.

Wenn man aber die geschäftsführenden Personen, wenn auch nur nothdürftig, besolden wollte, so würde wenig Reingewinn übrig bleiben und an die Mitglieder als Dividende sehr wenig oder nichts zur Vertheilung kommen können. Eine solche kann auf die Lage derselben auch nicht im geringsten verbessernd einwirken. In den meisten Fällen werden die kleinen Beträge nicht mit nach Hause gebracht, vielmehr auf dem Wege dahin schon im Wirthshause verjubelt werden. Es ist ja Geld, wovon, wie man zu sagen pflegt, die Frau nichts weiß, wofür man sich also einmal etwas zu gute thun kann. Die Vertheilung des Gewinnes unter die Mitglieder hat also nicht allein keinen Werth, sondern sie wirkt geradezu nachtheilig. —

Ein landwirthschaftlicher Verein hat sich nun ganz besonders veranlaßt gesehen, gegen die Ansammlung des untheilbaren Vereinsvermögens aufzutreten und dementsprechend die diesseitigen Normalstatuten abzuändern. Das von demselben herausgegebene Normalstatut sagt in § 7: „Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus.“ Dann in § 29: „Die Dividende darf den Prozentsatz, welchen die Mitglieder ausschließlich der Provision für Darlehn bezahlen, nicht übersteigen.“ Ferner in § 30: „Es soll jedoch als Grundsatz gelten, daß das durch Provision und Zinsüberschüsse anzusammelnde Vereinskaptal nur bis zu gleicher Höhe der Geschäftsantheile anwächst.“ Endlich in § 35: „Ist der Fall des § 30 eingetreten, hat nämlich das Vereinskaptal die darin angegebene Höhe erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den ferner eingehenden Gewinn, auch zu gemeinnützigen Zwecken, zu verfügen.“

Ein Verein von 100 Mitgliedern würde mit der Zeit wohl ein Betriebskaptal von ca. 50,000 - 100,000 Mark nöthig haben. Nach den citirten Statutenbestimmungen würden die Geschäftsantheile, per Mitglied zu 20 Mark angenommen, für 100 Mitglieder 2000 Mark betragen. Höher dürfte auch das Reservekaptal nicht angesammelt werden. Das Vermögen des Vereins, d. h. das Reservekaptal einschl. der Geschäftsantheile, könnte also nicht über 4000 Mark steigen. Das eigene Kaptal wäre demnach viel zu gering gegen das fremde. Sobald die Ansammlung von 4000 Mark erfolgt wäre, hätte die „**Generalversammlung**“ das Recht, über die Zinsen des Reservekaptals, sowie über den ferner eingehenden Gewinn „**zu gemeinnützigen Zwecken**“ zu beschließen.

Wie solche Beschlüsse in den meisten Vereinen ausfallen würden, kann man sich leicht denken. Zunächst würde gewiß auf möglichste Herabsetzung der Provision und der Zinsen Bedacht genommen und gewiß mancher Beschluß bezüglich der Verwendung gefaßt werden, womit die Urheber der erwähnten Bestimmung sich unzweifelhaft nicht einverstanden erklären könnten. Bei der Geringfügigkeit der



Zinsen des kleinen Kapitals und des bei geringen Zinsen und geringer Provision ferner eingehenden Gewinnes wäre auch eine Verwendungsart schwerlich zu ermöglichen, welche zur Verbesserung der Lage der Mitglieder durchgreifend dienen konnte. Sodann ist es auch mindestens zweifelhaft, ob die geschäftsführenden Personen und namentlich die Vorstandsmitglieder bei den erwähnten Statutenbestimmungen ebenso ausdauernd und freudig die Verwaltung unentgeltlich zu führen bereit wären, als bei Beobachtung der Bestimmungen des § 35 der hiesigen Normalstatuten.

Diese letzteren gründen sich auf folgende Erwägung. Wie S. 17 bereits ausgeführt wurde, ist das Vermögen der einzelnen bäuerlichen und bürgerlichen Familien einem beständigen Wechsel unterworfen. Aus diesem Erfahrungssatze kann man eine gute Lehre ziehen, nämlich die: bei dem fortwährenden Vermögenswechsel in den einzelnen Familien ist es für das gute Bestehen einer Gemeinde durchaus nothwendig, ein gemeinschaftliches, untheilbares, nicht dem Wechsel unterworfenen Vermögen anzusammeln, welches allen Gemeindegewohnenen zu gute kommt und welches für die herabgekommenen Gemeindeglieder die Mittel gibt und gleichsam als Leiter dient, um sich wieder emporzuarbeiten.

Ein solches gemeinschaftliches Vermögen ist von unberechenbarer Bedeutung. Den hohen Werth desselben haben diejenigen Gemeinden erst recht kennen gelernt, welche das frühere gemeinschaftliche Vermögen an Wald, sonstigen Ländereien rc. vertheilt haben. Tief wurde es, tief wird es noch fortwährend empfunden, daß es nun der Gemeinde und besonders den ärmeren Gliedern derselben an dem nöthigen Rückhalte, an einem Mittel fehlt, um Nothzeiten überwinden und in günstigere Verhältnisse gelangen zu können. Wir haben zuvor gesehen, wie es gar nicht in Betracht kommen kann, wenn auf 100 Mitglieder jährlich 150 Mark vertheilt werden. Sehr wichtig ist es aber, wenn die nicht vertheilten 150 Mark für den Verein zurückgelegt und wenn die jährlichen Gewinne zu einem untheilbaren Vermögen bis zur Höhe des ganzen Betriebskapitals angesammelt werden, was, wie die Zinseszinsberechnung ergibt, in nicht gar zu ferner Zeit erreicht werden kann. Ist aber die Ansammlung bis zur Höhe des Betriebskapitals einmal erfolgt, so ist auch für das Creditbedürfniß gesorgt, ohne daß dabei die Solidarhaft noch in Betracht käme.

Um eine gesunde Geldwirthschaft sowohl des Vereins, als auch der einzelnen Mitglieder zu erhalten, würde, wie schon erwähnt, das Ausleihen auch ferner dem Geldwerthe entsprechend, d. h. zu einem Zinsfuße stattfinden müssen, wie solcher gang und gebe sein wird. Der alsdann zu erzielende jährliche Gewinn würde reichlich die Mittel bieten, Einrichtungen zur Hebung der Gesamtwohlfahrt der Bevölkerung, wie z. B. Kleinkinderverwahranstalten, Fortbildungsschulen für die aus der Schule entlassene Jugend, Hospitäler und Krankenhäuser, Asyle für hilflosbedürftige, altersschwache Personen rc. in's Leben zu rufen. Auch könnten durch Einführung der Hausindustrie neue Einnahmequellen geschaffen, die vorhandenen Einrichtungen mehr ausgenutzt und dadurch Nothzeiten besser überwunden werden.

Sodann müßte durch diese Vereinsthätigkeit die Verminderung der in erschreckender Weise zunehmenden Gemeindelasten eine natürliche Folge sein. Vorläufig sollen



die Vereine hauptsächlich zur Bekämpfung des Wuchers dienen, d. h. sie sollen die höchst verderbliche und den Volkswohlstand ruinierende Einwirkung des jetzt schon enormen und noch fortwährend steigenden Kapitals, welches sich in den Händen von Wucherern befindet, unschädlich machen. Dies muß dadurch geschehen, daß man nach gewisser Richtung dem Beispiele des Wuchers folgt, sich nämlich auch mit derselben Waffe, d. h. mit Geld genügend ausrüstet, um diesem gegenüber nicht machtlos zu sein.

Es ist nun gar nicht zu begreifen, warum man die den Aussaugern wehrlos gegenüberstehenden armen Landleute abhalten will, sich hinreichende Mittel zum Widerstande und zur Bekämpfung zu beschaffen, nämlich in ihren Darlehnskassen-Vereinen das nöthige Kapital anzusammeln, während man ruhig zusieht und es vielfach sogar ganz natürlich findet, wenn wucherische Privatpersonen sich in den Besitz von Millionen setzen.

Entweder sind die Darlehnskassen-Vereine nöthig oder nicht. Sind sie zur Verbesserung der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung aber ein Bedürfniß, so ist es nicht genügend, sie in's Leben zu rufen, sondern es muß auch Vorsorge getroffen werden, sie für die Zukunft zu erhalten. Gerade dazu sollen die Bestimmungen des § 35 der Normalstatuten dienen. Da, wo eine Theilung des Gewinnes, sei es in Form von jährlichen Dividenden oder bei allenfallsiger Auflösung des Vereins, eine Theilung des Reserve- oder Vereinskapitals nach den Statuten zulässig, ist der Keim des Todes schon von vorneherein in den Verein gelegt. Es wird dieser niemals seine Aufgaben vollkommen erfüllen, sondern immer nur nothdürftig sein Dasein fristen können. Bei der Nichtvertheilung des Gewinnes, wie solche die Normal-Statuten anordnen, kann erst recht gründlich der Gemeinsinn geweckt und gepflegt werden.

Die aus den hervorragendsten Einwohnern bestehenden Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder versehen gerne, ja mit steigender Freudigkeit die Verwaltung unentgeltlich. Abgesehen von der direkten Hülfe, welche den ärmeren Mitgliedern gewährt wird, bietet das von Jahr zu Jahr sich erhöhende untheilbare Vereinsvermögen sichere Aussicht, daß den Kindern und Enkeln bis auf die spätesten Zeiten dadurch eine Hülfe geschaffen und daß überhaupt die Armuth allmählich vermindert werden wird. Die übrigen Vereinsmitglieder haben in den geschäftsführenden Personen ein gutes Vorbild gemeinnützigen Wirkens.

Dieselben sehen, wie die letzteren, welche den Verein selbst nicht nöthig haben, nicht allein mit ihrem Vermögen haften, sondern ganz uneigennützig arbeiten und den Gewinn nicht sich selbst zuführen, sondern zur Abwehr der jetzigen und künftigen Noth ansammeln. Das gibt erst recht ein freundliches Verhältniß zwischen Arm und Reich. Es fällt den Unbemittelten nicht ein, irgend einen Anspruch auf den Gewinn zu erheben, da ihnen der zufallende kleine Betrag doch nicht viel nützen kann. Sie wissen, daß sie alle ihre Kräfte anstrengen müssen, um sich eine günstigere Zukunft zu erarbeiten und sich der ihnen durch den Verein dargebotenen Hülfe würdig zu zeigen.

Es wird auch keinem Vereine, welcher ein bedeutendes Vereinsvermögen angesammelt hat, einfallen, sich aufzulösen und wie der § 35 der Statuten es für diesen Fall verlangt, dasselbe der Reichsbank oder einem sonstigen



Geldinstitute zur Verwaltung zu übergeben. Vereinsmitglieder, welche einen so thörichten Beschluß fassen könnten, werden sich wohl nicht finden. Sodann wird aber auch das Bedürfniß, einen solchen Verein zu besitzen, nicht allein nicht aufhören, sondern in Zukunft immer schärfer hervortreten. Ueberall wo ein Darlehnskassen-Verein längere Zeit besteht, erhält man auf die Frage an die Mitglieder: „Würdet ihr damit einverstanden sein, wenn der Darlehnskassen-Verein jetzt aufgelöst werden sollte?“ dieselbe Antwort: „Nimmermehr; ohne den Verein wüßten wir gar nicht mehr fertig zu werden.“ Die in Rede stehende Statutenbestimmung hat selbstredend einfach nur den Sinn, zu verhindern, daß sich der Verein überhaupt jemals auflöst. Dieselbe gehört zur Vervollständigung der Statuten. Ohne sie, deren Nothwendigkeit sich allmählich durch die Erfahrung herausgestellt hat, würde gerade die Hauptsache zur Erhaltung der Vereine fehlen.

Auch der Professor der National-Oekonomie, Dr. A. Held zu Berlin, hat sich in seiner wissenschaftlichen Abhandlung über die Darlehnskassen-Vereine (Separatabdruck S. 67 ff. aus Hildebrandt's Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik, Band XIII, Heft 1 und 2 —) für dieselbe ausgesprochen. Er sagt u. A.:

„Auch die Raiffeisen'schen Vereine wollen also Kapital ansammeln, aber auf etwas langsamerem Wege, entsprechend den ländlichen Verhältnissen, und immer nur ein solches Kapital, welches gemeinnützigen sozialen Zwecken dient, immer nur ein Gesamt-, kein Sonderkapital. Es ist dies in rationeller Weise und ohne übertriebene Schwärmerei die ähnliche Idee, welche die freien französischen Produktiv-Associationen des Jahres 1849 beseelte. Diese vertheilten nur 50% ihres Gewinnes untereinander, 10% wurden zum Reservefond, 30% zum Unterstützungsfond für Kranke und Gebrechliche, 10% zum **untheilbaren** Fond zurückgelegt. Dieser untheilbare Fond sollte in der Zukunft zur Gründung einer Arbeiterbank dienen, überhaupt den Interessen des **ganzen Arbeiterstandes** geweiht bleiben. Er sollte in jeder Association so anwachsen, daß diese damit allein als mit einem untheilbaren, Niemandem gehörigen Kapital wirtschaften könnte, und im Falle der Auflösung vertheilten die Genossen den Rest ihres untheilbaren Fonds nicht unter sich, sondern an andere noch fortwirtschaftende Associationen. Der untheilbare Fond war hier der Ausfluß des mit leidenschaftlicher Schwärmerei erfaßten Prinzips der Brüderlichkeit.

Bei den Raiffeisen'schen Vereinen ist er der hervorragendste Beweis dafür, daß die Leiter dieser Bewegung die Bethätigung des Gemeinsinnes in den Vordergrund schieben. Es werden in Folge dieses untheilbaren Fonds den gegenwärtigen Genossen kleine Opfer zugemuthet oder doch der Verzicht auf kleine pekuniäre Vortheile, die sie haben könnten, indem es ja möglich wäre, den Reservefond in Folge geringer Provisionen langsamer anwachsen zu lassen oder doch, nachdem derselbe eine gewisse Höhe erreicht hat, ihn zu benutzen, um niedrigere Zins zu nehmen oder bei gleichbleibender Höhe von Zins und Provision den Genossen eine Dividende zu gewähren. Statt dessen wird aus diesen kleinen aber zahlreichen Erübrigungen ein Fond gebildet, der der gegenwärtigen Generation nur insofern nützt, als er dem Vereine



größere Festigkeit verleiht, seinen hauptsächlichsten Nutzen aber erst in der Zukunft stiften kann. Er soll ein Gesamtvermögen sein, ein fester Stamm, an welchem sich die jeweilig schwachen Mitglieder der Gemeinde resp. des Vereins aufrichten können, ebenso wie früher die ärmeren Gemeindeglieder durch die Benutzung des Gemeindevermögens ihre Existenz sicherten. Er soll bei größerem Anwachsen in ferner Zukunft die Grundlage weiterer sozialer Verbesserungen werden und speziell liegt dabei der Gedanke zu Grunde, ihn in halb industriellen Bezirken zur Begründung von Produktivassoziationen zu benutzen, z. B. in einer Gegend, wo die kleinen Landleute sich alle nebenbei mit der einfachen Industrie der Nagelfabrikation beschäftigen.

Gelingt dies, so wäre damit ein schönes Problem gelöst. Wir hätten eine Produktivassoziation, die ihr Anfangskapital durch eigene Kraft, durch die Kraft der Begründer selbst und theilweise die ihrer Vorfahren zusammenbringt, die hierzu lange Zeit verwendet, aber lange ruhig sammeln und warten kann, weil das Gesammelte, auch ehe es zu seinem Endzwecke benutzt wird und zu genügender Größe angewachsen ist, doch schon als Reservefond eines Creditvereins indirekt Nutzen bringt.

Diese Spekulation auf einen gesteigerten und lange Zeit hindurch unermüdlich zu bethätigenden Gemeinsinn ist, wie schon erwähnt, keine nothwendige Folge der landwirthschaftlichen Verhältnisse, sie ist aber unter kleinen Bauern möglich, während sie bei der sehr viel stärker fluctuirenden, sehr viel mehr von momentanen Interessen geleiteten städtischen industriellen Bevölkerung viel weniger praktisch und viel mehr gewagt wäre.

Auf dem platten Lande, wo der Zusammenhang des Bauern mit der Gemeinde ein viel engerer ist und wo der Vereinsgenosse weiß, daß die künftigen Genossen des Vereins seine eigenen Nachkommen sein werden, wo ohnedies alles sich langsamer, aber dafür ruhiger entwickelt, ist es wohl zulässig, diesen Versuch zu machen, und wenn die Leitung der Bewegung in den richtigen Händen bleibt und keine starken äußeren Störungen eintreten, so kann man wohl hoffen, daß dieser Keim einst schöne Früchte tragen werde."



V. Kapitel.

Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

a. Abänderung der Statuten.

Wie schon bereits bemerkt, gelten die Darlehnskassen-Vereine nach § 11 des Genossenschafts-Gesetzes als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Die Vereinsmitglieder sind Theilnehmer der in das Genossenschafts-Register eingetragenen Kaufmännischen Firmen. Das Statut bildet den Vertrag, welchen die Mitglieder behufs Gründung des Geschäftes abgeschlossen haben. Wenn der Vertrag keine besonderen Bestimmungen über die Abänderung desselben enthielte, so wäre es selbstverständlich, daß eine solche Zustimmung **Aller** nicht stattfinden könnte.

Da es nun unmöglich ist, ein Statut, bzw. einen Gesellschaftsvertrag derart zu entwerfen, daß er für die ganze Zukunft genügt, der Verein aber voraussichtlich stets ein Bedürfniß sein wird und erhalten werden muß, so erscheint es folgerichtig nöthig, Bestimmung zu treffen, wonach die Abänderung der Statuten nicht unnöthig erschwert wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der § 37 abgefaßt. Es ist darin Vorsorge getroffen, daß alle Statutenbestimmungen, bei welchen eine Veränderung überhaupt zulässig erscheint, in allen Fällen abgeändert werden können. Es gibt indeß Bestimmungen, in denen die erprobten Grundsätze der Vereine sich ausdrücken, welche ohne eine Gefährdung der Existenz derselben nicht abgeändert werden dürfen. Dieselben sind in § 37 b gezeichnet.

Kurz gesagt, soll dadurch der Dividendenschwindel, sowie die Vertheilung des Vereinskapitals verhütet, dagegen die regelmäßige Ansammlung des letzteren bis zur Höhe des Betriebskapitals und dessen Erhaltung gesichert werden. Die Vorschriften über die Dividendenvertheilung, sowie über die Ansammlung des untheilbaren Vereinsvermögens genügen allein nicht. Wären die Beschränkungen des § 37 b nicht vorhanden, so würde man die lästig werdenden Bestimmungen leicht aufheben oder neue Statuten einführen oder den Verein auflösen können, um so Herr des gemeinschaftlichen Vermögens zu werden.

Es rechtfertigt sich also, daß bezüglich der wichtigsten Punkte der Statuten die bei Abänderung der weniger wesentlichen Bestimmungen zugelassene Erleichterung der Statutenabänderung wegfällt und daß dafür an der Zustimmung **aller** Mitglieder in vorschriftsmäßiger Sitzung festgehalten wird. Gerade dieser Bestimmung haben die Vereine die Unterstützung ihrer eifrigsten und besten Mitarbeiter zu verdanken, nämlich solcher



welche nicht im Geldgewinnen ihre Befriedigung finden, sondern unter Hintansetzung jeglichen eigenen Vortheils gerne opferwillig gemeinnützig arbeiten. Solche Mitglieder lassen sich durch keine Widerwärtigkeiten irre machen. Sie halten fest und arbeiten mit steigender Freudigkeit ruhig fort und hegen die Ueberzeugung, daß gerade durch die in Rede stehenden Bestimmungen der Verein, welchem sie ihre Thätigkeit widmen, für alle Zukunft fest begründet, gesichert und daß ihre Mühe und Arbeit nicht vergeblich ist. Sie wissen, daß das, was sie mühsam sammeln, von ihren Nachkommen nicht wieder leichtfertig vergeudet werden kann und daß das unantastbare gemeinschaftliche Vermögen für alle Zeiten, also auch den eigenen Nachkommen als eine stete Hilfsquelle verbleibt.

Wenn auch die fragliche Statutenbestimmung eine Abänderung nicht geradezu ganz unmöglich machen kann, so ist diese Unmöglichkeit doch mit der größten Bestimmtheit anzunehmen, da sich wohl zu allen Zeiten irgend Jemand finden wird, und wenn es nur allein der Geistliche oder Lehrer des Ortes sein sollte, welcher der Abänderung nicht zustimmt. Leider sind bei älteren Vereinen, wie von Vereinsvorstehern mitgetheilt wurde, schon Bestrebungen aufgetaucht, das Vereinskapital zu theilen. Es hat sich also die Nothwendigkeit der in Rede stehenden Bestimmung schon durch die Erfahrung herausgestellt.

b. Auflösung des Vereins.

Es kann wunderlich erscheinen, daß, wenn das Bedürfniß zur Gründung bezw. Erhaltung eines Darlehnskassen-Vereins für jetzt und alle Zukunft anerkannt wird, man dennoch von Vorneherein schon von Auflösung spricht und dafür in den Statuten gleichsam schon die Vorkehrungen trifft. In dieser Welt ist aber bekanntlich nichts von Bestand. Wenn mächtige Reiche und sonstige politische Verbände entstehen und verschwinden können, so muß man doch sicherlich für einen Darlehnskassen-Verein die Möglichkeit annehmen, daß er sich einmal auflösen kann. Schon diese Möglichkeit bedingt, auch dafür die nöthige Vorsorge zu treffen. Diese Auflösung muß indeß aus den bereits angegebenen Gründen soviel als möglich erschwert werden. Dies ist im § 38 geschehen.

Der leitende Gedanke dabei war wiederum, daß die Vereine rein gemeinnützige Anstalten sind, worin jedes einzelne Mitglied zwar Hülfe finden, das Hauptbestreben des Einzelnen aber darin liegen soll, sein Wohlergehen wesentlich in der Förderung der Wohlfahrt der Gesammtheit zu suchen. Für diese soll das Institut selbst mit dessen Vermögen erhalten bleiben. Sowie man dies als Grundsatz annimmt, ist die natürliche Folge, daß man es den einzelnen Mitgliedern freistellt, zurückzutreten, es aber soweit als thunlich unmöglich macht, das Institut und das gemeinschaftliche Vermögen anzutasten.

Zu einer Vereinigung ist im allgemeinen die Dreizahl genügend; da indeß in dem in Aussicht stehenden neuen Genossenschaftsgesetze eine höhere Zahl von Mitgliedern zur Gründung sowie zum Fortbestehen eines Darlehnskassen-Vereins mindestens vorhanden sein muß, so ist hiernach in den neuesten Normalstatuten entsprechende Bestimmung getroffen worden.



c. Vorübergehende Bestimmungen.

Wenn sich einmal eine genügende Anzahl von Gemeindemitgliedern zur Gründung eines Darlehnskassen-Vereins bereit erklärt und die Statuten unterzeichnet haben, so ist es auch rathsam, sofort die nöthigen Wahlen vorzunehmen und die Beschlüsse zu fassen. Besonders aber ist dies nöthig, wenn in Folge eines Vortrages eines entfernt wohnenden Organisators, welcher an einem Orte nicht lange verbleiben kann, die Gründung vorgenommen worden ist. Wäre die Bestimmung des § 39 nicht aufgenommen, so würde nach Unterzeichnung der Statuten von einem zu wählenden Vorsitzenden mit Einhaltung der statutenmäßig vorgeschriebenen Frist die erste Generalversammlung zu dem angedeuteten Zwecke eingeladen werden müssen. Es würden dadurch unnützer Zeitverlust und Weiterungen herbeigeführt werden. Die in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen sind also nöthig.

* * *

Nach den vorstehenden Erläuterungen lassen wir die neuesten sehr sorgfältig revidirten Normalstatuten folgen. Bei Abfassung derselben ist ein Gedankengang beobachtet worden, welcher der naturgemäßen Entwicklung entspricht. Hat man sich nämlich entschlossen, einen Verein in's Leben zu rufen, so vergegenwärtigt man sich zunächst klar den Zweck. Demnächst grenzt man den Bezirk ab und sucht die Mitglieder zu gewinnen, stellt deren Rechte und Pflichten fest und setzt dann die Verwaltung ein. Ist dies geschehen, so sucht man die Geldmittel zu bekommen und diese dann zweckmäßig zu verwenden, worauf alsdann die allgemeinen Bestimmungen folgen. Diese Anordnung wurde schon bei dem Entwurfe des Statutes des ersten Darlehnskassen-Vereins zu Grunde gelegt. Das Genossenschaftsgesetz enthält fast wörtlich die Bestimmungen über unbeschränkte Solidarhaft, wie solche in den Statuten des ersten Vereins vom Jahre 1849 enthalten sind.

Die Statuten sind von Zeit zu Zeit, auch jüngst noch, von Commissionen Sachkundiger mit Benutzung der gemachten Erfahrungen sorgfältig revidirt worden, sodaß sie in der vorliegenden Fassung allen gerechten und sachgemäßen Anforderungen (als solche sind natürlich die Vorschläge der Gegner nicht zu betrachten) entsprechen. Es kann deshalb nicht dringend genug empfohlen werden, diese Statuten bei **neu zu gründenden** Vereinen unverändert anzunehmen. Hin und wieder taucht nämlich das Bestreben auf, unter dem Vorgeben, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen zu müssen, Abänderungen zu treffen. Es kann dies nur nachtheilige Folgen haben.

In die Statuten sind absichtlich nur ganz allgemeine Bestimmungen aufgenommen, wie solche an allen Orten und unter allen Verhältnissen passen. Alles, was der Veränderung unterworfen sein kann, ist besonderen Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Es werden denn auch die Normalstatuten fast ausnahmslos in den verschiedensten Theilen des Reiches bei Gründung neuer Darlehnskassen-Vereine ohne Widerspruch angenommen.



VI. Kapitel. S t a t u t e n

des

..... **Darlehnskassen-Vereins,**
eingetragene Genossenschaft

I. Gründung und Zweck.

Gründung und Sitz.

§ 1 Die Unterzeichneten bilden einen Darlehnskassen-Verein unter
der Firma:

„.....**Darlehnskassen-Verein,**
eingetragene Genossenschaft“

Der Verein hat seinen Sitz in

Zweck.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehen an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, besonders auch müßig liegende Gelder anzunehmen und zu verzinsen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder. Mitgliedschaft im Allgemeinen; Aufnahme von Mitgliedern.

§ 3. Mitglieder des Vereins können nur dispositionsfähige Einwohner sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht Mitglieder eines anderen auf Solidarhaft beruhenden Darlehnskassen- Vereins (Credit-Vereins) sind.
Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Vereinsvorstand (§ 14 c). Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an den Verwaltungsrath zu, der darüber in seiner nächsten Sitzung



endgültig entscheidet. Die Aufgenommenen haben die Statuten zu unterzeichnen und erlangen dadurch erst die Mitgliedschaft.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft endigt mit dem Tage

- a) der Austrittserklärung,
- b) der Anzeige über den Verzug,
- c) des Todes,
- d) der Inkrafttretung der Ausschließung.

Die Austrittserklärung und die Anzeige über den Verzug sind dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen, welcher darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

Die Ausschließung **kann** erfolgen, wenn Mitglieder ihren statutenmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, namentlich wenn sie länger als 6 Monate mit den festgesetzten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile (§ 29) im Rückstände bleiben. Ebenso können Mitglieder aus dem Vereine aufgeschlossen werden, welche sich mit Personen, die der Vorstand für Wucherer hält, in Geschäfte einlassen.

Die Ausschließung **muß** stattfinden in Folge des Verlustes der Dispositionsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn ein Vereinsmitglied bei einer anderen aus Solidarhaft beruhenden Creditgenossenschaft Mitglied geworden ist und sich weigert, diese Mitgliedschaft aufzugeben, nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder einer Handlungsweise, welche den Grundsätzen und Interessen des Vereins widerspricht, sowie endlich, wenn Mitglieder wegen Rückzahlung von Darlehn es öfters zu gerichtlichen Klagen kommen lassen.

Die Ausschließung geschieht durch Beschluß des Vorstandes, gegen welche dem Ausgeschlossenen binnen 3 Monaten Berufung an den Verwaltungsrath zusteht. Im Falle der Ausschließung, welche dem betreffenden Mitgliede von dem Vereinsvorsteher unter Angabe der Gründe sofort schriftlich mitzuthemen ist, endigt die Mitgliedschaft mit dem Ablaufe dreier Monate nach dem darüber gefaßten Beschlusse des Vorstandes, oder, wenn Berufung des Ausgeschlossenen an den Verwaltungsrath stattgefunden hat, mit dem Beschlusse des letzteren.

Bei dem Tode eines verheirateten Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf dessen Wittve über, sobald letztere solches verlangt. Dieselbe hat alsdann die Statuten zu unterzeichnen.

Rechte der Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Sitzungen der Generalversammlung des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung bezw. des Verzuges verloren; für ausgeschlossene Mitglieder verliert es mit dem Tage des betreffenden Vorstandsbeschlusses seine Kraft und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Das Stimmrecht muß



in Person ausgeübt und kann auf Andere nicht übertragen werden. Die Theilnahme weiblicher Mitglieder an den Versammlungen ist nicht gestattet; dieselben haben also auch kein Stimmrecht.

- b) aus der Vereinskasse, soweit deren Mittel reichen, nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten Darlehn zu beanspruchen und bei derselben ihre überflüssigen Gelder verzinslich anzulegen, soweit die Kasse Verwendung dafür hat. Die Spareinlagen der unbemittelten Einwohner sind dabei vorzugsweise anzunehmen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des deutschen Genossenschaftsgesetzes:

- a) für die Vereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereins unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften,
- b) den festgesetzten Geschäftsantheil (§ 29) in die Vereinskasse zu zahlen,
- c) die Vereinsstatuten genau zu beachten, sowie das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren.

Die aus dem Vereine ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der gesetzlichen Verjährung haftbar.

III. Verwaltung des Vereins.

Organe.

§ 7. Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch den Vorstand (§§ 8-15), den Verwaltungsrath (§§ 16-19), die Generalversammlung (§§ 20-23) und den Rechner (§§ 24-26).

a) V O R S T A N D

Zusammensetzung.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsteher, dessen Stellvertreter und neben diesem aus Beisitzern, im Ganzen also aus Mitgliedern. Diese sind auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Einwohner des Bezirkes haben.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet* aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

* Bei gerader Zahl der Vorstandsmitglieder soll es heißen: „Scheidet die Hälfte aus“, bei ungerader Zahl der Mitglieder, z.B. bei fünf: „Scheiden 2 bzw. 3 Mitglieder desselben aus.“



Ersatzwahl.

§ 9. Bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern kann der Verwaltungsrath bis zur nächsten Sitzung der Generalversammlung, in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, Stellvertretung anordnen.

Legitimation und Zeichnung.

§ 10. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Wahlprotokoll der Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlverhandlung dem mit Führung des Genossenschaftsregisters betrauten Gerichte ihre Wahl persönlich anzumelden und dabei ihre Unterschriften vor Gericht zu zeichnen oder dieselben dem Gerichte in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat mit Ausnahme der nachbenannten Fälle nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Vereinsvorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern erfolgt ist. Bei gänzlicher oder theilweiser Zurückerstattung von Darlehn sowie bei Quittungen in den Sparkassenbüchern über Einlagen unter 500 Mark genügt die Unterzeichnung durch den Vereinsvorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens einen Beisitzer, um dieselbe für den Verein rechtsverbindlich zu machen.

Befugnisse des Vorstandes sowie Vertretung des Vereins durch denselben.

§ 11. Der Verein wird vom Verstande gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. In Prozessen sowie bei der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse, sobald der Verein bei letzterer als Aktionär betheilt ist, kann jedes einzelne Vorstandsmitglied den Verein gültig vertreten und zwar kraft dieser Statuten, ohne daß es einer anderen Legitimation als durch das Protokoll über die erfolgte Wahl bedarf. Diese Vertretung erfolgt in erster Linie durch den Vereinsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter und, im Falle beide verhindert sein sollten, durch ein vom Vorstande zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied. Der Vertreter hat der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse gegenüber alle Rechte auszuüben, welche dem Vereine als Aktionär zustehen.

Will sich der Verein in den Sitzungen der Generalversammlung der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, so kann dies durch eine nach § 10 auszufertigende schriftliche Vollmacht geschehen.

Einladungen.

§ 12. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes (§ 13) sind keine besonderen Einladungen erforderlich. Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Vorstandes (§ 15 d) erfolgen **durch den Vereinsvorsteher** unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen.



Sitzungen und Beschlüsse.

§ 13. Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal monatlich, außerdem aber so oft versammeln, als es zur Erledigung der Geschäfte nothwendig ist, ferner so oft es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder der Verwaltungsrath durch dessen Vorsitzenden in einem an den Vereinsvorsteher zu richtenden, Zweck und Gründe enthaltenden, schriftlichen Antrage verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vereinsvorstehers oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn in vorschriftsmäßiger Sitzung (§ 12) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dafür stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand muß insbesondere:

- a) alle Bestimmungen der Vereinsstatuten und alle Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, die künftigen Abänderungen und Ergänzungen derselben, sowie die von der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe gültig gefaßten Beschlüsse und die von letzterem gegebene Instruktion beachten und ausführen und ist dafür dem Vereine verantwortlich,
- b) bei den für den Verein zu machenden Anlehn sich innerhalb der von der Generalversammlung festzusetzenden Grenze halten (§§ 22c und 28) dafür den Zinsfuß vereinbaren, den Prozentsatz der Zinsen für Sparkassen-Einlagen festsetzen und die für den Verein verbindlichen Schriftstücke (Schuldurkunden rc.) ausstellen (§ 10),
- c) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, über alle Einnahmen und Ausgaben, über die Bewilligung von Darlehn an Mitglieder (§§ 31 und 32) sowie über den Erwerb sicherer Verkaufsprotokolle (Kaufschillinge, Güterzieler, Steiggelder [§ 33]) innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze (§§ 22d und 31) beschließen und über pünktliche Rückzahlung wachen,
- d) zum Ankauf von Mobilien und Immobilien sowie zu allen für den Verein abzuschließenden Verträgen und zu Prozessen mit Ausnahme von Klagen gegen Vereinsmitglieder wegen Einziehung von Darlehn, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrathes einholen,
- e) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände halten,
- f) vor dem 20. April jeden Jahres die Bilanz und die Rechnung des vorhergehenden Jahres prüfen,
- g) über Erstattung von baaren Auslagen an Vereinsmitglieder beschließen.

Obliegenheiten des Vereinsvorstehers.

§ 15. Der Vereinsvorsteher hat nach der Instruktion die bezüglichlichen Geschäfte des Vereins auszuführen bzw. zu überwachen, besonders;



-) die Vereinscorrespondenz zu unterzeichnen und das Vereinssiegel aufzubewahren ,
- b) dafür zu sorgen, daß jede auch nur theilweise Aenderung im Personale des Vorstandes und jede Statutenabänderung dem mit Führung des Genossenschaftsregisters beauftragten Gerichte nach Vorschrift des Gesetzes angemeldet wird. Sodann hat er die Nachweisungen der Vereinsmitglieder an die erwähnte Gerichtsbehörde einzureichen und innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres die Bilanz des vorhergehenden Jahres zu veröffentlichen,
- c) das Kassen- und Rechnungswesen speziell zu beaufsichtigen, auf Grund der § 13 erwähnten Vorstandsbeschlüsse die Anweisungen zu ertheilen, die Kassenabschlüsse zu machen und mit dem Rechner die Bilanz aufzustellen. — Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Oberleitung des Vereinsvorstehers erfolgen muß.
- d) zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 12) und der Generalversammlung, ausgenommen die in den §§ 17 und 20b angeführten Fälle die Einladungen zu erlassen und dabei etwaige auf Grund der §§ 13 und 20a an ihn ergangene Anträge zu beachten,
- e) in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung, mit Ausnahme der in den §§ 17 und 20 c erwähnten Fälle, den Vorsitz zu führen,
- f) in der ordentlichen Frühjahrssitzung der Generalversammlung über den Stand des Vereins übersichtlich zu berichten.

b) Verwaltungsrath.

Zusammensetzung und Ergänzung.

§ 16. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und neben diesen aus, im Ganzen also aus Mitgliedern, welche auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Einwohner des Bezirkes haben. Die Zahl kann von der Generalversammlung beliebig erhöht werden, jedoch nur so, daß sie durch 3 theilbar ist. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr, die beiden ersten Male durch das Loos, scheidet 1/3 derselben auf. Beim Ausscheiden von Mitgliedern muß sich der Verwaltungsrath bis zur nächsten Sitzung der Generalversammlung, in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, durch Wahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern vervollständigen.

Allgemeine Obliegenheiten.

§ 17. Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt und jeder seiner Beschlüsse sowie jeder Beschluß der Generalversammlung pünktlich ausgeführt wird. Er hat das Recht,



jederzeit die Vereinsakten sowie die Buchführung einzusehen und die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen. Findet er, daß ein Vorstandsmitglied oder der Gesamtvorstand oder der Rechner Vorschriften des Gesetzes, der Statuten oder der Instruktion nicht beachtet oder das Interesse des Vereins sonst geschädigt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig erscheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes als auch den Gesamtvorstand und den Rechner außer Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung zu beantragen bzw. selbst einzuberufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzutragen. Bezüglich der Ladung zu dieser Versammlung und des Vorsitzes in derselben tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bzw. dessen Stellvertreter an die Stelle des Vereinsvorstehers (§ 20 d und c).

Im Uebrigen finden für den Verwaltungsrath die betreffenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes Anwendung. Seine Legitimation für Prozesse, welche gegen den Vorstand gerichtet sind, geschieht durch die Protokolle über seine Wahl; die Ausführung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und im Verhinderungsfälle beider durch ein sonstiges Mitglied des Verwaltungsrathes, welches von letzterem dazu bestimmt worden ist.

Besondere Obliegenheiten.

§ 18. Der Verwaltungsrath hat im Besonderen die Pflicht:

-) die Instruktion für den Vorstand und für den Rechner zu erlassen sowie bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern für Stellvertretung zu sorgen (§ 9),
- b) die Jahresrechnung und die Bilanz vor dem 1. Mai festzustellen,
- c) die etwaige Dividende für die Geschäftsantheile jährlich festzusetzen (§ 29),
- d) über die dem Vorstände zu ertheilende Ermächtigung zu Prozessen, soweit solche nicht wegen Beitreibung von Darlehn erforderlich sind, zu beschließen und den Verein in Prozessen gegen den Vorstand zu vertreten (§ 17),
- e) auf den Antrag des Vorstandes über den Ankauf von Mobilien und Immobilien sowie über die Bewilligung von Darlehn zu beschließen, welche über den dem Vorstände zugestandenen Höchstbetrag hinaus (§ 22 d) und auf länger als 10 Jahre (§ 31) beantragt werden,
- f) über Beschwerden wegen Verweigerung der Aufnahme in den Verein oder Ausschließung von der Mitgliedschaft (§§ 3 und 4) und wegen etwaiger vom Vorstände verweigerter Darlehn zu entscheiden,
- g) in regelmäßigen Zwischenräumen mindestens viermal jährlich und außergewöhnlich mindestens einmal jährlich zur Abhaltung von Geschäfts- und Kassen-Revisionen sich zu versammeln und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden, in gleicher Weise, wie es im § 12 für den Vorsteher vorgeschrieben ist. Bei diesen Revisionen ist besonders auf folgende Punkte zu achten und zwar ob:



1. der nach dem Abschlüsse der Journale sich ergebende Kassenbestand baar vorhanden ist,
2. die Unterschrift der Statuten durch die von dem Vorstande aufgenommenen Mitglieder erfolgt ist (§ 3 Schlußsatz und § 14 c),
3. die schriftliche Austrittserklärung der ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Abschriften der daraus erfolgten Bescheinigungen des Vereinsvorstehers vorhanden sind (§ 4),
4. die Anmeldungen der Aenderungen im Vorstande, der Statutenabänderungen, die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse sowie der Ab- und Zugänge von Mitgliedern an das Gericht rechtzeitig stattgefunden hat (§ 15b),
5. die Protokolle des Vorstandes vorschriftsmäßig geführt und unterzeichnet worden, über alle Einnahmen und Ausgaben Anweisungen des Vereinsvorstehers vorhanden sind, ob die Vorstandsbeschlüsse mit den Anweisungen des Vereinsvorstehers und den Eintragungen in die Journale übereinstimmen und ob die einzelnen Ausgaben mit ordnungsmäßigen Quittungen belegt sind,
6. die Kassenabschlüsse regelmäßig von Rechner und Vorsteher gemacht worden sind (§ 15 c),
7. die von der Generalversammlung festgesetzte Höhe der Anlehn nicht überschritten worden ist (§ 22 c),
8. die bewilligten Credite in der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze gehalten (§ 22 d), die Rückzahlungen auf Darlehn pünktlich erfolgt, namentlich auch, ob die Credite in laufender Rechnung nicht überschritten und durch mangelhafte Rückzahlung nicht mißbraucht worden sind (§ 31 c),
9. die Schuldscheine vorschriftsmäßig ausgestellt, von den Schuldnern (bei Eheleuten von beiden Theilen) und den Bürgen unterzeichnet worden sind und ob bezüglich aller (nicht allein seit der letzten Revision, sondern aus der ganzen Vergangenheit vorhandenen) Forderungen ohne Ausnahme die nöthige Sicherheit besteht (§§ 32 und 33) und besonders
10. zur Sicherstellung hinterlegte Werthpapiere in genügender Höhe und Güte vorhanden sind (§ 32),
11. niemals zu große Kassenbestände vorhanden gewesen und die vorhandenen jederzeit sicher und verzinslich angelegt worden sind (§ 14e),
12. die vom Rechner gestellte Bürgschaft oder Caution vorhanden und genügend ist (§ 25).

Ferner hat der Verwaltungsrath die Pflicht:

- h) über jede Revision ein Protokoll, in welchem die gerügten Mängel einzeln aufzuführen sind, aufzunehmen und zu unterzeichnen,
- i) auf die sofortige Kündigung und Einziehung gefährdeter Ausstände zu halten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist dem Vereine gegenüber für die Erfüllung vorstehender Verpflichtungen, namentlich auch für die recht-



zeitigen Einladungen der nach den §§ 18g und 19 anzuberaumenden Sitzungen verantwortlich. Im Falle es nöthig werden sollte, hat er die Beseitigung säumiger Mitglieder des Verwaltungsrathes und Ersatzwahlen zu veranlassen.

Sitzungen und Beschlüsse.

§ 19. Die Versammlungstage zu den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung festgesetzt (§§ 18 g und 22 a). Außerdem hat der Verwaltungsrath sich zu versammeln, so oft es die Geschäfte nöthig machen und so oft es mindestens 3 seiner Mitglieder oder der Vereinsvorstand in einem an den Vorsitzenden zu richtenden, gehörig zu begründenden, schriftlichen Antrage verlangen.

Die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist vorhanden, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c) Generalversammlung.

§ 20. Die männlichen Mitglieder des Vereins bilden die Generalversammlung. Von dieser werden alle Rechte des Vereins ausgeübt. Bezüglich ihrer Sitzungen wird Folgendes bestimmt:

Sitzungen.

- a) Die ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung finden mindestens zwei Mal in jedem Jahre und zwar nach näherer Bestimmung derselben im Frühjahr und im Herbste regelmäßig statt. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, so oft der Vorstand der Verwaltungsrath oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, und wenn der Verein weniger als 30 Mitglieder zählt, mindestens 3 Vereinsmitglieder es verlangen. Der Zweck und Gründe enthaltende Antrag ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen.

Einladung.

- b) die Einladung geschieht durch den Vereinsvorsteher schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen (§ 12). Durch Beschluß der Generalversammlung kann jedoch auch bestimmt werden, daß die Einladung in ortsüblicher Weise oder durch das § 36 bezeichnete öffentliche Blatt geschieht. Die Einladungen zu den regelmäßigen Sitzungen müssen zu der von der Generalversammlung bestimmten Zeit, die zu den außerordentlichen Sitzungen binnen längstens 5 Tagen, vom Tage des bezüglichen Antrages an gerechnet, erfolgen. Zwischen Einladung und Sitzung darf die Zwischenzeit im Allgemeinen nicht weniger als 3 und nicht mehr als 10 Tage, jedoch bei Abänderung der Statuten nicht weniger als 8 und nicht mehr als 14 Tage



und bei Auflösung des Vereins nicht weniger als 4 und nicht mehr als 6 Wochen betragen. Unterlassen der Vorsteher bzw. dessen Stellvertreter (§ 12) und der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bzw. dessen Stellvertreter (§ 17) die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrathes dazu befugt, oder es kann die Einladung auch von einem Vereinsmitgliede erfolgen, welches dazu von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 20 a) beauftragt ist.

Vorsitz.

- c) Den Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung führt der Vereinsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter und bei Verhinderung derselben oder den im § 17 angeführten Fällen der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bzw. dessen Stellvertreter. Der Generalversammlung steht es aber zu, im Verhinderungsfälle der Genannten oder, sofern nach ihrem Ermessen andere Gründe zur Uebertragung des Vorsitzes vorhanden sein sollten, diesen einem beliebigen stimmberechtigten Vereinsmitgliede zu übertragen.

Beschlußfähigkeit und Gültigkeit der Beschlüsse.

- d) Außer den in den §§ 37 und 38 gedachten Fällen ist die Generalversammlung beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig ergangen ist. Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der eben gedachten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vereinsmitglieder, welche bei einer Sache betheiligt sind, dürfen während deren Verhandlung in der Generalversammlung nicht anwesend sein, darüber also auch nicht mitstimmen.

Wahlen.

§ 21. Die Generalversammlung wählt in ihrer ordentlichen Frühjahrssitzung aus den männlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen: a) den Vorsteher, b) dessen Stellvertreter und die übrigen Beisitzer des Vorstandes, c) den Rechner, d) den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten als letzten Abstimmung, von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel als noch zu wählen sind, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ergänzungswahlen können außerdem auch in jeder anderen Sitzung vorgenommen werden. Die Amtsdauer der durch Ergänzungswahlen eingetretenen Vorstands- und Verwal-



tungsrathsmittglieder ist diejenige der ausgeschiedenen, an deren Stelle die Wahlen erfolgten.

Befugnisse.

§ 22. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die sämtlichen Geschäfte, besonders die Thätigkeit des Verwaltungsrathes zu beaufsichtigen, die Versammlungstage für dessen regelmäßige Sitzungen zu bestimmen (§ 19) und überhaupt diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche sie im Interesse des Vereins für nöthig hält,
- b) über Entlastung des Vorstandes und des Rechners bezüglich der Rechnungsstellung und Geschäftsführung zu beschließen. Dieses muß betreffs der Rechnung des vorhergehenden Jahres in jeder ordentlichen Frühjahrssitzung der Generalversammlung stattfinden,
- c) Festsetzung der Höhe des gesammten Betriebskapitals (Anlehn), des geringsten Betrages der Einlagen und des Prozentsatzes der von den Vereinsmitgliedern von den Darlehn zu zahlenden Provisionen und Zinsen,
- d) Festsetzung der höchsten Summe, welche einem Mitgliede, sei es in einer oder mehreren Bewilligungen, als Darlehn und Credit in laufender Rechnung vom Vorstande gewährt werden darf, sowie der jährlichen Rückzahlungstermine bezüglich der auf längere Dauer bewilligten Darlehn (§ 31 b und c und § 18 e), und des Theiles des Credits in laufender Rechnung, welcher jährlich mindestens umgeschlagen werden muß (§ 31c),
- e) Festsetzung der Vergütung für den Rechner (§ 27),
- f) Festsetzung einer Strafe für Mitglieder, welche ohne Entschuldigung von den Sitzungen der Generalversammlung fern bleiben,
- g) Schlichtung von Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten oder über sonstige Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern des Vereins und Entscheidung auf Beschwerden der letzteren oder der Verwaltungsorgane.

Abstimmung.

§ 23. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, durch Händeaufheben oder durch Namensaufruf. Dieselben müssen jedoch geheim, nämlich durch verdeckte Stimmzettel oder durch Kugelung stattfinden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Versammlung verlangt wird.

Die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung erfolgt, wenn nöthig, durch zwei vom Vorsitzenden zu ernennende Stimmzähler.

d) Rechner, Rechnungswesen.

Verpflichtungen des Rechners.

§ 24. Die Kassen- und Buchführung des Vereins geschieht durch einen auf 4 Jahre mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner.



Dieser ist der Geschäftsführer des Vereins. Als solcher hat er:

- a) die Beschlüsse des Vorstandes, welche die Kassenverwaltung betreffen, auszuführen, nach der Instruktion (§ 18 a), sowie nach den auf Grund der Vorstandsbeschlüsse (§ 13) aufgestellten Anweisungen des Vereinsvorstehers die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen, die Kassenbestände, Werthpapiere und die Vereinsakten aufzubewahren und auf allen von dem Vereinsvorstande ausgestellten Schuldscheinen und Quittungen besonders den Empfang zu bescheinigen,
- b) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres (welches mit dem Kalenderjahre zusammenfällt) die Bücher abzuschließen und dem Vorsteher spätestens bis zum 10. April die Rechnung und die Bilanz des vorhergehenden Jahres in zwei Exemplaren mit den zu einem Hefte vereinigten Belägen vorzulegen.

Caution des Rechners.

§ 25. Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrathes sein. Dagegen kann er zu den Vorstandssitzungen, soweit sie die Bewilligung von Darlehn betreffen, als beratendes Mitglied zugezogen werden. Er ist dem Vereine für die Vereinsgelder sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich und hat dieserhalb einen oder mehrere solidarisch haftbare zahlfähige Bürgen oder eine Caution zu stellen, welche, wie auch die Bürgen, für die Kosten der Ermittlung, Feststellung und Beitreibung des etwaigen Defectes zu haften hat. Sowohl die Bürgen, als auch die Höhe der Caution bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Bilanz.

§ 26. Die Bilanz muß nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt werden, d. h. in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

1. die **Aktiva** und zwar:
 - a) den baaren Kassenbestand am Jahresschlusse,
 - b) den Bestand an Werthpapieren, welche nach Gattungen einzeln aufzuführen sind und nie höher als nach dem Tageskurse vom 31. Dezember jeden Jahres in Ansatz gebracht werden dürfen. Im Falle der Tageskurs höher ist, als der Anschaffungspreis, ist letzterer maßgebend.
 - c) die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, unzweifelhaft uneinziehbare aber ganz auszuschneiden sind,
 - d) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre fällig werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen),
 - e) den **Werth** der Mobilien, } (nach Abschreibung der Prozente für
 - f) den **Werth** der Immobilien, } Abnutzung)
 - g) den etwaigen Verlust nach der vorigjährigen Bilanz;
2. die **Passiva**, nämlich:
 - a) den etwaigen Vorschuß am Jahresschlusse,



- b) die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit,
 - c) die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder,
 - d) das Vereinskaptal;
3. den Gewinn oder den Verlust.

e) Verwaltung im Allgemeinen.

Vergütung an die Funktionäre; Protokollbücher, Protokollführer.

§ 27. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz ihrer Baarauslagen zu beanspruchen (§ 14 g).

Der Rechner erhält im Verhältnisse zu seiner Mühewaltung Vergütung, deren Höhe die Generalversammlung durch besonderen Beschluß bestimmt (§ 22 e). Dieselbe darf nicht nach Gewinnanteilen (Tantieme) oder in Prozentsätzen der Einnahme bezw. Ausgabe festgesetzt werden, sondern muß in einem bestimmten Betrage bestehen.

Sowohl für den Vorstand als auch für den Verwaltungsrath und die Generalversammlung ist je ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch anzulegen, in welches die Verhandlungen der betreffenden Versammlungen einzutragen sind. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vorlesung und Genehmigung bei Vorstand und Verwaltungsrath durch diejenigen Mitglieder, welche an den betreffenden Sitzungen theilgenommen haben; bei der Generalversammlung nicht durch alle Genossenschafter, sondern nur durch die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes sowie durch den Protokollführer.

In den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes, sowie der Generalversammlung sind die Protokollführer von den jeweiligen Vorsitzenden zu ernennen.

IV. Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel sowie Wirksamkeit des Vereins.

Beschaffung und Verwendung der Geldmittel im Allgemeinen.

§ 28. Das Betriebskapital wird aufgebracht durch Geschäftsanteile der Mitglieder (§ 29) und Anlehn, welche auch von Nichtmitgliedern angenommen werden können. Dasselbe wird verwandt zum Geschäftsbetriebe, namentlich zu verzinslichen Darlehn an Mitglieder (§ 31) und zum Erwerbe von Verkaufsprotokollen (§ 33). Der Geschäftsgewinn auf Provision, Zinsen u. s. w. dient nach Deckung der Vereinsunkosten und der etwaigen Dividende für Geschäftsanteile (§ 29) zur Ansammlung eines Vereinskaptals und zu gemeinnützigen Zwecken (§ 35).

Geschäftsanteile; Dividende.

§ 29. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsantheil von Mark in die Vereinskasse einzulegen, jedoch darf keines der



selben mehr als **einen** Geschäftsantheil erwerben. Die Einzahlung kann in Theilzahlungen, welche monatlich mindestens Mark betragen müssen, oder auf einmal stattfinden.

Die Geschäftsantheile sind Eigenthum der Mitglieder. Diese werden bei allenfälliger Liquidation des Vereins als dessen Gläubiger betrachtet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie erst in letzter Reihe befriedigt werden.

Während der Mitgliedschaft können die Geschäftsantheile nicht zurückgezogen, nicht an Andere übertragen, nicht belastet, auch von Gläubigern der Mitglieder nicht mit Beschlag belegt werden. Dieselben dienen vielmehr bei einer etwaigen Liquidation, insoweit das Vermögen des Vereins nicht ausreicht, in erster Reihe zur Erfüllung der Verpflichtungen der Mitglieder.

Ausgeschiedene Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer eingezahlten Geschäftsantheile. Die Auszahlung erfolgt längstens binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden, sofern die Ausgeschiedenen keine Zahlungen an den Verein zu leisten haben. Die etwaige Dividende (Zinsen) (§ 18 s) wird nach dem Verhältnisse der eingezahlten Beträge berechnet, bis zur vollen Ansammlung der Geschäftsantheile aber nicht ausgezahlt, sondern den Einlagen zugeschrieben. Ausgeschiedene Mitglieder haben für das Jahr des Austritts bzw. Ausschlusses keinen Anspruch auf Dividende. Diese darf den Prozentsatz der Zinsen, welche der Verein durchschnittlich für Anlehn zahlt, nicht übersteigen. Die Dividende für die volleingezahlten Geschäftsantheile, welche innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben worden sind, werden als Eigenthum des Vereins betrachtet und dem Reservekapital zugeschrieben.

Der Generalversammlung bleibt das Recht vorbehalten, auch zu beschließen, daß von den Geschäftsantheilen keine Dividende gezahlt wird.

Verbot gewagter Geschäfte.

§ 30. Alle mit irgend einer Gefahr verbundenen Geschäfte sind ausdrücklich verboten und dürfen von keinem der Verwaltungsorgane für den Verein unternommen werden.

Darlehn.

§ 31. Darlehn dürfen nur an Vereinsmitglieder innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze (§ 22 d) vom Vorstande bewilligt werden:

- a) auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre. Auf Wunsch der Schuldner kann eine Verlängerung (Prolongation) stattfinden, jedoch höchstens bis auf die Gesamtdauer von 2 Jahren.
- b) auf längere Dauer bis zu 10 Jahren, rückzahlbar in regelmäßigen jährlichen, von der Generalversammlung im Allgemeinen festzusetzenden Terminen, wobei jedoch frühere Rückzahlungen ganz oder theilweise jederzeit gestattet sind,
- c) auf laufende Rechnung.

Die Generalversammlung hat zu bestimmen, welchen Theil des bewilligten Credits der Umschlag jährlich mindestens betragen muß.



Darlehn über den von der Generalversammlung festgesetzten Höchstbetrag hinaus und auf länger als 10 Jahre (§ 22 d) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrathes (§ 18 e). — Um den Verein vor Nachtheilen zu schützen, namentlich für den Fall, daß Schuldner und Bürgen in Verhältnisse gerathen sollten, welche die Sicherstellung der Ausstände gefährden, soll das Recht jederzeitiger vierwöchentlicher Kündigung bezüglich aller Darlehn bezw. Vorschüsse vorbehalten werden.

Vor der Bewilligung der Darlehn ist die Creditfähigkeit (finanzielle Sicherheit), die Creditwürdigkeit (Moralität) der Darlehnsucher in Betracht zu ziehen und die beabsichtigte Verwendung der Gelder so viel als möglich festzustellen. Letztere ist später zu controliren.

Sicherstellung der Darlehn.

§ 32. Die Sicherstellung der Darlehn bezw. Credite in laufender Rechnung (§ 31) muß in allen Fällen in so ausreichender Weise stattfinden, daß für den Verein keinerlei Gefahr vorhanden ist; sie kann erfolgen durch Stellung von Bürgen, durch Hypotheken oder durch Hinterlegung von pupillarisch sicheren Werthpapieren.

Bei Bürgschaften und Hypotheken ist darauf zu sehen, daß die betreffenden Summen durch Grundvermögen der Bürgen bezw. durch den Werth der zu verpfändenden Immobilien nach Abzug der darauf ruhenden Schulden mindestens zweifach sichergestellt werden. Werthpapiere müssen im Kurswerthe die zu garantirende Summe mindestens um ein Drittel übersteigen.

Verkaufsprotokolle.

§ 33. Beim Ankauf der Verkaufsprotokolle (Kaufschillinge, Güterzieler, Steiggelder) von Immobilien (§ 28) müssen sowohl die Käufer als die Bürgen dem Vereine hinreichende Sicherheit wegen Einzahlung der Kaufbeträge bieten. Wenn erforderlich, haben die Verkäufer für den richtigen Eingang der Kaufgelder zu haften und dafür hinreichende Sicherheit zu stellen.

Sonstige Wirksamkeit.

§ 34. Um dem im § 2 bezeichneten Zwecke möglichst gerecht zu werden, sollen der Verein und seine Mittel auch dazu benutzt werden, die Bildung von Consum-, Verkaufs-, Productiv-rc. Genossenschaften durch Gewährung von Crediten und Darlehn an Mitglieder, welche die Untergenossenschaft bilden, möglich zu machen und die gedeihliche Wirksamkeit derselben durch sonstige Beihülfe seitens der Organe des Vereins zu unterstützen. Selbstverständlich haften in solchen Fällen die dabei Betheiligten für die dadurch herbeigeführten Verbindlichkeiten. Die erwähnten Untergenossenschaften dürfen nur rein wirtschaftlicher Art sein.

Auch selbst für den Fall, daß der Vereinsrechner zugleich die Kassengeschäfte von Untergenossenschaften besorgt, dürfen die letzteren mit dem Darlehenskassen-Geschäfte in keiner Weise vermischt, sondern es muß die Buchführung für die Untergenossenschaften getrennt geführt werden.

Sodann soll der Vereinsvorstand es sich angelegen sein lassen, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, Prozesse zu verhüten und, im Falle zu einem solchen ein Vereinsmitglied durch eine außerhalb des Vereins



stehende Person genöthigt werden sollte, dem ersteren mit Rath und That beizustehen.

Vereinskapi tal.

§ 35. Der nach § 26 zu ermittelnde Gewinn soll nach Abzug der etwaigen Dividende (§ 29) als Vereinskapi tal angesammelt werden. Das letztere hat vorab den Zweck, Ausfälle und Verluste des Vereins zu decken. Hat das Vereinskapi tal eine solche Höhe erreicht, daß der Verein mit eigenen Mitteln wirtschaften kann, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben sowie über den ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Vereinsbezirkes zu verfügen. Nach hinreichender Ansammlung des Vereinskapi tals ist auch auf Herabsetzung der Provision Bedacht zu nehmen.

Das Vereinskapi tal bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins soll dasselbe bei der Reichsbank oder bei einem sonstigen Geldinstitute, welches für Pupillengelder als sicher anerkannt ist, hinterlegt und dabei weniger auf die Höhe der Zinsen als auf die Sicherstellung des Kapitals gesehen werden. In diesem Falle sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen und dieses durch Zinseszins so lange erhöht werden, bis sich ein neuer Darlehnskassen-Verein auf Grund gegenwärtiger Statuten und wesentlich für den jetzigen Vereinsbezirk (§ 3) gebildet haben wird. Sobald letzterer Fall eingetreten ist, soll dem neuen Vereine das Vereinsvermögen überliefert werden.*

V. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

a.) Allgemeine Bestimmungen.

Bekanntmachungen.

§ 36. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in de bekannt zu machen.

Abänderung der Statuten.

§ 37. Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

- a) im Allgemeinen: mit Ausnahme der nachher unter b) ausgeführten Fälle ist die Generalversammlung behufs Abänderung der Statuten beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hat sich in der zu eben genanntem Zwecke einberufenen Generalver-

* Die Bestimmungen der §§ 29, 35, 37b und 38 sind getroffen, weil ein untheilbares gemeinschaftliches Vermögen für das gute Bestehen und die erfolgreiche Wirksamkeit des Vereins von der größten Wichtigkeit ist und um vorzubeugen, dass das Vereinskapi tal, welches die Gründer des Vereins mühsam gesammelt haben, von deren Nachkommen wieder zerstreut wird.



sammlung nicht die genügende Zahl von Mitgliedern eingefunden, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, beschlußfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

- b) im Besonderen: die Abänderung des Einleitungssatzes des § 27 über die unentgeltliche Mühewaltung von Vorstand und Verwaltungsrath, die Abänderung des § 29 über die Festsetzung des Höchstbetrages der Dividende, des § 35 bezüglich des Vereinskapitals, der Bestimmungen des gegenwärtigen § 37 b bezüglich der Abänderung der Statuten im Besonderen, die Abänderung des § 38 bezüglich der Auflösung, die Aufhebung der gegenwärtigen Statuten überhaupt und die Einführung neuer Statuten kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Vereins dafür stimmen und zwar in vorschriftsmäßiger Sitzung.

Auflösung des Vereins.

§ 38. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in vorschriftsmäßiger Sitzung nicht weniger Mitglieder, als nach dem Gesetze zur Bildung eines Vereins erforderlich sind, sich für das Fortbestehen erklären. Sobald sich wenigstens die nach dem Gesetze erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern für das Fortbestehen des Vereins ausspricht, so kann die Auflösung nicht erfolgen, und es bleibt denjenigen, welche solche wünschen, überlassen, ihren Austritt zu erklären.

Die Veröffentlichung der allenfallsigen Auflösung und die Liquidation erfolgen nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes.

b) Vorübergehende Bestimmungen.

Wahlen in der ersten Sitzung der Generalversammlung.

§ 39. Die Generalversammlung wählt in ihrer constituirenden, also ersten Sitzung durch offene Stimmabgabe:

- a) für diese Versammlung ihren Vorsitzenden,
b) die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und den Rechner, so daß es bei diesen ersten Wahlen der Beobachtung der Statutenbestimmungen über Einberufung der Versammlungen und Abhaltung von Wahlen nicht bedarf.

..... den 18.....



VII. Kapitel.

Die Verbindung der Vereine untereinander.

a. Die Central-Darlehnskasse.

Eine jede Zeit hat ihre besondere Aufgabe zu erfüllen. Für die jetzige Generation hat sich die Lösung der sog. sozialen Frage, die Regelung des Verhältnisses der verschiedenen Berufsklassen zu einander, als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt. Dadurch, daß im Laufe der letzten Jahrhunderte der frühere Zunftzwang Anfangs immer mehr gelockert, allmählich vollständig beseitigt wurde und vollkommener Gewerbefreiheit Platz machen mußte, ist man von einem Extrem in das andere verfallen. Vom drückendsten Zunftzwange ist man zur äußersten Freiheit des Individuums übergegangen. Unter der Herrschaft der Zünfte konnte und durfte der Mann gar nicht für sich allein stehen, er mußte Mitglied eines Verbandes, einer Corporation sein.

Wenn nun auch diese Einfügung in ein solidarisch verbundenes Ganze seine Freiheit einschränkte, so war sie ihm doch auch wieder eine feste Stütze in der Noth. Unsere gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse isoliren den einzelnen Gewerbsgenossen vollständig, stellen ihn mehr auf sich selbst, lassen ihn aber in der Noth ohne Hülfe. So ist, wenn auch in einer gegen früher veränderten Form, die Zeit des Faustrechtes und des Faustkampfes wiedergekehrt: es gilt im wirtschaftlichen Verkehre nur das Recht des Stärkeren. Vorläufig wird der Kampf noch mit friedlichen Waffen geführt. Es sind: die geistige Ueberlegenheit und das Geld.

Man kann wohl sagen, daß das Sprichwort: „Geld regiert die Welt“ sich in der heutigen Zeit auf das glänzendste bewahrheitet. Wer Geld hat, der spielt die erste Rolle. Er hat die Mittel zur Erwerbung der geistigen und materiellen Güter. Diese bahnen die Wege nach allen Richtungen, selbst bis in die Paläste und in die höchsten irdischen Regionen. Das Geld ist zu einer unüberwindlichen, alle Hindernisse aus dem Wege räumenden Macht geworden.

Wie einstmals durch die physische Gewalt, so herrscht heutzutage durch das Geld der Stärkere über den Schwächeren. Neben den politischen Mächten bilden sich weltregierende Geldmächte, welche sich unermeßliche Schätze sammeln und deshalb einen unbegrenzten Einfluß ausüben. Dieser Einfluß ist es, welcher immer mehr den Volkswohlstand untergräbt, einem gesunden Volksleben die Lebensadern unterbindet und so nicht allein das gute Bestehen der Gesellschaft, sondern auch der Staaten und der Throne bedroht. „Wenn es wie bisher fortgeht, so werden bald nur noch Millio-



näre und Bettler vorhanden sein. Die letzteren werden dann die ersteren todtschlagen. Eine soziale Revolution mit allen ihren Schrecken wird das Ende der jetzigen Zeitrichtung sein." —

Solche und ähnliche Redensarten hört man heutzutage vielfach äußern und allgemein die Ueberzeugung aussprechen: „So wie jetzt, kann es nicht bleiben, es muß Hülfe geschafft, es muß auf Mittel zur Herbeiführung günstigerer Zustände gesonnen werden.“ Zu dem Ende werden allerlei Projekte gemacht, welche man im Wesentlichen auf zwei Vorschläge zurückführen kann. Die Einen glauben, alle Hülfe zur Abstellung der Mißstände vom Staate erwarten zu müssen, den Anderen scheint mit der Beseitigung des Einflusses des Großkapitals oder des Wuchers Alles gethan. Die Bestrebungen in letzterer Beziehung haben sich in neuester Zeit in der sog. Judenfrage zugespitzt. Zwei Factoren: der Staat und die Juden, sind es nach der Meinung Vieler, welchen man die allgemein unhaltbaren Zustände der Jetztzeit zur Last zu legen hat.

Wohin man auch den Blick wendet, in die Städte oder auf das platte Land, überall sind es allerdings in hervorragender Weise **Juden**, welche die einträglichsten Geschäfte, namentlich den Geld- und Getreidehandel in der Hand haben und beherrschen, und zwar derart, daß in den meisten Fällen kaum ein wichtiges Geschäft dieser Art ohne sie gemacht werden kann! Es ist sehr natürlich, daß die Juden auf diese Weise immer reicher und immer mächtiger werden. Welche Gefahr der christlichen Bevölkerung dadurch droht, fühlt man allgemein und man ist darüber einig, daß auf Mittel gesonnen werden muß, den Einfluß der Juden zu brechen. Statt nun an eine gründliche Heilung des Uebels zu denken und da man keine Krankheit ohne Erkenntniß ihrer Ursache heilen kann, sich die Frage vorzulegen: wie konnte es dazu kommen, dass das kleine Häuflein Juden die gewaltige Macht erlangt hat, ergeht man sich in allen möglichen unfruchtbaren Vorschlägen, ohne irgend einen Erfolg zu erzielen und findet es am bequemsten, auf die eben erwähnte Frage gar nicht einzugehen. Man mochte den Einfluß der Juden, wenn es ginge, **mit einem Schlage** brechen. Sie todzuschlagen, daran wird doch wohl Niemand denken. Ebenso wenig wird es angehen, die ihnen zugetheilten bürgerlichen Rechte wieder zu nehmen. Am liebsten möchte man sie sammt und sonders über die Grenze schaffen und es ihnen überlassen, in Palästina das alte jüdische Reich wieder zu errichten. Das wäre so ein Vorschlag in Güte!

Angenommen indessen, sämmtliche Juden hätten das deutsche Reich verlassen, — würden unsere jetzigen traurigen sozialen Zustände dadurch gebessert werden? Wir glauben nicht. Es gibt nicht wenige Juden, welche so ehrlich, so rechtlich und so reell im Handel und Wandel sind, daß sich viele Christen daran ein Beispiel nehmen könnten. Andererseits sind jetzt schon nicht wenige Christen vorhanden, welche im Uebervortheilen ihrer Nebenmenschen den wucherischen Juden keineswegs nachstehen und man kann unzweifelhaft annehmen, daß die Juden, sollten sie auch aus unseren deutschen Gauen wegziehen, eine überreiche Vertretung für ihr Blutsaugergeschäft in den Reihen der Christen finden würden. Durch die gedachte Auflösung der Gesellschaft wird dieses Geschäft ja unendlich erleichtert: ein alleinstehender Nachbar nach dem anderen,



auf sich angewiesen, gegenseitiger Hülfe entbehrend, also zu schwach zum Widerstande, wird zu Grunde gerichtet. So würde auch bei Abwesenheit der Juden die Zerklüftung immer weiter gehen, bis es unter Christen wiederum nur Millionäre und Bettler geben und das fernere gute Bestehen der Gesellschaft gänzlich unmöglich werden würde.

Auch das wird jetzt schon von vielen einsichtsvollen Männern eingesehen. Man erkennt das Verderbliche der gegenwärtigen Zersplitterung der Gesellschaft und erwartet Rettung von der Vereinigung. Man sehnt sich deshalb zurück in die Zeiten des Zunftwesens und der Innungen und vergegenwärtigt sich die Ruhe, Behaglichkeit und Zufriedenheit der damaligen Zeitgenossen. Während also die Lösung auf der einen Seite heißt: Fort mit den Juden, drängt man auf der anderen nach den Innungen. Da man der Bevölkerung indessen noch nicht die richtige Kenntniß zutraut, und die freiwillige Bildung solcher Corporationen in Folge dessen nur langsam vor sich gehen würde, so soll der **Staat** einschreiten. Zwangs-Innungen, Zwangs-Versicherungs-, Zwangs-Creditgenossenschaften u.s.w. sollen gesetzlich eingeführt werden.

Man übersieht hierbei nur leider den Hauptfactor, nämlich die Bevölkerung selbst. Angenommen, alle diese Zwangs-Genossenschaften sollten durch Gesetze urplötzlich in's Leben gerufen werden, so würde damit nicht allein nichts besser gemacht, sondern es würde die Herbeiführung der allgemein gefürchteten Katastrophe nur noch beschleunigt werden. Durch den Zwang würde man eine Erbitterung schaffen, durch welche die Agitation der Umsturzpartei nur erleichtert und die Zahl ihrer Anhänger rasch vermehrt würde. Doch ganz abgesehen hiervon, würde es unbestritten unmöglich sein, die Bevölkerung so, wie sie durch allerlei Umstände jetzt einmal geworden ist, urplötzlich umzugestalten. Man würde doch nicht so weit gehen können, zu bestimmen, wie früh Jemand aufstehen, was an jedem Tage geschehen, wie oft in's Wirthshaus gegangen, wie viel darin verzehrt, wie viel für Luxus und unnütze Ausgaben aller Art verwendet werden soll u. s. w. Darin aber, daß es an energischer Selbstthätigkeit und an Sparsamkeit fehlt, liegt gerade die Krankheit unserer Zeit.

Gesetzt, die erwähnten Tugenden wären häufiger bei unseren Zeitgenossen vertreten und die strebsamen und thätigen Glieder der Gesellschaft wären zahlreicher vorhanden, so würden doch, wie unsere heutigen Verhältnisse einmal liegen, die letzteren vereinzelt sich zu halten nicht mehr im Stande sein. Wie früher, so müssen sich auch heutzutage die Nachbarn zu gegenseitigem Schutz und Trutz auf das Engste und Innigste verbinden, um durch gemeinsame Kraft sich freizumachen, d. h. den verderblichen Einfluß der wucherischen Geldmacht zu brechen, um nicht mehr für die letztere die Kräfte nutzlos vergeuden zu müssen, sondern dieselben zum Wohle der Familie frucht- und segenbringend anwenden zu können. Es müssen also wieder Innungen geschaffen werden, aber Innungen, welche **sich aus dem Bedürfnisse des Volkes, dessen Eigenthümlichkeiten entsprechend, naturgemäß und freiheitlich** entwickeln.

Nur solche Vereinigungen werden feste Wurzeln in der Bevölkerung schlagen und von dauerndem Bestande sein. Die Gesetzgebung würde dabei nur die Aufgabe haben, etwaige Hindernisse aus dem



Wege zu räumen, die bereits bewährte Form zu sanctioniren und dieselbe so für die Zukunft zu erhalten. Innungen dieser Art sind für die ländliche Bevölkerung die Darlehnskassen-Vereine.

Daß dieselben die eben angedeutete Aufgabe erfüllen können, dafür haben sie in einem Zeitraume von beinahe vier Jahrzehnten den Beweis geliefert. Ihre segensreiche Wirksamkeit ist durch unzählige Thatsachen derart erwiesen, daß die lange andauernden, vielseitigen Angriffe der Gegner verstummt sind und daß man nunmehr in fast allen Theilen des Reiches bemüht ist, die Vereine einzuführen. Dennoch haben sie noch lange nicht das geleistet, was sie ihrer Bestimmung nach leisten sollten und ihrem Wesen nach leisten könnten. Wie wir bereits ausgeführt, ist es der erste und wichtigste Grundsatz, welchen die Vereine zu beobachten haben, daß ihr Vereinsbezirk, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst klein abgegrenzt wird, also sich in der Regel nur auf eine Civil- oder Pfarrgemeinde von **durchschnittlich** 1500 Seelen erstreckt.

Es bedarf nun wohl keiner weiteren Ausführung, daß ein solch' kleiner Verein, für sich alleinstehend, viel zu schwach ist, um der enormen, gehörig organisirten Macht des wucherischen Kapitals begegnen und so die Früchte der eigenen Kraftanstrengung selbst genießen zu können. Wenn ein solcher Verein seine schöne Aufgabe vollständig erfüllen und auf die Gesamtverhältnisse seiner Mitglieder fördernd einwirken will, so muß er einerseits alle Ersparnisse derselben annehmen und andererseits das ganze Geldbedürfniß derselben, wenigstens an beweglichem Kapital befriedigen können. Geschieht dies nicht, so werden die Mitglieder von verderblichen fremden Einflüssen nicht befreit werden. Stellt sich aber, wie es sein muß, ein Verein die eben erwähnte Aufgabe, so kann es gar nicht fehlen, daß bei ihm zeitweise Geldüberfluß und zeitweise Geldmangel eintritt. Wollte nun ein Verein bei Geldüberfluß Einlagen, soweit als erforderlich, an seine Gläubiger zurückzahlen und so lange ein direktes Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist, die Annahme von ferneren Geldeinlagen verweigern, so würde sich, wie schon viele Vereine zu ihrem großen Nachtheile haben erfahren müssen, der Geldzufluß abwenden und sich einen anderen Weg suchen. Im Falle der Noth fehlt es dann gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln und es können solche in der Regel nur mit großer Mühe und zu erhöhtem Zinsfuße erlangt werden.

Schon bei den ersten Vereinen hat sich deshalb das bei jeder derartigen Genossenschaft vorhandene Bedürfniß herausgestellt, eine Verbindung herbeizuführen, um jederzeit überflüssiges Geld anlegen und jederzeit den nöthigen Geldbedarf decken zu können. Anfänglich wurden solche Verbindungen mit Geschäftsleuten und Bankiers herbeigeführt. Wie Hunderte von Beispielen in der neueren Zeit gelehrt haben, können aber solche Privatbankiers, auch wenn sie anscheinend noch so gut stehen, über Nacht zahlungsunfähig werden. Sie bieten den Vereinen also keineswegs die nöthige Sicherheit. Ebenso wenig ist dies bezüglich der städtischen Vorschußkassen, von welchen bereits eine sehr große Anzahl Concurs gemacht hat, der Fall.

Eine Anzahl von Darlehnskassen-Vereinen ist durch die Verbindung mit solchen Kassen in großen Schaden gekommen. Für Vereine, welche auf unbeschränkter Solidarhaft ihrer Mitglieder beruhen,



darf nichts riskirt, sondern es muß auch bis zum kleinsten Betrage auf unbedingte Sicherheit gesehen werden. Auch von den vorhandenen Aktienbanken wird keine Sicherheit, wie sie hier nöthig ist, geboten. Dieselben werden in's Leben gerufen, um den Aktionären möglichst hohen Gewinn zuzuwenden. Darauf ist die ganze Einrichtung gegründet. Das Garantiekapital ist im Verhältnisse zu dem fremden Kapitale gewöhnlich gering. Dasselbe wird in der Regel nur theilweise baar eingezahlt und es wird der Rest durch Wechsel gedeckt, deren Einlösung in vielen Fällen zweifelhaft ist, Dabei sind die Bedingungen, unter welchen der Geldverkehr stattzufinden hat, derart, daß die Darlehnskassen-Vereine, im Falle sie mit solchen Geldinstituten in Verbindung treten, nicht bestehen können.

Aber nicht allein des Geldpunktes halber, sondern auch um den kleinen Vereinen in einem größeren Verbande einen festen Halt für die Zukunft zu bieten, wurde schon frühzeitig, nachdem eine Anzahl derselben gegründet worden war, darauf Bedacht genommen, solche in einer größeren Organisation zu vereinigen. Zunächst wurde eine Anlehnung an die Verwaltungsorganisation angestrebt. Die bezüglichlichen Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden, vorab im Kreise Neuwied, führten indessen nicht zu dem gewünschten Ziele. Hieraus tauchte das Projekt auf, den Bankverkehr der Vereine mit den Kreis-Spar- und Darlehnskassen, welch' letztere in der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ihren Rückhalt gehabt hätten, zu vermitteln. Um zu erfahren, ob dieses Projekt ausführbar sei, wurde im Juni 1869 zu Neuwied eine Versammlung veranlaßt. Diese war von einer großen Anzahl hervorragender Einwohner der Rheinprovinz, worunter sich Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied, der damalige Oberpräsident, Herr von Pommer-Esche, mehrere Regierungspräsidenten, Regierungsräthe u. s. w. befanden, besucht.

Von verschiedenen Freunden der Vereine, besonders den Herren Professoren der Nationalökonomie Dr. Nasse und Dr. Held zu Bonn, wurde die hohe Wichtigkeit der Sache, sowie die Nothwendigkeit der Verbreitung und Erhaltung der Vereine klar dargelegt und die Herbeiführung der Verbindung derselben mit den gedachten officiellen Kassen warm empfohlen. Die bezüglichlichen Vorträge waren Veranlassung zu sehr heftigen Debatten, aber auch nicht einer der Herren Verwaltungsbeamten sprach sich für das Projekt aus, so daß die Versammlung ihrem eigentlichen Zwecke nach resultatlos blieb. Es war somit klar, daß weder eine Anlehnung an die Verwaltungsorganisation, noch die projektierte Verbindung mit den Kreissparkassen zu ermöglichen sei.

Der Herr Oberpräsident von Pommer-Esche, ein warmer Freund und Gönner der Vereine, bemerkte nach der Versammlung tröstend dem Verfasser dieses, er habe das Projekt nicht befürworten können, weil dies nicht im Interesse der Vereine liege. Diese müßten aus sich heraus, durch eigene Kraft, sich selbständig organisiren, d. h. zum gemeinschaftlichen Wirken fest aneinander schließen. Nur durch eine solche Selbsthülfe werde das, was man anstrebe, zu erreichen sein. Der Gedanke, selbständig vorzugehen, hatte früher zu kühn geschienen und war deshalb zurückgedrängt worden. Die Versammlung hatte aber gezeigt, daß die Hülfe da, wo man sie gesucht, nicht zu finden war, daß man sich also nächst Gott auf sich selbst verlassen und unabhängig von Anderen vorangehen müsse.



Es bildete sich hiernach immer fester der Entschluß aus, für die Vereine und durch dieselben eine eigene Bank in's Leben zu rufen, einmal, um für die anzulegenden Gelder die nöthige Sicherheit zu haben, dann aber auch, um die aus dem Bankverkehr entspringenden Vortheile den Vereinen selbst zuzuwenden und für diese die ganze Einrichtung so zu treffen, wie sie dem Bedürfnisse derselben entspricht. Eine Aktienbank zu gründen, daran war von Vorneherein nicht zu denken.

Die Vereine selbst waren dazu nicht geneigt und zudem wäre es auch nicht möglich gewesen, ein Grundkapital in solcher Höhe aufzubringen, daß ein hinreichender Credit gesichert worden wäre. Es wurde deshalb der Entschluß gefaßt, das Genossenschaftsgesetz als Grundlage für das neue Geldinstitut anzuwenden und bei diesem die bewährten Grundsätze der örtlichen Darlehnskassen-Vereine ebenfalls zur Geltung zu bringen. Auf entsprechende Einladung an die rheinpreußischen Darlehnskassen-Vereine fanden mehrere Vorversammlungen von Abgeordneten derselben statt. Das Resultat war, daß am 17. Juni 1872 die „Rheinische landwirthschaftliche Genossenschaftsbank“ gegründet wurde. Anfangs traten nur 11 Vereine bei.

Die Zahl der beteiligten Vereine wuchs aber allmählich und betrug Ende 1875 — 24. Um das Garantiekapital ganz genau festzustellen, wurde von jedem Vereine ein namentliches Verzeichniß der Mitglieder unter Angabe des Vermögens jedes der letzteren eingezogen, wonach sich ergab, daß die Garantie jedes einzelnen Vereins durchschnittlich mindestens 1 Million Mark, diejenige der Gesamtheit, welche für die Bank in Betracht kam, also eine sehr große war. Der Credit war denn auch schon bald mehr als ausreichend. — Anfänglich war neben den Darlehnskassen-Vereinen auch Privatpersonen, welche größeren Grundbesitz hatten oder für das Institut (im Vorstande oder Aufsichtsrathe) thätig waren, der Zutritt gestattet. Es wurde jedoch, da dasselbe nur als Ausgleichungsstelle für die Darlehnskassen-Vereine gegründet war, bald Bestimmung getroffen, daß nur mit Vereinen Bankgeschäfte, und zwar nur solche gemacht werden durften, welche mit keinerlei Gefahr verbunden waren. Hätte man Privatpersonen den Zutritt gestatten wollen, so hätte man ihnen auch freistellen müssen, mit der Bank in Geschäftsverkehr zu treten, was, wie gesagt, grundsätzlich nicht geschehen durfte.

Als in den benachbarten Landestheilen die Darlehnskassen-Vereine ebenfalls Verbreitung fanden, wurde auch dafür die Gründung von Banken als nothwendig erkannt und unter fast ganz gleichen Statuten, wie diejenigen der Rheinischen Bank, die „Westfälische landwirthschaftliche Bank“ für die Provinz Westfalen, mit dem Sitze in Iserlohn und die „Landwirthschaftliche Centalkasse für Hessen“ (Großherzogthum), mit dem Sitze in Darmstadt, gebildet. Es zeigte sich jedoch bald für alle diese Banken das Bedürfniß eines Rückhaltes, nämlich eines größeren Geldinstituts, womit dieselben in Geschäftsverbindung treten konnten, um die Geldmittel bei Ueberfluß stets anlegen, bei Mangel stets beziehen zu können. Deshalb wurde unter dem 25. Juni 1874 die „Deutsche landwirthschaftliche Generalbank“ constituirt. Mitglieder waren nur die zuvor erwähnten drei Banken. Bei der Constituirung der Generalbank ging man von der Idee aus, in jeder Provinz der beiden größten deutschen Staaten, sowie in jedem mittleren



Staate des Reiches eine solche Bank zu gründen, die kleineren Staaten einer dieser Banken einzuverleiben und so durch diese Organisation zunächst den Personalcredit der landwirthschaftlichen Bevölkerung im ganzen Reiche zu reguliren.

Um die Geldmittel sowohl für den Bankverkehr, als auch für die weitere Durchführung der Organisation zu erlangen und um auch die großen Segnungen der Lebensversicherung mehr, als dies auf sonstige Weise möglich ist, der Bevölkerung zugänglich zu machen, sollte eine auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs-Gesellschaft gebildet, mit der Generalbank in Verbindung gebracht und es sollte von dieser die Garantie dafür übernommen werden. Die Idee wurde mit Begeisterung ausgenommen und machte sich auf dem Papier sowie in schönen Reden in Versammlungen ganz vortrefflich. Der Durchführung stellten sich indeß unüberwindliche Hindernisse entgegen. Von den Gegnern wurden die mit dieser Organisation verbundenen angeblichen Gefahren durch Wort und Schrift den beteiligten Vereinen gegenüber auf das schwärzeste vorgeführt, so daß diese unruhig wurden und sich zurückzuziehen drohten.

Der Zutritt neuer Vereine war dadurch natürlich mit immer größeren Schwierigkeiten verbunden. Dazu kamen die eifrigen Bemühungen von Herrn Dr. Schulze, die Organisation nicht aufkommen zu lassen und wo möglich im Keime zu ersticken. Er brachte zu dem Ende in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1876 eine Interpellation ein, welche gegen die Darlehnskassen-Vereine und namentlich gegen die Provinzialbanken und die Generalbank gerichtet war. Nachdem zunächst die bekannten Ausstellungen gegen die ausgedehnten Zahlungsfristen berührt worden waren, wurde das Verfahren der Gerichte bezüglich der Eintragung von Vereinen ohne Geschäftsantheile und namentlich der erwähnten Banken scharf gerügt. Die Ausstellungen gegen die ausgedehnten Zahlungsfristen sowie der Mangel an Geschäftsantheilen sind zuvor an betreffender Stelle widerlegt worden. Wir haben also nur noch nöthig, auf die behauptete Unzulässigkeit der Eintragung der Banken zurückzukommen. Herr Dr. Schulze sagt in seiner Interpellation hierüber:

„Dieselben sind sämmtlich eingetragene Genossenschaften ohne Geschäftsantheile und haben wieder die in einzelnen Orten ihres Bezirkes bestehenden Kassen zu Mitgliedern, sodaß die Mitglieder dieser lokalen Kassen solidarisch nicht nur für diese primären, sondern auch für die Centralinstitute haften. Denn da die Lokalvereine selbst eingetragene Genossenschaften sind und als solche mit ihrer rechtlichen Persönlichkeit einer anderen eingetragenen Genossenschaft, zunächst der Provinzialbank, beitreten, so verwickeln sie dadurch ihre eigenen Mitglieder in deren Solidarhaft für anderweitige Unternehmungen, auf welche denselben keine Einwirkung zusteht. Und nun treten diese Provinzialbanken gar noch bei einem dritten Unternehmen, der Generalbank, ein und ziehen ihre eigenen, wie die ihnen haftenden Mitglieder der Lokalkassen in dieses, gleichsam das dritte Stockwerk der Solidarhaft mit hinein. Herr Raiffeisen sagt darüber — wie ich zur Erläuterung beiläufig bemerke —, er könne diese Centralinstitute nicht entbehren, seine Vereine könnten nicht ohne sie bestehen, sie müßten sie beaufsichtigen und den Geldverkehr vermitteln, und dabei hat die Neuwieder Provinzialbank von



der rheinischen Provinzialhülfskasse eine Subvention von 50,000 Thalern erbeten und erhalten." — Nachdem die gerichtliche Eintragung der Generalbank, bestehend aus drei Mitgliedern nämlich den drei Provinzialbanken sowie des aus fünf Personen bestehenden Vorstandes gerügt worden, wird ferner gesagt: „da das Gesetz vorschreibt: nur Mitglieder dürfen Vorstand sein, so konnte nur eine der für das Mitgliederverzeichniß eingetragenen Provinzialbanken auch als Vorstand eingetragen werden. Anders ist dies mit dem Gesetze nicht zu vereinigen. — Nach weiteren Seitenhieben auf die Gerichte fährt der Herr Interpellant fort: „Das Gesetz verlangt nun unbedingt bei jeder Genossenschaft zwei Organe, einen Vorstand und eine Generalversammlung. Die Generalversammlung muß nun dem Vorstand bei der Rechnungslegung dechargiren und über seine Verwaltung wachen, — wie macht man das? Eine von den Banken muß Vorstand sein, denn der Vorstand ist doch mindestens auf ein Mitglied angewiesen. Dann bleiben Ihnen zwei Banken als Mitglieder der Generalversammlung, und die sollen Majoritätsbeschlüsse fassen! Sie sehen, das ganze Verfahren grenzt hier an das absolut Lächerliche, wie es sich jedem Unbefangenen darstellen muß rc."

Die Darlehnskassen-Vereine hatten zur Zeit dieser Interpellation und haben bis jetzt noch nicht das Glück, im Reichstage einen Vertreter zu besitzen. Die Interpellation und deren Begründung fanden deshalb in der Volksvertretung und gleichsam vor dem Reiche keine Entgegnung. Da uns bis dahin eine Gelegenheit dazu fehlte, so finden wir uns veranlaßt, zur Rechtfertigung der bei der in Aussicht genommenen größeren Organisation der Darlehnskassen-Vereine beteiligten Männer hierauf zurückzukommen.

Herr Dr. Schulze leitet seine Interpellation mit den Worten ein: „die Gefährdung einer Bewegung, die mich durch freie Wahl zu ihrem Vertreter im Vaterlande gemacht hat, ist der Grund dieser Interpellation." — Der erste Schulze'sche Verein wurde bekanntlich im Jahre 1850, der erste Darlehnskassen-Verein dagegen schon im Jahre 1849 gegründet. Beide sogenannten Systeme haben jahrelang nebeneinander gearbeitet, ohne daß die Leiter des einen von denen des anderen Notiz genommen hätten. Erst durch die Herausgabe der beiderseitigen Schriften wurden dieselben miteinander bekannt und es wurden dann fortwährend die Darlehnskassen-Vereine bekämpft. Die Organisation der letzteren hat sich ganz selbständig entwickelt. Dieselben haben Herrn Dr. Schulze niemals als ihren Anwalt anerkannt. Dieser hatte ebensowenig Veranlassung, sich um die Entwicklung der zunächst für die landwirthschaftliche Bevölkerung und deren Bedürfnisse eingerichteten Darlehnskassen-Vereine zu kümmern, als die Leiter der letzteren sich jemals berufen gefühlt haben, sich in die Angelegenheiten der Schulze'schen Vereine einzumischen. —

Die oft wiederholte und auch in den vorstehenden Ausführungen enthaltene Behauptung Herrn Dr. Schulze's „daß die Darlehnskassen-Vereine und deren Leiter fortwährend nach Subvention drängten und daß die Rheinische Genossenschaftsbank von der Rheinischen Provinzial- Hülfskasse eine solche von 50,000 Thalern erbeten und erhalten habe", ist unrichtig und scheint, da jede thatsächliche Begründung fehlt, vollständig aus



der Luft gegriffen. Die Darlehnskassen-Vereine sind auf reinster Selbsthülfe gegründet. Sie haben niemals eine Subvention erbeten und niemals eine solche erhalten. In Anerkennung der gemeinnützigen Wirksamkeit der Rheinischen Genossenschaftsbank und der durch sie gebotenen Sicherheit wurde derselben von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse aber ein Credit in laufender Rechnung von 50,000 Thalern gegen 4 ½ % Zinsen bewilligt. Die genannte Hülfskasse war vermöge ihrer Statuten dazu berechtigt. Die Genossenschaftsbank hat pünktlich die Zinsen gezahlt und schließlich das Kapital abgetragen. Von einer Subvention konnte also durchaus keine Rede sein.

Daß die Vereinsbezirke der Darlehnskassen-Vereine möglichst klein abgegrenzt werden müssen, haben wir schon mehrfach erwähnt. Es ist nun ganz natürlich und bedarf eigentlich keiner Begründung, daß ein so kleiner Verein auf die Dauer für sich allein nicht bestehen kann. Das, was die Leiter der Darlehnskassen-Vereine anstrebten und noch anstreben, ist indessen weiter gar nichts, als was die Schulze'schen Vereine für sich in Anspruch nehmen, nämlich zur Regelung des Geldverkehrs eine möglichst enge Verbindung der einzelnen kleineren Vereine untereinander herzustellen. Abgesehen von der für die Schulze'schen Vereine gegründeten Bank haben viele dieser Vereine eine größere Organisation, also Lokalverbände für sich geschaffen, indem sie Filialen errichteten. Etwas anderes wollten die Leiter der Darlehnskassen-Vereine für diese auch nicht.

Die Generalbank sollte die, soviel wir wissen, für die Schulze'schen Vereine unter der Firma: Soergel, Parisins & Cie. gegründete Bank und es sollten die Provinzialbanken bzw. die örtlichen Vereine, bei Wahrung ihrer Selbständigkeit, doch in gewisser Beziehung die Filiale resp. Agenturen derselben vertreten. Um das damalige Project zu fassen, muß man sich die Generalbank, welche für die landwirthschaftliche Bevölkerung Deutschlands berechnet war, als einen Vereinsbezirk denken. Dieselben physischen Personen, welche zunächst Mitglieder der örtlichen Vereine, dann auch Mitglieder der Provinzialbanken waren, müssen auch als Mitglieder der Generalbank betrachtet werden. Diese vereinigten sich zuerst in den Darlehnskassen-Vereinen. Durch den kleinen Vereinsbezirk und die bewährte vorsichtige Verwaltung war und ist noch bei denselben vollständige Sicherheit vorhanden. Die Provinzialbanken verkehrten nur mit den bei ihnen beteiligten Darlehnskassen-Vereinen. Die Generalbank sollte nur mit den Provinzialbanken in Geschäftsverbindung treten. Die Mitglieder der Lokalvereine bildeten in ihrer Gesamtheit also auch zugleich die Provinzialbanken und die Generalbank.

Die durch diese Gliederung geschaffene Organisation hatte den Vorzug, daß sie den Gläubigern eine ganz enorme Garantie und für die gesammten Geschäfte eine Sicherheit bot, wie solche größer nirgends vorhanden und auch sonst nicht zu erlangen ist. Wenn alle beteiligten schon nach Tausenden zählenden physischen Personen, zunächst die Generalbank, nach diesen die Provinzialbanken und dann die örtlichen kleinen Vereine gebildet hätten, so wäre geschehen, was auch viele Schulze'sche Vereine, allerdings in kleinerem Kreise, ausgeführt haben und hätte man auf Grund des Genossenschaftsgesetzes nichts hiergegen einwenden können.



Anstatt dieser gleichsam von oben nach unten durchgeführten Organisation wurde vorgezogen, diese von unten nach oben zu bewirken. Im Wesentlichen war dies ganz gleich. Dem Wortlaute des Genossenschaftsgesetzes entsprach das allerdings nicht. Letzteres ist aber bekanntlich von Herrn Dr. Schulze entworfen und dieser hat dabei, wie es ganz natürlich war, nur die Einrichtung der von ihm hervorgerufenen Vereine berücksichtigt.

Dem **Geiste** des Gesetzes nach konnte man aber wohl annehmen und es haben dies sehr tüchtige theoretisch wie praktisch gleich gebildete Juristen angenommen, daß ebenso, wie bei den Schulze'schen Vereinen durch Gründung von Filialen die Organisation von der Spitze aus durchgeführt worden sei, so auch bei den Darlehnskassen-Vereinen derselbe Vorgang in entgegengesetzter Richtung stattfinden, d. H. die Organisation von unten aufgebaut werden könne. Diesem Gedanken entsprach die Statutenbestimmung über die Haftpflicht, sowohl bei der Generalbank, als auch bei den Provinzialbanken.

Im Artikel II, 5 a der Statuten der Generalbank hieß es nämlich wörtlich: „Die Mitglieder haben die Pflicht, für alle Verbindlichkeiten der Generalbank unter sich, nach dem Verhältnisse der Zahl der zu ihr gehörigen Genossenschaften, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Bezüglich dieser Verbindlichkeiten sind die zu ihren Mitgliedern gehörenden landwirthschaftlichen Banken, sowie die bei diesen beteiligten eingetragenen Genossenschaften und deren Mitglieder der deutschen landwirthschaftlichen Generalbank gegenüber nach den Bestimmungen des § 12 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 ebenso verpflichtet, wie für alle sonstigen Verbindlichkeiten.“ Gleiche Bestimmung enthielten die Statuten der Provinzialbanken. Die physischen Personen, welche die Mitglieder der beteiligten örtlichen Vereine bildeten, waren im Wesentlichen also auch Mitglieder der erwähnten, für sie errichteten Bankinstitute und dafür mit ihrem ganzen Vermögen haftbar. Deshalb konnten auch die Mitglieder der Vorstände und der Aufsichtsräthe der Generalbank und der Provinzialbanken aus den erwähnten physischen Personen genommen und es konnten deshalb die in Rede stehenden Bankinstitute von den Gerichten eingetragen werden. —

Während Herr Dr. Schulze gar nichts darin findet, daß die unter seiner oberen Leitung stehenden Vereine sich über unbegrenzte Bezirke ausdehnen, nach Lust und Belieben Filialen gründen und Tausende von Mitgliedern aufnehmen, sucht er die in Rede stehende Organisation der Darlehnskassen-Vereine für die Beteiligten als höchst gefährlich hinstellen, um damit sein abfälliges Urtheil zu begründen. Aber gerade dasjenige, was derselbe verwarf, bot die unbedingteste Sicherheit für die Beteiligten dar. Wie die ausgegebenen Rechenschaftsberichte bekunden, zählen die Mitglieder der Schulze'schen Vereine häufig nach vielen Hunderten, öfters sogar nach Tausenden.

An eine Generalversammlung, woran alle Mitglieder sich beteiligen können, ist gar nicht zu denken. Diese Versammlungen werden denn auch, wie allgemein bekannt, sehr schlecht besucht. Ein verhältnißmäßig winziger Theil der Mitglieder erscheint regelmäßig, hat dadurch die Wahlen, somit das ganze Geschäft in der Hand und schaltet nach Belieben. Wie gefährlich für Gläubiger und Mitglieder diese Geschäfte oft sind, ist allgemein bekannt.



Die Masse der Mitglieder hat darauf keine Einwirkung und kann solche nicht ausüben, da der Bezirk zu groß ist. Wie anders gestaltete sich dies nun in der angestrebten, von Herrn Dr. Schulze bekämpften, zuvor erwähnten Organisation der Darlehnskassen-Vereine. Nur die kleinen örtlichen Vereine hatten den Geldverkehr mit ihren Mitgliedern, also mit Physischen Personen, deren Creditfähigkeit sie genau kannten, zu vermitteln. Die Generalbank und die Provinzialbanken verkehrten nur mit eingetragenen Genossenschaften nach ganz bestimmten, unzweifelhafte Sicherheit garantirenden Normen. Ein Verlust war also nicht denkbar, war auch nicht vorgekommen und würde, wenn die Organisation nicht zerstört worden wäre, auch in Zukunft nicht vorgekommen sein. Allen Beteiligten war eine Mitwirkung, sowie stets eine zuverlässige Uebersicht über das ganze Geschäft geboten.

Bei den kleinen örtlichen Vereinen können alle Mitglieder an der Generalversammlung theilnehmen, was denn meist auch geschieht. Zu den Generalversammlungen der in Rede stehenden Bankinstitute hatten sie Vertrauensmänner, also Abgeordnete zu entsenden. Nach allen Richtungen war somit eine größere Information vorhanden, als dies bei den Schulze'schen Vereinen, überhaupt möglich ist. Wie viele der letzteren aber mit ihren Filialen wegen mangelhafter Geschäftsführung und Controle, zum großen Schaden ihrer Mitglieder und Gläubiger, schon zusammengebrochen sind, darüber haben die Blätter hinreichende Nachrichten gebracht. Es wird also wohl nicht nöthig sein, hierüber weiter zu reden.

Diese Vorfälle sind höchst traurig und haben dem Genossenschaftswesen außerordentlich viel geschadet. Wir können es nur auf das Tiefste bedauern, wenn demgegenüber Herr Dr. Schulze im Reichstage, also gleichsam vor dem ganzen Reiche, die Bestrebungen einer großen Anzahl denkender, erfahrener und hochachtbarer Männer, (den Verfasser dieses selbstredend außer Betracht gelassen) und indirect gleichsam das Verfahren von Gerichten als lächerlich hinstellt, während er sich doch sagen mußte, oder hätte sagen können, daß es viel gerathener gewesen wäre, durch zweckentsprechende Einrichtung seiner eigenen Vereine diese vor den verderblichen Zusammenbrüchen zu bewahren, als Einrichtungen zu tadeln, für welche ihm bei seiner Unbekanntschaft mit den ländlichen Verhältnissen jedes Verständniß und jede Befähigung zum Urtheil abging. —

Er sagt zwar, „**das ganze Verfahren** grenzt hier an das absolut lächerliche“, — versteht also hierunter offenbar die ganze zuvor dargelegte Organisation. Er kommt indeß zu diesem Schlusse unmittelbar von der Generalbank, indem er behauptet, daß drei Mitglieder eine eingetragene Genossenschaft nicht bilden könnten. Auch dies halten wir für unrichtig. Nach dem Genossenschaftsgesetze ist ein Aufsichtsrath nicht obligatorisch. Es braucht also nur der Vorstand und die Generalversammlung vorhanden zu sein. Drei Personen können unstreitig eine eingetragene Genossenschaft bilden. Der Vorstand kann nach dem Gesetze schon aus einer Person bestehen. Das Gesetz sagt dabei ganz ausdrücklich in § 17: „Jede Genossenschaft muß einen aus **der Zahl der Genossenschafter** zu wählenden Vorstand haben.“ Hiernach versteht es sich ganz von selbst, daß der Vorstand auch zur Generalversammlung gehört und darin Sitz und Stimme hat. Daß derselbe für gewisse Fälle von der



Generalversammlung ausgeschlossen werden soll, davon ist im Gesetze nirgends was gesagt. Lächerlich könnte man es also nicht finden, wenn man aus bestimmten Gründen eine Genossenschaft von drei Personen bilden wollte. Daß dies, um zum Ziele zu gelangen, bei der angestrebten Organisation der Darlehnskassen-Vereine nöthig war, glauben wir zuvor hinreichend dargethan zu haben. Wäre die weitere Durchführung des Unternehmens nicht gestört worden, so würde die Zahl der Provinzialbanken sich bald vermehrt haben.

In Folge der Intervention von Herrn Dr. Schulze wurden die Preußischen Gerichte mit entsprechender Instruktion versehen. Es mußten infolge dessen sowohl die Generalbank, als auch die drei Provinzialbanken aufgelöst werden. Die Generalbank, sowie die Centralbank für Hessen und die Westfälische landwirthschaftliche Bank, deren Wirksamkeit noch in den Anfängen begriffen war, wurden durch andere Geldinstitute nicht ersetzt. Die Rheinische landwirthschaftliche Bank, welche schon vier Jahre bestand und den beteiligten Vereinen gegenüber ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit bewiesen hatte, wurde in eine Aktienbank umgewandelt und diese am .30. September 1876 zu Neuwied, mit dem Sitze daselbst, unter der Firma: „Landwirthschaftliche Central-Darlehnskasse“ constituirt.

Nach Artikel I bezweckt zwar das Institut im Allgemeinen, Bank- und Creditgeschäfte zu machen und dabei vorzugsweise die landwirthschaftliche Bevölkerung zu berücksichtigen; thatsächlich beschränkt dieselbe aber ihre Geschäfte auf den Verkehr mit den als Aktionäre beteiligten Vereinen. Außerdem werden nur insoweit Geschäfte gemacht, als diese nöthig sind, um die überflüssigen Bestände der Central-Darlehnskasse sicher und verzinslich anzulegen. —

Zur Beschleunigung der Constituirung wurde das Grundkapital anfänglich nur gering gegriffen, nämlich auf 250,000 Mark bestimmt, gleichzeitig aber beschlossen, dasselbe durch Ausgebung von Aktien in drei weiteren Serien von je 250,000 Mark baldmöglichst auf eine Million Mark zu erhöhen. Davon waren, wie durch notariellen Act in der Generalversammlung vom 2. Mai 1881 beurkundet wurde, damals schon weitere Aktien im Betrage von 250,000 Mark ausgegeben, so daß das Grund- bzw. Garantiekapital an diesem Tage bereits 500,000 Mark betrug. Bis jetzt ist dasselbe über 750,000 Mark gestiegen. Dasselbe wird durch den Hinzutritt neuer Vereine fortwährend erhöht. —

Schon bei Gründung des Institutes wurde in Aussicht genommen, daß, abgesehen von den Aufsichtsrathsmitgliedern, welche nach Vorschrift des Gesetzes Aktionäre sein müssen, und außer den Vorstandsmitgliedern, keine weiteren physischen Personen zugelassen und die Aktien nur an Darlehnskassen-Vereine ausgegeben werden sollten. Mit Rücksicht hierauf wurde die Aktie auf 1000 Mark normirt, wovon 10% einzuzahlen sind. Um die Constituirung rasch herbeiführen zu können, übernahmen die bei der früheren Genossenschaftsbank beteiligt gewesenen Vereine von Anfang an je 10 Aktien. Später wurde durch die Instruktion als Norm festgestellt, daß es zwar neu hinzugetretenen Vereinen anheimzugeben sei, wie hoch, d. h. mit wie viel Aktien sie sich beteiligen wollten, daß aber



der Vorstand auf die Uebernahme von durchschnittlich 5 Aktien von jedem Vereine hinzuwirken habe. Neuerdings ist beschlossen worden, diese Zahl definitiv festzusetzen, sodaß ein Verein nicht mehr und nicht weniger als fünf Aktien besitzen darf. — Die Aktien sind keine Börsenpapiere, nämlich nicht auf den Inhaber, sondern auf den Namen lautend. Dieselben können zwar übertragen werden; zur Uebertragung ist indeß die vorherige Genehmigung des Vorstandes der Central-Darlehnskasse erforderlich. Nach Artikel II, 4 darf der Vorstand die Uebertragung nur an solche physische Personen, welche zum Vorstande und zum Aufsichtsrathe gehören oder dafür in Aussicht genommen sind, und nur an solche Vereine gestatten, welche auf den Prinzipien der Darlehnskassen-Vereine beruhen. Diese Bestimmung ist durchaus nöthig, damit keine fremden Elemente in den Verband kommen können und der einheitliche Geist nicht gestört werden kann. —

Es ist in Aussicht genommen, nicht mehr als 10%, also 100 Mark auf jede Aktie einzahlen zu lassen; die Bestimmung bezüglich der weiteren Einzahlungen war indeß zur Vervollständigung der Statuten erforderlich.

Das Stimmrecht nach dem Verhältnisse der Aktien zu regeln, erscheint gerechtfertigt. — Was den Aufsichtsrath und den Vorstand betrifft, so haben die beiden Organe eine etwas andere Stellung, wie bei den Darlehnskassen-Vereinen. Der Vorstand hat außer der gesetzlichen Vertretung auch zugleich die Kassen- sowie die sonstige ganze Geschäftsführung zu besorgen. Dem Aufsichtsrathe ist neben der Ueberwachung der Geschäfte auch in gewisser Beziehung eine Mitwirkung zugetheilt, indem er den im Art. V, 2 erwähnten Ausführungen seine Genehmigung zu ertheilen hat. Bei dem bedeutenden Umfange, welchen die Geschäfte mit der Zeit annehmen können, erscheint es nöthig, diese nicht in die Hände so weniger Personen, aus welchen der Vorstand besteht, zu legen.

Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Festsetzung des Maximums, bis zu welcher Höhe jedem der beteiligten Vereine Darlehn gewährt werden dürfen. Ohne diese Bestimmung würde der Vorstand eine zu große Verantwortlichkeit zu tragen haben, auch mit Vereinen, welche zu weitgehende Ansprüche erheben, zu leicht in Conflict gerathen. Um indeß die Geschäfte nicht zu sehr zu erschweren, hat der Aufsichtsrath einen aus drei Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß zu wählen, welcher leicht zusammentreten und die bezüglichlichen Geschäfte mit dem Vorstande erledigen kann. — Sodann ist der Vorstand an die ihm ertheilte schriftliche Instruktion gebunden.

Darnach hat er von jedem der beteiligten Vereine einzufordern: wortgetreuen und beglaubigten Abdruck bzw. wortgetreue und beglaubigte Abschrift der Vereinsstatuten, gerichtliche Bescheinigung über die Eintragung in das Genossenschaftsregister, sowohl des Vereins, als auch der namentlich anzuführenden Vorstandsmitglieder, eigenhändige Unterschrift der letzteren, namentliches Verzeichniß der sämtlichen Vereinsmitglieder, unter Angabe der Personal- oder Einkommen- und Grundsteuern, welche von jedem derselben zu entrichten sind, ferner Abschrift der Generalversammlungsbeschlüsse über Abänderungen der Statuten und über jeden Wechsel im Vorstande bzw. gerichtliche Bescheinigung hierüber, sowie am Schlusse jedes Jahres die Bilanz des vorhergehenden und Nachweisung über den Zu- und Abgang von



Mitgliedern, nebst Angabe der Steuern der neu hinzugetretenen. Es ist mißbilligend bemerkt worden, daß durch Einsendung dieser Schriftstücke den Vereinen zu viel zugemuthet werde. Dies ist indeß keineswegs der Fall. Wie schon öfters bemerkt, muß da, wo die Solidarhaft in Betracht kommt, mit der größten Vorsicht verfahren werden. Die erwähnten Schriftstücke sind nöthig, theils für den Aufsichtsrath, um die Credite in laufender Rechnung festzustellen, theils für den Vorstand, um mit der nöthigen Sicherheit die Geschäfte führen zu können, endlich für die Vereine selbst, indem gerade durch diese Einrichtung die **gegenseitige Sicherheit** derselben gewahrt wird.

Von großer Bedeutung in dieser Beziehung ist noch die Bestimmung, daß die Aufsichtsrathsmitglieder keine Tantieme, überhaupt keine Remuneration, sondern nur den Ersatz ihrer Baarauslagen beziehen. Sie sind fast ausschließlich Vorsteher von örtlichen Vereinen, genießen persönlich von den letzteren, sowie von der Central-Darlehnskasse keinerlei Vortheile, haften dagegen mit ihrem ganzen Vermögen und arbeiten unentgeltlich. Es trifft also auch hier das von der Verwaltung der Darlehnskassen-Vereine Gesagte zu, daß nämlich gar keine Veranlassung vorhanden ist, irgend welche gewagte Geschäfte zu machen, indem durch solche für die Aufsichtsrathsmitglieder **nur persönlicher Nachtheil**, aber **keinerlei Gewinn** entstehen kann.

Vom Vorstande erhält bis jetzt nur der Kassirer eine mäßige Remuneration. Abgesehen davon, daß für denselben dadurch nicht die geringste Veranlassung vorhanden ist, die Vorsicht, welche die Sicherheit der Geschäfte bedingt, außer Acht zu lassen, so ist auch noch in den Statuten das Verbot enthalten, Speculationen in Mobilien oder Immobilien für die Gesellschaft zu unternehmen. — Dividenden werden nur bis zur Höhe des Prozentsatzes, welchen die Vereine an Zinsen für Darlehn zahlen, vertheilt. Die Generalversammlung vom 17. April 1882 hat sogar beschlossen, vorläufig und bis dahin, daß das Reservekapital eine namhafte Höhe erreicht, habe, die Dividende auf höchstens 4 % festzusetzen.

Der überschießende Gewinn wird dem Reservekapitale zugeschlagen. Es kommen also die bewährten Grundsätze der Darlehnskassen-Vereine auch bei der Central-Darlehnskasse zur Anwendung, welche sowohl den Aktionären, wie auch den Gläubigern derselben vollständige Sicherheit gewähren. Im Art. VIII, 1 ist sodann ausdrücklich gesagt, daß das Unternehmen ein gemeinnütziges, nicht auf Gewinnsucht berechnetes ist. Die durch die vorerwähnten Bestimmungen schon vorhandene Sicherheit wird hierdurch nur noch erhöht. Es erscheint also nicht zweifelhaft, daß das neue Institut von dauerndem Bestände sein und sich nach und nach das allseitige Vertrauen erobern wird.

Die Central-Darlehnskasse ist keine Bank im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eine Ausgleichungsstelle zwischen den beteiligten Vereinen. Für die Vereine, welche Geldüberfluß haben, dient dieselbe als Aufbewahrungsstätte, für diejenigen, welchen Geld mangelt, als eine Hilfsquelle. Beiden Theilen ist dadurch geholfen. Während der Ueberfluß des einen Theiles sicher und verzinslich angelegt wird, erhalten andere Vereine, namentlich die neu gegründeten, das nöthige Betriebskapital. Von der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse wurde in höchst dankenswerther Weise der Central-



Darlehnskasse ein ansehnlicher Credit in laufender Rechnung gewährt, wovon anfänglich ziemlich viel Gebrauch gemacht werden mußte. Während des zehnjährigen Bestehens des Instituts und in Folge fortwährend verstärkter Betheiligung auch aus wohlhabenden Gegenden hat sich der Credit indes so gehoben, daß, schon seit mehreren Jahren kein Geldmangel, sondern fortwährend Geldüberfluß vorhanden ist. Man kann mit Zuversicht annehmen, daß auch künftig der Credit sich fortwährend heben, und daß das Geld reichlich genug zufließen wird. —

Wenn auch in den Statuten Art. VIII, 3 bezüglich der Veränderung der Geldmittel alles vorgesehen ist, was zu einem regelrechten Bankverkehre gehört, so war und ist es doch nicht Absicht, davon Gebrauch zu machen. Die Bankgeschäfte sollen sich vielmehr thatsächlich nur auf den Verkehr mit den Vereinen beschränken und es sollen die Geldmittel, soweit sie hierzu nicht erforderlich sind, in pupillarisch sicheren Werthpapieren, wozu auch die Verkaufsprotokolle von Grundstücken zu rechnen sind, angelegt werden. —

Um die wucherische Geldmacht zu brechen, ist es durchaus nöthig, daß ebenso, wie bei den örtlichen Darlehnskassen-Vereinen, so auch bei der Central-Darlehnskasse ein Reservekapital in solcher Höhe angesammelt wird, daß dieselbe ihren Credit für alle Zukunft begründet und sich von fremdem Kapital möglichst unabhängig macht. Bei der Vorsicht, womit die Geschäfte betrieben werden müssen und bei dem Ausschlusse jeglichen Geschäftes, womit ein Risiko verbunden sein könnte, sowie namentlich der Rücksicht auf die betheiligten Vereine, welchen von vorneherein alle möglichen Vortheile eines reellen Bankverkehrs zugewendet werden müssen, geht es mit der Ansammlung anfänglich langsam. Je größer aber nach und nach der Umschlag wird, desto höher wird sich auch der Gewinn herausstellen und es wird, wenn auch nur ganz allmählich, das angestrebte Ziel erreicht werden. Wie schon bei der Gründung von den Unternehmern vorausgesehen wurde, konnte bei den durchaus zu beobachtenden Grundsätzen auf ein rasches Emporblühen nicht gerechnet werden.

Das Institut macht den Entwicklungsgang einer Eiche. Wie diese, so wächst dasselbe anfangs langsam, ja sehr langsam, nach und nach aber immer rascher, bis es endlich zu einer solchen Stärke gelangen wird, daß es allen wirtschaftlichen Stürmen der Zeiten Trotz zu bieten im Stande sein wird. Da das gute Bestehen und die erfolgreiche Wirksamkeit des Institutes wesentlich von der Wahrung eines einheitlichen Geistes und dem Ausschlusse aller gefahrbringenden Geschäfte abhängt, so ist, wie schon erwähnt, im Art. II, 4 bestimmt, daß nur Darlehnskassen-Vereine in den Verband ausgenommen werden können. Hierdurch, sowie durch die bereits erwähnte Festsetzung des Maximums der Dividende ist dem Dividendenschwindel vorgebeugt und die Ansammlung eines ansehnlichen Reservekapitals gesichert.

Damit von diesen Grundsätzen auch in der Folge nicht abgewichen werden kann, ist im Art. IX, 2 die Abänderung der bezüglichen Statutenbestimmung erschwert worden. Es entspricht dies den betreffenden Statutenbestimmungen bei den Darlehnskassen-Vereinen. Die Vorsicht erscheint auch hier nöthig, um **späteren Theilungsgelüsten** vorzubeugen und so das Institut **für die späteste Nachkommenschaft** zu erhalten.



b. Der Anwaltschaftsverband.

Während der Centralkassenverband lediglich den Zweck hat, die Bankgeschäfte der beteiligten Vereine zu besorgen, ist dem Anwaltschaftsverbande die Aufgabe gestellt, die Darlehnskassen-Vereine mit ihren Untergenossenschaften zu verbreiten und sie in ihren Bestrebungen zu unterstützen. In den Statuten der bereits erwähnten Rheinischen Landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank waren in dieser Beziehung im Wesentlichen die betr. Bestimmungen enthalten. Diese wurden indeß in die Statuten der auf Aktien gegründeten Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse anfänglich nicht mit aufgenommen, da eine Anzahl der bei der erstgedachten Bank beteiligten Vereine sich weigerten, Aktien zu übernehmen und so in den Centralkassenverband einzutreten.

Um für diese und neugebildete Vereine, welche ebenfalls von einer Aktienzeichnung vorläufig absehen zu müssen glaubten, gleichsam einen Uebergang zu schaffen, hauptsächlich aber um denselben die Vortheile der größeren Vereinigung, abgesehen von dem Bankverkehre, zuzuwenden, wurde am 26. Juni 1877 der Anwaltschaftsverband mit dem Sitze zu Neuwied gegründet. Beide Verbände waren gleichsam durch eine Personalunion vereinigt. Der Direktor der Central-Darlehnskasse fungirte zugleich als Anwalt und es bildete der Hauptsache nach der Aufsichtsrath der ersteren auch zugleich den Anwaltschaftsrath.

Der Anwaltschaftsverband stellte sich sodann für die Central-Darlehnskasse als ein dringendes Bedürfniß heraus. Die Sicherheit dieser Kasse gebot, daß die Funktionen der Anwaltschaft sorgfältig geübt, die Fürsorge für die beteiligten Vereine in Förderung deren Interessen sorgfältig gehandhabt und daß namentlich die im Centralkassen-Verbande befindlichen Vereine auf das strengste zu controliren seien. Es ergab sich daraus die Nothwendigkeit, die jetzt in loser Personalunion bestehende Verbindung für die ganze Zukunft zu befestigen. Unter Zustimmung der beteiligten Vereine fand in der Weise eine Abänderung der Statuten der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse statt, daß nunmehr der Anwaltschaftsverband eine Abtheilung des Centralkassenverbandes bildet. Zur Begründung der nachstehend abgedruckten in den Statuten der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse Art. III B enthaltenen Statuten-Bestimmungen dieses Verbandes möge Folgendes dienen.

Nach Art. III B 8 hat die Anwaltschaft die Aufgabe, die Darlehnskassen-Vereine zu verbreiten und zu unterstützen, denselben mit Rath und That beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung zu fördern und sie nach außen zu vertreten. Nach dieser Statutenbestimmung ist für die im Anwaltschaftsverbande befindlichen Vereine eine ständige Centralstelle bezw. Vertretung geschaffen worden. Es sind in höchst anerkennenswerther Weise, namentlich auch in den landwirthschaftlichen Vereinen, recht viele Freunde der Darlehnskassen-Vereine für diese thätig und es wird besonders in der letzteren Zeit von vielen Seiten sehr eifrig an der Verbreitung derselben gearbeitet. Fast alle, welche sich hiermit beschäftigen, haben einen sonstigen Beruf zu erfüllen und können die Vereinsthätigkeit nur als eine Nebenbeschäftigung betrachten. Es ist nun nicht gar schwer, einen derartigen



Verein in's Leben zu rufen, da das Bedürfniß dafür so ziemlich überall vorhanden ist und der Nutzen einer derartigen Einrichtung unmittelbar in die Augen springt. Viel schwerer ist es aber, dahin zu wirken, daß von Vorneherein der rechte Geist in einen solchen Verein hineingelegt und erhalten, daß der Verein überhaupt gut geleitet und namentlich die Geschäftsführung exact gehandhabt wird. Es hat sich daher das Bedürfniß nach einer Stelle herausgestellt, wo sich diejenigen, welche die Vereine einführen wollen, sowie diejenigen, welche solche zu leiten haben, fortwährend Rath und Hülfe holen können.

Seit ihrem mehrjährigen Bestehen wird dieselbe fortwährend derartig in Anspruch genommen, daß die Kraft eines Mannes bei Weitem nicht ausreicht, um den vielen und vielseitigen Anforderungen zu genügen. Wenn dies aber jetzt, nachdem die den Vereinen zu Grunde liegende Bewegung erst recht in Fluß zu kommen beginnt, sich herausgestellt hat, so wird dies künftig sicherlich in noch höherem Maße der Fall sein. Es wird also an der Spitze der Anwaltschaft stets ein Mann stehen müssen, welcher sich der in Rede stehenden Angelegenheit ganz und gar widmet und die Bekleidung der Stelle zu seiner alleinigen Lebensaufgabe macht. Neben dem zeitigen Inhaber derselben sind jetzt schon eine größere Anzahl recht tüchtiger permanenter Mitarbeiter in Thätigkeit, welche aus Liebe zur Sache mit Freudigkeit für diese arbeiten. Die Zahl derselben reicht indeß nicht mehr aus und muß, um die Arbeit bewältigen zu können, fortwährend vermehrt werden. Dabei hat sich gezeigt, daß diese Mitarbeiter, wenn sie den an sie gestellten Anforderungen nach allen Richtungen hin genügen sollen, einer recht gründlichen, längere Zeit in Anspruch nehmenden Ausbildung bedürfen.

Auch hat sich als wünschenswerth ergeben, daß dieselben in den verschiedenen Zweigen der Land- und Volkswirtschaft, welche bei der Leitung der Vereine in Betracht kommen, unterrichtet sind. Wenn, wie es angestrebt wird, durch das Genossenschaftswesen die Zustände der ländlichen Bevölkerung gebessert werden sollen, so ist es mit Gründung der Vereine allein sicherlich nicht gethan. Als die nothwendigste Vorbedingung gehört dazu, der Bevölkerung zum Bewußtsein zu bringen, daß sie in ihrer Lebensweise, in ihrem Geschäftsbetriebe, in ihrem ganzen Verhalten eine Aenderung eintreten lassen muß.

Es bedarf dazu rücksichtsloser Aufdeckung der Ursachen der vorhandenen Schäden, es bedarf dazu aber auch sorgsamer und liebevoller Anleitung zur Heilung derselben. Kurz gesagt: mit dem Gelde allein ist noch nichts gebessert, viel wichtiger ist die Belehrung, wie die von den Vereinen zu beschaffenden Geldmittel zur Verbesserung der Verhältnisse auch am zweckmäßigsten zu verwenden sind. Es ist dies keine leichte, vielmehr eine sehr schwere Aufgabe. Da die Hauptursache der zunehmenden Noth auf dem Lande in der Bevölkerung selbst zu suchen ist, so muß fortwährend auf diese ermahrend und belehrend eingewirkt werden. Sodann ist ständige Nachhülfe in der Geschäftsführung nöthig. Dazu gehört viele Geduld und große Ausdauer und zwar in so hohem Grade, daß schon eine recht große Anzahl von jungen Leuten, welche sich der Sache widmen wollten und bei der Anwaltschaft beschäftigt waren, zurückgetreten ist. Der Erfüllung des hohen Zweckes halber muß die Anwaltschaft große



Kraftanstrengung von den Mitarbeitern verlangen, der beschränkten Mittel wegen kann sie aber eine hohe Vergütung dafür nicht in Aussicht stellen. Kein Wunder, wenn nur solche Mitarbeiter ausharren, welche die Wichtigkeit ihrer Aufgabe vollständig erkannt haben und **nicht der Bezahlung** halber, sondern aus Liebe zur Sache arbeiten, **d. h. von einem Standpunkte der Selbstlosigkeit und der Nächstenliebe** aus, wie solcher heutzutage allerdings nur wenig gefunden wird und wohl nur vom christlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen ist und verlangt werden kann. Da es an Geld fehlt und wohl auch noch längere Zeit fehlen wird, also neben vieler, anstrengender Arbeit nur eine verhältnißmäßig geringe Bezahlung in Aussicht gestellt werden kann, so ist schwer zu ermessen, was eigentlich zu der Mitarbeiterschaft veranlassen könnte, wenn es nicht die von uns so oft betonte christliche Nächstenliebe sein sollte. Sie ist es denn auch, welcher die vorhandene Hülfe zu verdanken ist und welche wohl auch den künftigen Zuwachs veranlassen wird.

Damit soll indeß keineswegs gesagt sein, daß diejenigen, welche sich zu diesem Standpunkte nicht zu bekennen vermögen, zur Unthätigkeit bei diesem gemeinnützigen Werke verurtheilt sein sollen. Es sind vielmehr alle willkommen, welche mit geringer Bezahlung zufrieden sind, ihre Ansprüche auf das Nothwendigste beschränken und sich der nothleidenden Bevölkerung mit voller Hingabe, Liebe und Ausdauer uneigennützig widmen wollen. Um die Fürsorge für die ländliche Bevölkerung durch die Genossenschaften umfassend durchführen zu können, fehlt es fortwährend an der genügenden Anzahl geeigneter Mitarbeiter. Es wäre deshalb sehr wünschenswerth, wenn die gegenwärtige Schrift zur Vermehrung derselben mit beitragen würde.

Wie schon öfters erwähnt, haben die Darlehnskassen-Vereine ihr gutes Bestehen und ihre segensreiche Wirksamkeit lediglich den Grundsätzen zu verdanken, worauf dieselben beruhen und welche in den Vereinsstatuten niedergelegt sind. Aus diesem Grunde und um in dem Anwaltschaftsverbände einen einheitlichen Geist, ein einheitliches Zusammenwirken, von derselben Grundlage aus nach demselben in den Statuten klar ausgesprochenen Ziele, hervorzurufen und zu erhalten, ist der Beitritt zum Verbände an die Bedingung der Beobachtung gewisser in Art. II 4 a-g der Statuten der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse aufgeführter Grundsätze geknüpft. Von dieser Bedingung darf nicht abgegangen werden, da sonst die größere Gemeinschaft ihren Zweck nicht erfüllen und überhaupt auf die Dauer nicht bestehen kann.

Die Nothwendigkeit der Beobachtung der gedachten Grundsätze zu einer erfolgreichen Wirksamkeit der Vereine ist in den vorhergehenden Kapiteln an den betreffenden Stellen genügend besprochen worden. Alles, was dort bezüglich der einzelnen Vereine gesagt ist, trifft auch für deren Verband zu. Würden Vereine in denselben aufgenommen, welche auf anderer Grundlage beruhten, so würde anstatt der bisher so wohlthätig wirkenden einheitlichen Bestrebungen Zwietracht eintreten und ein Zusammenwirken allmählich unmöglich werden.

Wenn es auch in den in Rede stehenden Statuten nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die beteiligten Vereine das Recht haben, die Anwalt-



schaft jederzeit in Anspruch zu nehmen und bei ihr Rath und Hülfe zu suchen (um der Anwaltschaft gegenüber die Ansprüche der Vereine nicht zu hoch zu spannen), so ist dieses Recht doch selbstverständlich und geht auch zur Genüge aus der ganzen Fassung der Statuten hervor. Der Verband mit seiner ganzen Einrichtung und der Anwaltschaft an der Spitze ist lediglich für die ländlichen Genossenschaften, besonders die Darlehnskassen-Vereine in's Leben gerufen worden. Diesen zu dienen und sie in ihrem guten Bestehen zu erhalten und zu fördern, ist ihr einziger Zweck. Durch das Recht, die Versammlungen durch Abgeordnete zu beschicken, ist jedem Vereine Gelegenheit geboten, seine Ansichten und Wünsche bezüglich der größeren Gemeinschaft zur Geltung zu bringen.

Unter den Verpflichtungen der Vereine würde diejenige, die Geschäftsführung der Controle der Anwaltschaft zu unterwerfen, die nothwendigste und zugleich wichtigste und deshalb die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Verbandsstatuten in erster Reihe geboten gewesen sein. Um den Beitritt zum Verbandsverbande nicht zu erschweren und diesen zu Stande zu bringen, unterblieb jedoch die Aufnahme dieser Bestimmung absichtlich bei der ursprünglichen Abfassung der Statuten, wen die Nothwendigkeit dieser Controle von vielen Vereinen nicht eingesehen und sogar von älteren geradezu bestritten wurde. In der neueren Zeit ist indeß ein Umschwung eingetreten.

Die Vereine wünschen jetzt fast ausnahmslos die Revision durch einen außerhalb derselben stehenden sachkundigen Revisor und es ist dies gerade der Grund, daß immer mehr und sogar auch ältere Vereine dem Anwaltschaftsverbande beitreten. Sehr viel haben dazu beigetragen die Bestrebungen gewisser Parteien und Personen, die Vereine unter amtliche Controle zu stellen. Dagegen herrscht aber allgemein eine so große Abneigung, daß man sich lieber freiwillig der Revision durch die Anwaltschaft unterzieht. Es konnte deshalb nunmehr in die Statuten die bezügliche Bestimmung über die Verpflichtung der Vereine, sich der Revision zu unterwerfen, aufgenommen werden.

Um die bedeutenden und stets wachsenden Kosten der Anwaltschaft zu bestreiten, sind jährliche regelmäßige Beiträge der Vereine durchaus erforderlich. Der Betrag derselben für jeden Verein ist durch Vereinstagsbeschluß vorläufig auf jährlich 15 Mark festgesetzt, wogegen das Genossenschaftsblatt gratis geliefert wird. Diese Beiträge reichen bei Weitem nicht aus, um die Kosten zu bestreiten.

Die Anwaltschaft ist deshalb genöthigt, die erforderlichen Mittel auf sonstige Weise herbeizuschaffen. So traurig es einerseits ist, daß einzelne Vereine, welche direkt oder indirekt durch die Bemühung der Anwaltschaft entstanden sind und die durch letztere gebotenen Vortheile der verschiedensten Art indirekt genießen, sich dennoch von dem Verbandsverbande fernhalten, so erfreulich ist es aber auch wieder auf der anderen Seite, daß die Zahl der beteiligten Vereine fortwährend wächst und - daß sich selbst solche aus entfernteren Landestheilen, welchen — wenigstens vorläufig — eine direkte Hülfe noch nicht geleistet werden kann, zum Anschlusse melden. — Sehr wichtig ist es, daß von den Vereinen durch die jährliche Einsendung der Bilanz und durch die sonstigen Nachrichten, deren



Mittheilung den im Verbands befindlichen Vereinen ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, das Material zu einer umfassenden Statistik an die Anwaltschaft eingeliefert wird. Durch die allzugroße Ueberbürdung der Anwaltschaft mit Arbeiten der verschiedensten Art und bei der noch mangelnden Hülfe war es erst vor einigen Jahren möglich, mit der Herausgabe einer Statistik zu beginnen, und zwar zunächst von 121 Vereinen, welche Mitglieder des Verbandes sind, für den Jahrgang 1882. Von dem Reste der Verbandsmitglieder, nämlich von 70 Vereinen, liefen die betreffenden Nachrichten nicht frühzeitig genug ein.

Von sehr großer Wichtigkeit sind die jährlich mindestens einmal abzuhaltenden Vereinstage, welche durch Abgeordnete zu beschicken alle im Verbände befindlichen Genossenschaften vorläufig und bis zur Durchführung der Organisation das Recht und die Pflicht haben. Später werden wohl die Vereinstage hauptsächlich aus Abgeordneten der Verbände sich zusammensetzen können. Die Versammlungen sind von außerordentlich wohlthätiger Wirkung. Sie bringen den Betheiligten erst recht die Zusammengehörigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung zum Bewußtsein, kräftigen den Gemeinsinn, erweitern den Gesichtskreis über die sonst allzuengen Grenzen der Oertlichkeit hinaus und geben die vortrefflichste Gelegenheit, alle möglichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen und vor Allem durch das lebendige Wort den Genossenschaftsgeist recht zu wecken und zu beleben. Das, was bezüglich der durch die gemeinsamen Grundsätze der einheitlichen Bestrebungen zuvor gesagt wurde, hat sich bis jetzt auf allen diesen Versammlungen auf das glänzendste bewährt. Jedesmal waren dieselben von dem besten Geiste beseelt, sie wurden durch keinen Mißton getrübt und es reisten die Theilnehmer stets mit sichtlicher Befriedigung in ihre Heimath zurück, um gewiß in vielen Fällen den erhaltenen günstigen Eindruck auch auf ihre Vereinsgenossen zu übertragen. —

Als Ausschuß des Vereinstages fungirt der Anwaltschaftsrath. Derselbe besteht aus den von den Vereinen gewählten Mitgliedern des Aufsichtsraths der Central-Darlehnskasse, sowie außerdem aus den Direktoren der vom Vereinstage anerkannten Verbände (nicht Unterverbände). Er hat im Wesentlichen die Jahresrechnungen festzustellen, die Beschlüsse des Vereinstages vorzubereiten und überhaupt alles dasjenige zu thun, was er im Interesse der Vereine für nöthig hält.

Neben der Einwirkung auf die Geschäftsführung der Genossenschaften ist es, wie bereits mitgetheilt, auch besonders Aufgabe der Anwaltschaft, die Interessen der im Verbands befindlichen Vereine in jeder Beziehung zu fördern und dieselben gleichsam in der Ausführung der in § 34 der Normalstatuten angedeuteten Bestrebungen zu unterstützen. Die Anwaltschaft hat es sich deshalb angelegen sein lassen, die Vermittelung des gemeinschaftlichen Bezugs der nothwendigsten Wirthschaftsbedürfnisse in die Hand zu nehmen. Es wurden in dieser Beziehung schon sehr günstige Erfolge erzielt. Durch Beschaffung derselben, nämlich der Dünger- und Futter-Mittel, Saat- und Brod-Früchte rc. aus möglichst erster Hand, wurde nicht allein sehr günstig auf die Preise gewirkt, sondern auch in allen Fällen eine gute Waare gesichert. Der verderbliche Zwischenhandel, wodurch



abgesehen von der Preiserhöhung, sehr häufig Waarenverfälschung stattfindet, wurde möglichst beseitigt.

Von der größten Wichtigkeit in der angedeuteten Beziehung ist die **Lebensversicherung**. Neben der Befriedigung des Creditbedürfnisses bzw. der Beseitigung des Wuchers ist dieselbe am meisten geeignet, die Verhältnisse der Bevölkerung günstiger zu gestalten und zur Selbstthätigkeit anzuregen. Man kann wohl sagen, daß in der allgemeinen Einführung der Lebensversicherung ein gutes Stück der Lösung der socialen Frage liegt. Aus diesem Grunde war auch bei der früher projectirten Organisation, worüber wir in dem ersten Abschnitte dieses Kapitels berichtet haben, die Verbindung einer besonders zu gründenden Lebensversicherungsbank mit der Centralstelle in Aussicht genommen.

Nachdem sich indeß hierbei unübersteigliche Hindernisse herausgestellt hatten, wurde davon Abstand genommen, der Lebensversicherung selbst aber fortwährend große Aufmerksamkeit geschenkt. Durch dieselbe wird mehr, als dies sonst in irgend einer Weise möglich ist, Sparsamkeit und Fleiß erzeugt, auch vollkommener, als sonst möglich, ein für die Sparsamkeit gesetztes Ziel wirklich erreicht. Will z. B. Jemand, um ein sorgenloseres Alter zu genießen, dafür eine bestimmte Summe ersparen, so wird er schwerlich dazu gelangen, wenn er sich einer Sparkasse bedienen oder sein Geld in sonstiger Weise rentbar anlegen will.

Es wird, sei es zur Bestreitung wirklicher oder vermeintlicher Bedürfnisse, zur Linderung wirklicher oder eingebildeter Noth, gar oft im Verlaufe der Zeit Gelegenheit zu anderweiter Verwendung der Ersparnisse geben und es wird in den seltensten Fällen Jemand die Willenskraft haben, sein Vorhaben ganz durchzuführen. Hat sich aber Jemand entschlossen, sich derart zu versichern, daß das Versicherungskapital in einem bestimmten Lebensalter, etwa im 60. Jahre, an den Versicherten selbst oder bei früherem Ableben an seine Hinterbliebenen ausgezahlt wird, so **muß** der dafür zu zahlende Beitrag, welcher jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden kann, geleistet werden, wenn das vorgesteckte Ziel erreicht und wenn nicht ein großer Theil des Geldes verloren werden soll.

Ein Gleiches ist der Fall bei der Versicherung auf Lebenszeit, wobei nach eingetretenem Tode die Versicherungssumme an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird. In allen diesen Fällen wirkt der moralische Zwang zur regelmäßigen Einzahlung der Beiträge außerordentlich wohlthätig. Um die letzteren aufzubringen, bedarf es in der Regel nicht allein großer Anstrengung, sondern auch der Vermeidung unnützer Ausgaben. Alle Familienglieder: Mann, Frau und Kinder, haben ein Interesse daran, daß es zur Auszahlung der Versicherungssumme kommt; sie werden sich also alle in gleicher Weise bemühen, daß dieselbe der Familie zu Theil wird. Auf diese Weise kommt ein anderer, besserer Geist in die letztere. Der Mann geht weniger in's Wirthshaus, die Frau hält alles besser zu Rathe, es wird weniger Luxus getrieben und größerer Fleiß aufgewendet. Die Wirthschaft, der Ackerbau rc. werden besser geführt und auf diese Weise alle nur möglichen Vortheile aus dem betreffenden Gewerbe herauszuschlagen gesucht. Besonders wichtig ist aber die Lebensversicherung für Landwirthe, deren Besitz bekanntlich heutzutage meist mit mehr oder



weniger Schulden belastet ist, — um sich schuldenfrei zu machen. Es kommt nicht selten vor, daß Hypothekenschulden von Generation auf Generation sich vererben und anstatt sich zu verringern, immer größer zu werden pflegen, bis endlich in Folge der öfteren Theilung der Besitzstand der verarmten Familie entrissen wird und in fremde Hände übergeht. Verhältnißmäßig leicht wäre diesem Mißstande abzuhelpfen, wenn, wie es in England und Amerika in den meisten Familien der Fall ist, sich jeder junge Ehemann sofort nach der Verehelichung mit einer so hohen Summe versichern wollte, wie es nöthig wäre, damit mit der Versicherungssumme im Falle seines Ablebens, möge dies nun früh oder spät kommen, die Schulden getilgt werden können. In den meisten Fällen werden die Beträge, welche für Belustigungen oder Luxusartikel verwendet werden, ausreichen, um die Prämien zu bezahlen. Es kommen nämlich die Zinsen in Betracht, durch deren Ansammlung es den Versicherungsgesellschaften nur möglich ist, im Verhältnisse zu den Prämien so hohe Versicherungssummen auszahlen zu können.

Die Versicherungsgesellschaften leisten Aehnliches, wie die Sparkassen, mit dem Unterschiede, daß bei denselben, wie schon erwähnt, ein wohlthätiger Zwang zum Sparen vorhanden ist und daß man deshalb das einmal gefaßte Vorhaben zum Sparen auch wirklich durchführt. Sodann kommt aber auch ganz besonders die sittliche Einwirkung in Betracht. Es ist eine sehr große sittliche That, wenn sich Jemand der größten Anstrengung unterzieht und Entbehungen aller Art erduldet, event. ohne Aussicht, davon selbst die Früchte zu genießen und nur lediglich zu dem Zwecke, für seine Angehörigen zu sorgen. Es ist ferner eine sittliche Handlung von der wichtigsten Bedeutung und so recht ein Akt des Gemeinsinnes, wenn, wie es bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften geschieht, die Familienväter zusammentreten und jährlich einen bestimmten Beitrag in die gemeinschaftliche Kasse legen, aus welcher alsdann die Hinterbliebenen Wittwen und Waisen versorgt werden. Die Versicherungssumme wird selbst schon dann ausgezahlt, wenn der Tod auch gleich nach abgeschlossener Versicherung eintreten sollte. Das, was auf diese Weise den Angehörigen der früh dahingeshiedenen Familienväter zufließt, müssen allerdings diejenigen aufbringen, welchen ein höheres Alter beschieden ist. Dafür haben diese aber auch die Freude, mit ihren Familien länger vereinigt bleiben zu können. Sie sind deshalb gewiß gerne bereit, die Beiträge bis zu einem höheren Alter fortzuzahlen. —

So sehr nun auch die Vortheile der Lebensversicherung, welche wir hier nur kurz berühren können, in die Augen springen und so sehr solche in anderen Ländern gewürdigt werden, so wenig wird noch in Deutschland und besonders von der landwirthschaftlichen Bevölkerung davon Gebrauch gemacht. Es hat dies im Wesentlichen seinen Grund in dem conservativen Charakter der letzteren, sowie auch besonders darin, daß man bestrebt ist, die Ersparnisse zur Vergrößerung des Grundbesitzes anzulegen, wodurch in vielen Fällen die Schulden immer größer und zuletzt unerschwinglich werden. Außerdem ist das Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung ein großes Hinderniß. Man glaubt, die eingezahlten Gelder seien verloren, die versprochenen Versicherungssummen würden schließlich doch nicht ausgezahlt. So schwierig es



nun auch ist, der Lebensversicherung Eingang zu verschaffen, so dringend nöthig ist es doch auch, alles anzubieten, um dies sobald als thunlich herbeizuführen. Sobald man zu dem Entschlusse hierzu gelangt ist, entsteht die Frage, welche Versicherungsgesellschaften man zu wählen hat. Zunächst kommen zwei Arten derselben in Betracht, nämlich die Aktien- und die Gegenseitigkeits-Gesellschaften. —

Bei guter Geschäftsführung, ohne welche überhaupt kein Bankinstitut bestehen kann, gibt es kaum ein sichereres Geschäft, als die Lebensversicherung. Als Grundlage zur Berechnung der Prämien dienen die Sterblichkeitstabellen, welche einen so sicheren Anhalt bieten, daß die darnach berechneten Beiträge (Prämien) nicht allein zur Zahlung der Versicherungssumme ausreichen, sondern bei großer Betheiligung auch noch einen Gewinn abwerfen. Dieser Gewinn wird bei den Aktiengesellschaften ganz oder theilweise unter die Aktionäre, bei Gegenseitigkeitsgesellschaften aber unter die Versicherten vertheilt. Da bei der Prämienberechnung die Verwaltungskosten, eine mögliche Uebersterblichkeit, sowie auch der Zuschuß zu einem allgemeinen Reservefond mit in Ansatz gebracht ist, so kann von einer Nachzahlung an Prämien bei den älteren gutsituirten Lebensversicherungsgesellschaften nicht die Rede sein, wohl aber kann auf eine ansehnliche Dividende mit Sicherheit gerechnet werden. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften verdienen also hiernach unzweifelhaft den Vorzug.

Um durch die Darlehnskassen-Vereine der Bevölkerung die Segnungen der Lebensversicherung leichter zugänglich zu machen, ist eine Verbindung mit der **Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart** herbeigeführt worden. Diese auf reinster Gegenseitigkeit, also im Wesentlichen auf gleicher Grundlage wie die Darlehnskassen-Vereine beruhende Bank wurde im Jahre 1854 in's Leben gerufen. Sie hat in dem Zeitraum von nun 33 Jahren Erfolge erzielt, welche noch von keiner anderen Lebensversicherungsbank Deutschlands übertroffen worden sind. Zahlenmäßig nachweisbar hat sie bei einer wahrhaft vorzüglichen Verwaltung die geringsten Verwaltungskosten, die billigsten Nettoprämien und durchschnittlich die höchsten Dividenden. Dabei bietet sie durch einen sehr bedeutenden, fortwährend steigenden, gegenwärtig schon über 60 Millionen Mark betragenden Bankfond sowie durch die staatliche Controle, unter welcher sie steht, für die Betheiligten eine ganz unzweifelhafte Sicherheit, so daß sie nicht genug empfohlen werden kann. Die im Interesse der Vereine gegründete Firma Raiffeisen u. Cons. zu Neuwied hat die General-Agentur für diese vortreffliche Bank übernommen und ertheilt über letztere auf Verlangen nähere Auskunft.

Wenn, wie es sehr wünschenswerth ist, die Vereinsgenossen von der vorteilhaften Verbindung Gebrauch machen, so können die Vereine auch in der in Rede stehenden Beziehung außerordentlich günstig wirken. Die Rechner können als Geschäftsführer derselben zugleich die Agenturen der Lebensversicherungsbank versehen. Durch die mit den Vereinen verbundenen Sparkassen haben die Versicherten Gelegenheit, die Prämien ganz allmählich anzusammeln, so daß diese stets pünktlich abgeführt werden können. Darauf hinzuwirken und so auf diese Weise eine größere Sparsamkeit als jetzt leider vielfach vorhanden ist, allmählich hervorzurufen, ist dabei allerdings ein



dringendes Erforderniß. Die Angelegenheit ist wichtig genug, daß jede Gelegenheit benutzt wird, die Bevölkerung auf die hohe Bedeutung der Lebensversicherung aufmerksam zu machen. Dazu bieten die Versammlungen der Vereinsgenossen in den Lokalvereinen, besonders aber auch in den Verbänden, vortreffliche Gelegenheit.

Diese Verbände und Unterverbände sind in den in Rede stehenden Statuten vorgesehen. Dieselben können indeß erst gebildet werden, wenn in den betreffenden Bezirken eine hinreichende Anzahl von Vereinen vorhanden ist. Es versteht sich von selbst, daß die letzteren zunächst dem Anwaltschaftsverbände beitreten. Sodann ist bereits durch besonderen Beschluß des Vereinstages bestimmt, daß sich nur mit dessen Zustimmung die Verbände bilden dürfen, wodurch die Einheit und die Zusammengehörigkeit gewahrt ist. Es ist ferner selbstverständlich und in den nachstehend abgedruckten Statuten der Verbände auch ausdrücklich gesagt, daß die Beschlüsse der Verbände nicht mit den Beschlüssen des Anwaltschaftsrathes sowie des Vereinstages in Widerspruch stehen dürfen.

Abgesehen hiervon behält jeder Verband, ebenso wie jeder örtliche Verein seine Selbständigkeit, und können also dadurch die Eigenthümlichkeiten des darin vertretenen Volkscharakters gewahrt werden. Da, wo sich später eine Abänderung der Statuten des Hauptverbandes sowie der Unterverbände als nothwendig ergeben sollte, ist auch dafür in den Statuten Vorsorge getroffen.